

79.221

Genossenschaftssteuer
Impôt sur les coopératives

AMTILICHES BULLETIN DER BUNDESVERSAMMLUNG
BULLETIN OFFICIEL DE L'ASSEMBLEE FEDERALE

Auszüge aus den Verhandlungen des Nationalrates
und des Ständerates

Extraits des délibérations du Conseil national
et du Conseil des Etats

Dokumentationsdienst der Bundesversammlung
Service de documentation de l'Assemblée fédérale

I N H A L T

| | <u>Seiten</u> |
|--|---------------|
| 1. Ratsgeschäfte | |
| 1.1 6356 Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes (1953) | |
| Nationalrat, Sitzung vom 19. März 1953 | 1 |
| Ständerat, Sitzung vom 10. Juni 1953 | 22 |
| Nationalrat, Sitzung vom 16. Sept. 1953 | 31 |
| 1.2 7297 Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung (1957) | |
| Nationalrat, Sitzungen vom 28. Juni und 1. Juli 1957 | 49 |
| 1.3 10360 Finanzordnung des Bundes. Aenderung (1970) | |
| Nationalrat, Sitzung vom 12. März 1970 | 57 |
| 1.4 10736 Finanzordnung des Bundes. Aenderung (1971) | |
| Ständerat, Sitzung vom 26. Januar 1971 | 66 |
| Nationalrat, Sitzung vom 2. März 1971 | 72 |
| 1.5 11936 Bundesfinanzen. Massnahmen (1974) | |
| Nationalrat, Sitzung vom 26. Juni 1974 | 80 |
| 1.6 76024 Bundesverfassung (Finanz- und Steuer- recht) (1976) | |
| Nationalrat, Sitzung vom 23. Juni 1976 | 86 |
| Ständerat, Sitzung vom 29. Sept. 1976 | 92 |
| Nationalrat, Sitzung vom 30. Nov. 1976 | 96 |
| 2. Rednerliste | III |
| 3. Schwerpunkte der Diskussion | V |

79.221 Impôt sur les coopératives

T A B L E D E S M A T I E R E S

| | <u>Pages</u> |
|--|--------------|
| 1. Objets traités dans les conseils | |
| 1.1 6356 Nouveau régime des finances fédérales (1953) | |
| Conseil national, séance du 19 mars 1953 | 1 |
| Conseil des Etats, séance du 10 juin 1953 | 22 |
| Conseil national, séance du 16 sept. 1953 | 31 |
| 1.2 7297 Finances fédérales. Nouveau régime (1957) | |
| Conseil national, séances des 28 juin et 1er juil. 1957 | 49 |
| 1.3 10360 Régime des finances fédérales. Modification (1970) | |
| Conseil national, séance du 12 mars 1970 | 57 |
| 1.4 10736 Régime des finances fédérales. Modification (1971) | |
| Conseil des Etats, séance du 26 janv. 1971 | 66 |
| Conseil national, séance du 2 mars 1971 | 72 |
| 1.5 11936 Finances fédérales. Mesures (1974) | |
| Conseil national, séance du 26 juin 1974 | 80 |
| 1.6 76024 Constitution fédérale (finances, impôts) (1976) | |
| Conseil national, séance du 23 juin 1976 | 86 |
| Conseil des Etats, séance du 29 sept. 1976 | 92 |
| Conseil national, séance du 30 nov. 1976 | 96 |
| 2. Liste des orateurs | III |
| 3. Eléments essentiels du débat | VI |

2. Rednerliste Liste des orateurs

2.1 Nationalrat Conseil national

| | |
|------------------------------|--------------------|
| Auer | 88 |
| Biel | 82 |
| Bieri | 61 |
| Bourgknecht | 3, 17, 34 |
| Bratschi | 37 |
| Burgdorfer | 7 |
| Bürgi | 83 |
| Bussey | 83 |
| <u>Celio, Bundesrat</u> | 62, 76 |
| <u>Chevallaz, Cons. féd.</u> | 83, 89, 97 |
| de Courten | 11 |
| Deonna | 74 |
| Diethelm | 74 |
| Duft | 39 |
| Etter | 60, 75, 81 |
| Fischer-Bern | 58, 72, 80, 87, 96 |
| Galli | 74 |
| Gautier | 89, 96 |
| Gemperli | 16, 43 |
| Glasson | 51, 55 |
| Graedel | 16 |
| Gysler | 3, 20, 35 |
| Hackhofer | 53 |
| Hagmann | 83 |
| Hauser | 19, 51, 54 |
| Herzog | 9, 11, 42, 52 |
| Huber | 14 |
| Keller | 75 |
| Kurz | 11 |
| Moser | 97 |
| Munz | 5, 40 |
| Renold | 5 |
| Schaller | 2, 16, 32, 48 |
| Scherrer | 12, 44 |
| Schmid-Zürich | 8 |
| Schmitt-Genève | 62 |
| Schütz | 61, 81 |
| Stich | 97 |
| <u>Streuli, Bundesrat</u> | 55 |
| Tschopp | 73 |
| Waldner | 87 |
| Weber Leo | 88, 96 |
| <u>Weber Max, Bundesrat</u> | 18, 45, 48 |
| Weber Max | 59, 62 |

2.2 Ständerat Conseil des Etats

| | |
|------------------------------|----|
| Bürgi | 93 |
| <u>Celio, Bundesrat</u> | 69 |
| <u>Chevallaz, Cons. féd.</u> | 93 |

| | |
|-----------------------------|--------|
| Fricker | 23 |
| Honegger | 68 |
| Klöti | 28 |
| Lachenal | 27 |
| Müller | 27 |
| Munz | 66, 69 |
| Speiser | 25 |
| Stähli | 23 |
| Vogt | 68 |
| <u>Weber Max, Bundesrat</u> | 28 |
| Weber Walter | 93 |
| Zehnder | 26 |

| | |
|---|---|
| a | c |
| b | d |

3. Schwerpunkte der Diskussion

| | |
|--|---|
| Ausgleichssteuer | 1,9a,17b,18b,23b,32d,34c |
| Minimalsteuer | 51cd,52bc,54ad,59bc,68abd,69ab,73d,74b, 75a,82bd,88d |
| Wirtschaftliche Ziele | 4a,10c,14b,26a,28b,42a,67c |
| Fiskalische Ergiebigkeit | 4a,9d,14a,25c,61bd,63a,74c, 76a,82d,89a,93a |
| Steuergerechtigkeit | 6b,8b,13a,15b,16b,24a,35c,39c,47b, 52d,53d,54d,55a,55c,58d,67b,73c, 74d,75d,76d,81d |
| Schutz der Kleinbetriebe | 2d,7b,10c,11bd,17b,73b,80d, 87b,96d |
| Privilegierung der Genossenschaften | 3c,9a,13b,26ad,35d, 53d,59a,61bc,67c,75b, 80c,81a,97b |
| Diskriminierung der Genossenschaften | 6a,6d,14d,27d,61d, 62b,69d |
| Ertragsprinzip - Umsatzprinzip | 4d,13b,16c,25b,29b,36b, 38a,39c,41c,52d,53b,58d, 60b,67c,70a,73ad,74bd,76c, 82bc,88c |
| Grundsteuer | 60c,68b,70a |
| Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte | 13c,51c,52ac,53c,55d, 61d,62a,76d,89a |
| St.Galler - Bericht | 24b,28d,33c,39c,40d,42b,43a,46d |
| Motion Piller | 52d,54ad,55a,56c,58d,60a,67d,74d,80c,89bc |

| | |
|---|---|
| a | c |
| b | d |

3. Éléments essentiels du débat

| | |
|--|---|
| Impôt de compensation | 1,9a,17b,18b,23b,32d,34c |
| Impôt minimum | 51cd,52bc,54ad,59bc,68abd,69ab,73d,74b, 75a,82bd,88d |
| Objectifs économiques | 4a,10c,14b,26a,28b,42a,67c |
| Rendement fiscal | 4a,9d,14a,25c,61bd,63a,74c,76a,82d, 89a,93a |
| Équité en matière fiscale | 6b,8b,13a,15b,16b,24a,35c, 39c,47b,52d,53d,54d,55a,55c, 58d,67b,73c,74d,75d,76d,81d |
| Protection du petit commerce | 2d,7b,10c,11bd,17b,73b, 80d,87b,96d |
| Privilèges des coopératives | 3c,9a,13b,26ad,35d,53d,59a, 61bc,67c,75b;80c,81a,97b |
| Discrimination des coopératives | 6a,6d,14d,27d,61d,62b,69d |
| Principe de l'imposition du bénéficiaire ou des recettes brutes | 4d,13b,16c,25b,29b, 36b,38a,39c,41c,52d, 53b,58d,60b,67c,70a, 73ad,74bd,76c,82bc, 88c |
| Impôt foncier | 60c,68b,70a |
| Imposition des remboursements et des rabais | 13c,51c,52ac,53c,55d,61d, 62a,76d,89a |
| Rapport de Saint-Gall | 24b,28d,33c,39c,40d,42b,43a,46d |
| Motion Piller | 52d,54ad,55a,56c,58d,60a,67d,74d,80c,89bc |

6356 Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes
Nouveau régime des finances fédérales

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom - Séance du
19.3.1953

Vorsitz – Présidence: Herr *Holenstein*

6356. Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes
Nouveau régime des finances fédérales

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. Januar 1953
(BBl I, 93)

Message et projet d'arrêté du 20 janvier 1953
(FF I, 101)

Präsident: Nun gehen wir über zu I, Litera *a*. Die Situation ist folgende:

Wir haben den Antrag des Bundesrates, dem die Kommissionsmehrheit zustimmt. Auf der gedruckten Vorlage, die Sie erhalten haben, ist ein Minderheitsantrag Eder und Mitunterzeichner auf Streichung aufgeführt. Dieser Antrag ist erledigt worden durch die gestrige Diskussion. Dagegen ist ein weiterer Minderheitsantrag Gysler und Mitunterzeichner eingegangen, welcher hier die Ausgleichssteuer aufnehmen will.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir bei Behandlung von Litera *a* betr. die Frage der Ausgleichssteuer gleichzeitig auch den Minderheitsantrag zu Litera *d* zur Diskussion stellen, weil auch dieser sich auf die Ausgleichssteuer bezieht.

Alle Anträge, die die Ausgestaltung der Warenumsatzsteuer betreffen, würden wir dann nachher, anschliessend an die Erledigung von Litera *a* behandeln.

Art. 3, I, lit. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Gysler, Bourgknecht, Chaudet, Condrau, Duft, Eder, Maspoli, Pini, Reichling, Stähli)

a) Steuern von Warenumsätzen und von den mit diesen verbundenen Leistungen sowie zusätzlich eine Ausgleichssteuer auf den Gesamtumsätzen der Unternehmungen des Detailhandels. Umsätze, die der Bund mit einer Steuer belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner Umsatzsteuer unterstellt werden.

*Art. 3, II, lit. d (neu)**Minderheit*

(Gysler, Bourgknecht, Chaudet, Condrau, Duft, Eder, Maspoli, Pini, Reichling, Stähli)

Ausgleichssteuerpflichtig sind ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Form die Unternehmungen des Detailhandels mit einem Gesamtumsatz von 300 000 Franken und mehr. Der Steuersatz von höchstens 1% wird erreicht bei einem Gesamtumsatz von 15 Millionen Franken.

Antrag Renold*Art. 3, Ziffer II*

d) ... (Minderheitsantrag).
Streichen.

*Art. 3, I, lettre a***Proposition de la commission***Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Gysler, Bourgknecht, Chaudet, Coudrau, Duft, Eder, Maspoli, Pini, Reichling, Stähli)

a) Des impôts sur les chiffres d'affaires provenant de transactions en marchandises ainsi que sur les prestations liées à ces transactions et, en sus, un impôt compensatoire sur le chiffre d'affaires total des entreprises du commerce de détail. Les chiffres d'affaires que la Confédération frappe d'un impôt ou qu'elle déclare exonérés ne peuvent être soumis par les cantons et les communes à aucun impôt sur le chiffre d'affaires.

*Art. 3, II, lettre d (nouvelle)**Minorité*

(Gysler, Bourgknecht, Chaudet, Condrau, Duft, Eder, Maspoli, Pini, Reichling, Stähli)

Sont assujetties à l'impôt compensatoire, quelle que soit leur forme juridique, les entreprises du commerce de détail ayant un chiffre d'affaires total de 300 000 francs ou plus. Le taux d'impôt de 1% au plus est atteint lorsque le chiffre d'affaires total s'élève à 15 millions de francs.

Proposition Renold*Art. 3, chiffre II*

d) ... (proposition de la minorité).
Biffer.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Litera a bei Ziffer I von Artikel 3 umschreibt den Gegenstand der Warenumsatzsteuer. Die Litera a bezeichnet als den Gegenstand der Warenumsatzsteuer die Warenumsätze und die mit diesen Umsätzen verbundenen

Leistungen. Damit wird die Formulierung übernommen, welche bereits im Bundesbeschluss vom 21. März 1950 enthalten war. Anschliessend wird die Ausschliesslichkeit der Bundessteuerhoheit für die Warenumsatzsteuer statuiert: Umsätze, die vom Bundesrecht als steuerbar oder ausdrücklich als steuerfrei erklärt sind, sollen von den Kantonen keiner Umsatzbesteuerung unterworfen werden dürfen. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates zu Litera a.

Eine Minderheit ist zwar mit dem Entwurf ebenfalls einverstanden, möchte aber unter Litera a zugleich auch die Weitererhebung der Ausgleichssteuer statuieren. Die Frage der Weiterführung der Ausgleichssteuer ist in der Kommission sehr eingehend besprochen worden. Die Ausgleichssteuer ist seinerzeit mit einem Bundesbeschluss vom 6. April 1939 über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als Sondersteuer mit gewerblichem Zwecke eingeführt worden. Ihr Ertrag wurde auf 140 Millionen Franken limitiert. Die Steuer wird gegenwärtig von den Unternehmungen des Detailhandels erhoben, deren Detailumsatz im vorausgehenden Jahre 200 000 Franken überstieg. Der Ertrag von 140 Millionen Franken dürfte Ende 1954 erreicht sein. Die Expertenkommission für die Bundesfinanzreform hat im Jahre 1947 einstimmig die Forderung nach Aufhebung der Ausgleichssteuer erhoben, mit der Begründung, dass die Ausgleichssteuer von den betroffenen Grossunternehmungen des Detailhandels als unbillige Sonderbelastung empfunden werde und die ihr zgedachten gewerbepolitischen Zwecke nur in beschränktem Umfange erfüllt habe. Der Bundesrat ist dieser Auffassung in seiner Botschaft zur Vorlage von 1948 nicht gefolgt. Er vertrat vielmehr damals die Ansicht, die Ausgleichssteuer sei bis zur Erreichung der 140 Millionen Franken weiterzuerheben. Nachdem diese Summe von 140 Millionen Franken aber Ende 1954 erreicht sein wird, hat nun der Bundesrat darauf verzichtet, die Ausgleichssteuer ins neue Finanzprogramm und damit in die zur Beratung stehende Vorlage aufzunehmen, wobei freilich zu sagen wäre, dass die These der Geldentwertung, wonach mit dem Hinweis auf die Erreichung der 140 Millionen Franken das Aufhören der Sondersteuer nicht mehr begründet werden könne, wohl auch mit guten Gründen vertreten werden kann. Dagegen halten nun die Gewerkekreise an der Ausgleichssteuer fest. Sie haben die Meinung, dass die Ausgleichssteuer, nachdem das Filialverbot aufgehoben worden sei, einen wirksamen Schutz der Kleinbetriebe gegenüber den Grossbetrieben darstelle. Dieser gewerbepolitische Aspekt ist aber, wie die Diskussion im Schosse der Kommission gezeigt hat, nicht so einfach und eindeutig. Es unterliegt keinem Zweifel, dass andere Kreise ebenso energisch gegen die Ausgleichssteuer auftreten, wie das Gewerbe dafür eintritt. Die Kommission ist daher mehrheitlich zur Auffassung gelangt, dass die Frage des Gewerbeschutzes und damit auch das Problem der Ausgleichssteuer nicht in diese Vorlage hineingenommen werden sollten. Das Volk soll sich ausserhalb der Neuordnung der Bundesfinanzen zu dieser Frage der Weiterführung der Ausgleichssteuer aussprechen. Dies ist die Auffassung der Kommissions-

mehrheit, die sich in der Abstimmung mit 13 zu 11 Stimmen durchgesetzt hat.

Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen also, die Ausgleichssteuer nicht in die Vorlage aufzunehmen.

M. Bourgknecht, rapporteur de la majorité: Cette disposition concerne l'impôt sur le chiffre d'affaires et reprend le texte de l'arrêté fédéral de 1950. Je ne pense pas qu'il puisse y avoir de discussion sur le principe même de cet impôt, si on s'en rapporte aux débats qui ont eu lieu hier.

Quant à l'impôt sur le chiffre d'affaires, on peut se référer d'une manière générale aux délibérations qui ont eu lieu l'année dernière devant les Chambres fédérales, lorsqu'elles ont été appelées à se prononcer sur l'initiative du parti du travail. Les arguments pour et contre cet impôt ont été maintenant largement développés, de sorte qu'il n'y a pas lieu d'y revenir.

Le projet spécifie, à la fin de cette disposition, l'exclusivité de la fiscalité fédérale, en ce sens que les chiffres d'affaires imposés ou exonérés par la loi fédérale ne peuvent être soumis à l'impôt par un canton ou par une commune. C'est un principe qui va de soi. Il est d'ailleurs conforme à ce que nous avons décidé hier, en adoptant l'alinéa 2 de l'article 42bis de la Constitution fédérale.

Une minorité propose le maintien de l'impôt compensatoire sur le chiffre d'affaires total de certaines entreprises de commerce de détail et, précise sous chiffre II, d, les modalités d'exécution qu'elle entend fixer dès maintenant.

Cet impôt a été introduit par l'arrêté fédéral du 6 avril 1939 et a été maintenu jusqu'à maintenant. Sa création était basée sur la nécessité de couvrir, au moins jusqu'à concurrence de 140 millions, les dépenses engagées pour lutter contre le chômage, à la suite de la crise qui sévit dès l'année 1933. On admet généralement que le montant de 140 millions doit être obtenu d'ici à la fin de 1954.

Le Conseil fédéral et la majorité de la commission, par 13 voix contre 11, vous proposent d'abandonner cet impôt. Si son principe était néanmoins admis, ses modalités d'application ne devraient pas donner lieu à discussion actuellement.

Il appartiendra à la minorité d'exposer ses arguments, qui sont moins d'ordre strictement financier que d'ordre économique. La minorité est inspirée par le désir de protéger le petit commerce contre les grandes entreprises et les entreprises à succursales multiples, afin d'astreindre ces dernières à acquitter autre chose que des impôts qui sont parfois extrêmement minimes, voire dérisoires. Le petit commerce voit une protection efficace dans le maintien de l'impôt compensatoire.

La majorité de la commission n'a pas voulu se prononcer sur le principe même de cet impôt. Elle a considéré que son maintien éventuel devrait faire l'objet de délibérations à part et d'un projet spécial. Elle s'est surtout laissé inspirer par la constatation que cet impôt était soutenu dans certains milieux mais combattu dans d'autres, ce qui contribuerait à augmenter encore, le nombre de ceux qui déclarent ne pouvoir se rallier au projet. Certains de ses membres ont admis, en outre, qu'il s'agissait là d'un impôt d'exception, voté à titre provisoire et que le but

qu'on s'était proposé d'atteindre en l'instituant avait été réalisé puisque, à fin 1954, il aura rapporté le montant escompté.

Telles sont les raisons qui ont conduit la commission à vous proposer d'adopter l'article I, lettre a, selon le texte de ses délibérations.

Gysler: Wie der Herr Kommissionsreferent bereits ausgeführt hat, wird mit dem Minderheitsantrag eigentlich der Antrag auf Weiterführung der Ausgleichssteuer gestellt. Schon in der Eintretensdebatte haben sich verschiedene Redner zur Ausgleichssteuer ausgesprochen. So hat besonders Herr Bundesrat Weber von einer gewerbepolitischen Massnahme gesprochen, die nicht in die Vorlage passe. Man hat mir bereits in der Kommission von St. Moritz den Rat gegeben, ich möchte auf diesen Antrag verzichten und dann dafür eine Motion stellen. Dann könnte die Frage im Zusammenhang mit der Motion behandelt werden. Aber ich glaube, die Herren, die diesen Wunsch geäussert haben, hätten auch der Motion nicht zugestimmt. Also kommt es schliesslich auf dasselbe heraus, ob wir die Frage der Ausgleichssteuer hier behandeln oder nicht. Wenn man sagt, die Ausgleichssteuer passe nicht in die Vorlage, so kann man sich auch fragen, ob die Wehrsteuer oder die Warenumsatzsteuer in die Vorlage passe. Man kann sich darüber mit gutem Recht streiten.

Herr Spühler hat erklärt, die Ausgleichssteuer sei eine reaktionäre Steuer. Die Privilegierung beispielsweise der Genossenschaften ist in der Steuerpolitik etwa 100 Jahre alt und die Ausgleichssteuer erst etwa zehn Jahre alt. Ich weiss nicht, was reaktionärer und was älter ist. Nach meiner Meinung ist die Ausgleichssteuer eine modernere Steuer als die Privilegierung einzelner Grossbetriebe des Detailhandels.

Nun ist es ganz interessant, dass in der Diskussion sich in erster Linie die Steuerpflichtigen gegen diese Steuer wenden.

Kürzlich hat mir auf einer Reise zwischen Basel und Paris ein Mitglied des Rates gesagt, er möchte mich immerhin darauf aufmerksam machen, dass Herr Nationalrat Duttweiler ihm beispielsweise ausdrücklich erklärt hätte, er sei für eine Weiterführung der Ausgleichssteuer; ich habe darauf sofort geantwortet, dass ich diese Stellungnahme von Herrn Duttweiler als ausserordentlich grosszügig betrachte. Herr Duttweiler trage damit den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung. Ich muss sagen, dass ich mich über diesen Entschluss wirklich gefreut habe, weil er doch dafür zeugt, dass Herr Duttweiler die Lage im Detailhandel erkennt. Ich habe aber zwei Tage nachher in der Presse des Herrn Duttweiler mit Überraschung gelesen, dass diese Behauptung nicht stimmt, d. h., dass die entsprechenden Kreise sich gegen die Ausgleichssteuer auflehnen. Wir werden heute in der Diskussion vernehmen, wie sich die Sache in der Tat verhält.

Der Herr Kommissionspräsident hatte auf die Entwicklung und auf das Entstehen der Ausgleichssteuer hingewiesen. Ich habe dem gar nichts mehr beizufügen und wiederhole: Für uns stellt sich heute einfach die Frage, ob gegenüber den Jahren 1938/39 die Situation sich geändert hat, d. h., ob die damalige Zielsetzung nun wirklich weggefallen ist oder nicht.

Ich bin der Überzeugung, dass die Gründe, die für die Einführung der Ausgleichsteuer im Jahre 1938 massgebend waren, heute noch zwingender sind als damals.

In erster Linie ist der fiskalische Zweck der Steuer hervorzuheben. Sie bringt immerhin jährlich etwa 15 Millionen Franken ein, und es gibt wohl niemand hier, der der Meinung wäre, der Bund sei in der Lage, ohne Not auf eine jährlich fliessende Einnahmenquelle von 15 Millionen Franken zu verzichten. Im Sinne des Bruttoprinzips des eidgenössischen Rechnungswesens wäre die Ausgleichsteuer lediglich nicht mehr an einen direkten Zweck zu binden, sondern als eine ordentliche Einnahmequelle des Bundes zu betrachten.

Neben diesem fiskalpolitischen Grund fällt nun aber die wirtschaftliche Zielsetzung vor allem ins Gewicht. Es wird in der Schweiz bei jeder Gelegenheit, an jedem Feste und überall, wo irgend etwas los ist, auf die Notwendigkeit der Erhaltung eines gesunden Mittelstandes und vor allem der Kleinbetriebe hingewiesen. Ja, was wurde in dieser Hinsicht zur Erhaltung des ja wirklich am meisten leidenden Gewerbes des Detailhandels getan? Ich glaube nicht, dass die steuerliche Privilegierung gewisser Betriebe zur Sanierung des gewerblichen Mittelstandes oder zu einer Besserung geführt hat, ganz sicher nicht. Wenn man jetzt die Diskussionen hört über die Revision der AHV, über die Stellung der Selbständigerwerbenden, so hat man wirklich nicht den Eindruck, dass gewisse Behörden von der Notwendigkeit der Erhaltung der Selbständigerwerbenden und des gewerblichen Mittelstandes besonders überzeugt wären; man hat eigentlich gerade den gegenteiligen Eindruck. Im Jahre 1945 wurde der sogenannte Warenhausbeschluss, der die unbeschränkte Expansion der Grossbetriebe während gut zehn Jahren verhindert hat, begraben; das war die letzte Schutzmassnahme, die überhaupt noch bestand. Seither stehen wir vor einer Ausdehnung der Grossbetriebe, die kein Mensch mehr bestreiten kann. Die Migros hatte beispielsweise im Jahre 1939 einen Umsatz von 72 Millionen Franken; 1952 soll er über 300 Millionen Franken betragen haben. Da ist doch schliesslich die Entwicklung nicht mehr zu bestreiten. Diese Entwicklung stammt ja von der Neugründung von so und so vielen Betrieben her. Die Konsumgenossenschaften verzeichneten im Jahre 1939 einen Umsatz von ungefähr 300 Millionen Franken, der heute ungefähr 800 Millionen Franken beträgt. Auch die Warenhäuser und Filialgeschäfte dehnen sich ständig aus. Man wird sagen, dass auch die Bevölkerung und die Einkommen gewachsen seien, und dass zudem gegenwärtig höhere Preise gelten als in der Vorkriegszeit. Das ist alles richtig. Wenn man auch diese drei Komponenten berücksichtigt, so ist doch zu sagen, dass absolut eine strukturelle Umsatzvermehrung der Grossbetriebe eingetreten ist, der nur auf Kosten der kleinen Geschäfte gegangen ist. Wir sehen, dass in Zeiten der Hochkonjunktur genau die gleiche Erscheinung festzustellen ist, wie in Zeiten der Krise. Auch in Krisenzeiten wirkt sich deshalb die Struktur aller Verdrängungsprozesse aus, es erfolgt einfach eine Verlagerung auf andere Betriebe. Es wird sicher immer eine Anzahl Geschäfte geben, die wegen ihres besonderen Charakters auch neben den Grossbetrieben sich behaupten

können. In den Konsumzentren wird aber das Gros der privaten Detailhandelsgeschäfte mit der Zeit eben verschwinden, und man überlässt dem Detailhandel noch die Randgebiete, dort, wo es sich nicht lohnt, eine Migros- oder Konsumfiliale zu eröffnen. Man hat auch Professor Marbach zitiert, diese Grossbetriebe seinen Preisregulatoren in der Wirtschaft. Natürlich wird das in einzelnen Zentren möglich sein. Ich glaube nicht, dass der Einfluss so weit geht, dass im Lugnez oder im Fexstal hinten diese Grossbetriebe die Preise so beeinflussen könnten, dass sie als Preisregulatoren in Erscheinung treten würden! Es ist schliesslich keine besondere Kunst, die Kaufkraft in den grossen Konsumzentren abzuschöpfen.

Wir haben errechnet, dass mit den Umsätzen, die gegenwärtig von der Migros und den Konsumvereinen getätigt werden, rund 10 000 selbständige Detailgeschäfte existieren könnten, d. h. in der Schweiz gibt es nur wegen diesen beiden Grossunternehmungen zehntausend Detailhandelsgeschäfte weniger. Sie erhalten so immer mehr Unselbständigerwerbende. Das Verhältnis Selbständigerwerbende-Unselbständigerwerbende wird immer mehr gestört. Ich weiss genau, dass man das Rad nicht zurückdrehen kann. Andererseits möchte ich doch Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass, wenn es so weiter geht, wir immer weniger selbständige Betriebsinhaber haben, dafür um so mehr von Grossunternehmen abhängige Unselbständigerwerbende. Sie können sich selbst ausmalen, zu welchen Missverhältnissen in unserem staatlichen Aufbau es auf diesem Gebiete mit der Zeit zwangsmässig kommen muss.

Die Ausgleichsteuer hat auch den Verdrängungsprozess nicht aufhalten können. Das dürfte absolut klar sein. Dazu sind die Steuersätze zu geringfügig. Ich möchte hier in aller Form doch festhalten, dass durch die Ausgleichsteuer eine Abschwächung der Entwicklung eingetreten ist, oder umgekehrt: ohne Ausgleichsteuer wäre wahrscheinlich die Situation noch viel schlimmer, denn das, was nicht als Ausgleichsteuer bezahlt werden muss, kann schliesslich wieder in der Expansion untergebracht werden.

Wenn wir heute vor der Frage der Weiterführung der Ausgleichsteuer stehen, so müssen wir uns klar darüber sein, dass, wenn wir sie nicht in die Verfassungsvorlage aufnehmen, dann eben ab 1955 die Grossbetriebe des Detailhandels jährlich 10 bis 15 Millionen Franken weniger Steuern bezahlen müssten und entsprechend mehr Geld zu Preiskämpfen und weiterer Expansion zur Verfügung hätten. Wir haben im Gewerbe 2000–3000 ausgleichsteuerzahlende Betriebe. Diese würden lieber auch keine Ausgleichsteuer bezahlen. Man hat sich aber mit der Weiterführung der Ausgleichsteuer abgefunden. Es ist klar, dass gegenüber den Kleinbetrieben eine minimale Solidarität notwendig ist.

Der dritte Grund, der für die Weiterführung der Ausgleichsteuer spricht, hat sich eigentlich erst in den letzten Tagen so richtig herauschälen lassen. Es ist die Tatsache, dass es ohne Ausgleichsteuer nicht gelingen würde, die genossenschaftlichen Grossbetriebe einigermaßen steuerlich zu erfassen. Unsere Steuergesetze basieren auf der Überlegung, dass sich der Staat am Reinertrag der einzelnen Unternehmungen beteiligen soll. Bei der Genossenschaftsform aber haben wir das Bild, dass diese

Unternehmungen direkt darauf ausgehen, keinen oder nur ganz unbedeutende Gewinne zu erzielen; wenn man die Steuersätze für Genossenschaften stark erhöhen würde, müssten sie deshalb praktisch keine Steuern zahlen. Es ist aber nichts mit der Offerte, an Stelle der 6% bei den Kapitalgesellschaften ebenfalls 8 oder 9% zu bezahlen, weil die Genossenschaften nach Abzug der Rabatte keine Erträge ausweisen.

Aus diesen Überlegungen heraus ergibt sich die Folgerung, dass das bisherige Kriterium für die sogenannte steuerliche Leistungsfähigkeit für die Genossenschaftsform im Detailhandel nicht mehr genügt. Es muss noch ein weiterer Massstab gefunden werden, und der kann, wie die Steuerfachleute erklären, kein anderer sein als der Umsatz bei den Genossenschaften. Es gilt, eine Kombination von direkter und indirekter Besteuerung zu finden. Auch jetzt ist trotz Ausgleichssteuer die steuerliche Belastung der Grossbetriebe des Detailhandels bedeutungslos. So macht beispielsweise beim grössten Konsumverein, dem ACV in Basel, die Steuer im Jahre 1951 nur 0,63% aus, d. h. der ACV bezahlt bei einem Umsatz von 134 Millionen Franken an kantonalen, eidgenössischen und an Ausgleichssteuern total 841 000 Franken. Würde die Ausgleichssteuer wegfallen, würden ungefähr nochmals 400 000 Franken von diesen 800 000 Franken wegfallen. Ich will absolut nicht bestreiten, dass die Ausgleichssteuer verbesserungsbedürftig ist; das Gewerbe ist absolut bereit, Hand zu bieten und hat bereits vor mehreren Monaten dem Finanzdepartement entsprechende Vorschläge eingereicht. Eigentümlicherweise wird darüber in der Botschaft nichts gesagt, dies wird nicht einmal erwähnt, geschweige denn behandelt. Die gegenwärtige Ausgleichssteuer hat vier Klassen, und es besteht kein Grund, dass hier diese Unterschiede beibehalten werden. Es handelt sich im heutigen Zeitpunkt nicht darum, die Details der kommenden Ordnung zu behandeln; es geht lediglich um das Prinzip, und es muss, wenn man nicht die Grossbetriebe bewusst noch weiterfördern und die steuerliche Privilegierung verstärken will, der Grundsatz in den Verfassungsartikel aufgenommen werden; wir sind absolut einverstanden, dem Antrag des Herrn Renold zuzustimmen, die Ausführung der Gesetzgebung zu überlassen. Ich ziehe den zweiten Minderheitsantrag in der Vorlage zurück.

Ich möchte also bitten, dass Sie dem Antrag der Minderheit zustimmen. Es besteht sicher aller Grund dafür, dass die heutige Situation, die ja ohnehin nicht befriedigend ist, nicht noch weiter verschlechtert wird. Ich möchte deshalb sehr um Zustimmung bitten.

Renold: Nachdem Herr Dr. Gysler sich mit meinem Antrag einverstanden erklärt hat, kann ich mich kurz fassen. Ich bin, in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, der ich anzugehören die Ehre habe, dafür, dass die bis jetzt erhobene Ausgleichssteuer auch in der neuen Finanzordnung vorgesehen wird, und dass sich der Bund die daraus resultierenden Einnahmen (es wurde von zirka 14 Millionen Franken jährlich gesprochen) nicht entgehen lässt. Ich unterstütze daher den Antrag der Minderheit, wie er von Herrn Gysler vertreten worden ist.

Dagegen bin ich der Auffassung, dass es nicht angeht und dass es auch nicht zweckmässig ist, die Details über die Erhebung dieser Ausgleichssteuer, wie sie im Minderheitsantrag zu Ziffer II, Litera *a*, vorgeschlagen werden, in die Verfassung aufzunehmen. Das ist meines Erachtens Sache der Ausführungsgesetzgebung. Es soll auf dem Gebiet der umstrittenen Ausgleichssteuer in der Verfassung heute nichts präjudiziert werden, weder über die künftige Höhe des Gesamtumsatzes, der für die Besteuerung massgebend sein soll, noch über den Steuersatz selbst. Es ist notwendig, dass hierüber noch genaue Erhebungen gemacht werden. Es scheint mir daher richtig, dass der Vollzug dieser Steuer gleich behandelt wird wie die Bestimmungen betreffend die Rückvergütung und Rabatte auf Warenbezügen, deren Regelung nach dem Vorschlag der Mehrheit der Kommission ebenfalls der Gesetzgebung vorbehalten werden soll. Dabei bin ich allerdings der Meinung, dass in bezug auf die Auswirkung dieser Steuer ungefähr die gleiche Regelung zu treffen wäre, wie sie bis jetzt nach dem Bundesbeschluss von 1940 bestanden hat. Man hat wiederholt in diesem Saale in den letzten Tagen davon gesprochen, man dürfe die Vorlage nicht überladen, weder nach der einen noch nach der andern Seite. Damit, dass Sie die Ausführungsbestimmungen über die Ausgleichssteuer der Gesetzgebung überlassen, kommen Sie auch den grundsätzlichen Gegnern dieser Ausgleichssteuer entgegen und fördern damit die Annahme der ganzen Vorlage.

Aus diesen Erwägungen heraus beantrage ich Ihnen, den von der Minderheit gestellten Antrag zu Ziffer II, Litera *d*, zu streichen. Wenn dagegen etwa eingewendet werden wollte, auch bei der Wehrsteuer und insbesondere bei der Warenumsatzsteuer würden in der Verfassung gewisse Detailbestimmungen aufgenommen, so ist dazu zu sagen, dass diese beiden Steuern auf bisherigen Grundlagen aufgebaut werden, die wir kennen, und dass es sich dabei zum Teil um die Übernahme einer bestehenden Ordnung handelt, während bei der Ausgleichssteuer neue Grundlagen geschaffen werden sollen, deren Auswirkungen noch nicht genau bekannt sind. Es rechtfertigt sich daher, hier einen etwas anderen Weg einzuschlagen, wobei ja immerhin auch diese Regelung, die ich vorschlage, der Bundesversammlung und eventuell dem Volke vorbehalten bleibt.

Man kann sich fragen, ob, wenn Sie meinem Antrag zustimmen, bei Ziffer I, Litera *a*, beigelegt werden sollte, dass die Regelung der Ausgleichssteuer auf dem Gesetzeswege zu erfolgen habe, ähnlich wie das vorgeschlagen ist bei Litera *b* in bezug auf die Besteuerung der Rückvergütungen. Ich halte jedoch dafür, dass dies, weil es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt, nicht notwendig ist und sehe daher davon ab, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Ich wiederhole also meinen Antrag dahingehend, es sei in Ziffer II, Litera *d*, nach dem Antrag der Minderheit, zu streichen.

Munz: Die Ausgleichssteuer ist ein Musterbeispiel dafür, dass einmal eingeführte Steuern kaum mehr umzubringen sind. Sie wollen sogar dann nicht sterben, wenn sie eine ausserordentlich düstere Vergangenheit aufzuweisen haben. Die Ausgleichs-

steuer ist vor 14 Jahren in einer ausserordentlichen Situation entstanden und verdankt ihr Leben ausschliesslich einer unloyalen Koppelung mit vaterländischen Belangen, wie der Arbeitsbeschaffung. Jetzt geht der Antrag Gysler darauf aus, sie praktisch zu verewigen. Wenn man allerdings näher zusieht, zeigt die Ausgleichssteuer derartige Blößen, dass mit einer schicklichen Beerdigung nach der vollzogenen Einkassierung der 140 Millionen vielleicht doch gerechnet werden kann.

Die Welschen können manchmal den wahren Sachverhalt viel einfacher und träfer zum Ausdruck bringen als wir Deutschschweizer. Gestatten Sie mir deshalb, aus dem „Stenographischen Bulletin“ zu zitieren, was unser früherer Ratskollege, Herr Picot, über die Ausgleichssteuer in diesem Saale gesagt hat:

«Je ne crois pas que, dans l'histoire fiscale de la Suisse, on ait jamais introduit un impôt aussi peu étudié.»

Die Fraktion des Landesrings lehnt die Ausgleichssteuer in der vorgesehenen Form mit aller Entschiedenheit ab. Sie erblickt in dieser Steuer eine Attacke gegen alle diejenigen Verteiler, die mit niedrigen Margen arbeiten, die rationell organisiert sind und die deshalb begreiflicherweise der Konkurrenz ein Dorn im Auge sind. Ganz offensichtlich richtet sich die Attacke sogar ausgesprochen gegen diejenigen Verteiler, die die Vorteile rationellen Arbeitens nicht Aktionären oder einzelnen Unternehmern zuführen, sondern der breiten Schicht der Konsumenten. Es geht darum, mit dieser Ausgleichssteuer die Genossenschaften zu treffen. Das ist ja auch in einzelnen Fraktionscommuniqués ganz deutlich ausgesprochen worden. Es geht gegen die Genossenschaften, denen man übrigens in den Wirtschaftsartikeln speziell eine „freie Entwicklung gewährleistet“ hat.

Interessant ist, dass man von gewerblicher Seite nicht etwa daran denkt, eine generelle Steuer vorzuschlagen zur Milderung allzu grosser Abstände in der Leistungsfähigkeit zwischen Klein und Gross. Ich glaube, dass man über eine solche generelle Steuer noch eher diskutieren könnte, und zwar einfach deshalb, weil bei einer solchen der Grundsatz der Rechtsgleichheit weniger verletzt würde. Auch die grossen Brauereien, die Grossunternehmen des Baugewerbes, die Grossmüllereien usw. wären dann betroffen zugunsten der weniger leistungsfähigen Kleinbetriebe dieser Wirtschaftszweige. Ich wiederhole: Gegenüber einer solchen generellen Steuer bestünden vom Standpunkt der Rechtsgleichheit aus nicht mehr die gleich schweren Bedenken.

Interessant ist es, die Gutachten führender schweizerischer Gelehrter zur Ausgleichssteuer zu lesen. Ich habe kein einziges Gutachten eines unabhängigen Wissenschafters gefunden, das die Ausgleichssteuer bejaht, wohl aber eine Reihe, die diese Steuer vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Zweckmässigkeit und Rechtsgleichheit aus als untragbar ablehnen. Ich erwähne hier etwa die Professoren Marbach, Grossmann, Blumenstein und Gerwig. Alle kommen zum genau gleichen Schluss, obwohl sie von ganz unterschiedlicher politischer Farbe sind.

Es muss im übrigen auffallen, dass die Einstellung zur Ausgleichssteuer bei einzelnen unserer grossen Landesparteien bemerkenswerten Schwän-

kungen unterliegt. Das gilt speziell vom Freisinn. Ich habe die Eingabe nachgelesen, die die Freisinnig-demokratische Partei vor etwa sechs Jahren an den Bundesrat gerichtet hat im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform. In dieser Eingabe der Freisinnigen wird die Ausgleichssteuer vehement und entschieden mangels „innerer Berechtigung“ abgelehnt. Es wäre ausserordentlich interessant, heute zu erfahren, was sich denn an den Grundlagen für die Beurteilung dieser Steuer in diesen wenigen Jahren so sehr geändert haben sollte. Ich meinerseits möchte – bessere Belehrung vorbehalten – annehmen, dass der gewerbepolitische Flügel der Freisinnigen unterdessen deutliche Winke oder gar Drohungen von sich gegeben hat und der Umschwung einzig darauf zurückzuführen ist; denn die frühere Einstellung war ausserordentlich sachlich. Es ist anerkennenswert, dass bei den Radikaldemokraten immerhin eine grosse Minderheit noch bei der Stange geblieben ist, trotz dem stärkeren oder schwächeren Druck.

Der Minderheitsantrag von Herrn Gysler zeichnet sich im übrigen nicht durch ausgesprochene Bescheidenheit aus. Der vorgeschlagene Prozentsatz der Maximalprogression liegt nämlich nicht weniger als 100% über dem, was heute wichtige Verteiler zahlen müssen. Grosse Genossenschaften zahlen derzeit auf den ausgleichssteuerpflichtigen Waren $\frac{1}{2}$ %. Vorderhand will man auf 1% gehen. Herr Gysler hat eben zum Ausdruck gebracht, dass die heutigen Sätze ungenügend seien und dass deshalb die Steuer das gewerbepolitische Ziel einigermassen verfehlt habe. Wir müssen daraus schliessen, dass man daran denkt, die Schraube bei späterer Gelegenheit noch weit schärfer anzuziehen. Die ausserordentliche volkswirtschaftliche Schädlichkeit der Steuer, die Professor Marbach im einzelnen nachgewiesen hat, verstärkt sich aber natürlich gewaltig mit jeder weiteren Erhöhung.

Wir wollen im übrigen keineswegs bestreiten, dass eine „saftige“ Ausgleichssteuer den kleinen Detaillisten sehr nützlich wäre. Warum sollen wir das nicht zugeben? Es ist ja ganz augenscheinlich. Es macht immer Freude, wenn man der leistungsfähigen Konkurrenz etwas von ihrer Überlegenheit nehmen kann. Es ist verständlich, dass man es begrüsst, wenn immer der Mitbewerber geschwächt wird und dass man sogar nicht einmal sehr kritisch ist gegenüber den angewandten Mitteln; ich meine in diesem Fall gegenüber der Begünstigung durch künstliche Protektion fiskalischer Art.

Eine ganz andere Frage ist natürlich die, ob die Volksvertreter in diesem Saale sich dafür einspannen lassen sollen. Meines Erachtens haben die Volksvertreter nicht Gruppeninteressen und dann erst noch die Interessen einer hauchdünnen Schicht zu vertreten. (Heiterkeit.)

Schon Herr Kollega Häberlin hat, wenn ich mich nicht sehr irre, in der Eintretensdebatte die Ausgleichssteuer als Sprengstoff bezeichnet. Sie bedeutet für unsere Vorlage tatsächlich Dynamit. Sie tun gut, in diesem Moment an die 800 000 Genossenschaftsfamilien in der Schweiz zu denken, die sich von der Diskriminierung ihrer Selbsthilfeorganisationen direkt und schwer betroffen fühlen würden. Diese Selbsthilfeorganisationen haben nicht nur in der Kriegszeit, sondern auch vorher und nachher in

der Verteidigung der Kaufkraft des Schweizer Francs, in der Verteidigung des Familientisches weit mehr getan, als wir mit Hunderten von Subventionsmillionen zu tun vermöchten. Sie haben Anlass, in der Ausgleichssteuer eine Strafe für ihre preisregulierenden Funktionen zu erblicken.

Burgdorfer: Die Herren Kollegen Gysler und Renold haben sich in ihren Ausführungen vorwiegend mit der grundsätzlichen Seite der Frage der Ausgleichssteuer befasst. Ich möchte diese Ausführungen nicht wiederholen, sondern Ihnen lediglich einige Ergänzungen anführen.

Am 14. März hat „Die Genossenschaft“, das Organ schweizerischer Konsumvereine, unter dem Titel „Recht ist, was uns nützt“ der Ausgleichssteuer den Kampf angesagt und eindeutig erklärt, dass dieser Verband sich keine Sonderumsatzsteuer gefallen lassen werde. Wenn man der Sache auf den Grund geht, so wird man feststellen, dass dieser Titel tatsächlich seine Berechtigung hat. Untersucht man nämlich, wo die Vor- und wo die Nachteile am grössten sind, so wird man feststellen, dass die beantragte Abschaffung der Ausgleichssteuer den Konsumgenossenschaften viel grösseren Nutzen bringt, als deren Weiterführung den kleinen Betrieben Vorteile zu bieten vermöchte. Das genannte Blatt wirft den Befürwortern der Ausgleichssteuer vor, sie würden mit dem Antrag, nur noch einen Einheitsansatz zu erheben, alles auf die gleiche Linie ausrichten, ohne Berücksichtigung der innern Struktur eines Unternehmens. Die Art und Organisation der Betriebe, die Betriebsverfassung, der Aufbau würden überhaupt keine Rolle mehr spielen.

Jahrelang hat man der Ausgleichssteuer den Vorwurf gemacht, sie sei ungerecht – ähnlich hat es ja soeben hier aus dem Munde meines Vorredners getönt –, weil sie mit ihren vier Klassen ungleiches Recht schaffe. Heute, wo die Befürworter der Weiterführung diesen Fehler korrigieren wollen, ist das auch wieder nicht recht. Abgesehen von der Rechtsform und ihren Trägern bestehen zwischen Konsumgenossenschaften und Privatgeschäften keine Unterschiede mehr. Aus der Urform der Genossenschaft, wo einige Mitglieder ohne Arbeitsentgelt die Warenvermittlung für ihre Arbeitskollegen und Gesinnungsfreunde aus Solidarität besorgten, sind grosse Gebilde mit einer allmächtigen Verwaltung und einem starken Verwaltungs- und Angestelltenstab entstanden, die genau das gleiche tun wie die vielgeschmähten kapitalistischen Unternehmungen. Ist es gerecht, diese starken Betriebe fiskalisch noch mehr zu privilegieren? Soll der kleine, selbständige Detaillist, der unbestrittenermassen schon heute im Verhältnis zu seinem Leistungsvermögen mehr Steuern bezahlt als der Grossbetrieb, noch ungünstiger gestellt sein, bis ihm vollends der Schnauf ausgeht? Wenn Sie die Strassen unserer Bundesstadt und auch Ihres Wohnortes durchgehen, so stossen Sie alle paar hundert Meter auf luxuriös ausgestattete Konsum- und Migrosläden und auch auf prächtige Kaufhäuser aller Art. Ich will das keineswegs beanstanden, muss aber mit aller Entschiedenheit feststellen, dass es eine Ungerechtigkeit ist, wenn diese Betriebe fiskalisch günstiger behandelt werden als die selbständigen kleinen Unternehmen, die buchstäblich heute um ihre Existenz kämpfen.

Was haben die Genossenschaftsgrossbetriebe mit der Versorgung des kleinen Mannes heute überhaupt noch zu tun? Sie können dort neben den lebensnotwendigen Waren auch die teuersten Luxusgegenstände kaufen; Sie können sogar an Modeschauen von Konsumgenossenschaften usw. teilnehmen. Es besteht also praktisch keinerlei Unterschied mehr, der eine fiskalische Begünstigung rechtfertigen würde. Ja das Streben nach Umsatz geht bei einzelnen Konsumvereinen so weit, dass man den Genossenschaftscharakter gelegentlich tarnt, um grundsätzliche Genossenschaftsgegner auch noch als Käufer zu gewinnen. Kürzlich konnte man im „Anzeiger für die Stadt Bern“ ein Inserat des neuen Textilgeschäftes der Konsumgenossenschaft Bern lesen; darin wurde überhaupt nicht darauf hingewiesen, dass es sich um eine Konsumfiliale handelt. Desgleichen muss man beim neuen Kaufhaus der Konsumgenossenschaft Biel, das die stolze Firmatafel „Vereinigte Spezialgeschäfte“ trägt, schon sehr gut hinschauen, bis man das Zeichen der Konsumgenossenschaft entdeckt. Die Konsumvereine sorgen also selbst dafür, dass sie von den übrigen Betrieben nicht allzusehr abstechen, also auf die gleiche Linie gebracht werden wie diese. Das hindert sie aber nicht daran, wann es ihnen nützt, den „besonderen“ Charakter des Konsumgeschäftes betonen zu wollen („besonderen“ in Anführungszeichen).

Ferner sei die Frage gestattet: Ist es weiter auch nicht so, dass die Konsumgenossenschaften auch aus Konsumentenkreisen nicht mehr als die Vertreter der Konsumenten gelten? Kürzlich wurde in der „Neuen Zürcher Zeitung“ nicht etwa aus Gewerbe-, sondern aus Verbraucherkreisen die Gründung einer Konsumentenorganisation propagandiert, was darauf schliessen lässt, dass die Konsumenten selbst zur Auffassung gelangt sind, die Genossenschaften, zu denen natürlich auch die Migros gehört, seien langsam in das Lager der Bewirtschafteter abgerückt.

Das bereits zitierte Organ „Die Genossenschaft“ behauptet weiter, dass es nicht in Ordnung ist, die Leistungen der Konkurrenten auf dem Steuerwege zu beschneiden. Etwas Ähnliches hat vor wenigen Augenblicken hier auch Kollega Munz behauptet. Man will damit der Ausgleichssteuer den Charakter einer Strafsteuer gegen überdurchschnittliche Leistungen geben, ganz abgesehen davon, dass die sogenannte Leistungsfähigkeit auch mit unserer Ordnung im Staatswesen in Zusammenhang steht und es recht und billig ist, dass man entsprechend den Vorteilen, welche diese Ordnung schafft, dem Staat einen Obulus abliefern. Dabei darf wohl darauf hingewiesen werden, dass die hohe Progression auf grosse Einkommen, die zur Hauptsache von den Kreisen verlangt wird, die den Konsumvereinen und den Migrosgenossenschaften nicht nahe stehen, auch eine Strafsteuer auf Leistungen bedeutet.

Man darf aber die Leistungssteuer nicht nur dann fordern, wenn sie einen nicht trifft; das wäre wirklich allzu bequem. Die Erklärung der „Genossenschaft“, die Konsumvereine wollten einen gesunden Staatshaushalt, kann deshalb nur dann ernst genommen werden, wenn diese bereit sind, auf Privilegien zu verzichten. Sie tun aber das Gegenteil, indem sie neue Privilegien verlangen. Dem Gewerbe

geht es in diesem Zusammenhang nicht um Beträge, sondern um Grundsätze. Wenn man eingeschoben hat, dass die Steuerleistungen der Grossbetriebe, verglichen mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, gegenüber den Leistungen der privaten Klein- und Mittelbetriebe ungenügend sind, so gilt es, die Konsequenzen zu ziehen. Ein wenn auch nicht vollkommenes Mittel zur Milderung dieser Ungerechtigkeit ist die Weiterführung der Ausgleichssteuer.

Es bleibt die Frage, ob dies im Rahmen der Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes zu geschehen hat oder ob die Steuer auf dem Wege der Motion oder des Postulates zu beraten ist. Unsere beiden Berichterstatter haben heute auf die Mehrheit von 13:11 Stimmen hingewiesen, die in der Kommission festzustellen war. Ich glaube, dass schon diese „Mehrheit“ uns den Weg weist, und ich vertrete deshalb die Auffassung, dass diese Steuer in Zusammenhang mit unseren Beratungen zu bringen sei. Das Verfahren eines Sonderweges möchte ich ablehnen. Wir verankern heute ja nur den Grundsatz und nicht die Modalität.

Ich schliesse mich in dieser Richtung den Ausführungen des Herrn Kollegen Renold an. Wer also für die Beibehaltung dieser Steuer und damit für die Erhaltung einer Steuereinnahme von rund 14 Millionen ist, der kann ohne Hemmungen heute schon Farbe bekennen, denn Vorschläge für Verbesserungen sind ja bereits gemacht worden. An dieser Tatsache ändern auch die Ausführungen von Herrn Munz nichts. Es ändern aber auch die bezahlten Gutachten an dieser Tatsache nichts. Sein Klagegedicht ist übrigens nicht ohne weiteres verständlich, wenn man weiss, dass der Migros-Genossenschaftsbund Bern mit einem jährlichen Umsatz von über 30 Millionen Franken ganze 85 000 Franken Ausgleichssteuer bezahlt. Das sind die Überlegungen, die mich bewegen, mich dem Antrag der Minderheit anzuschliessen. Ich möchte Ihnen empfehlen, ein Gleiches zu tun.

Schmid-Zürich: Die Ausgleichssteuer widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. Professor Blumenstein hat in einem Gutachten, das Herr Marbach zitiert, unter anderem gesagt – und zwar datiert dies aus dem Jahre 1938:

„Zusammenfassend steht demnach fest, dass die geplante Ausgleichssteuer nicht nur gegen die grundlegenden Prinzipien des Steuerrechts, sondern auch gegen bestimmte Grundrechte des Bürgers, die in der Bundesverfassung ausdrücklich garantiert sind, verstösst.“ Damals, als sie beschlossen wurde, war sie ausdrücklich als vorübergehende fiskalische Quelle bezeichnet, für Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung. Es war, wie schon wiederholt gesagt wurde, eine Verkoppelung mit den oben erwähnten Vorlagen: Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung. Sie sollte, nachdem sie 1941 in Kraft getreten war, nach Erreichung des Ertrages von 140 Millionen Franken dahinfallen. Diesen Betrag wird sie, wie gesagt wurde, 1954 erreichen. Natürlich wollte man mit dieser Steuer gleichzeitig dem kleinen Detailhandel dienen und wollte die grossen Geschäfte, Warenhäuser, Einheitspreisgeschäfte, Migros und Konsumvereine treffen. Hat man dieses Ziel erreicht, ist es gelungen, den wirklichen Schutz der kleinen Detailgeschäfte zu erreichen? Ich glaube

nicht. Andererseits mussten wahrscheinlich der Konsument, das Personal und teilweise die Lieferanten diese Steuer tragen. Eine Überwälzung ist ja ohne weiteres möglich. Nachdem die Warenumsatzsteuer und die Luxussteuer bestehen, bedeutet die Ausgleichssteuer gemäss Marbach eine Klassenumsatzsteuer; und Professor Grossmann drückt sich ähnlich aus. Er sagt:

„Besonders aber ist eine Sondersteuer, die rein willkürlich, ohne sachliche Begründung, einer bestimmten Kategorie von Unternehmungen auferlegt wird, wie die Ausgleichssteuer, ungesäumt zu beseitigen.“

Verschiedene Voraussetzungen zur Schaffung der temporären Ausgleichssteuer sind im übrigen dahingefallen. Damals hat es geheissen: die Einheitspreisgeschäfte sind die schlimmsten Feinde des kleinen Detailhandels. Die Einheitspreisgeschäfte bestehen nicht mehr. Dann hat man gesprochen von der Notlage des Kleinhandels. Diese Notlage ist heute wohl doch nicht mehr vorhanden.

Man kann aus volkswirtschaftlichen und sozialen Erwägungen zum Schluss kommen, dass sich die Aufrechterhaltung dieser Steuer nicht mehr verantworten lässt. Aber nunmehr soll es sogar – das geht aus den Anträgen hervor – einen Einheitssatz für alle Betriebe geben, also auch für die Konsumvereine, ohne Rücksicht auf die Art der Organisation, die Betriebsverfassung, den Aufbau eines Unternehmens usw.

In der Eintretensdebatte hat Nationalrat Häberlin, als er von der Senkung des Maximums der Wehrsteuer sprach, erklärt, man müsse dem Steuerzahler Gerechtigkeit widerfahren lassen. Hier, glaube ich, handelt es sich wirklich einzig und allein um die Gerechtigkeit. Diese Steuer widerspricht – so leid es mir tut, muss ich das sagen – dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Gerechtigkeit. Im Grundsatz wollen wir ohne weiteres anerkennen, dass die Kleingewerbetreibenden und Detaillisten einen gewissen Schutz nötig haben und dass man ihnen diesen Schutz gewährt, damit bin ich einverstanden, aber nicht auf dem Weg von solchen Steuern. Ich bin auch dafür eingetreten, dass man für die Schuhmacher, die Coiffeure, Wagner usw. ein Schutzgesetz erlässt. Aber hier bin ich der Überzeugung, dass wir falsche Wege gehen und dass wir in dieser Verfassungsrevision eine solche Ausgleichssteuer oder, wie sie von Herrn Marbach genannt worden ist, eine Klassenumsatzsteuer nicht aufnehmen dürfen. Ich stimme daher gegen die Ausgleichssteuer.

Präsident: Es ist mir ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Minderheitsantrag betreffend Ausgleichssteuer mit 32 Unterschriften von Ratsmitgliedern eingereicht worden. Die Abstimmung dürfte im Laufe der Nachmittagssitzung stattfinden.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Nachmittagssitzung vom 19. März 1953
Séance du 19 mars 1953, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Holenstein*

6356. Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes Nouveau régime des finances fédérales

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 165 hiervor – Voir page 165 ci-devant

Art. 3, I, lit. a, und II, lit. d

Art. 3, I, lettre a, et II, lettre d

Fortsetzung – Suite

Herzog: Ich will versuchen, in der mir zur Verfügung stehenden Zeit Ihnen die Darlegungen, die ich zu der vorliegenden Frage zu unterbreiten habe, so kurz und prägnant als möglich auseinanderzusetzen.

In bezug auf die Entstehung der Ausgleichsteuer ist sowohl vom Präsidenten der Kommission wie von anderen Rednern schon darauf hingewiesen worden, dass sie einesteils eine finanzpolitische, andernteils aber auch eine gewerbepolitische Seite in sich habe. Der Bundesrat wollte ja seinerzeit die Selbsthilfegenossenschaften der Ausgleichsteuer nicht unterstützen und schrieb in seiner Botschaft vom 7. Juni 1938: „Die Selbsthilfegenossenschaften und ähnliche Unternehmungen des Detailhandels“ (also Konsumvereine und Lebensmittelvereine) „sind steuerfrei zu erklären.“ Der Bundesrat fährt dann fort: „Die Vorzugsstellung der Konsumgenossenschaften rechtfertigt sich aus ihrer besonders wirtschaftlichen Zielsetzung. Unter Verzicht auf Unternehmergewinne werden bei den Genossenschaften alle nicht in das Geschäft selbst fließenden Überschüsse an die Konsumenten zurückgegeben. Auch ist die Kostenersparnis bei den auf demokratischer Grundlage aufgebauten Verwaltungen der Konsumvereine mit ihrer althergebrachten, weitgehenden Personalfürsorge geringer als bei den vollständig durchrationalisierten Privatbetrieben.“ Dies schrieb der Bundesrat im Jahre 1938. Der Bundesrat hat ähnliche Bemerkungen bei einem andern Anlass in einer Botschaft niedergeschrieben, als er sich zu der Initiative betreffend „Recht auf Arbeit“ äusserte. Ich will Sie mit jenen Ausführungen nicht mehr unterhalten. Sie sind ungefähr vom gleichen Wortlaut. Was der Bundesrat damals schrieb, hat heute noch restlos für die Konsumgenossenschaften, für die Genossenschaften, die auf dem wirklich genossenschaftlichen Prinzip beruhen, ihre Berechtigung. Die Bundesversammlung hat damals gegen den Bundesrat, insbesondere gegen Bundesrat Oberrecht, entschieden, der sich in der damaligen Kommission ganz entschieden für die Beibehaltung seines Standpunktes eingesetzt hatte.

Die Befürworter der Ausgleichsteuer haben von Anfang an vorgesehen, die Ausgleichsteuer nur so lange zu erheben, bis die 140 Millionen Franken erreicht sind, und zwar 140 Millionen Franken, die für die Arbeitsbeschaffung gedacht waren. Dem seinerzeitigen Bundesbeschluss, der in der Volksabstim-

mung vom 4. Juni 1939 angenommen wurde, war ein Arbeitsbeschaffungsplan beigegeben. Sie können denselben noch beziehen und werden daraus ersehen, wie eigentlich die Erhebung dieser Ausgleichsteuer beschlossen wurde. Ich darf auch gleich beifügen, dass zur damaligen Zeit – ich erinnere an das Abstimmungsdatum: 4. Juni 1939 – die Konsumgenossenschaften sich nicht etwa gegen eine Finanzierung der Arbeitsbeschaffung aufgelehnt haben. Es gab sehr viele, die damals jener Vorlage, die speziell für die Beschaffung von Arbeit und die Finanzierung derselben gedacht war, ihre Zustimmung gaben im Hinblick auf die damalige Zeit (Juni 1939). Man sah bereits, dass sich ein Gewitter zusammenzog. Die Weltkatastrophe, die wir dann erlebten, zeichnete sich schon damals ab.

In der Folge hat dann diese Ausgleichsteuer wiederholt zu Diskussionen Anlass gegeben. Die Experten, welche die Grundlagen für die erste Vorlage zur Bundesfinanzreform zu bearbeiten hatten, kamen eindeutig zur Ablehnung der Ausgleichsteuer. Ich verweise auf den Bericht jener Experten. Wenn ich mich richtig erinnere, war bei jenen Experten auch Herr Gysler dabei. Auch er hat damals in jener Expertenkommission mitgewirkt und, soviel ich weiss, haben jene Experten einstimmig beschlossen, dass die Ausgleichsteuer fallen zu lassen sei, wenn die 140 Millionen Franken erreicht seien, wenn die Aufgabe, die ihr mit jener Vorlage gestellt war, erfüllt sei.

Aus den Vernehmlassungen der wirtschaftlichen und politischen Verbände zu der Vorlage vom Jahre 1948 ist ersichtlich, dass auch die Freisinnige Partei und der Vorort sich gegen die Weiterführung dieser Steuer ausgesprochen haben. Ich erinnere auch daran, dass es in jenem Bundesbeschluss, der am 4. Juni 1939 angenommen wurde, heisst: „Nach der Tilgung der in Artikel 3 genannten Summe von 140 Millionen Franken durch den Reinertrag der Ausgleichsteuer tritt dieser Bundesbeschluss ausser Kraft.“ Das ist heute Verfassungsrecht, und es ist eigentlich doch, will ich mal sagen, gegen Treu und Glauben, wenn man heute diesen feststehenden Beschluss, der in der Verfassung niedergelegt ist, einfach umbiegen und man diese Ausgleichsteuer in der Bundesfinanzvorlage weiterführen will. Die Ausgleichsteuer war bis anhin nie ein Element der Bundesfinanzreform oder der Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes. In der Botschaft vom 22. Januar 1948, jener ersten Botschaft, die auf Grund des Expertenberichtes dann erstellt worden ist – jenes Expertenberichtes, bei dem auch Herr Gysler mitgearbeitet hat und in welchem steht, dass die Experten einstimmig gegen die Ausgleichsteuer seien –, hat der Bundesrat geschrieben: „Es ist vielmehr richtig, die Ausgleichsteuer als ausserhalb der Finanzreform stehend zu betrachten und nur solange zu erheben, bis sie die in der Verfassung bezeichnete Summe von 140 Millionen eingetragen hat.“

Wenn wir diese Steuer bekämpfen, so nicht in erster Linie wegen ihrer fiskalischen Belastung, sondern vor allem wegen ihrer ungerechten, jeder rechtlich einwandfrei nicht festzulegenden Grundlage. Die Steuer wird erhoben, gleichgültig wie die Ertragslage eines Betriebes, einer Genossenschaft ist. Nur der Umsatz ist massgebend, selbst wenn

sogar einwandfrei feststehende Verluste entstanden sind, Verluste, die nicht etwa wegen Preisschleuderei oder Preisunterbietungen entstehen können oder entstanden sind. Es wäre mir ein leichtes, Ihnen aus meinem Wirkungskreis hierfür Beispiele zu nennen. Aus der Wissenschaft sind zum Teil aus diesen Gründen von allem Anfang an sehr scharfe Urteile gegen diese Art der Steuer ausgesprochen worden. Es waren die leider nun verstorbenen Professoren Mangold und Blumenstein, die diese Steuer von Anfang an ablehnten. Herr Prof. Blumenstein hat in seinem Gutachten seinerzeit geschrieben: „Sie“ (also die Ausgleichssteuer) „erlaubt es nicht, den Erscheinungen des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen und auf besondere Umstände und Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Sie legt dem Steuerpflichtigen schwere Lasten auf, unbekümmert darum, ob sie mit seinen geschäftlichen Erfolgen in Einklang stehen und von ihm mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage auch wirklich getragen werden können.“

Ich erinnere an die Gutachten von Prof. Marbach und Grossmann. Einer der Herren Vorredner hat gesagt, diese Gutachten seien bestellt worden. Ich weiss das nicht: Wenn einer Gutachten bestellt, sei es in seinem Wirkungskreis oder irgendwo sonst, ob er dann zum vornherein annimmt, dass ein Mann oder Männer von derartigem wissenschaftlichem Ruf, wie die Professoren Mangold und Blumenstein, dann auch Grossmann und Marbach, sich einfach so ein Gutachten bestellen lassen; das muss er mit sich selbst ausmachen. Ich kann ihm nur sagen, dass ich und meine Freunde nie solche Gutachten bestellt haben.

Wir bekämpfen diese Steuer aber auch, weil sie eine zusätzliche Besteuerung des Umsatzes bedeutet. Der Antrag der Minderheit geht sogar über das hinaus, was bis heute der Ausgleichssteuer unterlag. Bis heute waren einige, wenn auch wenige Waren von der Ausgleichssteuer ausgenommen. Jetzt soll nach dem Wortlaut des Antrages der Minderheit der Gesamtumsatz dieser Steuer unterstellt werden. Bis jetzt waren zum Beispiel Milch oder Milchprodukte befreit. Die Befürworter erklären, man könnte nicht auf die 14 Millionen Einnahmen im Jahr verzichten. Ich habe bereits erwähnt, dass diese 14 Millionen nie ein Element der Bundesfinanzreform darstellten; sie waren ausdrücklich reserviert für die Arbeitsbeschaffung. Diese 140 Millionen, die diese Steuer im ganzen aufbringen soll, sind nun in etwa zwei Jahren bezahlt; wenn dann noch etwas hereingeholt werden muss für die aufgelaufenen Verwaltungskosten – weil sie ja auch gedeckt werden müssen –, gut, dann lässt sich darüber diskutieren. Dabei will aber eine Mehrheit der Kommission – zu der, soviel ich weiss, auch Herr Gysler gehört – auf 10 Millionen verzichten, die bisher auf dem Bier hereingeholt wurden und wo der Konsument einen Mehrpreis schon seit mehr als einem Jahr bezahlt. Der Bierpreisaufschlag wurde im Januar vorigen Jahres bereits festgelegt und erhoben. Man will nun so mit einer kleinen Handbewegung auf diese 10 Millionen der Bierbrauereien, die mit jener Bierpreiserhöhung teilweise hereingeholt worden sind, einfach verzichten. Ich möchte fast sagen: O, ihr armen Biertrinker, die ihr den Preis bereits bezahlt

habt und der Bund nun auf diese 10 Millionen einfach verzichten soll!

Die Behauptung, dass es immer weniger mittelständische Betriebe und Detailunternehmungen gebe, ist mit gar nichts bewiesen. Mir stehen einige Angaben und Zahlen zur Verfügung, die etwas anderes ergeben. Diese Zahlen entnehme ich der „Schweizerischen Detaillistenzeitung“ vom 15. März 1949. Die Zahlen liegen allerdings schon einige Jahre zurück; man kann ihnen aber doch insofern, wenigstens vom Standpunkt der Detaillisten und des Gewerbes aus Glauben schenken, als sie ja in ihrer Zeitung selbst erschienen sind. Daraus ist ersichtlich, dass der Anteil der mittelständischen Detailhandelsunternehmungen und Filialunternehmungen im Jahre 1948 noch 83,1% betragen hat gegenüber 84,5% im Jahre 1938. Ich erwähne ausdrücklich, dass das Zahlen sind, die einseitig festgelegt, das heisst publiziert worden sind in der „Schweizerischen Detaillistenzeitung“. Ich weiss nicht, wie die Zahlen aussehen würden, wenn sie amtlich erhoben würden, und es wäre vielleicht einmal ein Verdienst unserer Herren Vertreter des Gewerbes, dass sie mit uns einstehen würden dafür, dass derartige Erhebungen amtlicherseits durchgeführt würden.

Es wird auch erklärt, dass der Umsatz in den Detailhandelsunternehmungen eigentlich stagniere oder zurückgehe, eben wegen des Überhandnehmens der grösseren Detailhandelsunternehmungen, vor allem der Konsumgenossenschaften. Die letzten Zahlen, die mir zur Verfügung stehen, sagen auch hier etwas anderes. Der Verband schweizerischer Konsumvereine hatte letztes Jahr eine Umsatzvermehrung (Sie werden sie bereits publiziert gesehen haben) von 2,8%. Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften – gegen den die Ausgleichssteuer ebenfalls gerichtet ist – hatte eine Umsatzvermehrung von 2,7 oder 2,8% im letzten Jahr. Die USEGO, ein mittelständisches Unternehmen, hatte im letzten Jahr eine Umsatzvermehrung von 6,28%; diesem Unternehmen sind 4422 Detaillisten angeschlossen; die „Alro“, ebenfalls ein mittelständisches Unternehmen, dem 4700 Detaillisten angeschlossen sind, hatte letztes Jahr, nach den letzten Berichten, eine Erhöhung des Umsatzes von 10,2%. Vergleichen Sie die Umsatzerhöhungen des VSK und des VOLG von 2,8% mit den 10,2% oder 6,28% der mittelständischen Unternehmungen. Dann werden Sie mit mir einverstanden sein, dass Behauptungen über Umsatzrückgänge des privaten Detailhandels einfach den Tatsachen nicht entsprechen.

Ich habe schon in der Kommission gesagt, dass wir uns nicht gegen eine Besteuerung aussprechen, nur soll sie für alle von der gleichen Grundlage ausgehen. Herr Gysler hat unsere Offerte, dass man die Besteuerung des Reinertrages der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften auf 8% – ich sage sogar, warum nicht 9% – erhöhen könnte, als abwegig und nicht diskutierbar erklärt.

Wir haben ferner erklärt, dass wir mit einer Erhöhung des Steuersatzes für Vermögen von 1⁰/₁₀₀ auf 1¹/₄⁰/₁₀₀ einverstanden wären. Aber alles Entgegenkommen wird ausgeschlagen, man will mit der Ausgleichssteuer den rein gewerbepolitischen Zweck verfolgen und erreichen, und dann kommt man und

erklärt, wir verlangten Privilegierungen. Ich wiederhole: Wir haben erklärt, wir seien einverstanden, den Steuersatz, aber für alle, von 7 auf 8% zu erhöhen, ja sogar auf 9%; wir seien einverstanden, aber für alle, den Steuersatz für das Vermögen von 1⁰/₁₀₀ auf 1,25⁰/₁₀₀ zu erhöhen. Das wird abgelehnt und man erklärt, wir verlangten Steuerprivilegien.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, dass die Redezeit abgelaufen ist.

Der Votant wünscht noch 5 Minuten Redezeit. Ich mache darauf aufmerksam, dass zum gleichen Thema noch 7 Redner eingeschrieben sind. (Unruhe.) Er bittet um einige Minuten. (Zustimmung.)

Herzog: Der Vorschlag des Bundesrates betreffend die Festsetzung der Ertragssteuer auf 7% bedeutet für die Genossenschaften allein schon eine Erhöhung von 55% und bei 1⁰/₁₀₀ für Vermögen eine Erhöhung um 33%. Wir haben uns nicht dagegen gewandt; wir wollten auch entgegenkommen. Ich möchte Sie bitten, zu beachten, dass nicht nur Professoren, sondern auch andere Leute sich gegen diese Ausgleichssteuer ausgesprochen haben. Ich frage Sie: Wollen Sie die Vorlage belasten mit der Hypothek, wie sie dieser Tage in einer Zeitung des Gewerbes begründet wurde, indem erklärt wurde: wir wollen einfach diese Ausgleichssteuer, weil sie unseren gewerbepolitischen Auffassungen entspricht? Wollen Sie diese Vorlage mit einer neuen indirekten Steuer belasten, nachdem vom Bundesratstisch aus erklärt wurde, dass die Verbrauchs- und Aufwandsteuer jetzt schon 68,4% der Steuereinnahmen ausmache? Wir lehnen die Aufnahme dieser Ausgleichssteuer in die Vorlage ab, weil sie erstens eine ungerechte Steuer ist; zweitens eine wesentliche Belastung des Verbrauchers bedeutet; drittens eine unerträgliche Belastung der Vorlage zur Folge haben muss.

Ich befinde mich mit dieser Frage in Übereinstimmung mit dem zwischengenossenschaftlichen Ausschuss, dem auch landwirtschaftliche Organisationen angehören. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Präsident: Ich mache Sie auf folgendes aufmerksam: Wie ich Ihnen schon mitteilte, sind noch 7 Redner eingeschrieben. Ich nehme an, dass zu dem Thema noch die Berichtstatter, auf jeden Fall der Vertreter des Bundesrates, sprechen werden. Wenn wir in diesem Tempo weiterfahren, rückt die Gefahr nahe, dass wir nächsten Montag nicht um 18.15 Uhr, sondern um 15.30 Uhr die Sitzung beginnen müssen. Ich möchte nicht unterlassen, Sie jetzt schon auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

M. de Courten: Si je prends la parole pour appuyer la proposition de M. Gysler, c'est que je suis partisan de la décentralisation économique autant que de la décentralisation politique. Or, nous pouvons y arriver par le maintien de la petite industrie et du petit commerce. Nous contribuons ainsi à sauvegarder l'existence de ceux qui exercent leur liberté économique en ayant la force de produire et de vendre à leurs risques.

Il est nécessaire pour l'équilibre social et politique du pays que les petits commerçants puissent subsister: la puissance individuelle de ceux-ci est un apport précieux pour la vie même du pays. La démocratie suisse dans le passé déjà avait puisé de sa vigueur à la campagne auprès des gens de la terre et, dans les villes, auprès de ceux qui avaient réussi à se créer une situation indépendante par l'artisanat et le commerce. L'histoire moderne a confirmé leur rôle important pour la sauvegarde des démocraties.

Au nom même de l'égalité juridique des citoyens, nous devons relever encore une fois que le petit commerçant paie comparativement plus d'impôts que ses grands concurrents, dans certains cantons même jusqu'à dix fois plus. C'est une des causes du bouleversement constaté dans certaines situations qui paraissent cependant traditionnelles. L'impôt ne doit pas être un instrument de prohibition et favoriser encore des tendances de concentration. C'est pourquoi le correctif de l'impôt compensatoire nous paraît aussi équitable que nécessaire.

M. Kurz: Si l'on voulait aller au fond du problème que pose l'impôt dit de compensation, il faudrait au moins une heure. Comme cela n'est pas faisable, il est clair que tout ce qu'on peut dire ici reste bien fragmentaire.

L'impôt dit de compensation a spécialement été créé pour fournir les fonds nécessaires à la lutte contre le chômage. Il doit être supprimé dès que 140 millions de francs seront récoltés et ceci sera le cas dans deux ans.

Le Conseil fédéral a dit en son temps que cet impôt spécial était un essai. En effet, on voulait essayer de protéger par cette mesure non seulement le petit commerce mais aussi les entreprises artisanales. L'essai a-t-il réussi? Je ne le pense pas. Si l'artisanat est plus florissant aujourd'hui que jamais, c'est grâce à des influences absolument indépendantes de l'impôt de compensation. La même remarque peut être formulée au sujet du commerce de détail dont la situation s'est singulièrement améliorée depuis le jour où l'impôt de compensation a été créé. C'est donc le grand moment de supprimer cet impôt et non pas de le perpétuer dans la Constitution où, de toute façon, il n'a pas sa place.

Il est bien étonnant, du reste, qu'il trouve de chauds partisans parmi ceux qui, autrement, en vertu du saint principe fédéraliste, sont contre tout impôt fédéral direct, car on doit bien le considérer comme un impôt direct. Il est surprenant aussi de le voir approuvé par une partie de ceux qui trouvent que le même objet ne devrait pas être imposé plus d'une fois. Or, beaucoup de marchandises sont frappées une première fois par l'impôt sur le chiffre d'affaires et englobé une seconde fois dans le calcul de l'impôt compensatoire.

Que veut-on compenser? Les prétendus avantages qu'ont les grands magasins et les coopératives d'entraide par rapport aux magasins uniques, avantages qui ne sont pas du tout prouvés, notamment si on le cherche dans le fait des achats centralisés. Nous savons que, depuis longtemps, détaillants et artisans ont leurs coopératives de gros – je dis bien coopératives – pour l'achat en commun et si notre excellent collègue, M. de Courten, vient de parler

de la décentralisation, eh bien je crois que les coopératives d'entraide sont le prototype des entreprises de la décentralisation et de l'organisation démocratique parce qu'elles ne sont pas davantage des succursales de l'Union suisse des sociétés de consommation que les détaillants ne sont des succursales de l'Usego ou d'autres centrales d'achat. Je ne cite que l'Usego à Olten qui ne cesse de progresser de façon réjouissante. Ces commerçants et artisans ont compris qu'une défense active, par les moyens de la coopération, est de beaucoup préférable à une protection douteuse de l'Etat et qui souvent ne fait que couper toute initiative.

M. Gysler a bien voulu nous dire que si aujourd'hui les coopératives étaient dissoutes, on établirait 10 000 commerces de détaillants. Qu'il nous dise combien on pourrait fonder de maisons de gros si on liquidait aujourd'hui par exemple l'Usego parce que, par l'Usego, un grand nombre de commerces de gros dont les propriétaires étaient aussi des représentants de cette célèbre classe moyenne ont été supprimés. On ne devrait pas être en faveur des coopératives quand elles nous rendent service et être leur adversaire acharné quand on craint qu'elles nous concurrencent. Du reste, on a parlé de chiffres d'affaires. Eh bien, en 1933, l'Usego avait un chiffre d'affaires de 64,5 millions de francs, en 1946 de 207,8 millions et en 1947 de 225,9 millions. Vous voyez que le chiffre d'affaires de l'Usego a autant progressé que le chiffre d'affaires des coopératives et notamment de l'Union suisse des sociétés de consommation.

Je tiens à remercier ici tout spécialement et très sincèrement M. Burgdorfer pour la réclame qu'il a faite en faveur des coopératives. Il y a vingt ou trente ans, on entendait un autre son de cloche. On prétendait que les coopératives étaient passives, sans initiative, que c'était quelque chose d'administratif. On attendait les membres qui étaient bien forcés de venir acheter leurs marchandises mais on ne se souciait pas de leurs vœux. Aujourd'hui M. Burgdorfer nous attaque parce que nous avons de l'initiative, parce que nous demandons à nos membres ce qu'ils désirent et il a notamment cité une maison spéciale à Bienne de la Société coopérative de consommation — je dois ici confesser que je ne suis pas étranger à la création de cette maison puisque j'ai l'honneur d'être le président de la Société coopérative de Bienne. (Exclamations.) Je crois pouvoir dire cela aussi bien que vous pouvez, de votre côté, dire que vous êtes représentant radical ou catholique. Je crois avoir les mêmes droits que vous.

M. Burgdorfer nous a dit que nous n'avons pas mis une grande affiche « Société coopérative de Bienne ». Je constate cependant que, malgré sa miope accentuée, il a distingué qu'il s'agissait d'une coopérative.

Encore une fois un chaleureux merci à M. Burgdorfer. Je le prie de continuer sa réclame. Elle nous permettra de diminuer notre budget de publicité d'au moins 50%.

Messieurs, une question très sérieuse se pose. Si l'on veut à tout prix maintenir cet impôt inique, pourquoi ne pas frapper en même temps les grandes usines et les grandes banques, par exemple? Ce

serait plus équitable. M. Munz a déjà fait allusion à cette question et je ne vois pas pour quelle raison elles échapperaient à un tel impôt. S'il existait un monopole dans le commerce de détail, comme par exemple dans l'industrie du ciment, qui, elle, ne paie pas d'impôt compensatoire, nous comprendrions cette insistance mais il n'y a pas de monopole. La concurrence joue au profit de notre économie et spécialement de notre industrie d'exportation qui a un intérêt vital à ce que l'indice du coût de la vie soit aussi bas que possible. Or, la mesure prise il y a quatorze ans devait avoir pour effet d'augmenter les frais d'exploitation des maisons frappées et partant les prix. Avons-nous intérêt à maintenir une telle mesure? La réponse, me semble-t-il, devrait être facile. Dans tous les cas, si vous insérez dans ce projet constitutionnel la clause de l'impôt compensatoire, il sera mis en péril, car nous le combattons de toutes nos forces.

Scherrer: Wenn ich hier etwas zur Frage der Ausgleichssteuer sagen möchte, so erlaube ich mir zuerst einige Bemerkungen im Zusammenhang mit den Erklärungen unseres Kollegen Munz. Die Zeit reicht natürlich nicht aus, um auf alles einzugehen, was Herr Munz hier erwähnte; es kann sich deshalb nur um ein paar wenige Punkte handeln. Herr Munz hat einmal die Eingabe der Freisinnigen Partei von vor etwa sechs Jahren erwähnt und erklärt, dass sich jene Eingabe gegen die Ausgleichssteuer gerichtet habe. Ich war persönlich an dieser Eingabe gänzlich unbeteiligt; damals aber erkannte man schon, dass der jetzigen Ausgleichssteuer gewisse Unzulänglichkeiten anhaften, und die Eingabe hat sich gegen diese Unzulänglichkeiten ausgesprochen. Das tut die Freisinnige Partei auch heute noch. Sie stimmt aber einer modifizierten Ausgleichssteuer zu, einer Ausgleichssteuer, deren Einzelheiten im Augenblick noch nicht festgelegt sind. Unsere Partei möchte aber den Grundsatz der Ausgleichssteuer in dem vorliegenden Verfassungszusatz verankert wissen, dabei der Ausführungsgesetzgebung die Regelung der Einzelheiten überlassend. Ich glaube deshalb nicht, dass man von einem Widerspruch im Schosse der Partei und in der Haltung der Partei von heute gegenüber früher sprechen kann.

Herr Kollege Munz hat uns alle ermahnt, daran zu denken, wir seien nicht hier, um Gruppeninteressen zu vertreten. Ich glaube, wir sind in diesem Punkte mit Herrn Munz einverstanden. Wenn wir aber etwas näher untersuchen wollen, wer etwa solche Gruppeninteressen vertritt, dann komme ich zu folgender Feststellung: In der radikal-demokratischen Fraktion ist wohl kaum ein einziges Mitglied mit der Ausgleichssteuer irgendwie in direktem Zusammenhang; kaum ein Mitglied der Fraktion hat mit dieser Steuer etwas zu tun, auch der Sprechende nicht. Vergleichen wir aber mit der Fraktion des Herrn Kollega Munz, dann zeigt sich doch ein etwas anderes Bild. Ich will nicht hier an diesem Ort aufzählen, wieviele Mitglieder seiner Gruppe an dieser Steuer durch ihre geschäftliche Stellung sogar direkt interessiert sind. Ich möchte diese Zählung jedem einzelnen Mitglied unseres Rates überlassen, um nachher zu beurteilen, an welche Adresse die Mahnung des Herrn Munz sich eigentlich richtet.

Noch ein Drittes: Herr Munz hat empfohlen, man möchte die grossen Unternehmungen, zum Beispiel Baugeschäfte und Brauereien, ebenfalls der Ausgleichssteuer unterstellen. Ich glaube, das ist nicht nötig, denn diese Unternehmen werden unter sich nach gleichen steuerlichen Grundsätzen behandelt, und die Progression sorgt dafür, dass die Grossen unter ihnen durch eine stärkere Belastung entsprechend zum Zuge kommen. Sie werden durch diese Progression gerechterweise mehr erfasst. Es handelt sich also hier nicht um die gleiche Frage wie die, die wir hier diskutieren, nämlich die der Erfassung jener gewinnlosen Unternehmungen, um die es uns eigentlich geht.

Die radikaldemokratische Fraktion hat sich mit der Frage der Ausgleichssteuer eingehend beschäftigt. Sie ist mit grosser Mehrheit zum Entschluss gelangt, dem Antrag Gysler zuzustimmen. Ich habe die Ehre, hier den Standpunkt der Mehrheit unserer Fraktion zu vertreten. Ich gehe dabei einfach vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit aus, möchte mich aber dabei nicht etwa in Betrachtungen über die Gerechtigkeit als einem allgemeinen Problem verlieren, sonst müsste ich bis auf Michael Kohlhaas zurückgreifen. Das Problem der Steuergerechtigkeit ist vielleicht noch schwieriger zu lösen als jenes der allgemeinen Gerechtigkeit, und zwar darum, weil bei der Steuergerechtigkeit jeder von uns irgendwie mitbeteiligt ist. Es besteht daher die Gefahr, dass man den Massstab verliert. Es scheint mir jedoch im Falle der Ausgleichssteuer nicht so sehr schwer zu sein, hier zu einem Entschluss zu kommen, wenn man sich überlegt, um was es dabei geht.

Unsere Steuersysteme im Bund und in den Kantonen sind auf dem Prinzip der Ertragswirtschaft aufgebaut. Massgebend für die Steuerbemessung ist der Geschäftsertrag. Dieses System funktioniert nun nicht mehr bei Wirtschaftsformen, die bewusst und gewollt ertraglos sind. Damit entsteht eine Lücke im bisherigen System. Es besteht die Möglichkeit, bei hohen, ja bei höchsten Umsätzen nur eine ganz bescheidene, ja fast keine Steuerleistung erbringen zu müssen. Alle jene Unternehmungen, die dieser Kategorie zugezählt werden müssen, nehmen deshalb eine Sonderstellung in unserer Wirtschaft ein. Sie arbeiten steuerlich begünstigt, und es ist nicht übertrieben, wenn man von einer Privilegierung dieser Unternehmungen durch unsere Steuergesetzgebung spricht, die gegenüber den andern Unternehmungen als eine ungerechte Tatsache bestehen bleibt. Deshalb habe ich die Frage der Steuergerechtigkeit angeschnitten.

Sie haben heute vormittag und nachmittag schon einige Zahlenbeispiele gehört. Diese sprechen nach meiner Auffassung eine deutliche Sprache; sie liessen sich ins Endlose vermehren. Ich möchte nur folgendes Beispiel beifügen: Ich kenne eine Unternehmung, die in den Jahren 1945–1951 ihren Umsatz um 80% gesteigert hat, ohne eine entsprechende Steuervermehrung, wie sie beispielsweise ein privates Unternehmen hätte erbringen müssen.

Ein weiteres Beispiel: Ein Umsatz von 14 Millionen Franken ergibt ein Steuertotal von etwa 90 000 Franken. Davon sind Wehrsteuern 2200 Franken, Staats- und Gemeindesteuern rund 7400 Franken, der Rest, abgesehen von kleineren Steuer-

betreffnissen, wie Couponsteuer und andere, enthält die Ausgleichssteuer und die Besteuerung der Rückvergütungen. Daneben besitzt diese Unternehmung Liegenschaften in grossem Ausmass, mit einem darin investierten Vermögen von ungefähr 4½ Millionen Franken; die Steuerleistung aus diesem Vermögen ist in den 90 000 Franken inbegriffen.

Was möchte ich damit sagen? Ich möchte daraus keinen Vorwurf an die Adresse dieses Unternehmens ableiten. Jene, die es führen, tun ihre Pflicht, wenn sie mit ihren Mitteln haushälterisch umgehen und darauf, sowie auf der Treue ihrer Kundschaft, ihren Erfolg aufbauen. Der Vorwurf richtet sich vielmehr an die Adresse der Steuergesetzgebung, jener Gesetzgebung, die das Unternehmen nicht genügend erfassen kann. Ich erlaube mir aus diesem Grunde, an Sie die Mahnung zu richten, im Zusammenhang mit diesen Beratungen sowohl die Ausgleichssteuer wie auch den Grundsatz der Besteuerung der Rückvergütungen in unsere Vorlage aufzunehmen. Es bleibt für mich erstaunlich und überraschend, dass diese Möglichkeiten in der Botschaft des Bundesrates und in dem uns vorliegenden Entwurf nicht enthalten sind. Man ist beinahe versucht, mit Goethe zu sagen: „Man merkt die Absicht, und man ist verstimmt.“

Das ist umso erstaunlicher für mich, als doch jedermann weiss, dass der Bund Geld, Geld und nochmals Geld haben muss. Sie haben alle gehört, dass aus der Ausgleichssteuer jährlich ein Ertrag von 12–14 Millionen Franken resultierte. Der uns vorliegende Entwurf will auf diese 14 Millionen Franken verzichten, was ich nicht begreifen kann.

Wir haben alles Verständnis für die Forderung nach einer Revision der bisherigen Ausgleichssteuer. Wir wissen, dass sie nicht befriedigend funktioniert hat. Nicht in erster Linie jene Unternehmungen, die schon ihre Steuern bezahlen, wollen wir erfassen, sondern vor allem jene, die ent schlüpfen. Darum ist auch die radikaldemokratische Fraktion damit einverstanden, die Ausgleichssteuer neu zu fassen und besser auszugestalten. Ich wiederhole: es handelt sich für uns darum, den Grundsatz in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, worauf die Ausführungsgesetzgebung die nötigen Erlasse usw. auszuarbeiten hätte, zur Erfassung der modernen Formen der gewinn- und ertragslosen Unternehmungen, unter Heranziehung des Umsatzes als einem neuen Element zur Ermittlung der Steuerleistung. Es haben sehr viele Redner, die hier gesprochen haben, am Kern der Sache vorbeigesprochen. Ich wiederhole nochmals: es handelt sich nicht um die Weiterführung der Ausgleichssteuer in der bisherigen Form, sondern um ihre Ausgestaltung in einer befriedigenderen Form.

Ich gehe auch nicht so weit, die Behauptung aufzustellen, es handle sich dabei um die Rettung einer Gruppe des gewerblichen Mittelstandes. Darüber kann man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein. Ich gebe allerdings zu, wenn diese Steuer auch eine solche Wirkung hätte, dann wäre es um so besser. Für mich handelt es sich primär um eine Frage der Steuergerechtigkeit, verbunden mit einer Einnahme für den Bund, auf die wir nicht verzichten können. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, dem Antrag Gysler zuzustimmen.

Huber: Herr Gysler hat heute früh als ein wesentliches Argument für seinen Minderheitsantrag ins Feld geführt, dass die Gründe, welche seinerzeit für die Einführung der Ausgleichssteuer gesprochen hätten, auch heute noch bestehen. So sei es gegeben, dass man die Ausgleichssteuer verlängere und beibehalte. Gerade dieses Argument ist sicherlich nicht geeignet, den Standpunkt der Minderheit zu stützen. Die Ausgleichssteuer ist im Jahre 1939 zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingeführt worden. Herr Herzog hat bereits darauf hingewiesen, dass auch ein eigentlicher Arbeitsplan dazu erstellt worden ist in der Annahme, es sei notwendig, für eine eventuell bevorstehende Arbeitslosigkeit eine Reserve zu schaffen. Heute wissen wir, dass wenigstens in absehbarer Zeit eine Verwirklichung dieser Massnahme gegen die Arbeitslosigkeit nicht notwendig sein wird. Es wird heute niemandem einfallen, in die neue Finanzordnung besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einzubauen. Der Zweck, der damals angestrebt worden ist, ist heute nicht aktuell. Dazu kommt – und das ist absolut unbestritten – das Sie diese Ausgleichssteuer ausdrücklich auf einen maximalen Betrag fixierten. Sie sollte nämlich maximal den Betrag von 140 Millionen Franken einbringen. Spätestens im Jahre 1953 wird sie diesen Betrag auch eingebracht haben; das ist unbestritten, auch Herr Scherrer hat dies nicht in Abrede gestellt. Die Steuer kann rechtlich bis zum Jahre 1954 erhoben werden. Der Grund zu ihrer Erhebung, der seinerzeit bestanden hat, ist sowohl qualitativ wie quantitativ dahingefallen. Der offizielle Zweck der Steuer ist also vollkommen erreicht worden, und eine Verlängerung ist überflüssig.

Daneben besteht allerdings ein inoffizieller Zweck, der nicht weniger bedeutungsvoll ist und für die Vertreter der Minderheit zugegebenermassen entscheidend ist; er verfolgt ein gewerbepolitisches Ziel: man will den tüchtigen, rationell arbeitenden Unternehmer des Detailhandels ein wenig zurückbinden, damit der weniger tüchtige, weniger zweckmässig Arbeitende, eine bessere Chance im Konkurrenzkampf habe. Hier treffen die Interessengengsätze aufeinander. Wir begreifen es vollständig, wenn Herr Gysler und Herr Burgdorfer, sowie auch Herr Scherrer als massgebende Mitglieder des Gewerbeverbandes die eine Richtung vertreten, während die Herren Herzog und Munz auf der anderen Seite den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Das ist ihr gutes Recht. Man soll aber nicht mit Jeremiaden an uns gelangen und soll nicht dem Rate und dem Volk erzählen wollen, wie schlecht es dem privaten Detailhandel gehe und dass deswegen die Ausgleichssteuer verlängert werden müsse. Machen wir einander doch nichts vor! Wir wissen alle genau, dass es sehr gut verdienende private Detailgeschäfte gibt, nicht nur grosse, sondern auch kleine, solche die unter die Ausgleichssteuer fallen würden, und solche, die nicht darunter fallen würden, es gibt sogenannte kleine Goldgrübli, die vielleicht von einer einzelnen Geschäftsfrau betreut werden, während daneben der Mann sein reguläres Einkommen bezieht, so dass die Leute zusammen auf einen sehr schönen Verdienst kommen, ohne dass jemand daran denken würde, sie mit einer Sondersteuer zu belasten. Daneben gibt es

eine Gruppe Unternehmer (private wie genossenschaftliche) mit Umsätzen von über 300 000 Franken, wo kaum die Existenzgrundlage herauschaut. Es gibt auch Genossenschaften, die keineswegs so gut situiert sind, wie man es hier jetzt wiederholt plädiert hat. Wir dürfen nicht nur an den VSK und an die VOLG denken, wir müssen auch an die kleinen und kleinsten Genossenschaften denken. Ich kenne zum Beispiel im Kanton St. Gallen und im Kanton Thurgau solche, die dem VSK und dem VOLG angeschlossen sind, die einen Umsatz von teilweise über 300 000 Franken im Jahr aufweisen, die aber schwer haben, gegen die grosse Konkurrenz, nicht zuletzt des Detailhandels, durchzukommen. Wenn Sie nun an das Mitgefühl appellieren wollten, könnte man auch an das Mitgefühl mit jenen Verwaltern und Angestellten appellieren, die oft in sehr bescheidenen Einkommensverhältnissen sich durchbringen müssen, weil der allmächtige Detailhandel sie fast erdrückt.

Wenn Herr Kollega Burgdorfer heute erklärt hat, die Genossenschaften seien genau dasselbe wie der Detailhandel, das seien Profitbetriebe wie die andern auch, so ist das unrichtig. (Ausnahmen bestätigen natürlich die Regel.) Herr Gysler ist sicher viel besser im Bild. Er hat – und ich möchte das ausdrücklich festhalten – betont (und Herr Scherrer hat es bestätigt), dass die Genossenschaften vielfach kaum einen Gewinn herausarbeiten und in vielen Fällen darauf ausgehen, keinen Gewinn zu erzielen. Damit hat er die Behauptung des Herrn Burgdorfer widerlegt, der gesagt hat, die Genossenschaften gingen darauf aus, einen Gewinn einzusacken. Die wirklichen Genossenschaften haben den Zweck, ihren Mitgliedern Waren zu möglichst günstigen Preisen zu vermitteln. Ich glaube, es darf eine andere Behandlung eintreten dort, wo ein Unternehmen nicht in erster Linie um des privaten Interesses willen nach Profit strebt, sondern im Interesse der Genossenschafter arbeitet, wie das bei vielen, ja bei den meisten Genossenschaften der Fall ist. Immerhin sind sie steuerlich noch stark genug belastet.

Ich möchte aus zeitlichen Gründen nicht alle Beispiele wiederholen, die Ihnen zeigen könnten, dass das Märchen von der Privilegierung der Genossenschaften unrichtig ist. Man hat seinerzeit im Rat Zahlen über die Belastung der Genossenschaften einerseits und der Detailgeschäfte mit ungefähr gleichem Umfange andererseits zitiert. Gerade die kleinen Genossenschaften, die nur durch einen einigermaßen hohen Umsatz die Mittel aufbringen können, um über die direkten und indirekten Preisreduktionen hinaus ihr Personal durchzubringen, die Mieten aufzubringen usw., werden nun in ganz ungerechter Weise durch die Ausgleichssteuer, wie sie bis heute bestanden hat, belastet. Das ist eine Sondersteuer. Man will mit ihr die Konkurrenz treffen; das ist zugegeben worden. Nach dem Antrag des Herrn Gysler will man diese Steuern vorläufig um 100 % im Maximum erhöhen, um später eventuell noch höher zu gehen. Das geschieht aus gewerbepolitischen Absichten, obwohl festgestellt ist, dass sogar diese gewerbepolitischen Absichten mit der Ausgleichssteuer nur sehr problematisch erfüllt werden können. Diese Massnahmen treffen ja nicht nur einzelne Konkurrenten des Gewerbes auf dem

Sektor der Genossenschaften oder der Warenhäuser, sondern es werden auch private Gewerbebetriebe betroffen, und vor allem trifft diese Steuer die Konkurrenten ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Herr Kunz hat bereits auf ein Gutachten der Herren Professoren Gerwig, Grossmann und Marbach hingewiesen, wobei ich nebenbei die Anhänger der Minderheit besonders auf letzteren aufmerksam mache, nachdem sie gewöhnlich uns Gutachten von Herrn Marbach vorhalten. Nicht nur die Mitglieder der Kommissionsmehrheit, sondern auch die Experten und auch die Expertenkommission, die diese Vorlage vorbereitet haben, sind sich darüber einig, dass die Ausgleichssteuer eine vollständig verfehlte Steuer ist. Es wäre also durchaus nicht nötig, J. W. Goethe zu bemühen, um herauszufinden, warum der Bundesrat ebenfalls gefunden hat, man könne von dieser Ausgleichssteuer absehen. Die Experten haben festgestellt, dass gerade der kräftige, der rationell arbeitende Betrieb sich entlasten kann, dass er die Last abwälzen kann auf den Käufer, auf das Personal, auf die Lieferanten, dass er noch stärker rationalisieren kann. Die Leidtragenden sind in allen diesen Fällen die Schwachen, seien es nun die Käufer, das Personal oder auch die Konkurrenz, die nicht in der Lage ist, im gleichen Umfange zu rationalisieren, die Konkurrenz, ob sie nun privatwirtschaftlich oder genossenschaftlich organisiert sei.

Für mich ist der Interessenstandpunkt nicht entscheidend. Ich habe keinerlei Funktion in der Genossenschaftsbewegung oder im Detailhandel. Ich stehe diesen Interessen sicher ferner als zum Beispiel Herr Kollega Scherrer. Für mich sind gegen die Ausgleichssteuer zwei Momente entscheidend. Vor allem ist es die absolute Ungerechtigkeit dieser Steuer. Ich kann nicht verstehen, dass Kollegen wie die Herren Scherrer und de Courten sich ausgerechnet auf das Postulat der Steuergerechtigkeit berufen können, um diese Steuer zu verteidigen. Wir haben direkte Steuern, die an das Einkommen oder das Vermögen anknüpfen, also an einen positiven Vermögenswert. Es bleibt nach Abzug der Steuer zwar immer weniger übrig, als man gerne haben würde; denn niemand zahlt gerne Steuern. Aber es bleibt immer etwas übrig. Wir haben daneben indirekte Steuern wie die Warenumsatzsteuer, die vom Kaufpreis bei einem tatsächlichen Warenumsatz einen gewissen Teil beansprucht und die nun doch immerhin so ausgeführt ist, dass auf Grund der Freiliste und nach dem Steuersatz gewisse Rückichten genommen werden. Die Ausgleichssteuer ist nun aber gewissermassen ein Bastard zwischen beiden. Sie ist indirekt eine direkte Steuer, wie durch das Gutachten Prof. Blumensteins festgestellt wurde. Sie ist eine Steuer, die sich ausschliesslich nach dem Jahresumsatz richtet. Hier, Herr Kollega Scherrer, bin ich ganz gegenteiliger Ansicht, als Sie. Der Umsatz kann und darf keine Grundlage sein für eine Besteuerung. Der Umsatz sagt nichts aus über die Steuerkraft, über den Ertrag, den die besteuerte natürliche oder juristische Person erzielt. Der Umsatz ist eine Grösse, die gross oder klein sein kann, unabhängig davon, ob und welcher Gewinn erzielt wird. Mit der Justitia, hat die Ausgleichssteuer nur die Blindheit gemeinsam; denn sie erhebt

Steuern ohne Rücksicht auf das Vermögen oder das Einkommen, den Gewinn oder Verlust. Professor Gerwig hat in seinem Gutachten eine Reihe von authentischen Beispielen aufgezählt, die meines Erachtens schlagender als alles andere die Unhaltbarkeit dieser Steuer beweisen. In einem Fall werden 6% des Gewinnes, im andern Falle 200% des Gewinnes weggesteuert, im einen Fall 1% des Kapitals, im andern Falle 20%. Im einen Fall kommt zu einem Verlust noch ein Zuschlag von 10% des Verlustes und im andern Fall 50%, ja sogar 300% des Verlustes als Steuern. Kann man hier noch von Steuergerechtigkeit sprechen?

Ich bin der Meinung, dass die Ausgleichssteuer unserer Bundesverfassung unwürdig ist. Sie ist lange genug ein Schandfleck in der Bundesverfassung gewesen. Sie ist als Versuch eingeführt worden, wie die Botschaft von 1938 sagte. Es ist höchste Zeit, dass sie nun verschwindet.

Der zweite Grund, der mich veranlasst, Sie entschlossen zu bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen, ist abstimmungspolitischer Natur. Herr Kollega Dr. Duft hat zwar von demokratisch verteilten Drohfingern gesprochen. Ich will keinen Drohfinger erheben; es steht mir dies um so weniger an, als ich, wie gesagt, nicht die geringsten Möglichkeiten hätte, mich mit den interessierten Kreisen darüber zu entscheiden, ob nun deswegen eine Opposition gemacht werden soll oder nicht. Ich möchte auch nicht von Sprengpulver sprechen, wie Herr Kollega Häberlin, oder von Dynamit, wie Herr Kollega Munz, und auch nicht von einer Höllenmaschine im Bauche dieses schwerbeladenen Schiffes, um das Bild wieder aufzunehmen, das jetzt so manches Mal verwendet worden ist. Dagegen möchte ich nüchtern feststellen, dass die ganze Finanzordnung sehr gefährdet ist, wenn wir eine gefährliche Opposition aufrufen durch die Annahme dieser Bestimmung. Ist es wirklich notwendig, frage ich die Anhänger einer Ausgleichssteuer, dieses ohnehin gefährdete Werk noch mehr in Gefahr zu bringen durch die Einfügung einer solchen Bestimmung? Wenn Sie eine solche Vorlage für unerlässlich ansehen, dann machen Sie doch eine Sondervorlage. Wie Sie selber zugeben, geht es nicht in erster Linie um das Finanzielle, sondern es geht um den Schutz des Gewerbes. Der Schutz des Gewerbes ist eine besondere Angelegenheit, die wir besonders beraten wollen und nicht im Zusammenhang mit einer Neuordnung der Bundesfinanzen. Versuchen Sie doch nicht, einen solchen Fremdkörper einzubauen, um ihn mit der Vorlage durchschmuggeln zu können, wobei Sie riskieren, dass dana gar nichts durchgeht. Damit möchte ich auch an die Freunde des Antrages Renold einen Appell richten: Glauben Sie nicht, der Antrag Gysler zu Ziffer Ia werde viel schmackhafter, wenn Ziffer II d gestrichen wird und nur die Ausführung in ein Spezialgesetz hineinkommt, während man den Grundsatz doch in der Verfassung lässt. Die Gefahr für die Abstimmung wird meiner Meinung nach mindestens so gross bleiben, wenn man den Grundsatz noch darü sieht und nicht weiss, was später damit angestellt wird. Selbst wenn Sie eine Ausgleichssteuer wollen oder wenn Sie glauben, wie Herr Kollega Scherrer, dass sie in einer besseren Form wieder aufgenommen werden soll, so

verschieben Sie die Verwirklichung auf eine spätere Sondervorlage im Interesse der Finanzordnung, die wir alle zusammen anstreben.

M. Grædel: Le texte qui nous est proposé à l'article 3, chiffre 2, lettre b, tant par le Conseil fédéral que par la commission, fixe une limite à l'impôt frappant «les articles indispensables d'un usage courant». Cette formule est extrêmement vague. Il est vrai qu'il est impossible de la rendre plus précise dans un texte législatif. Il appartiendra donc à l'arrêté d'exécution de préciser quels sont les articles considérés comme «indispensables et d'un usage courant», et ceux qui, tombant dans la catégorie des articles non indispensables, seront grevés de charges plus élevées et traités comme articles de luxe.

L'objet de mon intervention est d'attirer votre attention et celle du Département des finances sur les répercussions que cette discrimination peut avoir pour certaines branches de l'artisanat et surtout pour l'industrie horlogère, selon le classement qui interviendra dans l'une ou l'autre de ces catégories. L'industrie horlogère nous fournit un exemple typique des répercussions imprévues que l'impôt de luxe peut avoir sur les exportations de produits horlogers.

Depuis la fin de la dernière guerre, l'horlogerie suisse doit se défendre contre une tendance assez générale de nombreux pays à court de devises de considérer la montre comme un article de luxe, donc non indispensable. Or, nos négociateurs commerciaux s'efforcent depuis des années d'obtenir de nos partenaires l'inclusion des montres dans la liste des articles d'usage courant, afin d'obtenir une augmentation des contingents de montres autorisés à l'importation.

Dans ces conditions, il me paraît incompréhensible que la Suisse, dans sa législation fiscale, fasse exactement le contraire de ce qu'elle recommande à ses partenaires.

C'est le motif pour lequel je pense que, lorsqu'il s'agira de fixer quels sont les articles d'usage courant, il conviendra de tenir compte des intérêts de l'industrie horlogère afin de ne pas créer une situation qui pourrait compliquer singulièrement la tâche de nos négociateurs.

Gempferli: Auch für die Kantone ist das Problem, das Sie jetzt besprechen, ein sehr akutes. Ein akutes Problem der kantonalen Steuerpolitik liegt vor uns.

Die Ablehnung der Ausgleichssteuer will man – unser Berichterstatter hat das auch getan – mit zwei Kategorien von Gründen rechtfertigen: 1. handle es sich hier um eine unbillige Sondersteuer und 2. würden die gewerbepolitischen Ziele nicht erreicht. Ich befasse mich nicht mit den gewerbepolitischen Anliegen. Die gewerbepolitischen Ziele können nur erwünschte oder unerwünschte Nebenerscheinungen einer Steuer sein. Was die Nebenerscheinungen betrifft, gelten sie sogar für die Hundesteuer: Wer einen Ertrag will, darf die Hunde nicht umbringen.

Der wichtigste Punkt ist die Frage der Gerechtigkeit. Das ist ja das oberste Prinzip bei aller Besteuerung. Es ist gesagt worden, es liege eine absolute Ungerechtigkeit vor. Wo liegt die Unbilligkeit? Es ist hier zur Genüge dargetan worden, dass tatsächlich eine offensichtliche Diskrepanz in der

Steuerleistung der Grossbetriebe des Detailhandels vorliegt, insbesondere bei den genossenschaftlich organisierten Betrieben im Verhältnis und zu Lasten aller übrigen Steuerpflichtigen. Die demoralisierende Wirkung dieser Erscheinung müssen wir, vor allem in unserem Beruf, zur Genüge erfahren. Das ist auch der Ausgangspunkt einer beinahe allgemeinen Bewegung in den kantonalen Parlamenten in Form von Interpellationen und Motionen, welche hier Abhilfe verlangen. Im Kanton St. Gallen ist auch eine solche Motion anhängig. Ich glaube, der Antragsteller, Dr. Gysler, hat recht, wenn er feststellt, dass die kantonalen Besteuerungsformen versagen, insbesondere das reine Ertragsprinzip. Es müssen tatsächlich neue Grundlagen für die Bemessung der steuerlichen Leistungsfähigkeit gesucht werden. Wenn man sagt, die Rechtsgleichheit sei verletzt, so geht es hier um formelle Anliegen. Wir haben es hier – das ist ja sehr illustrativ dargetan worden – mit machtvollen wirtschaftlichen Konzentrationen zu tun, denen wir mit kantonalen Mitteln fast nicht beikommen.

Wir haben im Zusammenhang mit der bei uns anhängigen Motion sehr eingehende Untersuchungen angestellt, und ich möchte Ihnen nur ganz wenige, aber sehr genaue Zahlen vorlegen. Vorerst stelle ich fest, dass wir alle Betriebe des Detailhandels mit einem Umsatz von über 200 000 Franken erfasst haben. Wir haben vor allem auch das Argument, das gegen die Kritik an der Besteuerung der Genossenschaften angeführt wird, dass wir die Löhne, Saläre, die ausbezahlt würden, nicht berücksichtigen würden, mit in die Berechnung einbezogen. Wir mussten allerdings bei den Betrieben, bei deren Inhabern es sich um natürliche Personen handelt, für das Salär eine Schätzung vornehmen. Wir haben 15 000 Franken eingesetzt. Das Ergebnis war interessant: Arbeitskosten im Verhältnis zum Umsatz: Bei den natürlichen Personen machen die Arbeitskosten rund 15%, bei den Kapitalgesellschaften 12%, bei den Genossenschaften 9,5% und bei den Migros-Genossenschaften im besondern 7,5% aus. (Ich kann unter dem Titel der Rationalisierung nur meine Glückwünsche anbringen!) Aber ich beschäftige mich hier mit Steuern, und es wird Ihnen klar sein, dass das auch Auswirkungen hat auf die Steuerleistungen. Wie sind diese im Verhältnis zum Umsatz? Ich nehme vorerst die Steuerleistungen aus dem Reinertrag allein: Wir setzen die Leistungen der Genossenschaften gleich 100; dann erbringen die Kapitalgesellschaften 193, die natürlichen Personen 189 und die Migros 24 Punkte. Wenn wir Reinertrag und Arbeitskosten zusammennehmen, also alle steuerlichen Leistungen, und wiederum die Genossenschaften durchschnittlich gleich 100 setzen, dann leisten die Kapitalgesellschaften 146, die natürlichen Personen 169 und die Migros 65 Punkte.

Das ist das Ergebnis unserer Untersuchungen. Sie werden mir zugeben müssen, dass hier neue Tatsachen und neue Ergebnisse vorliegen. Es ist eine Lücke vorhanden; sie muss geschlossen werden. Am besten geschieht dies auf Bundesboden durch die Ausgleichssteuer.

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Es hat hier im Laufe der Debatte eine merkwürdige Verschiebung der Fragestellung stattgefunden. Im Ver-

laufe der Auseinandersetzungen ist auch der Beschluss der Kommissionsmehrheit von St. Moritz unrichtig ausgelegt worden. In St. Moritz hat man sich bei der Abstimmung, wie ich Ihnen schon gesagt habe, mit 13 zu 11 Stimmen gegen den Antrag Gysler ausgesprochen; diese Stimmen wurden nicht für oder gegen die Ausgleichssteuer abgegeben, sondern man hat sich darüber ausgesprochen, ob man die Verlängerung der Ausgleichssteuer als Objekt in diese Verfassungsvorlage aufnehmen wolle oder ob man über die Verlängerung der Ausgleichssteuer gesondert entscheiden lassen wolle. Das war der Sinn der Entscheidung von St. Moritz, und das muss nach Auffassung der Kommissionsmehrheit auch der Sinn der Entscheidung des Nationalrates von heute sein.

Wir haben also darüber zu entscheiden, ob wir die Weiterführung der Ausgleichssteuer als Bestandteil in diese Vorlage „Neuordnung der Bundesfinanzen“ hineinnehmen wollen, oder ob wir uns über die Weiterführung dieser Steuer an anderer Stelle gesondert aussprechen und dann dem Volke Gelegenheit geben wollen, zu dieser Frage getrennt Stellung zu nehmen.

Wir haben seinerzeit in St. Moritz Herrn Gysler aufgefordert – Herr Häberlin hat dies getan –, die Forderung auf Weiterführung der Ausgleichssteuer in der Form einer Motion im Nationalrat einzureichen. Damals hat Herr Gysler freilich erklärt, er sehe keine grossen Chancen, diese Motion durchzubringen. Aber mehrere Votanten haben ihm in St. Moritz erklärt, dass ihre Ablehnung, nun die Ausgleichssteuer als Objekt in die Finanzvorlage aufzunehmen, nicht bedeuten wolle, dass sie gegen die Weiterführung der Ausgleichssteuer seien; man kann dies in den Protokollen sehr wohl lesen.

Nun stellt sich die Frage: Gehört diese Ausgleichssteuer, welche eine ausgesprochene Sondersteuer ist – ich sage dies, ohne damit dem Wort einen diskriminierenden Charakter geben zu wollen – in die Verfassungsvorlage über die Neuordnung der Bundesfinanzen? Da glaube ich, darf man sagen: als ausgesprochene Sondersteuer gehört sie nicht in die Vorlage hinein. Diese Vorlage enthält sonst keine ausgesprochene Sondersteuer. Die Ausgleichssteuer gehört auch ihrem ganzen Wesen nach nicht in die Verfassung. Ich erinnere daran, dass der Hauptzweck, der seinerzeit (1939) dieser Ausgleichssteuer gestellt worden ist, nämlich die Mittelbeschaffung für die Zwecke der Arbeitsbeschaffung, praktisch nicht mehr zur Diskussion steht. Ich erinnere daran, dass auch der politische Sonderzweck, der der Steuer gestellt worden ist, nämlich der Schutz der gewerblichen Kleinbetriebe gegenüber den Grossbetrieben des Detailhandels, nur zu einem kleinen Teil erreicht worden ist. Ich möchte aber vor allem darauf aufmerksam machen, dass nun aus der heutigen Diskussion sehr deutlich hervorgegangen ist, dass man überhaupt bei der ganzen Zielsetzung für diese Ausgleichssteuer eine Art Wandlung in den Anschauungen durchgemacht hat. Während früher ganz eindeutig die Stossrichtung dieser Steuer gegen die grossen Warenhäuser ging – diese haben sich darum entsprechend auch zur Wehr gesetzt, eine Zeitlang wenigstens –, geht offenbar heute die Idee dahin, die Kleinbetriebe des Detailhandels durch Verlängerung der Ausgleichs-

steuer vor allem gegen die Genossenschaften zu schützen. Ich glaube, man sollte sich, bevor man diese Steuer weiterführen will, sehr wohl überlegen, ob man diese neue Art von Zielsetzung und Stossrichtung der Steuer tatsächlich mit ihr verbinden will. Gerade das Konfliktsfeld Gewerbe-Genossenschaften wollte man nicht in die Vorlage für die Neuordnung der Bundesfinanzen aufnehmen. Sie konnten das aus der Botschaft entnehmen. Aber auch in der ganzen Vorbereitungsarbeit für die Vorlage kam immer die Tendenz zum Ausdruck, zum vornherein möglichst wenig politische Widerstände aufzurufen, um mit jenen steuerlichen Massnahmen, die bekannt sind, der Neuordnung der Bundesfinanzen den Weg möglichst zu ebnen und offen zu halten.

Die Ausgleichssteuer wird, wenn sie verlängert wird, nach wie vor den Charakter einer gewerbepolitischen Sondersteuer haben müssen, auch wenn man sie modifiziert und die vielen Ungerechtigkeiten, die ihr unbestrittenermassen anhaften, ausmerzen kann.

Die Frage der Weiterführung wird separat von der Problematik der Finanzordnung entschieden werden können. Dies ist die Meinung der Kommissionsmehrheit.

Persönlich darf ich vielleicht beifügen, dass ich seinerzeit sehr für die Ausgleichssteuer eingetreten bin. Ich lehne auch heute eine Weiterführung der Ausgleichssteuer in modifizierter Form durchaus nicht *a priori* ab. Aber mit der Kommissionsmehrheit bin ich gegen die Aufnahme der Ausgleichssteuer in diese Vorlage für die Neuordnung der Bundesfinanzen. Ich bin der Auffassung, dass damit die Vorlage zu sehr belastet würde, dass zum vornherein zu grosse Widerstände in weiten Kreisen des Volkes aufgerufen werden. Ich beantrage Ihnen daher, gleichgerichtet mit der Meinung der Kommissionsmehrheit, Ablehnung des Minderheitsantrages.

M. Bourgknecht, rapporteur de la majorité: La majorité de la commission maintient son point de vue et tient à le préciser.

Ainsi que je l'ai rappelé ce matin, la décision a été prise par 13 voix contre 11 mais il est évident que les 13 membres de la majorité ne sont pas tous adversaires de l'impôt compensatoire et ne l'ont en tout cas pas dit. Il en est qui le considèrent comme un impôt d'exception, injuste; d'autres estiment qu'il a atteint son but; plusieurs enfin se sont laissés guider par des considérations réalistes et ont estimé notamment qu'il chargerait inutilement le projet d'une lourde hypothèque.

La majorité de la commission confirme son point de vue et pense qu'une législation spéciale devrait régler le régime de cet impôt.

J'ajoute, à titre personnel, que si l'on entend sceller dès maintenant le sort de cet impôt, les arguments en sa faveur paraissent être de poids. On a invoqué ici, sur le plan économique, les angoisses du petit commerce et, sur le plan fiscal, la nécessité de rétablir une égalité rompue dans le sens d'une meilleure justice fiscale. Non pas que l'impôt compensatoire soit d'une importance déterminante au point de vue de la fiscalité, et des montants qu'il doit rapporter à la Confédération mais bien plutôt

parce qu'il permettrait de corriger les effets d'une certaine inégalité de traitement fiscal.

Je crois aussi qu'il n'y a pas lieu de confondre les centrales d'achat qui fournissent le commerce de détail avec les entreprises à succursales multiples qui traitent avec la clientèle particulière. La minorité de la commission entend protéger le commerce de détail. Après avoir suivi la discussion, j'admets objectivement que ceux-là même qui sont partisans de l'impôt et veulent l'introduire dès maintenant dans la Constitution, pourraient se rallier à la proposition Renold et renvoyer les modalités d'exécution à la loi d'application ce qui permettrait, tout en sauvegardant le principe d'un impôt que d'aucuns considèrent comme juste, de tenir également compte de certaines objections et d'éviter des conséquences que ne veulent pas les servants du principe, tout en corrigeant ce que la législation actuelle pourrait avoir de trop dur.

Bundesrat Weber: Sie werden vielleicht denken, wenn man dem Finanzdepartement und dem Bundesrat eine Mehreinnahme von 10 bis 14 Millionen vorschlägt, so müsse der Finanzminister mit beiden Händen danach greifen. Aber es ist mir ein Wort eines lateinischen Schriftstellers in den Sinn gekommen: *Timeo Danaos et dona ferentes*. Ich fürchte die Danaer, auch wenn sie mir Geschenke bringen! Es ist in der Tat ein Danaergeschenk, das man jetzt darbieten will.

Ich habe in der Eintretensdebatte gestern erklärt, dass ich mich auch gegen materielle und andere sogenannte „Verbesserungen“ der Vorlage wenden muss, die eine Mehrbelastung in politischer Hinsicht bringen. Es handelt sich hier um eine zusätzliche wirtschaftspolitische Belastung der Vorlage. Dass es sich um eine Klippe handelt, geht schon daraus hervor, dass nicht weniger als neun Redner aus der Mitte des Rates dazu gesprochen haben. Ich glaube, die Situation genau überblicken zu können, wenn ich sage, dass es sich vielleicht um die gefährlichste oder eine der gefährlichsten Klippen für diese Vorlage handelt, und da gibt es für den Sprecher des Bundesrates nichts anderes, als den Kurs geradeaus zu halten, um zwischen Scylla und Charybdis hindurchzukommen.

Es ist schon einiges gesagt worden über die Entstehungsgeschichte der Ausgleichssteuer. Sie wurde 1938 eingeführt in Verbindung mit einem Kredit von 415 Millionen zum Ausbau der Landesverteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Zur teilweisen Tilgung wurde die Ausgleichssteuer auf Grossunternehmen des Detailhandels erhoben, die insgesamt 140 Millionen einbringen sollte. Die Vorlage wurde damals vom Volkswirtschaftsdepartement eingebracht und vertreten, was auch ihren Charakter zeigt. Sie war in erster Linie gerichtet gegen die Einheitspreisgeschäfte, die dann verschwunden sind, gegen Warenhäuser, Filialunternehmen und Betriebe mit fahrenden Läden. Der Bundesrat hat – wie bereits dargelegt wurde – die Selbsthilfegenossenschaften ausgenommen in seinem Vorschlag. Auch in einem Nachtragsbericht des Bundesrates wollte er sie ausnehmen, die Räte haben dann anders entschieden. Der Steuersatz war anfänglich 0,75 bis 4%, bei der Einführung der Waren-

umsatzsteuer hat man diese Steuersätze um einen Drittel reduziert.

Die Expertenkommission zur Vorberatung der Finanzreform hat im Jahre 1947 ebenfalls Stellung genommen zur Ausgleichssteuer. Sie hat sich dahin geäußert, dass im Zusammenhang mit der künftigen Neugestaltung der eidgenössischen Steuern die Ausgleichssteuer aufgehoben werden sollte. Sie wird, heisst es im Expertenbericht, „von den betroffenen Kreisen unter den Detailhändlern als unbillige Sonderbelastung empfunden. Die ihr zugedachten gewerbepolitischen Zwecke hat sie nur in beschränktem Umfang erfüllt. Die Beseitigung wird darum heute auch vom Vertreter der Kreise befürwortet, die seinerzeit ihre Einführung gefordert haben.“ Dieser Expertenkommission hat auch der heutige Antragsteller, Herr Dr. Gysler, angehört. Er ist damals vom Saulus zum Paulus geworden; jetzt hat er sich offenbar wieder zum Saulus zurückentwickelt. Das ist sein volles Recht.

Der Bundesrat hat dann den Bericht der Expertenkommission an die Regierungen verschickt zur Vernehmlassung und in seiner Botschaft vom Jahre 1948 erklärt: „In ihren Vernehmlassungen zum Expertenbericht haben sich die Kantone Thurgau, Schwyz und Glarus sowie der Gewerbeverband, die Schweizerische Konservative Volkspartei und der Christlich-nationale Arbeiterbund für die Beibehaltung, die Freisinnig-demokratische Partei, der Landesring der Unabhängigen, der Verband evangelischer Arbeiter, die Nationale Arbeitsgemeinschaft, das Redressement national, der Vorort, der VSK, dagegen für die Abschaffung der Ausgleichssteuer ausgesprochen.“

Der Bundesrat ist allerdings dem Antrag auf Aufhebung der Ausgleichssteuer, bevor sie ihren Zweck – nämlich den Betrag von 140 Millionen einzubringen – erreicht hatte, nicht gefolgt, sondern hat gefunden, dieser Betrag müsse eingebracht werden. Das wird bis ungefähr 1955 der Fall sein.

Es mag in diesem Zusammenhang interessieren, dass in Deutschland seinerzeit eine ähnliche Steuer eingeführt wurde in den dreissiger Jahren, eine erhöhte Umsatzsteuer für Grossunternehmen. Die Steuersätze waren etwas niedriger als in der Schweiz, $\frac{1}{2}$ und nachher $\frac{3}{4}$ %. Diese Steuer in Deutschland ist auf den 1. Juli 1951 wieder aufgehoben worden.

Aus den seinerzeitigen Beratungen geht hervor, dass diese Steuer wirtschaftspolitische und nicht finanzwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Daher hat die Kommission Ihres Rates mit Recht der Meinung Ausdruck gegeben, dass sie nicht in diese Vorlage hinein gehöre, und es ist vorhin vom Kommissionsberichtersteller darauf hingewiesen worden, dass die Diskussion sich eigentlich auf einen andern Boden gestellt habe und materiell die Frage behandelte. Ich möchte mich aber ebenfalls nicht auf diese Plattform begeben, sondern der Meinung Ausdruck geben, dass es heute nicht heisst: für oder gegen die Ausgleichssteuer, sondern einzig darum geht, ob die Ausgleichssteuer in die Vorlage hineinkommen solle oder nicht.

Ich habe gestern erklärt, dass in diesen Beratungen drei neuralgische Punkte auftauchen: die Getränkesteuer, das Finanzreferendum und die Ausgleichssteuer. Das Finanzreferendum ist ausgeschaltet worden, weil hier der Weg einer Initia-

tive beschritten wurde. In bezug auf die Getränkesteuer ist man allgemein der Meinung, sie dürfe nicht im Zusammenhang mit dieser Vorlage behandelt werden, sondern soll sogar *expressis verbis* ausgeschlossen werden.

Ich glaube, dass die gleiche Behandlung auch die Ausgleichssteuer erfahren muss; denn es ist eine scharfe Bekämpfung zu erwarten von den Gegnern dieser Steuer, die sich gegen die gesamte Vorlage wenden werden. Wir haben zu rechnen mit der Gegnerschaft der Verbände, der Filialunternehmungen, der Warenhäuser, dann auch mit der Gegnerschaft der Genossenschaften, inbegriffen die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Ich habe Ihnen gestern gesagt, dass diese Vorlage für die Genossenschaften eine Mehrbelastung bringe, bei der Ertragssteuer von 55% gegenüber der bisherigen Wehrsteuer und bei der Vermögensbesteuerung eine Mehrbelastung von 33%. Wenn dazu noch die Ausgleichssteuer in der gleichen Vorlage mit einer Verdoppelung, wie sie im Antrag der Herren Gysler und Konsorten enthalten ist, kommt, so werden Sie sich die Reaktion vorstellen können. Es hat bereits der Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen entschieden dagegen Stellung genommen und der Präsident der Verwaltungskommission des Verbandes schweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in seinem Organ „Der Genossenschafter“ geschrieben: „Die Genossenschaften werden sich gegen die Steuer mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln wehren“. Er hat sich auch zur Frage der Rückvergütungsbesteuerung geäußert, aber in der Kommission ist ein Weg gefunden worden, der wenigstens die Frage der Besteuerung der Rückvergütungen einigermassen neutralisiert. In bezug auf die Ausgleichssteuer schliesst der Artikel des Herrn Dr. Durtschi: „Wird die Ausgleichssteuer in die Verfassungsartikel aufgenommen, dann werden auch die Genossenschaften gegen diese Stellung nehmen müssen.“ Sie dürfen nicht übersehen, dass diese Organisationen über Hunderttausende von Mitgliedern verfügen, die sie gegen die Vorlage mobilisieren können. Deshalb scheint es mir absolut notwendig zu sein, dass die Frage der Ausgleichssteuer separat behandelt wird, genau wie man es in bezug auf die Getränkesteuer vorsieht. Wollen Sie hier weniger tolerant sein und nicht die gleichen Argumente gelten lassen? Sie denken vielleicht, dass Sie im Gewerbeverband Unterstützung finden. Aber es ist im Organ des Schweizerischen Gewerbeverbandes bereits die schärfste Opposition gegen die Vorlage angekündigt worden, wenn sie die direkte Bundessteuer enthält.

Ich glaube, dass man den Ausdruck von Herrn Nationalrat Häberlin vom Sprengpulver hier wirklich mit Recht anwenden kann. Bei einer Abstimmung über die Ausgleichssteuer sind die Fronten ganz anders gelagert als bei einer Auseinandersetzung um die direkte Bundessteuer. Sie werden eine Kumulation der Opposition gegen die direkte Steuer und die Ausgleichssteuer erhalten. Zusammen wird diese Opposition stark genug sein zu einer Verwerfung der Vorlage, die ihr Schicksal besiegelt. Deshalb ist sicher der einzig richtige Weg für die Behandlung der Frage der Ausgleichssteuer der einer Motion in den Räten oder einer Initiative, damit das Volk klar für oder gegen die Ausgleichssteuer ent-

scheiden kann, genau wie es einmal für oder gegen die Getränkesteuer entscheiden soll.

Herr Dr. Gysler hat hier gesagt, das käme auf das gleiche heraus. Das glaube ich nun nicht. Die Situation wäre dann anders. Es würden nur die Gegner der Ausgleichssteuer jene Vorlage bekämpfen, nicht auch zugleich die Gegner der Wehrsteuer. Wenn sich eine Mehrheit für eine Ausgleichssteuer im Volke ergibt, kann sie angenommen werden, wenn sie allein zur Abstimmung kommt. Wenn die Ausgleichssteuer aber mit dieser Vorlage verkoppelt wird, dann wird sie auch mit der Vorlage fallen. Wir haben hier die gegenteilige Wirkung wie bei den siamesischen Zwillingen, indem die Verkoppelung zum Tode der beiden führen dürfte.

Ich glaube, dass das Gewerbe eine Fehlrechnung macht. Wenn die Vorlage mit der Ausgleichssteuer verworfen wird, wird man nachher sagen, die Ausgleichssteuer habe nicht durchdringen können, sie sei erledigt, und dann wird es schwieriger sein, sie auf einem andern Wege wieder zu präsentieren.

Meine Sorge ist keine andere als die, diese Vorlage zu retten. Wenn der Bundesrat einstimmig auf die Aufnahme der Ausgleichssteuer verzichtet hat, so hat er damit weder für noch gegen die Ausgleichssteuer Stellung bezogen, sondern er tat das nur, um eine unerträgliche Belastung und damit eine Ablehnung dieser Vorlage zu vermeiden. Das ist die Absicht des Bundesrates. Ich glaube, Herr Nationalrat Scherrer kann deswegen nicht verstimmt sein, wenn er wirklich für die Vorlage eintreten will.

Ich möchte Sie bitten, sich in der kommenden Abstimmung genau zu überlegen, wie Sie Stellung beziehen wollen. Der Entscheid des Rates geht meines Erachtens nicht für oder gegen Mittelstandspolitik, für oder gegen Gross- oder Kleinunternehmungen, nicht für oder gegen die Ausgleichssteuer, sondern der Entscheid wird für oder gegen die Überbelastung dieser Vorlage, für oder gegen den Kompromiss lauten, den der Bundesrat vorschlägt. Ich empfehle Ihnen daher, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat Herr Hauser zu einer kurzen persönlichen Erklärung.

Hauser: Die Mehrheit unserer Gruppe wird gegen die Ausgleichssteuer stimmen. Es darf aber daraus nicht auf eine gewerbefindliche Haltung geschlossen werden. Die Ausgleichssteuer gehört einfach nicht als Sondersteuer in die Finanzvorlage hinein. Damit überlasten Sie den Abstimmungskarren, so dass Sie ihn dann nicht mehr unter Dach bringen.

Präsident: Ich muss Herrn Hauser darauf aufmerksam machen, dass er das Wort zu einer persönlichen Erklärung hat, nicht aber zu einem nochmaligen Diskussionsvotum.

Hauser: Vergessen Sie nicht, dass wir am dritten Versuch zur definitiven Regelung der Bundesfinanzen herumlaborieren. Deshalb sollten wir alles tun, damit wir nun zu einem günstigen Abschluss kommen.

Präsident: Das Wort für eine persönliche Erklärung hat Herr Gysler.

Gysler: Herr Bundesrat Weber hat wiederholt erklärt, ich hätte im Jahre 1947 in der Expertenkommission für die Aufhebung der Ausgleichssteuer gestimmt. Das stimmt, aber wie lagen damals die Verhältnisse? Im Jahre 1945 wurde der Warenhausbeschluss aufgehoben. Von diesem Tische aus erklärte damals Bundesrat Stampfli, er werde alles daran setzen, dass eine freiwillige Lösung zustande komme. Dieses Versprechen gab er in diesem Saale damals ab. Diese freie Verständigung war im Jahre 1947 noch nicht da. Wir wollten die Verhandlungen deswegen nicht unterbrechen und haben für die Aufhebung der Steuer gestimmt. Nachher hat der VSK es fertig gebracht, die freie Verständigung zu verunmöglichen. Auf Grund dieser Feststellung hatten wir dann später keinen Grund mehr, die gleiche Haltung einzunehmen.

Präsident: Die Lage ist folgende: Wir haben zu Artikel Ia den Vorschlag des Bundesrates, dem die Mehrheit der Kommission zustimmt, und einen Minderheitsantrag, der in Litera *a* zusätzlich eine Ausgleichssteuer vorsehen will. Ferner haben wir, im Zusammenhang damit, in Ziffer II d einen Minderheitsantrag, der nähere Bestimmungen über die Ausgleichssteuer vorschlägt. Der Minderheitsantrag zu I, Litera *a* wird vom Bundesrat und der Mehrheit der Kommission bekämpft. Der Minderheitsantrag in Ziffer II d wird ebenfalls von Bundesrat und Mehrheit bekämpft. Herr Renold hat überdies einen Antrag auf Streichung von Litera II d gestellt. Der Vertreter der Minderheit, Herr Gysler, hat dieser Streichung zugestimmt. Bis jetzt ist ein neuer Antrag, Litera II d wieder aufzunehmen, nicht gestellt worden.

Wir stimmen nun in namentlicher Abstimmung über Abschnitt I, Litera *a*, ab, also über die grundsätzliche Frage, ob eine Ausgleichssteuer in die Vorlage aufgenommen werden soll oder nicht.

Wer gemäss Minderheitsantrag eine Ausgleichssteuer in die Vorlage aufnehmen will, stimmt Ja, wer dies mit Bundesrat und Kommissionsmehrheit ablehnt, stimmt Nein.

Nachher wird dann Artikel II, Litera *d*, zu bereinigen sein, sofern dort noch ein Antrag gestellt wird.

I, lit a – I, lettre a

Mit Ja, das heisst für den Antrag der Minderheit stimmen die Herren – *Votent Oui, c'est-à-dire acceptent la proposition de la minorité, MM.:*

Aebischer, Albrecht-St. Gallen, Albrecht-Chur, Arni, Arnold-Flüelen, Badoux, Berger, Bircher, Boner, Bordoni, Borel Alfred, Börlin, Bourgknecht, Brändli, Bretscher, Broger, Bruderer, Bühler-Winterthur, Bühler-Uzwil, Burgdorfer, Buri, Chaudet, Colliard, Condrau, Conzett, de Courten, Crittin, Duft, Eder, Egger, Eisenring, Eugster, Farner, Frainier, Fuchs, Gadiant, Gemperli, Gfeller-Oppligen, Glasson, Grandjean, Gressot, Guglielmetti, Guinand, Gysler, Häberlin, Hackhofer, Hess-Thurgau, Hofer, Jacquod, Josi, Kämpfen, Kästli, Klingler, Luterbacher, Masina, Maspoli, Meier-Baden, Meili, Meister, Moulin, Müller-Aarberg, Obrecht, Peitrequin, Perréard, Philippe, Pidoux, Pini, Pozzi, Raschein, Renold, Rohr, Rosset, Rufener, Rusca, Scherrer, Schirmer, Schuler, Schwendener, Schwizer, Seiler, de Senarclens, Stadlin,

Stoffel, Studer-Burgdorf, Tenchio, Torche, Tschopp, Tschumi, Tuchs Schmid, Ulrich, Wagner, Wartmann, Weber, Wick (94).

Mit Nein, das heisst für den Antrag der Mehrheit, stimmen die Herren – *Votent Non, c'est-à-dire acceptent la proposition de la majorité, MM.:*

Aebersold, Aeschbach, Agostinetti, Allgöwer, Arnold-Basel, Bauer, Borel Georges, Bösch, Bratschi, Brechbühl, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Bringolf-Schaffhausen, Bucher, Büchi, Dellberg, Diettschi-Basel, Eggenberger, Flisch, Frei, Furrer, Geissbühler, Gfeller-Basel, Graedel, Grendelmeier, Grimm, Grütter, Hauser, Heinz, Herzog, Huber, Jaeckle, Jaquet, Käch, Kunz-Hergiswil, Kunz-Thun, Kurz, Leuenberger, Meier-Netstal, Meyer-Roggwil, Munz, Muret, Nicole, Oldani, Oprecht, Perret, Perrin-Corcelles, Roth, Roulet, Ryser, Schaller, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Solothurn, Schmid-Zürich, Schmidlin, Schümperli, Schütz, Sollberger, Sprecher, Spühler, Steiner, Steinmann, Stöckli, Strebel, Stünzi, Trüb, Vontobel, Widmer, Zigerli (68).

Herr Präsident Holenstein stimmt nicht – *M. Holenstein, président, ne vote pas.*

Der Stimme enthalten sich die Herren – *S'abs-tiennent, MM.:*

Hess-Zug, Müller-Olten (2).

Abwesend sind die Herren – *Sont absents MM.:*

Allemann, Arnold-Zürich, Beck, Clavadetscher, Clottu, Cottier, Degen, Devenoge, Dietschi-Solothurn, Duttweiler, Fischer, Freimüller, Gitermann, Graber, Herren, Jaccard, König, Ming, Morf, Perrin-La-Chaux-de-Fonds, Piot, Reichling, Rubattel, Seematter, Siegrist, Stähli, Studer-Eichholz, Triebold, Vincent, Wey, Woog (31).

Ständerat - Conseil des Etats

Sitzung vom - Séance du

10.6.1953

Steuern von Warenumsätzen und von den mit diesen Umsätzen verbundenen Leistungen sowie zusätzlich eine Ausgleichsteuer auf Detailwarenumsätzen. Umsätze, die der Bund mit einer Steuer belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner Umsatzsteuer unterstellt werden;

Art. 3, chiffre I, lettre a

Proposition de la commission

Majorité

Adhésion au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Fricker, Ackermann, Bossi, de Coulon, Haefelin, Locher, Piller, von Moos)

Des impôts sur les chiffres d'affaires provenant de transactions en marchandises, ainsi que sur les prestations liées à ces transactions et, en sus, un impôt compensatoire sur les chiffres d'affaires détail. Les chiffres d'affaires que la Confédération frappe d'un impôt ou qu'elle déclare exonérés ne peuvent être soumis par les cantons et les communes à aucun impôt sur le chiffre d'affaires.

Stähli, Berichterstatter der Mehrheit: Hier wird der Gegenstand der Warenumsatzsteuer umschrieben. Gegenstand der Warenumsatzsteuer sind die Warenumsätze und die mit diesen Umsätzen verbundenen Leistungen. Es wird damit die im Bundesbeschluss vom 21. März 1950 enthaltene Umschreibung übernommen. Anschliessend wird die Ausschliesslichkeit der Bundessteuerhoheit statuiert. Umsätze, die von Bundesrechts wegen steuerbar oder ausdrücklich steuerfrei erklärt sind, sollen von den Kantonen keiner Umsatzbesteuerung unterworfen werden dürfen.

Der Nationalrat hat beschlossen, in Litera a zusammen mit der Warenumsatzsteuer auch „eine Ausgleichsteuer auf den Gesamtumsätzen der Unternehmungen des Detailhandels zu erheben“. Die Frage der Weiterführung der Ausgleichsteuer ist auch in unserer Kommission eingehend besprochen worden. Sie ist seinerzeit, nämlich auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, als Sondersteuer mit gewerbepolitischen Zwecken eingeführt worden, und zwar wurde ihr Ertrag auf 140 Millionen Franken begrenzt. Die Steuer wird zur Zeit von den Unternehmen des Detailhandels erhoben, deren Detailumsatz im vorausgehenden Jahre 200 000 Franken überstieg. Ende 1954 dürfte der Ertrag von 140 Millionen Franken erreicht sein. Die Expertenkommission für die Bundesfinanzreform hat im Jahre 1947 einstimmig die Forderung nach Aufhebung der Ausgleichsteuer erhoben, mit der Begründung, dass sie von den betroffenen Grossunternehmungen des Detailhandels als unbillige Sonderbelastung empfunden werde und die ihr zugedachten gewerbepolitischen Zwecke nur in beschränktem Umfange erfüllt habe. Der Bundesrat ist aber dieser Auffassung in seiner Botschaft von 1948 nicht gefolgt; er vertrat vielmehr die Ansicht, die Ausgleichsteuer sei bis zur Erreichung der

140 Millionen Franken weiter zu erheben. Nachdem dieser Zweck 1954 erreicht sein dürfte, hat der Bundesrat darauf verzichtet, die Ausgleichsteuer in das neue Finanzprogramm aufzunehmen. Der Beschluss des Nationalrates ist auf die starke Befürwortung der Ausgleichsteuer durch die Gewerbetreibende zurückzuführen. Diese sind der Meinung, dass die Ausgleichsteuer, nachdem das Filialverbot aufgehoben worden sei, den einzigen Schutz gegen die Grossbetriebe darstelle. Nun ist aber der Beschluss des Nationalrates in weiten Kreisen auf Widerstand gestossen und wird die Vorlage, wie wir Ihnen bereits ausgeführt haben, ausserordentlich stark gefährden. Der mit der Ausgleichsteuer angestrebte gewerbepolitische Zweck ist nicht so einfach und eindeutig. Diese Überlegungen haben die Mehrheit der Kommission dazu geführt, der Auffassung des Bundesrates beizupflichten, nach welcher die Frage des Gewerbeschutzes und damit auch der Ausgleichsteuer nicht als Streitobjekt in diese Vorlage hineingenommen werden sollte. Die Mehrheit der Kommission hat daher (mit 9 gegen 6 Stimmen) beschlossen, die vom Nationalrat vorgesehene Ausgleichsteuer aus Litera a wieder zu eliminieren. Dieser Beschluss stellt, wie bereits bemerkt, keinen grundsätzlichen Entscheid für oder gegen die Ausgleichsteuer dar. Die Kommission ist vielmehr der Auffassung, dass es dringend notwendig ist, wirksame Massnahmen fiskalischer Natur vorzuschlagen zur Verwirklichung gleichmässiger steuerlicher Belastung. Herr Piller wird namens der Kommission am Schlusse unserer Beratungen eine bezügliche Motion begründen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Beschlusse des Bundesrates.

Eine Kommissionsminderheit beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. Aus den oben angeführten Gründen beantrage ich Ablehnung des Minderheitsantrages.

Fricker, Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit beantragt Ihnen zu sagen: „Steuern von Warenumsätzen und von den mit diesen Umsätzen verbundenen Leistungen sowie zusätzlich eine Ausgleichsteuer auf Detailwarenumsätzen.“

Zur Begründung führe ich folgendes an: Der Bundesrat hat in seiner Vorlage das Problem der steuerlichen Behandlung der in Genossenschaftsform betriebenen Unternehmungen des Detailhandels nicht näher begründet. Es ist dies, nachdem seit Jahren in der Öffentlichkeit über diese Frage harte Auseinandersetzungen geführt werden, sehr zu bedauern, denn eine definitive Behandlung dieses Problems scheint nicht zu umgehen zu sein.

Es geht bei der ganzen Diskussion vor allem um die Ausgleichsteuer. Diese belastet u. a. auch die grossen Unternehmungen des Detailhandels, die in Genossenschaften betrieben werden. Die bisherige Ausgleichsteuer läuft ungefähr Ende 1954 ab. Wenn sie nicht in irgendeiner Form verlängert wird, entsteht für diese Grossbetriebe eine bedeutende Entlastung, die jährlich in die Millionen geht. Nachdem die bundesrätliche Vorlage die Ausgleichsteuer nun nicht vorsieht, würde dies heissen, dass das Problem der Genossenschaftsbesteuerung noch weniger befriedigend gelöst wäre, als dies bis heute schon der Fall ist. Vor allem aus diesen Erwägungen heraus hat der Nationalrat in der März-

session einem Antrag auf Annahme der Ausgleichsteuer in die Finanzvorlage mit 94 gegen 68 Stimmen zugestimmt. Die Bestimmung ist in den Artikel über die Umsatzsteuer eingebaut, weil es sich ja tatsächlich um nichts anderes als um eine Umsatzsteuer handelt. Der nationalrätliche Beschluss lautet, dass der Bund befugt sei, Steuern von Warenumsätzen und von den mit diesen verbundenen Leistungen sowie zusätzlich eine Ausgleichsteuer auf den Gesamtumsätzen der Unternehmungen des Detailhandels zu erheben.

Die ständerätliche Kommission hat sich dem nationalrätlichen Beschluss nicht angeschlossen, und ich habe ihn deshalb mit sieben andern Mitgliedern der Kommission als Minderheitsantrag wieder aufgenommen.

Bei der Beurteilung des ganzen Problems muss man sich darüber Rechenschaft geben, dass es sich hier um eine ausgesprochene Frage der Steuergerechtigkeit handelt. Es ist in einem Rechtsstaat untragbar, auf die Dauer einzelne Kategorien von Steuerzahlern schlechter zu behandeln als andere. Dies darf vor allem deshalb nicht vorkommen, weil es sich bei diesen Betrieben um Unternehmungen handelt, die miteinander auf dem freien Markt in Konkurrenz stehen. Wenn nun ein Teil davon steuerlich ständig bessergestellt wird als der andere, dann erstarkt er eben auf Kosten des andern. Dies widerspricht aber der Rechtsgleichheit und unserer ganzen wirtschaftspolitischen Auffassung. Der Staat muss alle Teile der Wirtschaft in gleicher Weise behandeln, damit alle die gleichen Entfaltungsmöglichkeiten haben.

Während sich heute in der Frage der Genossenschaftsbesteuerung die Behauptungen der beiden Parteien gegenüberstanden, ist jetzt dank dem Bericht des Regierungsrates des Kantons St. Gallen von neutraler Seite aus einmal eine objektive Abklärung erfolgt.

Am aufschlussreichsten ist die zahlenmässige Darstellung, dass wenn die Genossenschaften (ohne Migros) 100 Franken Steuern bezahlen müssen, die Kapitalgesellschaften 146 und die natürlichen Personen 160 Franken bezahlen müssen. Die Migros schlägt den Rekord, indem sie nur 65 Franken abliefern muss, also etwa 40% dessen, was der private Unternehmer entrichten muss. Da Sie den Bericht wahrscheinlich kennen, möchte ich lediglich noch seine Schlussfolgerungen erwähnen:

„1. Unsere Untersuchungen haben ergeben, dass bei Firmen des Warendetailhandels mit Umsätzen über 200 000 Franken, je nach der juristischen Form des Inhabers, ungleiche Steuerbelastungen bestehen. Im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften und natürlichen Personen ist zur Zeit vor allem die Steuerbelastung der Genossenschaften, insbesondere jene der Migros-Genossenschaft, wesentlich geringer.

2. Die mit einer kantonalen Lösung verbundenen Schwierigkeiten verfassungsrechtlicher und steuersystematischer Natur lassen erkennen, dass die festgestellte geringe Steuerbelastung der grösseren Genossenschaften des Warendetailhandels am ehesten auf dem Boden des Bundes behoben werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, die Ergebnisse der Verhandlungen über die Neuordnung der Bundes-

finanzreform, insbesondere über die Ausgleichsteuer, abzuwarten.“

Nach dem Bericht des Regierungsrates St. Gallen steht also eindeutig fest, dass die Genossenschaften steuerlich privilegiert sind, und es wird auch erklärt, dass dieser Bevorzugung am zweckmässigsten auf eidgenössischem Boden, durch die Ausgleichsteuer, beizukommen ist.

Die Zahlen von St. Gallen werden bestätigt durch einige Überlegungen, die man an eine kürzliche Publikation der Steuerzahlen der Migros über das Jahr 1951 knüpfen kann. Die 12 Migros-Genossenschaften haben im Jahre 1951 einen Umsatz von 276,9 Millionen Franken erzielt. Darauf haben sie 852 000 Franken kantonale und kommunale Steuern entrichtet und 265 000 Franken Wehrsteuer. Es sind dies insgesamt 1,17 Millionen Franken oder etwas mehr als 4‰ des Umsatzes.

Dazu kam bis jetzt noch die Ausgleichsteuer, die noch 780 000 Franken ausmachte. Würde nun die Ausgleichsteuer, wie dies die Mehrheit der Kommission wollte, gestrichen, so hätte dies zur Folge, dass der Migros von einem Tag auf den andern 780 000 Franken Steuern erlassen würden.

Ich weiss, dass man sofort einwenden wird, dass nach den Kommissionsvorschlägen die Wehrsteuer auch für die Genossenschaften von 4,5 auf 7% erhöht werden soll. Diese Erhöhung würde bei der Migros auf Grund der Zahlen von 1951 rund 150 000 Franken ausmachen. Nach den Vorschlägen der ständerätlichen Kommission würde dieser Betrieb also eine Steuererleichterung von 630 000 Franken pro Jahr erhalten.

Diese Steuererleichterung wäre sicher nicht zu beanstanden, wenn die Migros heute zu hohe Steuern zu bezahlen hätte. Ich habe Ihnen aber gesagt, dass die Belastung an Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern, auf den Umsatz gerechnet, nur 4‰ ausmacht, also eine Leistung, die fast bedeutungslos ist.

Ich habe das Beispiel der Migros nur deshalb genommen, weil hier die Verhältnisse besonders augenscheinlich sind und weil die Zahlen publiziert wurden. Bei den übrigen grossbetrieblichen Genossenschaften, denjenigen, die dem VSK angeschlossen sind, sind die Steuerleistungen in ähnlichem Sinne ungenügend.

Wir müssen also feststellen, dass das Problem der ungenügenden Erfassung der genossenschaftlichen Betriebe des Detailhandels besteht, dass es sich um eine Ungerechtigkeit handelt, die mit der neuen Finanzordnung nicht nur nicht beseitigt, sondern, wenn die Ausgleichsteuer fällt, sogar noch verschärft wird.

Die Neuordnung enthält sodann eine Lücke, die auf irgendeine Art und Weise geschlossen werden muss. Es sind diesbezüglich verschiedene Vorschläge gemacht worden. In der Presse konnte man lesen, dass es am zweckmässigsten wäre, wenn der Ständerat die Beratungen unterbrechen würde, um u. a. auch dieses Problem studieren zu lassen. Die Kommission hat sich schliesslich gegen diese Verzögerung ausgesprochen. Eine andere Lösung wird durch eine Motion der Kommission angestrebt, die vom Bundesrat gesetzgeberische Massnahmen insbesondere fiskalischer Natur zugunsten des selbständigen Detailhandels verlangt.

Nun ist jedoch zu berücksichtigen, dass hiezu nach erfolgter Annahme der Finanzordnung ja die verfassungsmässige Grundlage fehlen würde. Selbst wenn jedermann einverstanden wäre, könnte eine Änderung nachträglich nicht mehr herbeigeführt werden, denn in der Verfassung stehen ja die Maximalansätze. Dazu kommt, dass sich das Gewerbe offenbar nicht damit abfinden will, dass nun sein Hauptproblem, nämlich die steuerliche Gleichstellung der Detailhandelsbetriebe, einfach auf die lange Bank geschoben wird. Soweit ich orientiert bin, wird deshalb die Motion der Kommission überhaupt niemanden befriedigen. Ich glaube nicht, dass wir darum herumkommen, das Problem der Besteuerung der Detailhandelsbetriebe jetzt anzupacken. Ich bin mir natürlich auch klar darüber, dass man es bisher vom Bundeshaus aus unterlassen hat, diese Frage einmal ernsthaft zu prüfen und dass wir dies nun nicht von einem Tag auf den andern tun können. Wir stehen aber auch nicht vor der Aufgabe, ein Steuergesetz zu erlassen, sondern wir müssen lediglich dafür sorgen, dass die verfassungsmässige Grundlage zu einer gerechten Ordnung nicht verbaut wird. Die Antwort auf die Frage, warum eigentlich die Genossenschaften zu wenig Steuern bezahlen müssen, ist sehr einfach. Unsere Steuergesetze beruhen auf der Annahme, dass der Steuerpflichtige Gewinn erzielen will. Der Staat beteiligt sich dann daran. Die Genossenschaften gehen nun bewusst darauf aus, keine oder nur unbedeutende Gewinne zu machen, und damit geht auch der Staat mehr oder weniger leer aus. Unsere Steuergesetze entsprechen daher den modernen Unternehmungsformen nicht mehr richtig. Es ist daher die verfassungsmässige Grundlage für eine Steuergesetzgebung zu schaffen, die das Missverhältnis korrigiert. Man ist in Fachkreisen allgemein der Auffassung, dass sich das Problem der Besteuerung der Genossenschaften nicht lösen lässt, ohne dass man ein neues Kriterium der steuerlichen Leistungsfähigkeit, das bisher der Geschäftsgewinn war, einbezieht. Dies wird einzig der Umsatz sein können. Damit kommen wir dem Prinzip der Ausgleichssteuer nahe. Ich bin der Auffassung, es müsse dem Bund die verfassungsmässige Grundlage gegeben werden, nach erfolgter genauer Prüfung der Verhältnisse, eine die Steuergerechtigkeit herstellende Ausgleichssteuer zu erheben. Sie werden beachtet haben, dass mein Antrag von der Formulierung des im Nationalrat angenommenen Artikels abweicht. Ich möchte dem Bund lediglich die Kompetenz geben, eine Ausgleichssteuer auf Detailwarenumsätzen zu erheben und nicht auf den Gesamtumsätzen der Unternehmungen des Detailhandels. Damit soll nichts präjudiziert werden, und vor allem wird damit den Bedenken von landwirtschaftlicher Seite Rechnung getragen. Die Kreise der landwirtschaftlichen Genossenschaften befürchten, dass mit der vom Nationalrat angenommenen Formulierung auch die Umsätze an Futtermitteln oder anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen steuerpflichtig werden. Dies ist nicht der Fall, denn es handelt sich hier nicht um Detailwarenumsätze, sondern um Engroslieferungen. Zudem habe ich das Wort „Gesamt“ gestrichen, womit die Möglichkeit besteht, zum mindesten die bisherige Freiliste der Ausgleichssteuer aufrecht zu erhalten.

Wie ich mir sagen liess, haben Berechnungen ergeben, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften durch die Ausgleichssteuer praktisch nur in bedeutungsloser Weise betroffen werden. Die im Gewerbe diskutierten Steuersätze sind durch die Entwicklung längst überholt, und es wäre Sache der Ausführungsgesetzgebung, hier eine abgewogene Lösung zu treffen.

Im übrigen möchte ich den Vertretern der Landwirtschaft einmal empfehlen, auszurechnen, ob sie wirklich ein Interesse an der vom Bundesrat und der Kommissionsmehrheit gefundenen Lösung haben. Es wurde nämlich von Herrn Bundesrat Weber gesagt, dass durch die Steigerung der Steuersätze die Genossenschaften so stark wie früher belastet würden. Wenn nun, wie meine Berechnung am Beispiel der Migros gezeigt hat, diese und die anderen grossen Genossenschaften Hunderttausende von Franken weniger bezahlen müssten, heisst das, dass andere Genossenschaften den Ausfall aufbrächten. Hier kommen doch vor allem die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Frage. Ich bin deshalb überzeugt, dass die Landwirtschaft ein Interesse daran hat, dass hier einmal eine gründliche Ordnung geschaffen wird.

Das ganze Problem hat neben dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit einen fiskalischen Aspekt. Es geht um 14 Millionen Franken, die der Bund beim Wegfall der Ausgleichssteuer nicht mehr behalten will. Auf welche Weise wird hier der Ersatz gefunden? Ich glaube, dass es nicht zu verantworten wäre, die Bundesfinanzen heute neu zu regeln und dieses Problem einfach nicht zu behandeln. Es ist vollständig ausgeschlossen, dass dann in einer späteren Etappe hier eine befriedigende Lösung gefunden werden kann. Wir müssen heute dem Bund die Kompetenz geben, in der Ausführungsgesetzgebung eine Ordnung zu treffen, die allen Teilen Rechnung trägt und die einmal mit diesen unerfreulichen Diskussionen Schluss macht. Mein Antrag will, ich sage das noch einmal, nichts präjudizieren; sondern lediglich die Möglichkeit der Ausgleichssteuer offen lassen.

Speiser: Ich möchte meinen Vorredner und die Minderheit unterstützen. Trotz den zugegebenen Mängeln der heutigen Ausgleichssteuer stimme ich mit der Minderheit, denn ich sehe in ihrem Antrag das heute einzig in Frage kommende Mittel, dem Problem der gerechten Besteuerung der Genossenschaften näherzurücken. Es wird ja den Ausführungsbestimmungen überlassen bleiben, zu verhindern, dass Detailgeschäfte, die schon heute Wesentliches an Wehrsteuern oder an kantonalen Steuern zahlen, noch mehr belastet werden. Man könnte zum Beispiel an den Abzug dieser bereits geleisteten Steuern denken.

Meine Ansicht ist nicht beeinflusst von Gedanken des Schutzes der Kleinunternehmungen, der auf diese Weise, wie die Erfahrung zeigt, nicht erreicht werden kann. Ich denke viel mehr an das Prinzip der Steuergerechtigkeit. Die Erhebungen im Kanton St. Gallen, auch wenn sie in Einzelheiten bestritten werden sollten, sind für mich nur die eklatante Bestätigung von Beobachtungen, die man überall machen kann und die deutlich auf eine Be-

günstigung der Genossenschaften auf dem Gebiete der Steuern hinweisen.

Schiller sagt irgendwo: „Ein jeder wird besteuert nach Vermögen.“ – Das trifft offenbar auf die Genossenschaften nicht zu, auch wenn deren Vermögen sehr beträchtlich ist. (Ich weiss allerdings, dass das Wort „Vermögen“ verschiedene Auslegungen hat.) Bestärkt in meiner Meinung werde ich aber durch die Ausführungen unseres Kollegen Wenk vom letzten Mittwoch. Er hat damals die Genossenschaftsbewegung gelobt, da sie „eine Wirtschaftsordnung herbeiführen will, wo der Profit ausgeschaltet wird“. Er hat auch gesagt: „Wir sind gegen das arbeitslose Einkommen“, also gegen das Einkommen aus Sparkapital, natürlich nicht gegen das Einkommen aus staatlicher oder privater Pension, und dies, obschon die direkten Steuern in Bund und Kantonen auf der Gewinn- und der Vermögensbelastung basieren. Man will zwar die Profite abschaffen, aber man ist froh über das den Menschen inherente Streben nach Gewinn und nach dem Erwerb von Sparkapitalien, weil erst dieses Streben dem Fiskus das Revier schafft, auf dem er sich austoben kann. Ganz konsequent ehrlich und weitblickend scheint mir diese Politik nicht zu sein. Wie wäre es wohl um die Basler Staatsfinanzen bestellt, wenn die chemische Industrie den Einfall gehabt hätte, sich auf genossenschaftlicher Basis zu organisieren? Es ist nämlich für Industrieunternehmen gar nicht absolut ausgeschlossen, dass auch sie einmal diesen Weg suchen und finden.

Unser System der direkten Steuern beruht in erster Linie auf dem Gewinn, was das Erzielen von Gewinnen voraussetzt. Dann beruht es auf dem Vermögen, also dem Sparkapital, was ebenfalls vorhergegangene Gewinne voraussetzt. Wir sind der Ansicht, dass die Funktion des Gewinnstrebens den eigentlichen Dynamo unserer ganzen Wirtschaft bedeutet und dass dieses Gewinnstreben die Basis jeder Leistungssteigerung ist. Ich glaube, auch die Genossenschaften, wenn sie wirklich tüchtige Leute für die Leitung ihrer Unternehmungen suchen, müssen dieser menschlichen „Schwäche“ Rechnung tragen. Wenn wir Gewinne ausschalten, so zerstören wir die Basis für die wichtigsten direkten Steuern. Es bleiben dann natürlich immer noch die indirekten Steuern, also die Verbrauchssteuern. Es ist aber bekannt, dass gerade diese, die Warenumsatzsteuern, von den Kreisen um Herrn Kollege Wenk bekämpft werden. Ich erinnere an die neueste Resolution des Vereins schweizerischer Konsumvereine vom 6. Juni in Zürich, wo jede Verschärfung der Konsumentenbelastung bekämpft und die Befreiung sämtlicher Nahrungsmittel von der Umsatzsteuer verlangt wird. Aber die direkte Bundessteuer muss natürlich bleiben. Es ist immer billig, für Steuern einzutreten, die andere bezahlen müssen. Diejenigen, die in der Genossenschaftsbewegung den Weg zu einer idealen Wirtschaftsordnung sehen, haben meines Erachtens die moralische Pflicht, sich auch über die fiskalischen Konsequenzen dieser Entwicklung Rechenschaft zu geben, und sie müssen rechtzeitig für einen alternativen Steuerplan sorgen, für den Fall, dass das ihnen vorschwebende Paradies einmal erreicht wird. Denn wie soll sonst der Bund und wie sollen die Kantone sich ihre Mittel beschaffen? Wie wird dieses neue Fiskalsystem aus-

schen? Gewinne, die man besteuern könnte, gibt es dann nicht mehr, Sparkapital wird nicht mehr gebildet werden können; was bleibt dann? Das haben wir anderswo gesehen, wo die Vernichtung des Privatvermögens und die Eliminierung der Profitwirtschaft mit brutaler und eiserner Konsequenz durchgeführt worden ist. Dann bleibt, wie gesagt, nur noch die Umsatzsteuer in ihrer direkten Form oder in der Form von Zwischengewinnen bei vom Staat verwalteten Monopolgütern. Eine solche Umsatzsteuer darf sich aber dann nicht auf die Gegenstände des entbehrlichen Bedarfs oder auf Luxusgüter beschränken, sondern sie muss, wenn sie etwas einbringen will, gerade das erfassen, was nach dem Postulat der Partei des Herrn Kollegen Wenk und nach dem Postulat des Vereins schweizerischer Konsumvereine unter allen Umständen unbelastet bleiben muss. Die jetzige Ausgleichssteuer in der gegenwärtigen Form hat, ohne dass das ihr Zweck war, als Mittel gewirkt, um auch den genossenschaftlichen Detail-Grosshandel zu Steuerleistungen heranzuziehen. Deshalb unterstütze ich den Minderheitsantrag. Vielleicht werden wir in Form von verbesserten Motionen dem Bundesrat einige Wegleitungen für die Ausgestaltung der Ausgleichssteuer geben können, falls Sie dem Minderheitsantrag zustimmen.

Zehnder: Von den Grossunternehmungen des Detailhandels wird gegen die Ausgleichssteuer Sturm gelaufen mit der Begründung, diese sei als Sondersteuer ungerecht. Die Ausgleichssteuer wurde seinerzeit eingeführt, um im Detailhandel die Steuerbelastung auszugleichen. Nachdem die Schutzbestimmungen zugunsten des kleinen und mittleren Detailhandels mit dem Hinweis auf den freien Wettbewerb fallen gelassen wurden, ist es nur logisch, dass der Grossdetailhandel auch seinerseits auf eine Rückkehr zur steuerlichen Bevorzugung verzichtet und sich damit auf die gleiche Belastungslinie mit den übrigen Detailgeschäften stellt. Der gesunde Leistungswettbewerb, dem auch wir zustimmen, kann sich in einer freien Wirtschaft nur dann entfalten, wenn die Steuerbelastungen gerecht verteilt werden. Dass die Ausgleichssteuer für die meisten Betroffenen tragbar ist, beweist die stürmische Expansion, die wir bei diesen Grossunternehmungen seit Aufhebung des Erweiterungsverbot feststellen können. Während man bei den Selbständigerwerbenden heute bereits Anzeichen feststellen kann, dass Geschäftserweiterungen nicht mehr interessant sind, weil ein eventueller Mehrertrag ja doch zum grössten Teil dank der starken Progression dem Staate zufällt, erweitern die Grossunternehmungen des Detailhandels, weil von den Zugriffen des Staates weitgehend nicht nur befreit, sondern direkt geschützt, im gegenseitigen Wettkampf ihrer Verkaufsorganisationen. Die Leidtragenden in diesem Wettrennen sind nicht die Beteiligten, da der Staat ihnen die Anlegung von Kampfpreserven reichlich ermöglicht, sondern die selbständigen kleinen Detaillisten, die sich zwischen diesen grossen Kampfhähnen in einem Zweifrontenkrieg befinden.

Ein beliebter Reklameschlager der Genossenschaften ist die achtprozentige Gewinnausschüttung an die Genossenschaftler, entsprechend ihrer

Warenbezüge. Diese Rückvergütung wird offen als Gewinnbeteiligung propagiert, um bei den Konsumenten den Eindruck zu erwecken, die Genossenschaft lasse ihnen den Gewinn in Form eines achtprozentigen Rabattes zukommen, ein Gewinn, der beim selbständigen Detaillisten in dessen Tasche fliesse. Auch der Form nach unterscheiden sich diese Gewinnausschüttungen in nichts von der einer Aktiengesellschaft. Es wird einer Generalversammlung Rechnung abgelegt, man stellt fest, dass dank des guten Geschäftsganges die sozialen Belange wieder erfreulich verstärkt werden konnten, dass trotz allseitiger Dotierung der Reserven die übliche Dividende von 8% auf die Warenbezüge der Genossenschafter wiederum ausbezahlt werden könne. Man unterlässt auch nicht, die Teilnehmer darauf aufmerksam zu machen, dass die Treue zum Unternehmensschluss im Sinne eines geschlossenen Einkaufes aller Bedarfsartikel im eigenen Laden sich zugunsten der Genossenschafter und der Gewinnausschüttung und der Preispolitik auswirke. Man verspricht eine ständige Erweiterung der Warensortimente, um die Mitglieder in die Lage zu versetzen, ihren Bedarf nicht mehr beim Detaillisten ohne Gewinnbeteiligung machen zu müssen. Schliesslich fehlt an diesen Generalversammlungen der bei gewissen anderen Aktiengesellschaften übliche Imbiss, der vom Unternehmer gratis angeboten wird, ebenfalls nicht. Sehr oft geht man noch einen Schritt weiter, indem dem Abend der Charakter eines Familienabends mit Unterhaltung gegeben wird.

Soweit ist von unserer Seite gegen diese Massnahmen nichts einzuwenden. Jedem Unternehmer soll es freistehen, wie er den Kontakt mit seinen Kunden gestaltet und ausbaut. Nicht in Ordnung ist, dass diese als Gewinn bezeichneten Dividenden nicht vor der Auszahlung wenigstens vom Unternehmer als solche versteuert werden müssen. Angenommen, dass es sich bei diesen Gewinnausschüttungen um wirkliche Gewinne und nicht um eine in der Kalkulation eingerechnete Rückvergütung handelt, so wären die selbständigen Detaillisten sehr dankbar, wenn auch ihnen der nach Abzug eines angemessenen, versteuerten, eigenen Lohnes eventuell verbleibende Gewinn zur Mehrung seiner sozialen und Betriebsreserven und zur Verstärkung der Kundenwerbung und der Konkurrenzfähigkeit steuerfrei erklärt würde. Dass heute die Kundenwerbung auch auf Seite anderer grosser Unternehmungen des Detailhandels dank ihrer Steuerprivilegien eigenartige Blüten treibt, muss ich nicht näher beleuchten. Der Chef der Familie M. überrascht ja immer wieder mit neuen Einfällen. Es ist also festzustellen: die Belastung der Ausgleichssteuer hat sich für die Betroffenen nicht als Härte ausgewirkt, sie hat die Betroffenen in ihrer Weiterentwicklung nicht gehemmt, sie hat auch die Gewinnausschüttung von 8% an die Genossenschafter in keiner Weise beeinflusst, und die innere Konsolidierung der Betroffenen hat trotz dieser Belastung sich weiter günstig ausgewirkt. Wir stehen also hier vor dem Problem, dass gar kein Grund vorhanden ist, diese Unternehmungen zu begünstigen, indem sie absolut in der Lage sind, die gleichen Steuern und die gleichen Lasten zu tragen, wie

jeder andere Unternehmer im Detailhandel. Machen Sie gleiche Spiesse, und dann soll der freie Wettbewerb sich auswirken, und jeder soll sich selber durchkämpfen.

Aus allen diesen Feststellungen beantrage ich Ihnen, die Ausgleichssteuer nach der Fassung der Kommissionsminderheit in die Vorlage aufzunehmen.

Müller: Ich teilte die Auffassung meiner Vordröner weitgehend, dass eine Art Ausgleichssteuer für Genossenschaften durchaus gerechtfertigt wäre. Ich glaube aber, dass es zwecklos ist, eine solche Bestimmung jetzt aufzunehmen, weil der Widerstand dagegen zu gross ist. Sie wissen, dass die ganze Finanzvorlage unmöglich durchgeht, wenn wir jetzt diese Ausgleichssteuer beschliessen. Ich bin sicher kein Freund der in Frage stehenden Genossenschaften. Meine Familie hat in den letzten dreissig Jahren nicht einen Franken in einen Genossenschaftsladen oder in einen Migrosladen getragen. Aber ich glaube, wir müssen die Ausgleichssteuer doch verlassen, wenn auch eine solche Steuer gerechtfertigt wäre. Vielleicht werden der Bund und die Kantone später einmal froh sein, noch eine Finanzquelle zu haben, die sie anbohren können. Aber in diesem Zusammenhang ist die Sache aussichtslos. Das ist der Grund, weshalb ich schon in der Kommission mit der Mehrheit gestimmt habe, das heisst für den Ausschluss der Ausgleichssteuer aus dieser Vorlage.

M. Lachenal: Permettez-moi de rappeler que la conception de l'impôt compensatoire remonte à une époque de crise économique, aux années 1930. C'est un enfant de temps troublé et le facteur sentimental a fortement joué pour son adoption. Le but de cet impôt était de tâcher de trouver une protection efficace en faveur du petit commerce. On doit aujourd'hui reconnaître que ce but n'a pas été atteint et je crois qu'il faut songer à d'autres moyens si l'on veut y parvenir. Le petit commerce, surtout à cette époque, était plutôt tenté de chercher une aide en dehors de ses propres efforts et au Conseil national j'avais fait remarquer qu'il devait s'efforcer de se développer un peu par lui-même, que c'était le meilleur moyen de soutenir la concurrence.

Au point de vue de la technique fiscale, il faut reconnaître que cet impôt était une innovation assez baroque et douteuse et même un phénomène unique dans l'histoire de nos impôts. C'est pourquoi on n'a pas osé lui donner une base autre que celle consistant à collecter une somme fixe, pour une destination déterminée et pendant un temps limité.

Il s'agissait des dépenses d'armement et on a tenu le raisonnement suivant: Nous avons besoin de 150 millions de francs, nous allons imposer spécialement telle catégorie de contribuables jusqu'à ce qu'ils aient payé cette somme. Il a fallu s'incliner. Aujourd'hui, ces 150 millions de francs sont à peu près versés. On a demandé à ces contribuables un sacrifice spécial; ils l'ont fait. Le cycle qu'on avait tracé est fermé et accompli. Or, on voudrait maintenant réintégrer dans notre arsenal fiscal, à titre définitif et régulier, une arme qui n'est qu'une arme de circonstance. J'avoue que je ne comprends pas.

Je sais que le Conseil fédéral fort raisonnablement est opposé à l'impôt compensatoire. Si on veut envisager l'angle de la politique sociale, on peut comprendre la conception de notre collègue Piller, mais alors il faudra que toute collectivité participe, par des moyens appropriés et durables mais pas par la voie brutale d'un impôt spécial qui continuerait à être prélevé injustement sur une certaine catégorie de contribuables car alors on n'en sortira jamais. A ce taux-là, on nous proposera un jour un impôt spécial sur les banques, ou bien sur les assurances, ou encore sur les fabricants de produits chimiques, en un mot, on choisira une branche florissante de l'économie en disant: Ceux-là peuvent payer de préférence aux autres! C'est de l'arbitraire et on tombe dans la démagogie.

Je crois qu'il est contraire à la notion d'équité en matière fiscale de choisir les victimes, uniquement à cause du genre de leur entreprise. On pourra trouver d'autres moyens pour protéger le petit commerce mais, pour ma part, je me refuse à suivre la minorité de la commission dans son désir de maintenir un impôt que je considère comme une inégalité fiscale indéfendable.

Klöti: Ich will keine langen Worte machen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass in der grossen Expertenkommission die Vertreter aller Parteien und aller Wirtschaftsgruppen dagegen waren, dass diese Ausgleichssteuer in die neue Vorlage hineinkomme. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht in der Eintretensdebatte, dass man ja nur darüber stritt, ob man die Ausgleichssteuer erheben wolle, bis diese 140 Millionen Franken beisammen wären und dass alle Herren, Herr Gemperle, Herr Gysler usw., der Ansicht waren, dass diese Ausgleichssteuer nicht in diese Vorlage hinein gehöre; wenn man Gewerbepolitik treiben wolle, müsse die Ausgleichssteuer nicht hier hinein versetzt werden. Ich kann nicht begreifen, warum alle, die bis jetzt zur Mehrheit der Kommission gehört haben, nun zur Minderheit übergehen. Offenbar glauben diese Herren, dass sie diese Vorlage ohne die Arbeiter und die Konsumenten durchbringen können und dass sie einfach die Postulate der Konsumenten ignorieren können. Wenn Sie das wollen, probieren Sie es; die Vorlage ist dann erledigt, wenn Sie die Ausgleichssteuer in die Vorlage hineingenommen haben.

Bundesrat Weber: Die Ausgleichssteuer ist im Jahre 1938 bei uns eingeführt worden, in Verbindung mit einem Kredit von 415 Millionen Franken zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Zur teilweisen Tilgung dieser bereitgestellten Mittel wurde eine Ausgleichssteuer auf Grossunternehmungen des Detailhandels erhoben, die einen Ertrag von 140 Millionen Franken einbringen sollte. Es ist bezeichnend, dass die Vorlage damals nicht vom Finanzdepartement, sondern vom Volkswirtschaftsdepartement eingebracht wurde. Schon das bringt zum Ausdruck, dass es sich eigentlich nicht um eine finanzpolitische Massnahme handelte. Sie war gerichtet in erster Linie gegen die Einheitspreisgeschäfte, gegen die Warenhäuser, die Filialunternehmungen und die Betriebe mit fahrenden Läden. Die Selbsthilfe-

genossenschaften waren im Vorschlag des Bundesrates ausgeschlossen, wurden dann aber nachträglich durch die Räte einbezogen. Die Steuersätze gingen von 0,75 bis 4%. Bei der Einführung der Warenumsatzsteuer im Jahre 1941 hat man aber gefunden, dass eigentlich diese doppelte Besteuerung der Warenumsätze nicht gerechtfertigt sei, und man hat wenigstens eine Reduktion der Steuersätze um einen Drittel vorgenommen.

Die Expertenkommission, die im Jahre 1947 zu prüfen hatte, auf welche Weise der Bundeshaushalt dauernd auf eine neue Grundlage gestellt werden sollte, hat damals die Aufhebung der Ausgleichssteuer beantragt, und zwar einmütig, mit Einschluss des Vertreters des Gewerbes. Die Vernachlässigungen der Kantone, der einzelnen Verbände und Parteien waren geteilt. Aber jedenfalls war die Ausgleichssteuer schon damals sehr umstritten. Der Bundesrat hat dem Begehren auf Aufhebung, das heisst sofortige Aufhebung der Ausgleichssteuer nicht entsprochen, sondern beschlossen, es solle die Ausgleichssteuer weiter erhoben werden, bis sie die 140 Millionen Franken eingebracht habe, aber nicht länger, und deshalb hat er sie nicht in die neue Vorlage aufgenommen.

Eine Ausgleichssteuer in ähnlicher Weise gibt es heute eigentlich in keinem andern Land. Deutschland hatte eine solche Umsatzsteuer von Grossunternehmungen des Einzeldetailhandels erhoben in den dreissiger Jahren. Sie betrug zuerst $\frac{1}{2}\%$, dann $\frac{3}{4}\%$. Vor zwei Jahren ist in Deutschland diese Steuer wieder aufgehoben worden. In andern Ländern existiert die Ausgleichssteuer also nicht. Diese Ausgleichssteuer verfolgte von Anfang an wirtschaftspolitische Zwecke, wie ich bereits ausgeführt habe, und sie gehört deshalb nicht in diese Vorlage. Das war auch die Meinung der nationalrätlichen Kommission und die Meinung der Mehrheit der Kommission Ihres Rates. Die Ausgleichssteuer ist zudem ein äusserst neuralgischer Punkt, mindestens so sehr wie die Getränkesteuer. Eine Vorlage mit der Ausgleichssteuer wäre einem schweren Kampf ausgesetzt durch die Verbände der Warenhäuser, der Filialunternehmungen, ferner namentlich auch der Genossenschaften, der landwirtschaftlichen Genossenschaften usw.

Herr Ständerat Fricker hat erklärt, es gelte, einem Postulat der Steuergerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Die Genossenschaften würden ungenügend besteuert. Das habe sich gezeigt bei einer Erhebung im Kanton St. Gallen. Die Steuerverwaltung hatte Gelegenheit, die Erhebung im Kanton St. Gallen etwas näher zu untersuchen und kam dabei zu einigen Feststellungen, die zeigen, dass diese St.-Galler Erhebung nicht stichhaltig genug ist, um diese Behauptung zu beweisen. Bei der St.-Galler Erhebung ist einmal die Vermögensbesteuerung nicht berücksichtigt worden; nun, das würde das Resultat vielleicht nicht wesentlich ändern. Wesentlich ist aber, dass man Unternehmungen aus ganz verschiedenen Branchen miteinander verglichen hat. Dabei ist jedem, der in der Wirtschaft etwas zu Hause ist, bekannt, dass in den einzelnen Branchen ganz verschiedene Margen bestehen. Währendem in der Kolonialwarenbranche eine Bruttogewinnmarge von etwa 12-20% als üblich bezeichnet wird, beträgt sie beispielsweise in Bäcke-

reien 54–55%, in einer Buchdruckerei 65–75%, bei einem Photohändler 45–45%, in einem Sportgeschäft 30–35%, in einer Papeterie 30–40% usw. Jedenfalls sind die Margen ganz verschieden, und dementsprechend wird auch die Steuerbelastung eine verschiedene sein. Solche Unterschiede bestehen natürlich nicht nur im Handel, sondern auch in Industrie und Gewerbe, und Sie können auch dort, wenn Sie Unternehmungen verschiedener Branchen miteinander vergleichen, die grössten Unterschiede feststellen in der Steuerlast.

Noch auf etwas anderes wäre hinzuweisen. Die Abschreibungspraxis im Kanton St. Gallen gestattet rasche Abschreibungen auf Neueinrichtungen. Wenn ein Unternehmen in starker Entwicklung ist und einen grossen Abschreibungsbedarf hat, kann es dadurch natürlich den Reinertrag in diesen Entwicklungsjahren reduzieren, was nicht bedeutet, dass dann später diese Erträgnisse nicht zum Vorschein kommen und eben auch besteuert werden. Jedenfalls richtet sich die Abschreibungspraxis im Kanton St. Gallen nicht nach den Grundsätzen der Wehrsteuerpraxis, und die Wehrsteuerpraxis hat auch andere Steuerergebnisse gezeitigt bei den betreffenden Unternehmungen.

Noch etwas anderes ist zu berücksichtigen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung bewilligt, mit Rücksicht auf die Risiken bei den heutigen Preisen, grosse Abschreibungen auf Warenlagern, und die Kantone haben sich dem angeschlossen. Diese Abschreibungen ermöglichen, bei einer Vermehrung der Warenlager natürlich entsprechende Erträgnisse zu Abschreibungszwecken zu verwenden und damit der Besteuerung zu entziehen. Aber das kann nicht immer weitergeführt werden; das hört einmal auf. Wenn die Marge, die zugestanden wird für Abschreibungen ausgenützt ist und das Warenlager nicht mehr erhöht oder sogar aus bestimmten Gründen vermindert wird, dann kommen diese Erträge zum Vorschein und unterliegen ohne weiteres der Besteuerung. In der ganzen Steuerpolitik und in der Finanzwissenschaft gelten als Kriterien der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Reingewinn und das Vermögen. Das gilt nach unserer Steuerpraxis auch für die Genossenschaften. Der Umsatz wird nicht als Kriterium betrachtet, denn es ist durchaus möglich, dass eine Unternehmung einen grossen Umsatz macht, dabei aber keinen Ertrag, ja sogar einen Verlust aufweist. Auch in der Industrie wie im Handel ist das möglich. Wenn Sie auf den Umsatz abstellen, belasten Sie auch Unternehmungen mit einer Steuer, die äusserst schwach sind, ja die mit grossen Verlusten arbeiten oder eventuell gar in Liquidation treten müssen. Man wird nicht sagen können, dass das eine Besteuerung nach der Steuergerechtigkeit wäre.

Wenn man schon den Umsatz als Kriterium betrachten wollte, müsste man das durchwegs tun, nicht nur im Detailhandel, sondern auch im Grosshandel und in der Industrie. Es müssten also auch die Grossunternehmungen der Industrie mit einer besonderen Warenumsatzsteuer belastet werden, die progressiv wäre. Etwas anderes könnte ich mir nicht vorstellen. Man kann doch nicht eine einzelne Branche ganz anders behandeln als andere Wirtschaftszweige.

Es wurde gesagt, die Genossenschaften würden nicht betroffen, weil sie keinen Gewinn ausweisen. Das ist nicht ganz richtig. Auch manche Aktiengesellschaften machen nur kleine Gewinne und richten nur einen bescheidenen Zins aus. Es gibt Aktiengesellschaften, die Dividenden von nur 4 bis 5% ausrichten und dementsprechend weniger Steuern leisten als Aktiengesellschaften, die 8–10% Gewinn verteilen. Ferner ist auf das Eigenkapital Rücksicht zu nehmen, auch auf die Reserven, namentlich dort, wo die Besteuerung nach der Ertragsintensität erfolgt, was zum Teil auch bei den Genossenschaften geschieht, wenigstens in einigen Kantonen.

Ich möchte damit nur sagen, dass man nicht willkürlich eine Branche herausnehmen und erklären könnte, sie müsse nach dem Umsatz besteuert werden. Man müsste dann auch auf andern Gebieten den gleichen Grundsatz zur Anwendung bringen.

Nun haben wir, was die Wehrsteuer anbetrifft, untersucht, ob die Genossenschaften zu wenig Steuern bezahlen oder nicht. Ich wollte diese Ausführungen erst machen, wenn wir von der Wehrsteuer sprechen, weil sie dort von Interesse sind. Sie haben eine Zusammenstellung mit Beispielen ausgeteilt erhalten. Das sind nun Beispiele von Fällen gleicher Art (gleicher Umsatz, gleiches Kapital, gleicher Reinertrag). Daneben sind auch die Saläre, die an das Personal bezahlt werden, in Betracht zu ziehen, wenn man die steuerliche Leistung vergleichen will. Wir haben gegenübergestellt: Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Einzelfirma. In einem Fall ist der Einzelhändler allein tätig, ohne Mitarbeit anderer Familienangehöriger und hat eine Verkäuferin angestellt. In einem andern Falle arbeitet er mit seiner Frau zusammen. Das hat zur Folge, dass die Einkommen der beiden Ehegatten zusammengezählt werden und sie zusammen in eine höhere Progressionsstufe kommen. Es ist auch bei einer Genossenschaft oder Aktiengesellschaft möglich, dass eine Verkäuferin verheiratet ist und ihr Mann auch ein Einkommen bezieht, aus ganz anderer Quelle, so dass sie auch einer höheren Progression unterliegen. Wir haben festgestellt, dass die Unterschiede sehr bescheiden sind. Immerhin hat die Genossenschaft, weil sie bisher proportional besteuert wurde, mit 4½%, weniger Steuern bezahlt als die Aktiengesellschaft im Durchschnitt. Es gab Aktiengesellschaften, die nur 3% von ihrem Reinertrag zu entrichten hatten, nämlich wenn sie in die niedrigste Progressionsstufe kamen. Andere Aktiengesellschaften hatten wesentlich mehr zu bezahlen. Wir haben in der neuen Vorlage vorgesehen, dass Genossenschaften und Aktiengesellschaften einheitlich proportional mit 7% besteuert werden. Dann ist die Steuergleichheit hergestellt, was die Wehrsteuer anbetrifft. Sie können aus diesen Zahlen ersehen, dass auch gegenüber dem Einzelunternehmen die Besteuerung der Genossenschaft nicht niedriger, eher höher ist. Eine Genossenschaft würde in diesem Fall, mit Einschluss der Lohnbezüger, die einbezogen werden müssen, und unter Berücksichtigung des Steuerabzuges, den sie machen können für die kantonalen Steuern und die Gemeindesteuern, nach dem Vorschlag des Bundesrates und auf Basis der vorgenannten Steuerfaktoren, 195 Franken Steuern bezahlen. Die Aktiengesell-

schaft würde 188 Franken bezahlen, also 7 Franken weniger. Aber das ist kein Unterschied, der in die Waagschale fällt. Die Einzelfirma würde 84 Franken bezahlen, und nur im Falle, wo die beiden Ehegatten zusammen besteuert würden, kämen sie auf 198 Franken. Das ist fast genau gleich viel wie die Genossenschaft zu entrichten hätte.

Ein anderes Beispiel, bei dem mit grösseren Zahlen operiert wird, mit einem Umsatz von einer halben Million Franken, einem Kapital von 50 000 Franken, einem Reingewinn von 6000 Franken. Wir setzen wiederum gleiche Steuerfaktoren voraus. Hier sehen wir, dass die Genossenschaft bisher 480 Franken zu zahlen hatte, neu 606 Franken, die Aktiengesellschaft 578 Franken, die Einzelfirma 420 Franken, bei Zusammenfallen der Einkommen der beiden Ehegatten 693 Franken. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass die Besteuerung der Rückvergütungen noch nicht berücksichtigt ist. Sie würde noch dazu kommen und damit die Steuerleistung der Genossenschaft gegenüber den andern Unternehmungsformen sogar erhöhen. Die Aktiengesellschaft kann freilich auch Rabatte oder Rückvergütungen ausrichten und müsste diese dann versteuern.

Ich glaube, man kann nicht sagen, dass die Eidgenössische Wehrsteuer diese Unternehmungsformen nicht gleich und nicht gerecht behandle. Wenn das in einzelnen Kantonen anders ist, wenn zum Beispiel die Steuersätze für die Genossenschaften zu niedrig sein sollten, kann nicht der Bund das korrigieren, sondern das müssen die betreffenden Kantone tun. Im Bund korrigieren wir das, was man als Ungerechtigkeit bezeichnen konnte, nämlich den Steuersatz für die Genossenschaften von $4\frac{1}{2}\%$. Wir erhöhen ihn um 55%, also auf 7% und stellen ihn damit dem Durchschnitt der Aktiengesellschaften gleich, wenn die progressive Besteuerung weiterhin gewünscht würde.

Ich habe diese Ausführungen gemacht, weil verschiedene Votanten auch auf das Materielle eingetreten sind. Der Bundesrat wollte jedoch vor allem zum Ausdruck bringen, dass er die Ausgleichsteuer nicht in diese Vorlage hineinnehmen will, weil er überzeugt ist, dass sonst das Schicksal der Vorlage besiegelt wäre. Die Kumulation der Opposition gegen direkte Steuer und Ausgleichsteuer ist ohne weiteres stark genug, um die Vorlage zu Fall zu bringen. Die Freunde einer Ausgleichsteuer sollten einen andern Weg beschreiten als den, ihren Vorschlag mit dieser Vorlage zu verkoppeln, denn damit ist dann nicht nur das Schicksal der Vorlage ganz allgemein, sondern auch das Schicksal der Ausgleichsteuer erledigt. Man wird nachher sagen, wegen der Ausgleichsteuer sei die Vorlage verworfen worden, so dass sie aus Abschied und Traktanden fallen müsse. Es ist nicht einmal im Interesse der Befürworter der Ausgleichsteuer, ihren Vorschlag unbedingt in diese Vorlage hineinzu nehmen.

Sie haben aus der Presse entnehmen können, dass verschiedene Parteien die Ausgleichsteuer absolut ablehnen und eine Vorlage bekämpfen, die sie enthält. Sie haben auch gesehen, dass vier der grössten Wirtschaftsverbände sich gegen die Ausgleichsteuer wenden, nicht nur der Verband schweizerischer Konsumvereine, sondern die Angestellten-

verbände, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der Schweizerische Bauernverband haben sich in Resolutionen gegen die Ausgleichsteuer gewendet. Wollen Sie gegen die Opposition dieser Kreise eine Vorlage ins Feld führen? Es scheint mir ganz ausgeschlossen zu sein, dass Sie damit durchdringen würden. Ich bitte Sie deshalb, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen und auf die Ausgleichsteuer in dieser Vorlage zu verzichten. Sie haben die Möglichkeit, auf dem Wege der Motion oder auf einem andern Wege diese Frage vor das Parlament oder auch vor die Volksabstimmung zu bringen.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 19 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 18 Stimmen |

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom - Séance du
16.9.1953

Vormittagsitzung vom 16. September 1953
Séance du 16 septembre 1953, matin

Vorsitz - Présidence: Herr *Holenstein*

**6336. Neuordnung
des Bundesfinanzhaushaltes
Nouveau régime des finances fédérales**

Siehe Seite 253 hiervor - Voir page 253 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 13. Juni 1953
Décision du Conseil des Etats du 13 juin 1953

Differenzen - Divergences

nehmungen der verschiedenen Rechtsformen eine Ausgleichsteuer auf Detailwarenumsätzen. Umsätze, die der Bund...

Art. 3, chiffre I, lettre a
Proposition de la commission
Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité
(Gysler)

a) Des impôts...

...transactions, et, pour réaliser une imposition égale et juste des entreprises, quelle que soit leur forme juridique, un impôt compensatoire sur les chiffres d'affaires au détail. Les chiffres d'affaires que la Confédération...

Motion des Ständerates
Antrag der Kommission

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten wirksame Massnahmen fiskalischer Natur vorzuschlagen zur Verwirklichung gleichmässiger steuerlicher Belastung der verschiedenen Rechtsformen von Erwerbsunternehmungen.

Motion du Conseil des Etats
Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats:
(La modification ne concerne que le texte allemand.)

Schaller, Berichterstatter der Mehrheit: Es handelt sich hier um die Ausgleichsteuer. Artikel 3, I, Litera a, behandelt diesen weiteren neuralgischen Punkt der Vorlage. Der Nationalrat hat in Litera a die Ausgleichsteuer aufgenommen. Der Ständerat hat diese Steuer dann wieder eliminiert. Um diesen Beschluss des Ständerates zu erklären, ist es vielleicht angebracht, noch einmal ganz kurz auf die Entwicklung der ganzen Frage hinzuweisen.

Die Ausgleichsteuer ist einerseits auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als Sondersteuer mit gewissen gewerbepolitischen Zwecken eingeführt worden. Ihr Ertrag wurde mit 140 Millionen Franken begrenzt. Die Expertenkommission für die Bundesfinanzreform hat im Jahre 1947 einstimmig die Forderung nach Aufhebung der Ausgleichsteuer erhoben, mit der Begründung, dass sie von den betroffenen Grossunternehmen des Detailhandels als unbillige Sonderbelastung empfunden werde und die ihr zugewandten gewerbepolitischen Zwecke nur in beschränktem Umfange erfüllt habe. In seiner Botschaft vom Jahre 1948 vertrat aber der Bundesrat die Auffassung, die Ausgleichsteuer sei bis zur Erreichung der vorgesehenen Summe von 140 Millionen Franken weiter zu erheben. Diese Summe dürfte nun aber im Jahre 1954 erreicht werden. Der Bundesrat hat deshalb darauf verzichtet, die Ausgleichsteuer in die neue Vorlage aufzunehmen, um so mehr als er sich bewusst war, dass die Ausgleichsteuer eine äusserst umstrittene Massnahme darstellt und deshalb die

Art. 3, Ziff. I, lit. a
Antrag der Kommission
Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit
(Gysler)

a) Steuern...

...Leistungen sowie zur Verwirklichung gleichmässiger steuerlicher Belastung der Erwerbsunter-

ganze Vorlage gefährden könnte. Von seiten des Gewerbes wurde aber dringend der Einbezug der Ausgleichsteuer gewünscht und damit begründet, dass es heute nicht mehr möglich sei, gewisse Unternehmungen des Detailhandels mit der Reinertragsbesteuerung gemäss ihrer Leistungsfähigkeit zu erfassen. Nachdem dies nicht der Fall sei, werde die Konkurrenzfähigkeit des Gewerbes durch die ungleiche Besteuerung schwer beeinträchtigt. Ein Wegfall der Ausgleichsteuer, die nicht auf den Reinertrag, sondern nur auf den Umsatz abstellt, liesse sich deshalb schlechthin nicht verantworten.

Ihre Kommission hat sich zuerst in St. Moritz mit dieser Frage befasst. Sie wollte damit nicht materiell für oder gegen die Ausgleichsteuer Stellung beziehen. Sie teilte aber mehrheitlich mit 13:11 Stimmen die Auffassung des Bundesrates, dass die Ausgleichsteuer eine derart umstrittene Massnahme darstelle, dass sie nicht in diese Verfassungsvorlage hineingehöre und ähnlich wie die Getränkesteuer dem Volke einmal separat unterbreitet werden sollte. Der Nationalrat ist jedoch der Auffassung seiner Kommission nicht gefolgt. Er hat in namentlicher Abstimmung mit 94:68 Stimmen der Aufnahme der Ausgleichsteuer zugestimmt. Am Ende der Beratung gab dann bekanntlich die sozialdemokratische Fraktion eine Erklärung ab, sie betrachte die Ausgleichsteuer als eine ungerechte Steuer und könne in der Gesamtabstimmung unter den gegebenen Umständen, das heisst wegen dem Einbezug der Ausgleichsteuer in die Vorlage, ihre Zustimmung nicht mehr geben.

Die ständerätliche Kommission, die sich darauf mit der Vorlage zu befassen hatte, stellte fest, dass der Beschluss des Nationalrates in bezug auf die Ausgleichsteuer in weiten Kreisen auf Widerstand gestossen sei und dass dadurch die Vorlage aufs schärfste gefährdet werde. Die Ausgleichsteuer, die angestrebt werde für gewerbepolitische Zwecke, sei nicht so einfach und eindeutig. Die Kommission des Ständerates pflichtete deshalb der Auffassung des Bundesrates bei, dass die Frage des Gewerbeschutzes und damit auch der Ausgleichsteuer nicht als Streitobjekt in diese Vorlage hineingenommen werden sollte. Die Mehrheit der Kommission (9:6 Stimmen) beschloss daher, die vom Nationalrat vorgesehene Ausgleichsteuer wieder zu eliminieren. Die Kommission betonte aber deutlich, dass dieser Beschluss kein grundsätzlicher Entscheid für oder gegen die Ausgleichsteuer darstelle. Die ständerätliche Kommission sei vielmehr der Auffassung, dass es dringend notwendig sei, wirksame Massnahmen fiskalischer Natur zur Verwirklichung einer gerechten steuerlichen Belastung auch der Unternehmungen des Detailhandels vorzuschlagen. Die Kommission legte deshalb eine entsprechende Motion vor. Der Ständerat beschloss, den Anträgen seiner Kommission folgend, mit 19:18 Stimmen, die Ausgleichsteuer aus der Vorlage zu eliminieren. Gleichzeitig stimmte er der Motion seiner Kommission mit 29:3 Stimmen zu. Sie finden den Text der Motion auf der letzten Seite der synoptischen Darstellung. Die kleine textliche Differenz, die hier bezüglich der Kommission aufgeführt ist, betrifft nur die Übersetzung vom Französischen ins Deutsche. Die von Herrn Eder vorgeschlagene Formulierung ist sicher die richtigere Übersetzung.

So war die Situation gemäss Beschluss des Ständerates, als sich Ihre Kommission erneut mit dieser Frage zu befassen hatte. Die Kommission hatte vor allem zu entscheiden, ob am Beschlusse des Nationalrates, die Ausgleichsteuer in die Vorlage über die Neuordnung der Bundesfinanzen einzu beziehen, festgehalten werden solle, oder ob sie sich, dem Ständerat folgend, mit der Motion, die „wirksame Massnahmen fiskalischer Natur zur Verwirklichung gleichmässiger steuerlicher Belastung der Erwerbsunternehmungen der verschiedenen Rechtsformen“ fordert, begnügen sollte.

Die Befürworter der Ausgleichsteuer weisen vor allem auf die Ergebnisse einer Untersuchung der St.-Galler Regierung vom 13. April 1953 über die Steuerbelastung der Unternehmungen des Warendetailhandels hin. Dieser Bericht kommt zum Schluss, dass gewisse Grossunternehmungen des Warendetailhandels (vor allem die Migros, aber auch Konsumgenossenschaften) steuerlich stark begünstigt seien. Erneut wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die heutige Reinertragsbesteuerung es einfach nicht erlaube, die Genossenschaften gemäss ihrer wirklichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern. Die Heranziehung eines zusätzlichen Kriteriums sei daher unerlässlich. Als dieses zusätzliche Kriterium kann nach der Meinung der Befürworter nur der Umsatz betrachtet werden. Diese Begründung lag dem Antrag Gysler zugrunde, der Ihnen nun auch als Minderheitsantrag vorliegt. Ein weiterer, in der Kommission gestellter, dann aber im Laufe der Beratungen zurückgezogener Antrag, nahm den Text der ständerätlichen Motion in der Form eines Verfassungsartikels auf. Er war also allgemeiner als der Antrag Gysler und lautete: „Eine durch die Gesetzgebung zu regelnde Steuer zur Verwirklichung gleichmässiger steuerlicher Belastung der Erwerbsunternehmungen der verschiedenen Rechtsformen.“ Die Kommission hat diese verschiedenen Anträge sehr gründlich besprochen. Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes, Herr Bundesrat Weber, äusserte sich diesmal auch materiell zur Frage der Ausgleichsteuer. Der St.-Galler Bericht hat das Finanzdepartement veranlasst, einlässliche Untersuchungen über die Besteuerung des Detailhandels durchzuführen. Alle diese Untersuchungen führten aber zum Schluss, dass der Umsatz kein Kriterium für die Leistungsfähigkeit darstelle und deshalb für die Steuergesetzgebung nicht verwendbar wäre. Als Massstab für die Leistungsfähigkeit der Erwerbsunternehmungen galten bisher der Geschäftserfolg in der Form des Reinertrages und das im Betrieb investierte Kapital. Der Geschäftserfolg darf nicht einfach am Umsatz gemessen werden. Die Erfahrungen ergeben, dass, Unternehmen der gleichen Rechtsformen, die den gleichen Umsatz haben, verschiedene Geschäftserfolge aufweisen und steuerlich ganz unterschiedlich leistungsfähig sind. Der Geschäftserfolg lässt sich nur am effektiven und nicht auch am potentiellen Geschäftserfolg messen. Die Erfahrung lehrt, dass auch Unternehmungen gleicher Rechtsform und mit gleichem Umsatz ganz verschiedenen Geschäftserfolg haben und deshalb steuerlich ganz unterschiedlich leistungsfähig sind. Es hat sich gezeigt, dass auch bei höherem Umsatz ein niedriger Gewinn resultieren kann wegen geringeren Margen

und höheren Unkosten oder wegen Verlusten usw. Unternehmungen jeder Rechtsform können ihr Geschäft entweder mit dem Ziel grosser Umsatz = kleine Margen oder mit dem Ziel geringer Umsatz = hohe Margen betreiben. Das Eidgenössische Finanzdepartement gibt zu, dass gewisse Ungerechtigkeiten in der Belastung der Unternehmungen, die in Frage kommen, noch vorhanden sein mögen. Es ist bereit, alles zu unternehmen, um diesem Zustand abzu- helfen. Mit der Ausgleichssteuer kann aber nach den Ausführungen von Bundesrat Weber dieses Ziel nicht erreicht werden. Die Motion des Ständerates wird Gelegenheit geben, die zu treffenden geeigneten Massnahmen eingehend zu untersuchen. Diesen Ausführungen gegenüber hielt Herr Nationalrat Gemperli an den Ergebnissen des St.-Galler Berichtes in allen Punkten fest. Bei dieser Sachlage, bei der sich Aussage gegen Aussage und Berechnungen gegen Berechnungen gegenüberstanden, wäre es wohl verfehlt gewesen, wenn die Kommission in diesem Zeitpunkt einen materiellen Entscheid über die Ausgleichssteuer gefällt hätte. Wenn sich Ihre Kommission auch diesmal mit 15:10 Stimmen gegen die Aufnahme der Ausgleichssteuer in die Verfassungsvorlage ausgesprochen hat, so ist auch diesmal der Entscheid nicht als für oder gegen die Ausgleichssteuer gerichtet aufzufassen. Massgebend für diesen Entschluss war wohl die Überlegung, dass die Aufnahme der Ausgleichssteuer die ganze Vorlage aufs stärkste gefährden müsste und dass deshalb das Volk Gelegenheit haben muss, sich einmal separat zu dieser Frage der Ausgleichssteuer zu äussern. Die Kommission hält überdies dafür, dass das ganze Problem noch zu wenig abgeklärt ist, um heute schon einen Verfassungsartikel über die Ausgleichssteuer einzubeziehen. Die Motion des Ständerates, die Ihnen die Kommission mit 17:2 Stimmen zur Annahme empfiehlt, wird Gelegenheit geben, den ganzen heiklen Fragenkomplex eingehend zu prüfen. Es ist nur zu wünschen, dass diese Prüfung innert einer relativ kurz bemessenen Frist erfolgen wird. Die Motion lässt zwei Wege offen: einmal kann der Weg der Gesetzgebung beschritten werden. So könnte vielleicht durch eine andere Ausgestaltung der Wehrsteuer das Problem der gleichmässigen steuerlichen Belastung einigermassen gelöst werden. Der andere Weg, den die Motion offen lässt, ist die Erhebung einer Spezialsteuer. Diese Spezialsteuer könnte aber unter Umständen ganz anders ausgestaltet sein als die heutige Ausgleichssteuer.

Im Namen der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Ständerates und Ablehnung des Minderheitsantrages Gysler, also Eliminierung der Ausgleichssteuer aus der Verfassungsvorlage.

M. Bourgknecht, rapporteur de la majorité: Le problème de l'impôt compensatoire a été l'un des plus discutés, celui à l'occasion duquel les oppositions ont été les plus marquées, deux groupes importants des Chambres faisant dépendre leur adhésion au projet de l'acceptation ou du rejet du principe de l'impôt compensatoire.

Ce principe, admis par le Conseil national par 94 voix contre 68, a été rejetée par le Conseil des Etats à la majorité de 1 voix, 19 voix s'étant pro-

noncées contre et 18 pour l'adoption du texte du Conseil national.

La majorité de votre commission, par 15 voix contre 10, vous propose d'adhérer au Conseil des Etats et de rejeter la proposition de minorité qui sera défendue tout à l'heure par M. Gysler. Elle rappelle que, lors des premiers débats déjà, par 13 voix contre 11, elle avait proposé de faire abstraction d'un tel impôt dans le projet en discussion; elle avait néanmoins précisé qu'elle n'entendait pas pour autant se prononcer sur le principe même de l'impôt et l'écarté définitivement. Les premiers débats sont encore présents à la mémoire de chacun. Ils ont permis aux partisans et aux adversaires de cet impôt spécial d'exposer leurs thèses et de rappeler l'origine de cet impôt dont le produit devait être affecté à la réalisation d'un but qui est aujourd'hui atteint.

Le but que les partisans de l'impôt compensatoire se proposent pour l'avenir est double: d'une part, corriger des inégalités fiscales dont bénéficient certaines grandes entreprises du commerce de détail, soit particulièrement certaines coopératives, privilèges découlant d'une insuffisance de la législation en présence de phénomènes économiques nouveaux et, d'autre part, réduire par le prélèvement d'un juste tribut les moyens financiers dont ces entreprises pourront disposer pour concurrencer de manière très forte le moyen et le petit commerce de détail dont la situation est incontestablement difficile. Il ne s'agit donc pas, à proprement parler, d'économie dirigée mais bien d'équité fiscale dont le commerce, petit et moyen, escompte les résultats heureux qu'il serait en droit d'attendre de mesures d'économie dirigée. La nuance est considérable et elle doit être soulignée dans un débat qui est d'ordre fiscal et non pas d'ordre économique.

Placés que nous sommes en face du problème aujourd'hui posé, trois attitudes sont possibles: ou admettre le principe de l'impôt compensatoire dans l'arrêté en gestation, ou le repousser ou, enfin, en renvoyer l'examen pour en faire l'objet d'autres débats qui seraient instaurés dans le cadre de l'étude d'une législation particulière. Une minorité proposera le maintien de la décision du Conseil national, et, partant, la reconduction, dans le texte mis actuellement en délibération, de l'impôt compensatoire pour une durée égale à celle de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Elle vous dira tout à l'heure, par la voix de M. Gysler, sa manière de voir et vous présentera des arguments qui avaient, lors du premier débat, emporté la conviction de la majorité de notre Conseil.

La majorité de la commission, pour des motifs que j'exposerai tout à l'heure, combat cette proposition. Il ne m'appartient pas, comme rapporteur de la majorité, d'exposer le point de vue de ceux qui sont des adversaires de principe, des adversaires irréductibles de l'impôt et qui sont bien résolus à ne pas l'admettre, que ce soit à l'occasion de ces débats ou lors de la discussion d'un autre texte constitutionnel.

Je rappellerai simplement deux des arguments qu'ils font valoir: d'une part, ils considèrent qu'il s'agit d'un impôt d'exception, inique et arbitraire, d'autre part, ils insistent sur le fait que le volume du chiffre d'affaires ne saurait jamais constituer un critère admissible et juste d'imposition puisqu'un même chiffre d'affaires assure un rendement bien différent suivant la nature du commerce, l'assorti-

ment en marchandises, la structure de l'exploitation, les marges de bénéfice et les pertes du commerçant. Ils concluent donc qu'une imposition égale de chiffres d'affaires égaux conduirait à des taxations inégales. Ils soutiennent que l'imposition du revenu net et du capital suffit et qu'il n'y a pas lieu d'introduire une troisième dimension dans la géométrie fiscale, sous la forme de l'imposition des chiffres d'affaires dont l'importance ne correspond pas nécessairement à son rendement élevé.

Le Conseil des Etats et la majorité de votre commission sont d'avis que l'impôt compensatoire n'a pas sa place dans le texte que nous discutons mais, qu'en revanche, les mesures propres à corriger les injustices d'ordre fiscal qui existeraient doivent être étudiées en dehors de ce projet et être soumises pour elles-mêmes au peuple comme il en serait d'ailleurs de l'imposition généralisée des boissons.

Le Conseil des Etats et la majorité de la commission ont considéré que le problème est délicat à résoudre, que l'on ne dispose pas de toutes les données nécessaires et qu'il faut prendre le temps de l'étude et de la réflexion, temps qui, comme vient de le dire le rapporteur de langue allemande, M. Schaller, ne devrait pas être long. Le Conseil des Etats et la majorité de la commission n'ont pas été insensibles non plus au fait que l'adoption, dans le projet, de l'impôt sur le chiffre d'affaires présenterait au point de vue du scrutin populaire des dangers réels et exposerait le projet à un échec qu'il a déjà failli subir pour le même motif, lors de nos premières délibérations. L'un et l'autre pensent que le problème posé doit recevoir une solution équitable et cela quelles que soient les difficultés techniques présentées par une imposition pratiquée en fonction du volume des affaires, c'est-à-dire de l'emprise que tel ou tel commerce important exerce sur la vie économique du pays.

La grande majorité de la commission s'est prononcée, en revanche, pour l'adoption de la motion de la Chambre haute. Cette motion invite le Conseil fédéral à étudier des mesures d'ordre fiscal — qui ne seront pas nécessairement dans l'impôt compensatoire sous sa forme actuelle — pour assurer une imposition égale et juste des entreprises, quelle que soit leur forme juridique. Ces mesures doivent permettre notamment de tenir compte du phénomène économique nouveau que constitue l'entreprise qui renonce à réaliser un bénéfice pour elle-même et qui concurrence de manière très lourde les commerçants qui doivent, eux, pour gagner leur vie, s'assurer un rendement pour lequel ils sont assujettis au paiement de l'impôt.

C'est dans cet esprit que le Conseil des Etats a accepté la motion qui lui était présentée et c'est également dans ce sens que la majorité de votre commission s'est prononcée.

Il semble dès lors qu'il n'y ait entre les partisans de l'impôt et la majorité de la commission qu'une divergence quant à la méthode à suivre et qu'ils ne seraient séparés que par une question d'opportunité et de tactique. En vérité, la divergence est plus profonde. Si chacun s'accorde à vouloir une juste imposition et à corriger les inconvénients et les inéquités présentés par la situation actuelle, la majorité de la commission ne s'est, en revanche, pas prononcée sur le principe même de l'impôt compensatoire,

comme le Conseil des Etats, elle envisage la possibilité d'autres mesures d'ordre fiscal permettant d'aboutir au but poursuivi.

C'est pour les raisons que j'ai exposées qu'elle vous demande de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

Je dois à la vérité de dire que j'ai fait partie, lors des délibérations de la commission, de la minorité qui propose le maintien de notre décision, ce en raison d'une conviction personnelle qui ne s'est pas modifiée jusqu'à aujourd'hui. Mais, ainsi que je l'ai dit, la commission a arrêté son attitude à une majorité relativement importante.

Gysler, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte einleitend noch einmal ganz deutlich festhalten, dass es mir bei der Auseinandersetzung über die Ausgleichsteuer um die gleichmässige Besteuerung der verschiedenen Rechtsformen im Detailhandel geht, also um eine Frage der Steuergerechtigkeit. Eigentlich ist es ja bedauerlich, dass man sich für derartige Selbstverständlichkeiten noch speziell einsetzen muss. Es ist auch bedauerlich oder bedenklich, dass wir in Zeiten der Hochkonjunktur eine Bundesfinanzreform nicht durchbringen oder den Finanzhaushalt nicht in Ordnung stellen können, nur deshalb, weil viele glauben, auf der einen Seite gehe es an, die Steuerschraube ins Ungemessene anzuziehen und auf der anderen Seite wesentliche Reduktionen eintreten zu lassen, was dann als steuergerecht bezeichnet wird. Ich frage noch einmal, welches sind die Gründe, weshalb die Genossenschaften auf der ganzen Linie weniger Steuern bezahlen als die Konkurrenzunternehmen, die in der Form einer Aktiengesellschaft oder einer Einzelperson betrieben werden? Ich kann nur den Darlegungen des Herrn Bundesrat Weber in der nationalrätlichen Kommission folgen, der dafür vier Gründe namhaft machte. In erster Linie ist die ungenügende Einschätzung zu erwähnen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat zu unserem grossen Erstaunen festgestellt, dass in einzelnen Kantonen überhaupt keine Buchprüfung — zum Beispiel bei der Migros — vorgenommen worden ist. In anderen Kantonen wurde festgestellt, dass eine Buchprüfung plötzlich zu ganz wesentlich höheren Steuerleistungen geführt hat. Ich nehme an, dass ähnliche Verhältnisse auch bei den übrigen Genossenschaften bestehen und muss schon sagen: das ist eigentlich unerhört, dass einzelne Grossbetriebe auf diese Art und Weise entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt werden. Ein weiterer Grund ist das an sich richtige wirtschaftliche Prinzip der Einmalabschreibung, das bei expansiven Betrieben, wie sie die Genossenschaften bilden, zu einer Verminderung des steuerpflichtigen Reingewinnes führt. Auch hier wird es darum gehen, durch eine entsprechende Handhabung der Steuergesetze einen Ausgleich zu schaffen. Es geht nach meiner Ansicht nicht an, dass man in kleinen Betrieben mit den sogenannten Erfahrungszahlen die Leute einfach von Amtes wegen einschätzt, während Grossbetriebe nicht einmal ihre Bücher vorlegen müssen und man ihnen zudem noch durch eine weitherzige Abschreibungspraxis gestattet, die ausgewiesenen Gewinne zum Verschwinden zu bringen. Ein dritter Grund für die ungenügenden Steuerleistungen der Genossenschaften

liegt in der Tatsache, dass die Steuergesetze der meisten Kantone und auch die eidgenössische Wehrsteuer für diese Betriebe geringere Steuersätze vorsehen, während der Inhaber eines Einzelbetriebes bis zu 9,75 und einer Aktiengesellschaft 3 bis 12% Wehrsteuer bezahlen müssen, beläuft sich der Satz heute für Genossenschaften nur auf 4,5%, das heisst bei den Genossenschaften wird überhaupt nicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgestellt. Eine kleine landwirtschaftliche Genossenschaft, sofern sie zum Beispiel den maximalen Umsatz erreicht, bezahlt den gleichen Steuersatz wie der ACV mit 100 Millionen Umsatz oder die Migros mit 300 Millionen Franken Umsatz. Das System der proportionalen Besteuerung lässt sich allenfalls bei der Aktiengesellschaft rechtfertigen, wo die ausgeschütteten Gewinne durch die Couponssteuer und zudem noch einmal beim Aktionär oder dann durch die 25prozentige Verrechnungssteuer belastet werden. Bei den Genossenschaften ist das nicht der Fall; abgesehen von der ja gesetzlich bescheidenen Kapitalverzinsung wird der Gewinn der Genossenschaft nur einmal und zudem in einem Verhältnis zu einem Grossbetrieb lächerlich kleinen Satz von 4,5% besteuert. Der Hauptgrund, weshalb die Genossenschaften als Betriebe des Detailhandels zu wenig Steuern bezahlen, liegt darin, dass unsere Steuergesetze auf einer Konzeption beruhen, die nicht auf die Struktur der Genossenschaft abgestimmt ist. Unsere direkten Steuern bedeuten nichts anderes als die Partizipation des Staates an den Gewinnen der Unternehmer und am Einkommen des Bürgers. Die natürliche Voraussetzung ist dabei die, dass Unternehmer und Bürger darauf ausgehen, möglichst viel zu verdienen oder zu gewinnen. Die Genossenschaften verfolgen teilweise ein anderes Prinzip. Sie wollen natürlich möglichst viel verdienen und grosse Gewinne machen, aber möglichst wenig Gewinn ausweisen. Die natürliche Folge davon ist die, dass der Staat auch entsprechend weniger erhält. Weil er weniger erhält, braucht er aber keinen Rappen weniger Geld, und die Genossenschaften beanspruchen die öffentlichen Einrichtungen nicht weniger als andere Betriebe, und wenn der Staat das Geld nicht von der Genossenschaft erhält, muss es anderswo suchen, nämlich bei den übrigen Unternehmungsformen und beim Bürger. Diese müssen dann mehr Steuern bezahlen als ihre Konkurrenten und zudem im Grunde genommen noch für den Ausfall aufkommen, der dem Staat durch die ungenügenden Leistungen seines Konkurrenten entsteht. Nach dem mehrfach zitierten Gutachten der St. Galler Regierung bezahlen die Kapitalgesellschaften und natürlichen Personen effektiv und bezogen auf den Umsatz doppelt soviel wie der VSK und achtmal soviel wie die Migros. Wieso in dem Falle die Ausgleichssteuer als ungerechte Steuer angesehen wird, weil sie solche Missstände bekämpft, muss jedem Vorurteilslosen als vollständig rätselhaft erscheinen. Jedes Privatgeschäft wird mit dem achtfachen Steuerbetrag der Migros und mit dem doppelten Steuerbetrag des VSK belastet. Die Privatwirtschaft kann bei diesen Zuständen ja nur bestehen, weil sie überaus grosse Leistungen vollbringt. Es ist nicht so, wie Herr Trüb als Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission in der „Tat“ geschrieben hat, dass die Genossenschaft Migros eben

bedeutend leistungsfähiger sei. Sie ist weniger leistungsfähig; die andern sind leistungsfähiger, sonst könnten sie diesen achtfachen Steuerbetrag nicht ertragen und müssten zugrunde gehen. Dazu kommt, dass es sich um Grossbetriebe handelt, während die einzelnen Unternehmungen meist kleiner und mittlerer Grösse sind. Der Kleine zahlt also nicht nur seine eigene Steuer, sondern auch diejenige seines mächtigen Konkurrenten. Das ist ein Zustand, wie wir ihn vielleicht im Mittelalter einmal bei uns hatten, wie er aber sonst in der ganzen Steuerpolitik seit Jahrzehnten als überholt betrachtet wird. Dieser Zustand besteht aber, das wissen wir seit längerer Zeit, nur weil er früher nicht die Bedeutung hatte, wie in den letzten Jahren. Denn wenn die Steuern allgemein niedrig sind, spielen solche Ungerechtigkeiten keine allzu grosse Rolle, obwohl ich behaupte, dass diese jahrzehntelange Privilegierung der Genossenschaften des Detailhandels, auch wenn das in kleinerem Ausmass geschah als heute, einer der Gründe für die Macht- und die Expansionsmöglichkeit dieser Grossbetriebe ist. Diese Steuerersparnisse bedeuten nichts anderes als Subventionen des Staates an einen Teil der Wirtschaft zu Lasten eines anderen Teiles. Durch die ständig schärfer werdende Besteuerung wird nun die Diskrepanz ebenfalls grösser und sie ist nun auf einem Punkt angelangt, wo sie als absolut untragbar bezeichnet werden muss.

Mein Antrag geht von der von niemandem ernsthaft bestrittenen Feststellung aus, dass das Problem der genossenschaftlichen Besteuerung nicht über die Erhöhung der Steuersätze der Wehrsteuer geregelt werden kann. Der Bundesrat hat bekanntlich vorgeschlagen, den Satz für die Wehrsteuer der Genossenschaften von 4,5 auf 7% zu erhöhen. Wir sind natürlich damit einverstanden, müssen aber feststellen, dass dies ein Tropfen auf einen heissen Stein ist. Ich führe dazu nur ein Beispiel an, das nach dem „Stenographischen Bulletin“ des Ständerates darlegt, wie die Verhältnisse sind. Herr Ständerat Fricker hat im Ständerat ausgeführt: Die Erhöhung des Steuersatzes für die Genossenschaften von 4,5 auf 7% bedeutet für die Migros eine Mehrsteuer von rund 150 000 Franken. Demgegenüber bringt der vom Ständerat vorgeschlagene Wegfall der Ausgleichssteuer für die Migros eine Steuerersparnis von 780 000 Franken. Das heisst also, dass bei Inkraftsetzung dieser Finanzordnung, wenn sie angenommen wird, die Migros, die bis heute schon in krasser Weise privilegiert ist, noch einmal 630 000 Franken pro Jahr weniger Steuern bezahlen müsste, und zwar trotzdem der Wehrsteuersatz um über 50% erhöht würde. Das zeigt deutlich, dass auf diesem Wege das Problem nicht gelöst werden kann.

Kollege Munz sagt, die Zahlen würden stimmen, sie seien nur für das Jahr 1952 zu klein. Der Umsatz 1952 sei bedeutend grösser als der Umsatz 1951 und deshalb mache die Ausgleichssteuer nicht 780 000 Franken, sondern vermutlich 900 000 Franken aus. Der Gewinn aus der Änderung wäre also nicht 630 000 Franken, sondern würde ab 1. Januar 1954 im Jahre etwa 750 000 Franken betragen.

Nachdem diese Grossbetriebe über die Wehrsteuer nicht erfasst werden können, stellt sich die Frage, welche andern Möglichkeiten vorhanden seien. Alle diejenigen, die das Problem studiert haben, kommen übereinstimmend zum Schluss, dass keine andere

Lösung verbleibe als die Heranziehung des Umsatzes als zusätzliches Kriterium für die Steuerbemessung der genossenschaftlichen Betriebe. Das ist auch der Vorschlag des Steuerrechtsprofessors Imboden, der heute in Basel tätig ist. Es würde sich um eine Kombination von Steuern auf Reingewinn und Umsatz handeln, die so abgestimmt wurde, dass die steuerliche Gleichberechtigung der verschiedenen Erwerbsarten sichergestellt wäre. Es wird niemand behaupten, dass bei der Ausführungsgesetzgebung dieses Problem nicht in zufriedenstellender Weise geregelt werden könnte. Dazu gehört aber, dass in der Verfassung die entsprechenden Kompetenzen jetzt gegeben werden. Sie müssen darin bestehen, dass im Detailhandel eine zusätzliche Besteuerung der Umsätze überall dort gestattet wird, wo es zur Herstellung der steuerlichen Gleichbehandlung absolut nötig ist.

Ich hätte in meinem Antrag das Wort Ausgleichsteuer durch einen andern Ausdruck ersetzen können. Es kommt aber genau das Gleiche hinaus. Aus zwei Gründen schlage ich gegenüber dem Beschluss des Nationalrates vom März eine etwas andere Formulierung vor, einmal, um damit den Bedenken von landwirtschaftlicher Seite Rechnung zu tragen, die eine nicht beabsichtigte Erweiterung des Kreises der steuerpflichtigen Waren befürchten. Sodann wollte ich durch den Einbau der Motion des Ständerates in die Formulierung dartun, dass es in keiner Weise um die Erreichung eines gewerbepolitischen Zieles geht; ich sage das besonders auch an die Adresse des Kommissionspräsidenten, sondern einzig und allein um die Herstellung der Gleichbehandlung der verschiedenen Rechtsformen. Es geht, ich sage das offen, um die Frage, ob die bisher steuerlich privilegierten Grossbetriebe des Detailhandels in Genossenschaftsform in Zukunft noch weniger Steuern bezahlen müssen als bisher, oder ob die verfassungsmässige Grundlage für eine gerechte Heranziehung dieser Betriebsform einmal geschaffen werden soll oder nicht. Mit andern Worten, man kann nicht mit gutem Gewissen für einen Teil der Wirtschaft die Steuern einfach herabsetzen und sie für einen andern Teil heraufsetzen. Nach dem Wortlaut der Motion des Ständerates, dem auch in der nationalrätlichen Kommission zugestimmt worden ist, besteht offenbar weitgehend Übereinstimmung darüber, dass dieses Problem gelöst werden muss. Es handelt sich nicht nur darum, den richtigen Weg zu suchen. So gut die Motion gemeint ist, der darin vorgeschlagene Weg führt meines Erachtens nicht zum Ziel. Ich stimme der Motion zu, verspreche mir aber davon nicht allzuviel. Wir sind gegenwärtig daran, eine Verfassungsbestimmung aufzustellen, die abschliessenden Charakter hat, das heisst für 12 Jahre in Kraft stehen soll. Das heisst, wenn die Vorlage in der Volksabstimmung angenommen wird, sind auch für die Genossenschaften die maximalen Steuersätze festgelegt. Der Bund hat dann überhaupt keine Möglichkeit mehr, die in der Motion geforderte Gleichbehandlung der verschiedenen Rechtsformen durchzuführen, denn eine Erhöhung der Steuern für die Genossenschaften würde der Verfassung widersprechen. Es bleibt dann gar keine andere Möglichkeit übrig, als eine neue Änderung der Finanzartikel der Bundesverfassung mit anschliessender Aus-

führungsgesetzgebung in die Wege zu leiten. Über die Wünschbarkeit der Erneuerung des langwierigen Verfahrens muss ich wohl keine weiteren Ausführungen machen. Es ist daher unbedingt nötig, dass die Neuordnung der Bundesfinanzen so gestaltet wird, dass auch die verfassungsmässige Grundlage für die gerechte Besteuerung dieser Betriebe jetzt geschaffen wird. Für die Ausführungsgesetzgebung wäre dann die Angelegenheit sorgfältig und konkret zu prüfen und dann liesse sich die bisherige Ausgleichsteuer für die Genossenschaften durch die neue Steuer, die keinen gewerbepolitischen Charakter mehr hätte, ersetzen. Ich weiss sehr wohl, aus welchen Gründen sich die Einstellung zur Ausgleichsteuer in den letzten Monaten geändert hat. Trotzdem gerade durch den Bericht des Regierungsrates des Kantons St. Gallen unsere Feststellungen erhärtet wurden, hat ein Stimmungsumschwung stattgefunden. Es sind die Drohungen, wegen der Ausgleichsteuer die Vorlage zu bekämpfen, die dies bewirkt haben. Wir sind also vor der wirklich „erhebenden“ Situation, dass eine Massnahme, die allseitig als nötig und gerecht angesehen wird, von den Genossenschaftsfreunden bekämpft wird. Wir sind so weit, dass das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur noch für einzelne Teil der Wirtschaft gilt, während auf der andern Seite durch eine Art Erpressung dafür gesorgt wird, dass die genossenschaftlichen Grossbetriebe des Detailhandels nicht nur steuerlich nicht herangezogen werden, sondern eine massive Herabsetzung ihrer bisherigen Steuerleistungen geniessen sollen. Das bedeutet bei der neuen Vorlage für einen Teil der Wirtschaft grössere Steuern, für den andern Teil wesentliche Reduktionen. Ich glaube nicht, dass man diese Taktik als verantwortungsbewusste Finanzpolitik bezeichnen darf. Sie hat zur Folge, dass eine Opposition ausgeschaltet, auf der andern Seite eine andere Opposition erneut provoziert wird. Ich bin daher der Auffassung, der Rat sollte derjenigen Lösung zustimmen, die sachlich ist, wir sollten nicht zu viele taktische Überlegungen machen und uns nicht allzusehr in referendumpolitischen Taktik üben. In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen, das heisst am Beschluss des Nationalrates festzuhalten.

Präsident: Die Diskussion erstreckt sich auch auf die Motion des Ständerates, die sich auf die gleiche Frage bezieht.

Bratschi: Ich erlaube mir zu dieser Frage im Stadium der Differenzbereinigung noch einige Ausführungen zu machen. Es wird zwar pro und contra Ausgleichsteuer nicht mehr sehr viel Neues ins Feld geführt werden können, nachdem diese Frage im Plenum des Rates bei der ersten Behandlung im Frühjahr sehr eingehend behandelt wurde. Auch in der Kommission ist sehr gründlich über die Sache gesprochen worden. Die Argumente sind also bekannt. Dagegen handelt es sich um einen der neutralen Punkte, der für die Vorlage entscheidend werden kann. Trotzdem der Vorredner, Herr Gysler, am Schlusse erklärt hat, man solle die Frage nicht vom referendumpolitischen, sondern vom sachlichen Standpunkt aus beurteilen, so ist es doch nötig, auf die referendumpolitische Seite hinzuweisen.

Unsere Fraktion hat der Umsatzsteuer als Ganzes zugestimmt. Wir haben das nicht gerne getan, weil wir grundsätzlich gegen derartige Steuern sind. Wenn wir der Umsatzsteuer schliesslich doch zugestimmt haben, so geschah es, weil uns klar ist, weil ohne den grossen Ertrag der Umsatzsteuer die Bundesfinanzen nicht in Ordnung gebracht werden können, das Gleichgewicht nicht herbeigeführt werden kann. Wir verstehen durchaus, wenn Herr Gysler und seine Freunde den Standpunkt einnehmen, dass alle Erwerbsunternehmungen vom Standpunkt der Steuerpolitik bzw. der Besteuerung des Erwerbes gleich behandelt werden sollen. Er hat durchaus das Recht, diesen Standpunkt zu vertreten und entsprechende Begehren zu stellen. Aber wir stellen uns dabei die Besteuerung des Erwerbes, des Gewinnes vor. Umsatz an sich ist ja noch kein Erwerb und kein Gewinn. Es können sehr grosse Umsätze da sein und sehr kleine Gewinne, oder überhaupt kein Gewinn. Mit der Erhebung von Steuern auf dem Umsatz sind wir nicht einverstanden. Was vorgeschlagen wird, ist aber eine zweite Umsatzsteuer. Das ist auch gar nicht bestritten. Die neuen Bestimmungen sollen im Abschnitt Umsatzsteuer untergebracht werden und man bezeichnet die Steuer als Umsatzsteuer im Text. In der Begründung des Vorredners war davon die Rede, dass auf dem Wege der Besteuerung der Umsätze auch dann ein Ausgleich gefunden werden müsse, wenn nicht ein entsprechender Erwerb vorhanden wäre. Auf diesem Wege können wir nicht mitgehen.

In Wirklichkeit verfolgen die Anhänger der Ausgleichssteuer nicht fiskalische Ziele, sondern wirtschaftspolitische, deutlicher gesagt gewerbepolitische Zwecke. Auch das ist erlaubt. Man kann darüber durchaus diskutieren. Aber ich bin der Meinung, dass solche Nebenzwecke nicht im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform verfolgt werden sollten. Man meint vielleicht, es gehe jetzt leichter, man sei gewissermassen gezwungen, die Bundesfinanzordnung anzunehmen, und man werde sie auch schlucken mit Dingen, die einem nicht gefallen, in diesem Falle also mit der Ausgleichssteuer. Aber es kann auch umgekehrt gehen. Es ist durchaus möglich, dass die Verbindung mit solchen Nebenzwecken das Ganze gefährdet. Es wäre nicht das erstemal, dass das einträte. In der Abstimmung vom Juli letzten Jahres, als es sich darum handelte, wenigstens eine teilweise Finanzierung des Rüstungsprogrammes herbeizuführen, wurde diese Finanzierung mit der Getränkesteuer verbunden. Wir warnten damals davor, wiesen darauf hin, dass sich die Rüstungsvorlage die Getränkesteuer unter Dach bringen werde, sondern dass diese die Finanzvorlage zu Fall bringen würde. So kam es. Man hat daraus gelernt und will in Zukunft die Getränkesteuer für sich behandeln, weil damit nicht nur fiskalische, sondern auch andere Zwecke verfolgt werden. Hier kann es genau gleich gehen. Es ist möglich, dass die Ausgleichssteuer die ganze Vorlage zu Fall bringt. Dann haben die Freunde der Ausgleichssteuer nichts und der Bund sitzt mit seinen Finanzen auf dem trockenen. Auf diesen Weg können wir nicht folgen.

Der Weg, der zu betreten ist, ist vom Ständerat vorgezeichnet worden. Er hat eine Motion angenommen. Durch diese wird, wenn sie hier auch akzeptiert wird, woran ich nicht zweifle, die Mög-

lichkeit gegeben, zu prüfen, was geschehen könne, um wirkliche Ungleichheiten im Steuersystem zu beseitigen, eine grössere Steuergerechtigkeit zu schaffen, sofern wirklich Ungerechtigkeiten bestehen. Bei dieser Gelegenheit wird auch zu entscheiden sein, ob gewerbepolitische oder andere allgemeine wirtschaftspolitische Gesichtspunkte mit in Betracht zu ziehen seien. Bei der Prüfung der Frage ist man frei, kann die Vorlage für sich beraten und entscheiden. Ich glaube, das sei der Weg, der betreten werden muss, wenn es darauf ankommt, mehr Steuergerechtigkeit zu erreichen. Wenn in dieser Vorlage die Ausgleichssteuer beschlossen wird, ist die ganze Vorlage gefährdet.

Die Ausgleichssteuer ist ein Fremdkörper darin; ihre Anhänger sollten daher den Weg des besondern Gesetzes betreten. Jedenfalls möchte ich Klarheit schaffen über den Standpunkt der Organisationen, in denen ich tätig zu sein die Ehre habe, und den unserer Fraktion. Wir haben im Gewerkschaftsbund die Frage der Bundesfinanzreform, oder der Neuordnung der Bundesfinanzen, um bescheidener zu sein, wiederholt besprochen. Wir haben nach dem Ergebnis der Beratungen im Nationalrat vom letzten Frühjahr im Ausschuss des Gewerkschaftsbundes Stellung genommen. Wir haben beschlossen, der Vorlage zuzustimmen, in der Meinung, dass man ungefähr auf der Verständigungslinie bleibe, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist. Wir haben damals an die Zustimmung vier Bedingungen geknüpft. Die wichtigste war und bleibt die, dass die Ausgleichssteuer nicht Gegenstand der Vorlage sei, sondern dass über die Ausgleichssteuer, oder eine andere Steuermassnahme auf diesem Gebiet, besonders legiferiert werde, dass man also Gelegenheit erhalte, sich dazu besonders auszusprechen. Der Kongress des Gewerkschaftsbundes hat am letzten Sonntag die Sache besprochen. Er hat einstimmig einer Entschliessung zugestimmt, welche dahingeht, die Vorlage zu unterstützen, aber wieder in der Meinung, dass es bei der bundesrätlichen Vorlage, der wir von Anfang an zugestimmt haben, bleibe. Wir haben nicht zugestimmt, weil was diese Vorlage in allen Teilen gefallen würde. Eine ganze Reihe von Fragen wird in einer Art und Weise behandelt, die uns nicht gefällt, aber wir sehen ein, dass wir einem Kompromisswerke zustimmen müssen, um überhaupt zu geordneten Finanzen zu kommen, oder geordnete Finanzen beibehalten zu können. Aber wenn die Ausgleichssteuer in der Vorlage bleibt, kann der Beschluss des Gewerkschaftsbundes nicht mehr aufrecht erhalten werden. Darüber besteht kein Zweifel. Ich sehe mich gezwungen, darauf aufmerksam zu machen, dass die Beibehaltung der Ausgleichssteuer die referendumpolitische und damit die gesamtpolitische Lage wesentlich verändern müsste.

Die genau gleiche Situation war am Parteitag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern vorhanden, der vor kurzer Zeit stattgefunden hat. Die Geneigtheit, der Vorlage zuzustimmen, bestand auch in dieser Versammlung, aber auch dort spielt die Ausgleichssteuer die gleiche Rolle. Auch unsere Fraktion würde gezwungen sein, den gleichen Standpunkt einzunehmen.

Also wir haben es hier mit einem wirklichen Schicksalsartikel zu tun. Wir müssen dabei die referendumpolitische Situation in die Betracht-

tungen miteinbeziehen und verlangen, dass die Ausgleichssteuer auf eine besondere Verfassungsvorlage und spätere Gesetzgebung verwiesen werde. Wenn Herr Kollege Gysler gesagt hat, die Steuerschraube werde durch diese Vorlage ins Unerträgliche angezogen, hat er wohl leicht übertrieben, denn diese Vorlage bringt gegenüber dem heutigen Zustande keine Erhöhung der Steuern. Ich mache darauf aufmerksam, dass bei der Wehrsteuer sogar eine Erleichterung vorgesehen ist, indem die Ergänzungssteuer wegfällt und dass die Wehrsteuer als Ganzes gesehen weniger einbringt, als sie gegenwärtig einbringt. Und wenn er im Zusammenhang mit dieser Vorlage von grossen Erleichterungen spricht, ist auch das nicht richtig. Diese Vorlage bringt keine Erleichterungen. Gewisse Erleichterungen treten ein, wenn der Bundesbeschluss über die Ausgleichssteuer dahinfällt, nachdem diese Steuer einen Ertrag von 140 Millionen Franken eingebracht haben wird. In diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit der Motion, wie sie vom Ständerat angenommen wurde, ist die Frage zu prüfen, ob und wie an Stelle des Bundesbeschlusses, der in Wegfall kommt, etwas Anderes zu treten hat und ob Massnahmen zu treffen sind, um angebliche Steuerungerechtigkeiten zu beseitigen. Das wird der Zeitpunkt sein, um darüber zu sprechen. Über die Frage, ob die Genossenschaften zu wenig oder keine Steuern bezahlen, wird wohl von anderer Seite noch gesprochen werden. Ich möchte mich dazu nicht äussern, aber ich möchte Sie dringend bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen, der Mehrheit zu folgen und damit der ständerätlichen Fassung und dem Bundesrat zuzustimmen.

Duff: Wenn ich mich ebenfalls zur Frage der Ausgleichssteuer zum Wort melde, so in erster Linie deshalb, um mit Nachdruck den Gedanken Ausdruck zu geben, dass wir hier vor einer Schicksalsfrage der Vorlage über die Neuordnung der Bundesfinanzen stehen. Das Entscheidende dabei liegt meines Erachtens nicht im Namen dieser Frage, sondern im Inhalt des Gedankens, dem wir in irgendeiner Form realen Ausdruck im Verfassungstext geben müssen. Eine verfassungsmässige Neuordnung der Bundesfinanzen, die mit dem Vorwurf belastet werden kann, sie verfolge das Ziel einer gleichmässigen steuerlichen Belastung der verschiedenen Rechtsformen der Erwerbsunternehmungen nicht konsequent, lasse die bisherigen Privilegien gewisser Erwerbsgruppen bestehen, bietet für jede Opposition eine sehr willkommene Angriffsfläche. Das wird aber der Fall sein, wenn wir, nunmehr dem Beschluss des Ständerates folgend, die Ausgleichssteuer, entgegen unserem ersten Beschluss aus der Vorlage wieder herausnehmen, ohne die entsprechenden Massnahmen für eine gleichmässige Besteuerung der Erwerbsunternehmungen der verschiedenen Rechtsformen zu treffen. Der Ständerat war sich dieser Tatsache offensichtlich ebenfalls bewusst. Er hat deshalb einer Motion zugestimmt, die den Bundesrat bindend beauftragt, den eidgenössischen Räten wirksame Massnahmen fiskalischer Natur vorzuschlagen. Mit dieser Motion wird die unbestreitbare Tatsache unterstrichen, dass eine ungerechte Ungleichmässigkeit in der steuerlichen Belastung der verschiedenen Erwerbsunternehmungen besteht. Sie

ist übrigens durch verschiedene Untersuchungen und Publikationen zum umstrittenen Problem, namentlich aber durch den bemerkenswert aufschlussreichen Bericht der St.-Galler Regierung, dem selbst die Bundesverwaltung nicht überzeugend zu begegnen vermochte, eindeutig zur Darstellung gekommen. Wir ersehen daraus, dass die betriebswirtschaftliche und organisatorische Entwicklung, vor allem der genossenschaftlichen Grossunternehmungen dazu führte, dass sie einen offensichtlichen Vorzug durch den Fiskus gegenüber den kleinen und mittleren Detailunternehmungen erhielten.

Um auch sie angemessen zur Lastentragung heranzuziehen, reichen heute die bisherigen Kriterien der steuerlichen Leistungsfähigkeit, die sich aus dem Reingewinn und aus dem Vermögen ergeben, nicht mehr aus. Die aus dieser Tatsache resultierende Privilegierung gewisser Erwerbsunternehmungen darf ruhig verfassungswidrig genannt werden, weil sie die Rechtsgleichheit in Steuersachen verletzt. Sie ist auch undemokratisch und ungerecht, weil sie bei den einen längere Spiesse als bei den anderen im wirtschaftlichen Kampfe zulässt. Sinn und wesentlicher Zweck der im Jahre 1939 geschaffenen Ausgleichssteuer war nicht zuletzt gerade der, dieser Rechtsungleichheit zu begegnen. Durch sie wurde der Umsatz als neues Kriterium zur Beurteilung der steuerlichen Leistungsfähigkeit eingeführt. Die Erfahrung, die man mit der Ausgleichssteuer gemacht hat, zeigen jedoch, dass man mit der Bewertung des Umsatzes allein auch nicht zum Ziele kommen kann. Wir müssen heute im Gegenteil feststellen, dass die bisherige Form der Ausgleichssteuer in verschiedener Hinsicht zu Unzukömmlichkeiten, wenn nicht gar zu gefährlichen wirtschaftlichen Folgen für gewisse Unternehmungen geführt hat. Wenn auch anerkannt werden darf, dass sie für genossenschaftliche Grossunternehmungen nicht zu unerfreulichen Verhältnissen zuungunsten der Konsumenten geführt hat, muss aber andererseits doch festgehalten werden, dass dadurch, dass allein auf den Umsatz abgestellt wurde, um die steuerliche Leistungsfähigkeit zu ermitteln, auch Unternehmungen belastet wurden, die finanziell eher schwach waren, teilweise sogar mit Verlusten arbeiteten. Auf diese Weise ist die mit der Ausgleichssteuer gut gemeinte Absicht in ihr Gegenteil umgekehrt worden, und sie hat neue steuerliche Ungerechtigkeiten geschaffen. Sie ist zu einer groben Steuermassnahme geworden und wirkt sich zum Teil auch gerade dadurch, dass sie nur von einer kleinen Gruppe getragen werden muss, ungerecht aus. *

Nun hat allerdings Herr Kollege Gysler seinen Ausgleichssteuerantrag etwas modifiziert. Es muss aber doch gesagt werden, dass allein schon dem Wort Ausgleichssteuer heute ein schlechter Beigeschmack anhaftet, der sich in einer Volksabstimmung über die Vorlage verhängnisvoll auswirken könnte. Es dürfte deshalb nicht zuletzt die Frage aufgeworfen werden, ob dem Antrag Gysler zuzustimmen oder nicht einer anderen Lösung der Vorzug zu geben ist, die uns, wenn auch leider erst auf einem Umwege, doch zum Ziele führen könnte. Im Bewusstsein des heute unerfreulichen Beigeschmackes der Ausgleichssteuer, aber in der Überzeugung von der Notwendigkeit, die Steuergerechtigkeit jetzt schon in

der Verfassung festzulegen, habe ich in der Kommission einen Antrag eingereicht, der den Grundgedanken einer ausgleichenden Steuermöglichkeit verankern wollte, wobei für die zu schaffende Gesetzgebung alle Möglichkeiten offen gelassen waren. Ihr Kommissionspräsident hat über diesen Antrag bereits referiert. Ich dachte dabei grundsätzlich an die Möglichkeit von fiskalischen Massnahmen zur Erfüllung des genannten Zweckes. Man befürchtete jedoch, dass mit meinem Antrag zu den beiden Säulen der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer noch ein drittes Element in die Vorlage hineinkäme, das dem Bund erlauben würde, praktisch alle möglichen Steuern einzuführen. Trotzdem ich der an meinem Vorschlag geübten Kritik nicht beipflichten konnte, zog ich meinen Antrag zurück und schloss mich der vom Ständerat bereits beschlossenen Motion, die die gleiche Absicht zum Ausdruck bringt, an. Ich halte es allerdings für sehr bedauerlich, dass es nicht gelungen ist, den Grundsatz der Steuergerechtigkeit bereits in der vorliegenden Vorlage verfassungsmässig festzuhalten. Auf dem Gesetzgebungswege allein zum Beispiel durch eine andere Ausgestaltung der Wehrsteuer wird dieses Problem nicht gelöst werden können. Die Motion stellt uns deshalb vor die Notwendigkeit einer neuen Verfassungsrevision, mit anschliessender Ausführungsgesetzgebung. Für solange bleibt aber eine finanzielle Lücke von rund 14 Millionen Franken, die durch den Wegfall der Ausgleichssteuer aufgerissen wird, bestehen. Die Motion scheint zwar gegenwärtig die einzige Möglichkeit zu sein, um schliesslich doch eine Lösung des heiklen Problems herbeizuführen, aber die Lage bleibt unbefriedigend. Es wird zwar dem Bundesrat durch die Motion ein bindender Auftrag erteilt. Wer aber garantiert uns, dass er innert nützlicher Frist ausgeführt wird? Noch bindender und zeitlich festgelegt sind bekanntlich Volksinitiativen. Wie es damit gelegentlich gehen kann, zeigt uns zum Beispiel das Volksbegehren zur Wahrung der Volksrechte in Steuerfragen vom 29. Dezember 1934, das bis heute noch nicht behandelt wurde, so dass ein Hauptteil davon bereits obsolet geworden ist. Die Zustimmung zur Motion des Ständerates würde durch eine klare Zusicherung und Erklärung von Seiten des Bundesrates, die Lösung des Problems im gleichen Zeitpunkt wie die noch laufende Ausführungsgesetzgebung zur Neuordnung der Bundesfinanzen anzustreben, bedeutend erleichtert. Wenn uns zuweilen entgegengehalten wird, man müsse jetzt weniger Parteipolitik, dafür aber mehr Staatspolitik betreiben, dann teile ich diese Auffassung, glaube aber dass gerade durch eine solche bindende Erklärung des Bundesrates diesem Grundsatz ein wertvoller Dienst geleistet würde. Es muss heute auch der leiseste Eindruck vermieden werden, als seien die eidgenössischen Räte nicht gewillt, alle Erwerbsunternehmungen in gleich belastender Weise steuerlich zu erfassen. Dies zwar um so mehr, als die Verankerung der direkten Bundessteuer in der Form der Wehrsteuer in der Verfassung für weite Kreise noch untragbarer werden müsste, wenn die fiskalische Privilegierung gewisser Erwerbsunternehmungen nicht nur in absehbarer Zeit nicht behoben, sondern durch den Wegfall der Ausgleichssteuer in verschärfter Form beibehalten würde. Mit diesem Vorbehalt stimme

ich der Motion des Ständerates zu und ersuche Herrn Bundesrat Weber, bindende Erklärungen im Sinne, wie ich es vorgeschlagen habe, dem Rate zu geben.

Munz: Ich hatte nicht im Sinne, mich ein weiteres Mal zur Ausgleichssteuerfrage und zur Frage der Genossenschaftsbesteuerung zu äussern. Ich glaubte, dass der Bedarf des Rates in dieser Sache gedeckt wäre. Sie werden es aber verstehen, wenn die angriffige Rede des Herrn Gysler denn doch nicht ganz unwidersprochen hingenommen werden kann. Herr Gysler hat ja aus der Steuerfrage betreffend die Genossenschaften so etwas wie eine Migrosfrage gemacht. Nun glaube ich, dass seine Ausführungen nicht frei sind von groben Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten.

In den letzten Monaten ist in der Schweizer Presse nachdrücklicher als je zuvor ein altes Märchen erzählt worden. In ungezählten Varianten wurde behauptet, dass die Konsumgenossenschaften praktisch keine oder doch nur ganz geringfügige Steuern bezahlten. Und weil schon die Migros so oft genannt wurde, so darf ich vielleicht darauf hinweisen, dass die Migros letztes Jahr immerhin ihre rund 2 Millionen Franken Steuern bezahlt hat. Dazu kommt eine ungefähr gleich grosse Summe von Seiten des Personals. Nach den Ausführungen der Preisbildungskommission des Volkswirtschaftsdepartementes muss gerechterweise die Steuerleistung des Personals immer dazu gezählt werden, wenn die Steuerleistung der juristischen Personen vergleichbar werden soll mit den Steuerleistungen der Einzeldetaillisten.

Herr Duft hat bemerkt, dass die steuerliche Privilegierung seiner Meinung nach so weit gehe, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Privathandels künstlich beeinträchtigt erscheine. Und Herr Gysler hat in seinem ursprünglichen Antrag zur Ausgleichssteuer nicht nur die Weiterführung der heutigen Ausgleichsteuersätze verlangt, sondern ihre Vervielfachung vorgeschlagen. Die Migros wurde als besonders begünstigt hingestellt. Wenn man die Ausführungen des Herrn Gysler über die Steuerprivilegierung dieser Genossenschaft hört, könnte man wirklich meinen, dass die schweizerischen Steuergesetze von lauter fanatischen Migrosfreunden fabriziert worden seien und dass die Steuerkommissäre und Revisoren ausgerechnet zu diesen Unternehmungen nie kämen, um die Deklarationen zu überprüfen.

Eine besondere Rolle bei den Auseinandersetzungen über die Genossenschaftsbesteuerung hat in letzter Zeit eine Untersuchung des sanktgallischen Regierungsrates gespielt. Auch Herr Gysler hat auf diese hingewiesen. Äusserlich erscheinen diese Steuervergleiche mit ihren Ziffern und Dezimalen als kolossal exakt und sogar wissenschaftlich fundiert. Sie sind es aber nicht. Herr Bundesrat Weber war noch ausserordentlich höflich, als er die Ergebnisse in den wesentlichsten Punkten wörtlich als „nicht stichhaltig“ bezeichnete, und zwar auf Grund einer Untersuchung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung. Bei der St.-Galler Untersuchung sind ausgerechnet die kleinen, recht eigentlich mittelständischen Betriebe überhaupt nicht in den Vergleich einbezogen worden. In den Gewerbekreisen

wird indessen immer darauf hingewiesen, wie viele Kleine von den Umsätzen der grossen Unternehmungen leben könnten. Es wird behauptet, für eine Existenz genüge ein Umsatz von 100 000 Franken. Die St.-Galler Untersuchung setzte aber erst bei Betrieben von über 200 000 Franken Umsatz ein. Das ist wirklich seltsam, wenn man daran denkt, dass man just die kleinen durch die Steuerprivilegien der grossen Existenzen als bedroht hinstellt. Ich möchte hier wieder einmal ganz nüchtern festhalten, dass noch immer drei Viertel des schweizerischen Detailvolumens in sogenannter mittelständischer Hand liegen. Hätte man in St. Gallen den Steuervergleich auf die Gruppe der Kleinen mit ihrem grossen Anteil am Gesamtvolumen ausgedehnt, wäre die Wahrheit an den Tag gekommen. Dass diese Gruppe wegen der Existenzminima, wegen der Kinderabzüge, wegen äusserst schonender Einschätzung (es gibt ja hier keine Lohnausweise wie bei den Arbeitnehmern der Genossenschaften) durchschnittlich nicht mehr, sondern weniger Steuern zahlt auf ihren Umsätzen als ihre Konkurrenz, darf als sicher betrachtet werden.

Völlig unzulässig ist es auch, Steuerprivilegien anzunehmen, wenn die Steuerleistungen der Konsumgenossenschaften auf ihren Umsätzen, verglichen mit denjenigen ganz anderer Branchen, niedriger sind. Die Handelsmargen im Textilhandel, im Buchhandel, der Apotheker, der Photohändler usw. betragen oft ein Mehrfaches derjenigen im Kolonialwarenhandel. Sorglos hat man in St. Gallen, ohne ein Wort über die ungenügende Vergleichsgrundlage zu verlieren, Zahlen völlig verschiedenen Charakters einander gegenübergestellt. Ich verweise auf die gleichartigen Feststellungen des Herrn Bundesrat Weber.

Die ganze Untersuchung von St. Gallen geht im übrigen von der Annahme aus, dass einzig der Kleinhandel mit fetten Margen und hohen Reingewinnen fiskalisch interessant sei. Man hat deshalb in diesem Bericht immer wieder bedauert, dass es Grossverteiler gibt, die mit so kleinen Spannen verkaufen und arbeitsparend arbeiten. Rationell arbeitende und auf Preisregulierung ausgehende Betriebe sind in St. Gallen offenbar nur beim Volk beliebt, aber nicht bei der Regierung. Dass eine rückständige Güterverteilung die Preise und Lebenskosten aufbläht, die internationale Konkurrenzfähigkeit schwächt und die Kaufkraft und notabene auch die Steuerkraft der breiten Volksschichten schwer beeinträchtigt, scheint man im st.-gallischen Finanzdepartement noch nicht begriffen zu haben. Man scheint dort lieber Steuern dazu zu verwenden, um die aufgeblähten Lebenskosten wieder zu senken, Notunterstützungen auszurichten, Verbilligungssubventionen zu leisten und allerlei künstliche Exportstützungen zu erreichen.

Der Konkurrenzvorsprung der Grossverteiler, der tatsächlich besteht und den wir nie bestritten haben, beruht auf der rationellen Betriebsführung und geht niemals auf steuerliche Bevorzugung zurück. Entscheidend für die ganze Situation ist einzig und allein die wirtschaftlichere Gestaltung der Arbeitsvorgänge auf allen Stufen, von der Produktion, dem Einkauf, über die Lagerung, die Abpackung, die Camionierung bis zur modernsten

Ladentechnik, und daneben nicht zuletzt auch auf die rasche Anpassung an die wechselnden Konsumentenwünsche.

Die Genossenschaften wünschen eine steuerliche Privilegierung nicht. Sie bejahen den Leistungswettbewerb und lehnen eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen ab. Ich mache darauf aufmerksam, dass kein einziges Mitglied unseres Rates, das den Genossenschaften nahesteht, hier auch nur mit einem Sterbenswörtchen opponiert hätte gegenüber der über fünfzigprozentigen Erhöhung der Wehrsteuersätze für die Genossenschaften. Die Genossenschaftsvertreter haben darin eine Angleichung gesehen, die sich durchaus vertreten lässt.

Im Ständerat und auch heute im Nationalrat ist in diesem Zusammenhang aber eine äusserst interessante Feststellung gemacht worden. Es wurde den Genossenschaften vorgeworfen, dass sie selbst bei hohen Steuersätzen auf Reinerträgen und Kapital zu wenig Steuern bezahlten, weil sie nicht gewinnstrebig seien. Hier möchte ich nun deutlich feststellen, dass nicht gewinnstrebige Unternehmungen nach unseren Steuergesetzen tatsächlich weniger Steuern bezahlen als solche, die auf Gewinn ausgehen. Aber wir stehen auf dem Standpunkt, dass diese unterschiedliche Belastung, die übrigens für sämtliche Unternehmungsformen gilt und die wir bei den Aktiengesellschaften ebenso beobachten wie bei den Genossenschaften, durchaus in Ordnung ist. Wir würden uns, das sagen wir deutlich, gegen einen Übergang zur Umsatzbesteuerung wehren. Herr Bundesrat Weber hat schon im Ständerat darauf hingewiesen, welche Anomalie im schweizerischen Steuerrecht es bedeutete, wenn man überall den Reinertrag als Basis der Besteuerung benützen würde, nur im Detailhandel nicht. Gegen derartige Tendenzen müssten wir uns zur Wehr setzen. Wer mit bescheidenen Gewinnzuschlägen verkauft, soll dafür nicht bestraft werden.

Im Grunde geht es vielen Gewerbevertretern ganz einfach gegen die wohlfeile Warenverteilung. Aber es ist auch dem Privathandel nicht verboten, mit bescheidenen Margen zu kalkulieren und auf hohe Überschüsse zu verzichten. Wenn eine Aktiengesellschaft wenig verdient, dann muss sie auf Grund der neuen Wehrsteuersätze nicht einen Rappen mehr Wehrsteuern bezahlen, als es die Genossenschaften im gleichen Falle tun müssen. Der ideenarme, unproduktiv arbeitende Kleinhandel hat seit jeher versucht, seine Verteilerform mit dem Nimbus des einzig Gesunden, des Staatserhaltenden und Bodenständigen zu umgeben. Er muss nun feststellen, dass das Volk ihm vielfach die Gefolgschaft versagt. Das Volk liebt eben auch auf diesem Gebiet der Wirtschaft die Tüchtigkeit, den Fortschritt und nicht zuletzt den Leistungswettbewerb.

Die Ausgleichsbesteuerung ist eine Ausnahmebesteuerung, die nicht Privilegien beseitigt, sondern sie erst schafft. Denken wir in diesem Momente daran, was ein so uninteressierter und ruhiger Mann, wie der frühere Nationalratspräsident Picot, an dieser Stelle über die Ausgleichssteuer gesagt hat: «Je ne crois pas que dans l'histoire fiscale de la Suisse on ait jamais introduit un impôt aussi peu étudié.»

Herzog: Herr Bundesrat Weber hat in seinen Ausführungen erklärt, die Höhenluft von Zermatt hätte offenbar wesentlich dazu beigetragen, dass die nationalrätliche Kommission sich nun der seinerzeitigen Vorlage des Bundesrates wieder genähert hätte, und dass diese Höhenluft dazu beigetragen habe, dass nun zu einem grossen Teil eine Verständigung erfolgt sei. Es ist schade, dass dieses Klima nicht auch in diesem Punkte hier seine Wirkung getan hat und auf den Antrag, es sei die Ausgleichsteuer wieder aufzunehmen, nicht verzichtet wird.

Herr Gysler sagt, ihm und seinen Kreisen gehe es zur Hauptsache darum, eine gleichmässige Besteuerung der verschiedenen Rechtsformen der Wirtschaft zu erreichen und beileibe nicht darum, gewerbepolitische Zwecke zu verfolgen. Diesen Standpunkt hören wir zum erstenmal. Wenn wir in den Publikationen des Gewerbes nur um wenige Wochen zurückblättern, finden wir, dass neben der Frage der steuerlichen Belastung der Grossbetriebe auch noch die des gewerbepolitischen Zweckes eine grosse Rolle spielt. Bei der Einführung der Ausgleichsteuer war der gewerbepolitische Zweck ursprünglich sogar der Hauptzweck. In der damaligen Botschaft des Bundesrates wurde erklärt, eine Kollision mit den Bestrebungen der Bundesfinanzierung liege jedenfalls nicht vor und gegen Befürchtungen, dass die Warenhaus-Umsatzsteuer – sie wurde seinerzeit so genannt – zur Vorläuferin einer allgemeinen Warenumsatzsteuer werden könnte, spreche ja der wichtige Nebenzweck einer mittelstandspolitischen Schutzmassnahme. Das stand in der Vorlage des Bundesrates vom Jahre 1938. In der Vorlage vom Jahr 1939, die dann die Ausführungsbestimmungen zur Ausgleichsteuer brachte, stand unter anderem: „Die Voraussetzungen, die an die Gewährung gewisser Erleichterungen zu stellen sind, müssen bei einer Steuer mit gewerbepolitischen Zwecken streng sein.“ Was man heute mit der Ausgleichsteuer will, ist genau das gleiche wie damals.

Zur Frage der steuerlichen Belastung der Genossenschaften: Es wurde schon darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Bericht der St.-Galler Regierung, oder, wenn Sie so sagen wollen, dem Gutachten der St.-Galler Regierung, schon wiederholt erklärt worden ist, es gehe zum Teil von falschen Voraussetzungen aus, die Grundlagen seien nicht bekannt, und man könne sie daher nicht nachprüfen. Ich will nicht so weit gehen zu sagen, das Gutachten sei gerade zur richtigen Zeit gekommen. Man erhält nun allgemach Kenntnis, auf Grund welcher Grundlagen der Bericht erstellt wurde. Es lässt sich denn auch, wie es schon mein Vorredner getan hat, dazu einiges sagen, nämlich dass eben die Grundlagen zum Teil falsch angewendet wurden oder zum Teil, entschuldigen Sie, wenn ich das sage, aus ganz bestimmten Zwecken zusammengesucht wurden und just in diesem Zeitpunkt erschienen. Ich gebe zu, im Kanton St. Gallen ist eine Motion angenommen worden, und es war nötig, dass der Regierungsrat dazu berichtete. Aber soviel wir nun feststellen konnten, ging man dort zum Teil von Voraussetzungen aus, die einer strengen Prüfung nicht standhalten. Das ist auch vom Bundesrat mit Recht erklärt worden.

Es wird auch erklärt, die Genossenschaften hätten geringere Steuersätze. Ich darf darauf hin-

weisen, das wurde von meinem Vorredner auch gesagt, dass wir uns keineswegs dagegen gewendet haben, dass die Steuersätze für den Reinertrag nun generell auf 7% festgelegt worden sind. Bis jetzt war dieser Steuersatz für verschiedene Unternehmensformen höher als 7%. Die Genossenschaften erheben also gegen die 7% keine Einsprache.

Es wird auch erklärt, die Genossenschaften bezahlten keine oder nur sehr geringe Steuern. Ich will Sie nicht noch weiter mit Zahlen versehen, nur darauf hinweisen, dass die Genossenschaften des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, ohne den Verband und ohne die Zweckgenossenschaft, im Jahre 1951 rund 5 Millionen Steuern bezahlt haben.

Dann wird gesagt, die Ausgleichsteuer sei keine zusätzliche Warenumsatzsteuer. Warum sind denn bei der Ausgleichsteuer wichtige Lebensmittel ausgenommen? Es ist eben eine zusätzliche Warenumsatzsteuer. Darum wehren wir uns so energisch dagegen, aber auch weil die Steuerelemente, die zur Anwendung kommen, ganz falsch sind. Ich könnte Ihnen einige Beispiele nennen, aus denen hervorgeht, dass Unternehmungen Ausgleichsteuern bezahlen mussten, deren Ertrag eigentlich gleich Null war, und zwar nicht darum, weil sie allzukleine Margen gerechnet hätten, sondern aus Gründen der allgemeinen Wirtschaftslage. Aber sie mussten Ausgleichsteuern bezahlen, weil die Steuer vom Umsatz entrichtet werden musste. Das ist meiner Ansicht nach eine ungerechte Steuer.

Noch ein kurzes Wort zur Motion des Ständerates. Wir wehren uns nicht dagegen, ich sage das ganz offen, dass die Motion angenommen wird. Warum soll der Bundesrat diese Frage nicht untersuchen? Vielleicht wäre zu überlegen, ob es richtig sei, zu sagen, dass die Belastung der verschiedenen Rechtsformen von Erwerbsunternehmungen untersucht werden soll, oder ob es nicht richtiger wäre, dass man beim Wortlaut des Ständerates bliebe, weil die steuerliche Belastung der Erwerbsunternehmungen zur Frage steht und nicht die Rechtsform. Aber das mögen die Rechtsgelehrten entscheiden und sich ihre Überlegungen machen. Auch ich wehrte mich also nicht gegen die Motion. Ob es dem Bundesrat möglich ist, innert kurzer Frist einen Bericht zu erstatten, weiss ich nicht. Aber gerade die Diskussion über den Bericht der St.-Galler Regierung, über die Steuerelemente, die zu einer Ausgleichsteuer führen und über die ganze Frage der Ausgleichsteuer und der gerechten Besteuerung zeigt Ihnen, wie komplex die ganze Angelegenheit ist. Sie werden sicher mit mir einig gehen, wenn ich sage, dass da noch einiges festgestellt und untersucht werden muss. Wir wehren uns nicht dagegen, sind der Meinung, dass die Frage genau zu untersuchen sei.

Es verhält sich so, wie einige Herren sagten: Es gibt neben den rein fiskalischen auch einige taktische Überlegungen, auch solche staatspolitischer Natur. Die mögen Sie bei Ihrer Entscheidung auch mitsprechen lassen.

Man spricht bei der Ausgleichsteuer immer vom Verband schweizerischer Konsumvereine. Man will diesen mit der Ausgleichsteuer treffen. Der Verband schweizerischer Konsumvereine zahlt seine Steuern genau gleich wie Unternehmungen irgend-

einer anderen Rechtsform. Er untersteht ja gar nicht der Ausgleichsteuer. Diese müssen die einzelnen Genossenschaften des Verbandes bezahlen, die kleinen Betriebe, sobald sie mehr als 200 000 Franken Umsatz haben. Sie mögen bei Ihrer Entscheid, wenn Sie schon davon sprechen, dass der Verband schweizerischer Konsumvereine privilegiert sei, sich das überlegen. Er untersteht, gemäss der Vorlage, wie gesagt, mit seinem Reinertrag genau dem gleichen Steuersatz wie jedes andere Unternehmen. Ich möchte Sie bitten, wenn Sie entscheiden, das mit zu berücksichtigen. Sie werden mit diesem Entscheid bezüglich der Ausgleichsteuer, wie er Ihnen von Herrn Gysler unterbreitet worden ist, nicht zum Ziel kommen. Wenn Sie die Frage näher untersuchen und prüfen wollen, statt sie aus dem Handgelenk zu erledigen, müssen Sie der Motion des Ständerates zustimmen.

Gempferli: Ich habe mich nur ganz bedingt zur Diskussion gemeldet. Als Finanzchef habe ich zu oft Gelegenheit, Steuerprojekte zu vertreten, weswegen ich diesmal gerne darauf verzichtet hätte. Was mich aber auf den Plan gerufen hat, ist die Kritik am sogenannten St.-Galler Bericht, wie ich ihn nun kurz nennen darf. Dieser Bericht ist durch eine Motion, die vor der Oktobersession 1952 eingereicht wurde, veranlasst worden. Ich möchte damit gleich der Meinung begegnen, dass wir uns schon im Kanton St. Gallen auf diese Diskussion über die Ausgleichsteuer einrichten wollten. Ich begreife, dass der Bericht einiges Aufsehen erregt hat, weil es die erste amtliche Untersuchung dieser Art war. Es war sonst ja niemand in der Lage als eine Steuerverwaltung, diese Erhebung vorzunehmen. Ich begreife, dass der Bericht Aufsehen erregt hat, ganz besonders wegen den Ergebnissen. Ich stelle nochmals fest, dass wir richtig vorgegangen sind. Wir haben alles miteinbezogen; wir haben auch dem Umstand Rechnung getragen, dass bei den Genossenschaften auch die Angestellten Steuern bezahlen, die in der Gesamtsumme einbezogen sind. Wir hatten folgendes Ergebnis erhalten: Wenn wir die Genossenschaften mit 100 einsetzen, dann leistet die Migros-Genossenschaft 65%, die Kapitalgesellschaften leisten 146% und die natürlichen Personen 168%. Das sind die zum Aufsehen mahnenden Ergebnisse dieser Untersuchung. Sie werden verstehen, dass es hier um die Steuergerechtigkeit geht. Es geht nicht um Gewerbepolitik. Sie werden auch verstehen, dass ich es mir angelegen sein liess, diese Fragen weiter zu verfolgen. Ich möchte auch vorausschicken, dass diese Dinge leichter zu lösen wären auf dem Gebiet des Bundes über den Weg des Verfassungsrechts, als auf dem Gebiet der kantonalen Steuern, wo wir mit der Bundesverfassung irgendwie rechnen müssen.

Was nun die Kritik am St.-Galler Bericht anbelangt, sind starke Bemerkungen gefallen. Es wurde festgestellt und gesagt, Herr Bundesrat Weber habe im Ständerat eine vernichtende Kritik angebracht. Es wurde behauptet, die Worte „nicht stichhaltig“ seien das mindeste, was man zum Bericht sagen könne. Ich möchte demgegenüber auf folgendes hinweisen. Nachdem wir den Bericht herausgegeben hatten, hat sich das Eidgenössische Finanzdepartement bei uns gemeldet mit der Anfrage, ob es in

unsere Zahlen Einsicht nehmen dürfe. Wir haben zugesagt, aber den Wunsch angefügt, dass wir über die Ergebnisse der Untersuchung durch das Eidgenössische Finanzdepartement informiert würden. Nebenbei gesagt, haben wir erst nach den Beratungen im Ständerat Kenntnis bekommen von diesem Bericht. Aber wir hatten später Gelegenheit, diese Untersuchungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes zu kontrollieren und folgendes festgestellt: Ich beschränke mich bei meinen Ausführungen auf die Haupteinwendungen. Die eidgenössischen Funktionäre haben alles mögliche gesucht, um Einwände gegen unsere Untersuchungen vorzubringen. Die Kritik hat zu folgenden Punkten geführt: Man hat festgestellt, dass wir die Zahlen bei der Migros-Genossenschaft nicht richtig aufführten, weil von dieser im Jahre 1950 ausserordentliche sogenannte Einmalabschreibungen vorgenommen worden seien. Wir haben das nachgeprüft und haben die Auswirkungen dieser Einmalabschreibungen im Verhältnis zu einer normalen Abschreibung abgeändert. Es ergab sich eine um einen Punkt niedrigere Zahl. Das ist doch keine wesentliche Änderung und keine Beeinträchtigung der Richtigkeit der angeführten Zahlen. Übrigens haben alle Firmen in unserem Kanton das Recht, einmalige Abschreibungen zu verlangen. Es wurden insgesamt Angaben von 229 Firmen verarbeitet.

Als Haupteinwand wurde vorgebracht, dass wir die Firmen nicht nach Branchen ausgeschieden hätten. Die Branchen spielten ja eine grosse Rolle. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat 36 Firmen aus unseren Zahlen herausgenommen und zwar aus der Lebensmittelbranche und hat seine Berechnungen auf dieser Grundlage vorgenommen. Dazu möchte ich vorerst sagen, dass die Steuergesetze sich nicht nach den Branchen richten, sondern sie gelten für bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen, insbesondere für bestimmte Rechtsformen. Hier beginnt der Artikel 4 BV, das heisst der Ort der Rechtsgleichheit, zu spielen. Unsere Steuerverwaltung hat die Zahlen der Eidgenössischen Steuerverwaltung nachgeprüft. Von den behandelten 36 Betrieben entfallen 26 auf genossenschaftliche Betriebe und 14 auf natürliche Personen. Das Ergebnis ist folgendes. Nach unserer Kontrolle und Rechnung war der Unterschied, wenn wir uns nur auf die Lebensmittelfirmen beschränken, folgender: Wenn wir die Genossenschaften wieder mit 100% einsetzen, so leisten die Migros-Genossenschaften 68%, die Kapitalgesellschaften 136% (gegenüber 146% nach unseren Zahlen) und die natürlichen Personen leisten statt 168%, nach unserem Bericht, nur 96%. Sie müssen mir gestatten diese Unterschiede kurz zu erklären weil ich die Einwände allen Ernstes behandeln möchte, die gegen unseren Bericht erhoben wurden. Was hat zu diesen Unterschieden geführt? Wir haben in unserem Bericht – das ist klar und deutlich festgestellt – nur Betriebe mit einem Umsatz von über 200 000 Franken in die Erhebung einbezogen. Der Betrag von 200 000 Franken bildet die Grenze der Steuerpflicht für die alte Ausgleichsteuer. Meines Erachtens sind es nur diese Betriebe, die in diesem Zusammenhang interessieren. Die kleinen Genossenschaften, die alten richtigen Genossenschaften, berühren uns hier weniger. Aber warum diese Unterschiede? Das Eidgenössische

Finanzdepartement hat bei den 14 natürlichen Personen überhaupt keine oder nur eine mit 200 000 Franken Umsatz ausgeschieden. Es sind weiter 13 Firmen einbezogen worden mit einem durchschnittlichen Umsatz von 46 000 Franken, sogar solche mit Betrieben von nur 20 000 Franken Umsatz. Sie werden verstehen, dass auf diese Weise ganz andere Zahlen zum Vorschein kommen müssen, wobei das Eigensalär nicht berücksichtigt wurde, während wir es auf Wunsch der Gegenseite getan haben. Wenn Sie diese Dinge berücksichtigen, werden Sie mit mir feststellen müssen, dass die Nachprüfung, die wir vornehmen liessen, in allen Teilen zur Bestätigung unserer Ergebnisse führt. Es wird die kleinen Leute immer wieder misstrauisch machen, wenn gegen den St.-Galler Bericht eingewendet wird, man hätte die Firmen nicht nach Branchen ausgeschieden. Einen Coiffeur oder einen kleinen Konfektionär, der neben der Migrosfiliale ist, wird es wenig trösten, wenn man ihm sagt, das sei halt eine andere Branche. Welche Branche wird übrigens von den Genossenschaften, zum Beispiel von der Migros, heute nicht betrieben?

Nachdem Sie mich nun gereizt haben (Heiterkeit), möchte ich Ihnen noch die Zahlen von zwei Beispielen nennen. Sie gelten nicht für die Stadt St. Gallen, sondern für eine andere grössere Ortschaft. Wir haben sechs kleinere Betriebe verschiedener Branchen herausgenommen mit einem Umsatz von zusammen 797 000 Franken. Diese Firmen leisten an Staats- und Gemeindesteuern 8048 Franken. In der gleichen Ortschaft ist eine Migrosfiliale mit einem Umsatz von 888 000 Franken. Diese Migrosfiliale bezahlt gegenüber den genannten 8048 Franken einen Steuerbetrag von 2039 Franken. Hier sind eben doch grosse Unebenheiten vorhanden. Die zu lösende Aufgabe ist eine Frage der Gerechtigkeit. Dieses Problem muss gelöst werden. Meines Erachtens geschieht das am besten auf dem Wege der Ausgleichssteuer. Man muss sich nur endlich einmal von der Meinung freimachen, dass diese neue Ausgleichssteuer das gleiche wäre wie die alte Ausgleichssteuer, die mit gewerbepolitischen und Arbeitsbeschaffungszwecken verbunden war. Hier geht es, von mir aus gesehen, um einen richtigen Ausgleich; es geht um den Ausgleich von steuerlichen Ungerechtigkeiten. Ich befasse mich nicht mit den grossen wohlthätigen volkswirtschaftlichen Werten, die Herr Munz für sich in Anspruch nehmen will. Es geht hier um die Frage der Steuergerechtigkeit, und hier möchte ich einsetzen. Es ist zweifellos der richtige Weg, wenn wir das Problem durch die Ausgleichssteuer lösen.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Herrn Gysler zuzustimmen.

Scherrer: Ich habe nicht die Absicht, hier nochmals alles zu wiederholen, was schon über die Ausgleichssteuer gesagt worden ist. Ich darf vielleicht nur ganz kurz vorausschicken, dass wir uns ja leider behelfen müssen mit einem falschen Namen. Es handelt sich ja nicht darum, die bisherige Ausgleichssteuer irgendwie weiterzuführen, sondern darum, etwas Neues zu schaffen mit dem Zwecke der gerechten steuerlichen Belastung aller Betriebsformen. Ich glaube, das ist bestimmt an sich nichts Ungerades, sondern nur die Verwirklichung des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit. Herr Kollege

Munz hat hier das Geständnis gemacht, dass gewisse Unternehmungen tatsächlich weniger Steuern bezahlen müssten, und Herr Kollega Gemperli hat darauf hingewiesen, dass diese Unebenheiten, wie er sich ausdrückte, wirklich bestehen. Herr Kollega Munz hat dann erklärt, es würde behauptet, Migros und andere Unternehmungen bezahlten keine Steuern. Ich glaube, auch das dürfte als eine leichte Übertreibung deklariert werden. Wir sind aber der Auffassung, dass diese Unternehmungen nicht nach Massgabe ihrer Kräfte und ihrer Möglichkeiten Steuern bezahlen.

Und Herr Munz hat, um noch ein Drittes herauszugreifen, erklärt, ob es denn Migrosfreunde seien, welche die Steuergesetze fabrizieren. Gewiss nicht! Auch das wurde, glaube ich, kaum je einmal behauptet. Aber wir wissen wohl, dass diese Unternehmungen, von denen wir sprachen, Lücken in den Maschen des Steuergesetzes gefunden haben, durch die sie durchzuschlüpfen vermögen.

An Herrn Kollegen Herzog habe ich eine Frage zu richten, die ich nachher auch an Herrn Munz richten möchte: Ist es denn der Gesamtbetrag an Steuern, den die Konsumgenossenschaften mit 5 Millionen Franken total bezahlen, oder täusche ich mich, und gilt er bei einem Totalumsatz von 800 Millionen Franken pro Jahr? Im Falle der Migros hat Herr Kollege Kunz ja auch eine Zahl erwähnt; ich glaube, es waren 2 Millionen Franken, von denen er sprach. Da möchte ich wiederum fragen, ob diese 2 Millionen Franken auf dem Gesamtumsatz von 300 Millionen Franken im Jahr bezahlt werden. Wenn das so ist, dann kommen wir nicht darum herum, immerhin festzustellen, dass es sich hier um eine äusserst bescheidene Steuerleistung handelt. Aber man kann natürlich in diesen Fragen je und je verschiedener Auffassung sein.

Ich verstehe nicht ganz, dass heute eine so starke Strömung im Rate vorhanden ist, die zum Gegenteil der Entschlüsse vom letzten Juni führen soll. Damals haben wir doch Bestimmungen über die Möglichkeit der Besteuerung angenommen in der Überzeugung, wir sollten hier ein Werk der Gerechtigkeit tun, in der Meinung, aus der Überzeugung und aus der Einsicht heraus, es stimme hier doch etwas nicht ganz. Darum hat der Nationalrat mit 94 zu 68 Stimmen die Bestimmung über die Ausgleichssteuer in die Finanzvorlage hineingenommen. Heute kommt nun unsere Kommission mit dem Antrag, es sei diese Bestimmung abzulehnen und aus der Vorlage wieder herauszunehmen. Ich weiss, dass viele von Ihnen in der Überzeugung zu dieser Lösung Hand bieten, es sei eine Lösung, die auch vom Gegner angenommen werde; es würde dann damit überhaupt eine Lösung gefunden. Ich würdige und anerkenne diese gute Absicht. Aber ich nehme an, Sie werden es mir persönlich nicht verargen, wenn ich nicht mit dabei sein kann. Wo bleibt heute die Erkenntnis der Ungerechtigkeit? Ist denn alles nach drei Monaten vergessen, was wir im letzten Juni für richtig fanden?

Ich glaube, man darf sagen, dieser Frontwechsel wird vom einfachen Mann nicht ohne weiteres verstanden werden, und es dürfte nicht so einfach sein, ihn dem Stimmbürger zu erklären. Ich meinerseits bleibe dabei, wir sind heute im Begriffe, eine Grundlage für eine neue Finanzordnung zu schaffen. Uns

allen ist klar, dass gewisse Ungerechtigkeiten bestehen, und wir sind entschlossen, diese aus der Welt zu schaffen. Heute aber wollen wir mit verbundenen Augen hinweggehen über diese Ungerechtigkeiten und den Zustand ungerecht bleiben lassen. Ich glaube, das entspricht keineswegs unsern Grundsätzen. Ich bleibe daher bei meinem frühern Standpunkt und bitte Sie, dem Antrag des Herrn Gysler zuzustimmen.

Sollten nun aber die Anhänger der Ausgleichsteuer unterliegen, dann hat man für uns eine Beruhigungsspielle bereit, in Form der Ihnen bekannten Motion des Ständerates. Ich persönlich bin nicht davon überzeugt, dass sie endgültig zu ihrem letzten Ziel führen wird. Trotz vieler schöner Versprechungen bin ich skeptisch. Wenn wir aber schon von dieser Motion sprechen müssen, möchte ich dazu folgendes sagen: Ihr Wert würde wahrscheinlich erhöht, wenn der Chef des Finanzdepartementes zwei Fragen, die ich mir zu stellen erlaube, bündig beantworten würde. Diese beiden Fragen wurden gestern auch in der Sitzung der radikaldemokratischen Fraktion aufgeworfen. 1. Wäre Herr Bundesrat Weber einverstanden mit der Ansetzung einer Frist, innert welcher die Vorschläge des Bundesrates vorliegen müssen? Ich denke an eine Frist von ein bis zwei Jahren. 2. Wäre Herr Bundesrat Weber einverstanden mit dem Einsetzen einer Expertenkommission zum Studium dieser Frage, in der auch Fachleute aus Kreisen ausserhalb der Verwaltung sitzen würden, und zwar in genügender Anzahl?

Wenn Herr Bundesrat Weber sich mit der Befristung einverstanden erklären könnte, hätte man wenigstens Gewissheit, dass die Motion nicht einfach schubladisiert wird. Man wüsste, dass die Frage wirklich studiert werden muss. Wir wüssten, dass uns innert nützlicher Frist zur Lösung dieser Frage Vorschläge unterbreitet würden. Damit blieben die Betroffenen nicht ganz ohne jede Hoffnung. Es scheint uns nötig, dass die Fragen, die damit in Zusammenhang stehen, gründlich studiert werden. Wir bestätigen wiederum, dass es sich nicht um die Weiterführung der bisherigen Ausgleichsteuer handeln kann. Wir suchen alle miteinander etwas Neues, Besseres, das vor allen Dingen gerecht sein muss. Es ist auch zu verstehen, dass man eine Patentlösung nicht ohne weiteres aus dem Ärmel schütteln kann. Aus all diesen Gründen ist es wünschbar, dass Fachleute aus Kreisen ausserhalb der Verwaltung beigezogen werden. Dann ist es möglich, Ideen zusammenzutragen, vielleicht neue Wege zu finden. Ich bin überzeugt, dass Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft imstande wären, hier einen wertvollen Beitrag zu leisten.

Ich wäre dem Herrn Chef des Finanzdepartementes dankbar, wenn er auf diese beiden Anregungen eintreten wollte und darauf eindeutige Antwort erteilen könnte. Im übrigen bleibe ich dabei und stimme dem Antrag des Herrn Gysler zu.

Bundesrat Weber: Sie erinnern sich an die Beratungen des Nationalrates in der Märzsession. Damals sagte ich Ihnen, dass bei Annahme des Antrages auf Einführung der Ausgleichsteuer diese Vorlage gefährdet sei, ja, dass ziemlich sicher mit einer Verwerfung zu rechnen wäre. Die Gesamtabstimmung

im Nationalrat hat bewiesen, dass meine damalige Voraussage nicht zu pessimistisch war.

Nun hat damals die Kommission Ihres Rates Ablehnung der Ausgleichsteuer empfohlen und gesagt, sie müsse separat behandelt werden. Aus diesem Grunde hat der Sprechende auf eine materielle Diskussion verzichtet. Seither ist die Frage in der Öffentlichkeit an verschiedenen Orten behandelt worden. Im April dieses Jahres ist der Bericht der St.-Galler Regierung über die Belastung der Unternehmungen des Warendetailhandels erschienen. Es ist daher angezeigt, gerade auch nach der heutigen Diskussion hier im Rate, einige Bemerkungen zur materiellen Seite zu machen.

Bei der Anstellung von Vergleichen ist grosse Vorsicht notwendig, denn häufig wird nicht Gleiches mit Gleichem verglichen, sondern es werden Unternehmer mit ganz verschiedenen Steuergrundlagen einander gegenübergestellt oder es werden Extreme miteinander verglichen. Beispielsweise habe ich diesen Sommer in einem Berner Blatt gelesen, dass man einen Vergleich zwischen Genossenschaft und Aktiengesellschaft machte. Man verglich den maximalen Progressionssatz bei der Aktiengesellschaft mit den Ansätzen der Genossenschaft. Der erstere war natürlich höher als der Proportionalatz der Genossenschaft, während der Minimalatz niedriger ist. Man kann nicht zwischen Maximalatz auf der einen Seite und Proportionalatz auf der andern Seite vergleichen. In der gleichen Darstellung wurden eine Genossenschaft und eine Einzelfirma miteinander verglichen. Bei der Einzelfirma nahm man als Steuergrundlage den Gewinn plus das Salär des Unternehmers. Bei der Genossenschaft hat man nur den Reinertrag genommen. Das Salär des Verwalters wurde nicht dazu gerechnet. Das sind keine Vergleichszahlen, die etwas aussagen, sondern es sind falsche, unmögliche Vergleiche. Wenn man den Vergleich richtig gemacht hätte, so hätte sich im zweiten Fall gezeigt, dass die Einzelfirma weniger Steuern bezahlt als die Genossenschaft.

Nun wurde hier von Herrn Nationalrat Gysler gesagt, es gehe um die Steuergerechtigkeit. Es geht auch der Steuerverwaltung und dem Bundesrat um die Steuergerechtigkeit. Wir können keine Steuerepolitik betreiben, ohne als Ziel die Steuergerechtigkeit zu haben, das heisst die Belastung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Diesem Ziel streben wir zu. Wir müssen untersuchen, wie wir es erreichen können.

Herr Gysler sagte, die Genossenschaften zahlten weniger Steuern. Diese Behauptung ist meines Erachtens unrichtig. Angenommen, es wäre möglich, den Umsatz als Kriterium zu nehmen, so könnte er sagen, einzelne Genossenschaften zahlten weniger Steuern im Verhältnis zum Umsatz als andere Unternehmungen. Man könnte aber auch bei Aktiengesellschaften und bei Einzelfirmen nachweisen, dass sie weniger Steuern zahlen, als andere Firmen, auch weniger als die Genossenschaften, die man herausgreift. Man hat namentlich ein Unternehmen erwähnt und hat dann die Steuerleistungen in der Presse aufgeführt.

Ich habe in der Kommission, Herr Nationalrat Gysler hat das heute auch erwähnt, auf einige wichtige Ursachen einer nach aussen ungleich scheinenden Behandlung dieser Unternehmung hingewiesen.

Erstens die ungenügende Einschätzung: Wir haben festgestellt, dass in einzelnen Kantonen bei dieser Unternehmung keine Buchprüfungen vorgenommen wurden. Aber nicht nur bei dieser Unternehmung, auch bei anderen Unternehmungen geschah dies. Wir haben festgestellt, dass es auch Einzelkaufleute gibt, die nach unseren Beobachtungen zu wenig Steuern bezahlen. Herr Dr. Gysler darf sich trösten, man wird auf der ganzen Linie die Untersuchung führen, um zu sehen, wo eventuell nicht genügend eingeschätzt worden ist. Diese Unterlassung betrifft nicht den Kanton St. Gallen. Dieser hat die Selbsttaxationen untersucht. Aber in andern Kantonen hat man manchmal ein Mehrfaches an steuerbarem Reinertrag herausgefunden, weil die Faktoren, die man zugrunde legte, eben nicht übereinstimmten mit dem, was die Unternehmung selbst als steuerpflichtig deklariert hatte oder als steuerfrei glaubte annehmen zu können. Hier also werden wir zum Rechten sehen. Es wird Korrekturen geben, aber nicht nur bei einzelnen Genossenschaften, sondern auch bei gewissen andern Unternehmungen.

Eine zweite Ursache für eine ungenügende Steuerleistung, wenigstens zeitweise, ist die Steuerpraxis der Einmalabschreibungen, wie sie in St. Gallen möglich sind. Herr Nationalrat Gemperli sagt hier allerdings, wenn man das berücksichtige, so ergäben sich keine oder nur ganz unwesentliche Änderungen. Das bestreite ich ganz entschieden. Ich erwähne ein Beispiel: Zwei Unternehmungen haben einen gleichen Reinertrag von 2,2% des Umsatzes. Die Genossenschaft kann 2% für Investitionen abziehen, die sie im betreffenden Jahr gemacht hat. Ich habe einen solchen Fall selbst festgestellt. Das ist eine sehr grosse Einmalabschreibung. Die wurde praktiziert. Sie hat sich etwas ermässigt, weil man den zweijährigen Durchschnitt genommen hat. Es wäre denkbar, dass einmal diese 2% für ein Jahr abgezogen werden könnten. Dann bleiben noch 0,2% vom Umsatz steuerpflichtig. Bei einer andern Firma, z. B. Einzelfirma oder Aktiengesellschaft, sind nur 0,2% investiert worden. Dann bleiben 2% vom Umsatz steuerpflichtig, mit dem Erfolg, dass nachher diese Unternehmung zehnmal mehr Steuern zu bezahlen hat als die andere. Sie sehen, wie die Steuerpraxis bezüglich der Abschreibungen dazu führen kann, dass die Resultate, gemessen am Umsatz, ganz verschieden sind. Auf die Dauer wird sich das allerdings zum Teil korrigieren. Ich habe auf die Abschreibung der Warenlager hingewiesen, die noch heute von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in einem recht hohen Ausmass toleriert wird. Die Kantone haben sich dem zum grossen Teil angeschlossen, weil man glaubte, mit einer Krisis, einem Zusammenbruch der Warenpreise rechnen zu müssen. Ich sagte in der Kommission, wir werden prüfen müssen, ob sich diese grosse Toleranz noch rechtfertige, nachdem dieser Preiszusammenbruch nicht eingetreten ist und Preisrückgänge heute sicher nicht mehr in diesem Ausmass zu befürchten sind.

Eine dritte Ursache liegt in der Steuergesetzgebung. Zum Teil werden Genossenschaften und Aktiengesellschaften ungleich behandelt. Das war bisher bei der Wehrsteuer der Fall. Sie haben gesehen, dass der Bundesrat auf Antrag des Finanzdepartementes diese Ungleichheit beseitigen will. Was wir also im Wehrsteuergesetz an Ungleichheit

hatten, wollen wir eliminieren. Statt 4½% wollen wir 7% festlegen, dann ist die steuerliche Gleichbehandlung bei der Ertragssteuer hergestellt. Der Gerechtigkeit ist damit gedient.

Herr Nationalrat Gysler hat gesagt, das allein genüge nicht. Aber es kommen noch andere Mittel dazu, wie ich vorhin schon gesagt habe. Herr Gysler sagte, bisher habe eine Genossenschaft 4½% vom Reinertrag bezahlt, der Einzelkaufmann bis 9,75%. Aber der Einzelkaufmann zahlte diesen Satz erst bei einem Einkommen von 80 000 Franken und mehr. Ich glaube, im Detailhandel dürften diese Einkommen kaum vorkommen, sonst wäre es dann mit der Notlage nicht so weit her. Bis zu einem Einkommen von 35 000 Franken zahlte der Einzelkaufmann bisher weniger Wehrsteuer als die Genossenschaften. In Zukunft wird die Grenze nach oben verschoben. Der Einzelkaufmann zahlt weniger Steuern, bei gleichem Reinertrag, bis zu einem weit höheren Einkommen als bisher.

Die Ungleichheit, die bestanden hat, wollen wir beseitigen. Sie haben dem zugestimmt. Auch in den Kantonen sind zum Teil Ungleichheiten vorhanden, aber man wird nicht verlangen können, dass der Bund diese Ungleichheiten, die in der Steuerskala der Kantone bestehen, korrigieren könne.

Eine vierte Ursache ist allerdings bei einzelnen Unternehmungen ein geringerer Reinertrag. Wir werden auch das untersuchen, haben allerdings feststellen können, dass auch beim gleichen Unternehmen der Reinertrag an einen Ort normal ausgewiesen ist, an einem andern Ort ausserordentlich gering erscheint. Die Untersuchungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. Ich kann Ihnen daher noch kein Resultat bekanntgeben.

Die St.-Galler Untersuchung: Ich habe im Ständerat gesagt, als von der Steuergerechtigkeit gesprochen wurde: „Die Steuerverwaltung hatte Gelegenheit, die Erhebungen im Kanton St. Gallen etwas näher zu untersuchen und kam dabei zu einigen Feststellungen, die zeigen, dass die St.-Galler Erhebungen nicht stichhaltig genug sind, um die Behauptung zu beweisen“, nämlich, dass Steuerungerechtigkeit vorkomme. Ich habe mich vorsichtig ausgedrückt, ganz bewusst, aber ich muss doch gegenüber Herrn Gemperli sagen, dass verschiedene Branchen herangezogen wurden, und dass in verschiedenen Branchen ganz verschiedene Umsätze im Verhältnis zum gleichen Kapital oder zur gleichen Arbeitsaufwendung erzielt werden, und dass auch die Reinerträge dann im Verhältnis zum Umsatz verschieden sind. Ich habe der nationalrätlichen Kommission zahlreiche Beispiele hiefür gegeben und auch darauf hingewiesen, dass wir im Bankgewerbe das Gleiche feststellen können. Ich könnte Beispiele nennen, da eine Bank, berechnet auf den Umsatz, zehnmal mehr Steuern leistet als eine andere. Das ist noch keine Steuerungerechtigkeit, sondern das hängt mit der Struktur der betreffenden Banken (Hypothekbank oder Handelsbank) zusammen. Je nach der Struktur kann der Umsatz im Verhältnis zum Eigenkapital oder zur Bilanzsumme um das Zehn- bis Zwanzigfache variieren. Wenn man solche auf ganz ungleicher Struktur beruhende Unternehmungen miteinander vergleicht, kommt man zu Resultaten, die man nicht als stichhaltig bezeichnen kann. Die Steuerverwaltung

hat dann versucht, in der gleichen Branche Angaben im Kanton St. Gallen zu finden. Es waren zu wenig Unternehmungen mit mehr als 200 000 Franken Umsatz vorhanden, um daraus Schlüsse ziehen zu können. Man sollte für die Untersuchung eine breitere Basis haben. Deshalb hat man kleinere Detailhandelsunternehmungen herangezogen. Ich gebe Herrn Gemperli recht, dass das auch nicht unbedingt stichhaltig ist. Man muss also die Untersuchung auf breiterer Basis durchführen.

Die Gleichbehandlung der verschiedenen Unternehmungsformen anzustreben, ist ein selbstverständliches Anliegen der Steuerbehörde. Das ist aber nur möglich bei gleichen Voraussetzungen. Da scheiden sich nun zum Teil die Meinungen. Für die Beurteilung der Steuerleistungen wird abgestellt auf das Einkommen bzw. den Reinertrag und das Vermögen. Jedes Unternehmen muss Reinvermögen ansammeln, und dieses muss gleichmässig besteuert werden. Jedes Unternehmen hat einen Reinertrag nötig, ob dieser zur Verteilung oder zur Reservebildung verwendet wird, und es muss ihn versteuern, gleichgültig welche Unternehmungsform es hat. Es stellt sich weiter die grosse Frage, ob die Höhe des Umsatzes ein Kriterium für die Beurteilung der steuerlichen Leistungsfähigkeit bilden könne. Die Zahlen, die ich genannt habe, und die Erhebungen, die ich in zahlreichen Branchen machen liess, zeigen, dass das einfach nicht möglich ist. Hierzu sind vielleicht noch einige grundsätzliche Bemerkungen gestattet.

Bisher galt als Grundsatz, dass die gerechte Besteuerung diejenige nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sei, und dass die Gleichmässigkeit der Besteuerung nur erzielt werden könne, wenn jeder Pflichtige nach dieser Leistungsfähigkeit belastet werde. Man war sich einig, dass der Reinertrag (Geschäftserfolg) auch für solche Unternehmungen massgebend sein sollte, die nicht in erster Linie eine Gewinnerzielung bezwecken. Der Umsatz dagegen ist nicht eine geeignete Massnahme für die Bemessung der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Die Erfahrungen und systematischen Erhebungen zeigen, dass Unternehmungen mit dem gleichen Umsatz ganz verschiedene Geschäftserfolge haben, das heisst, steuerlich ganz unterschiedlich leistungsfähig sein können. Es zeigt sich, dass selbst bei grösserem Umsatz geringere steuerliche Leistungsfähigkeit resultieren kann. Auf der Basis des Umsatzes beruht aber die Ausgleichssteuer. Eine ähnliche Steuer ist seinerzeit vor Bundesgericht angefochten worden, nämlich die Warenhaussteuer, die der Kanton Glarus einführen wollte. Das Bundesgericht hat damals entschieden, diese Steuer verstosse gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, wie er niedergelegt ist in der Bundesverfassung, Artikel 4. Ich erwähne nur einen Satz aus dieser Begründung des bundesgerichtlichen Urteiles. Das Bundesgericht hat ausgeführt: „Beruht das Glarner Steuergesetz grundsätzlich auf dem Gedanken der Besteuerung natürlicher und juristischer Personen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so ist es ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit, wenn für eine kleinere Gruppe von Steuerpflichtigen eine Besteuerung nach einem anderen, vollständig abweichenden Gesichtspunkt angeordnet und dabei über die Unterscheidung hinweggegangen wird, die

das Steuergesetz in subjektiver und objektiver Hinsicht als massgebend erklärt hat.“ Deshalb kann der Bund die vorgeschlagene Steuer auch nicht mit dem Motiv der Gleichmässigkeit der Besteuerung begründen, sondern höchstens mit der Befugnis, durch die Gesetzgebung die Gewerbefreiheit (und damit die Rechtsgleichheit) einzuschränken zur Erhaltung wichtiger, eventuell gefährdeter Wirtschaftskreise, aber das müsste auf einem andern Boden ausgefochten werden. Die Gewährleistung steuerlicher Gleichbehandlung aller Unternehmungen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, ist nur bei Anwendung gleicher Besteuerungsmethoden und Tarife möglich. Im Rahmen der Verfassungsvorlage, die eine Reinertragssteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und eine Gesamt-Einkommenssteuer der übrigen Personen vorsieht, kann wenigstens die Gleichbehandlung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften angestrebt und vielleicht auch erreicht werden. Die diesbezüglichen Vorschläge werden wir Ihnen unterbreiten bei der Ausführungsgesetzgebung. Noch keine Angleichung wäre damit erreicht zwischen der Besteuerung der juristischen und derjenigen der natürlichen Personen, doch würde die Disparität nicht unerträglich, weil, wie ich vorhin ausgeführt habe, ein Kaufmann bis zu einem Reinertrag von 35 000 Franken (in Zukunft bis zu einem höheren Betrag) besser wekommt, sowohl als eine Kapitalgesellschaft, wie auch als eine Genossenschaft. Soviel zu dieser materiellen Seite der Frage.

Nun ist damit bereits auch gesagt, dass wir diese Frage bei der Behandlung der Ausführungsgesetzgebung wieder prüfen werden.

Ich kann auf die Anfragen, die gestellt worden sind von Herrn Nationalrat Duft wie auch von Herrn Nationalrat Scherrer, folgendes sagen: Wir werden, sobald diese Vorlage in der Volksabstimmung angenommen ist, an die Ausführungsgesetzgebung herantreten. Der Kommissionsberichterstatter hat Ihnen erklärt, dass sechs Ausführungsgesetze in Vorbereitung sind. Die wichtigsten werden diejenigen über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer sein. Die Vorbereitungen sind auch hier bereits im Gange, und wir werden so rasch als möglich die diesbezüglichen Botschaften dem Bundesrat und den Räten unterbreiten. Die Fragen, die uns hier beschäftigen, werden schon in dieser Botschaft behandelt werden. Sollte die Darstellung sehr in die Breite gehen, so müsste man sich überlegen, ob wir vielleicht einen Spezialbericht über diese Fragen verfassen müssten, der aber ebenfalls gleichzeitig oder rasch nachher erscheinen sollte.

Dann kann ich mich auch gleichzeitig zur Motion äussern. Ich habe im Ständerat erklärt, dass wenn die Motion eine gleichmässige steuerliche Behandlung bezweckt, unabhängig von der Unternehmungsform, das nichts anderes ist, als was wir auch in der Steuerverwaltung, im Finanzdepartement und im Bundesrat anstreben. Und wir werden Ihnen dann zeigen, wie das auf Grund dieser Verfassungsvorlage möglich ist. Wenn es sich zeigen sollte, dass nach Auffassung gewisser Kreise das ungenügend wäre, wird die Frage weiter behandelt werden müssen, und dann wird vielleicht auch eine Expertenkommission einzusetzen sein, um diese Frage zu studieren. Für die Vorbereitung der Ausführungsgesetzgebung, die

wir möglichst rasch, schon im Frühjahr, herausbringen möchten, habe ich keine Expertenkommission vorgesehen. Wir werden aber auf alle Fälle die interessierten Wirtschaftsverbände konsultieren und eventuell Spezialfragen noch einer Expertenkommission unterbreiten. Was die Frist anbetrifft, kann ich sagen: Wir wollen die Ausführungsgesetzgebung im nächsten Jahr unter Dach bringen. Wir werden unser möglichstes tun, um diese Frist einzuhalten. Ende nächsten Jahres läuft die bisherige Finanzordnung ab und wir werden alles, was in unserer Macht liegt, tun, damit auch die Ausführungsgesetzgebung bis dann, soweit möglich, fertig sein wird. Im übrigen hat man dem Sprechenden bisher nicht Verschleppung, sondern „verdächtige Eile“ vorgeworfen. Und Sie können sicher sein, dass diese Promptheit auch in Zukunft bei anderen Fragen zutage treten wird.

Ich habe Ihnen vorhin bei der Ausgabenbremse entschieden geraten, den früheren Beschluss zu korrigieren, weil mir das absolut notwendig erscheint, um für die Vorlage das Maximum an Chancen für eine Annahme zu schaffen. Ich muss hier mit eben solcher Entschiedenheit für die Korrektur des früheren Beschlusses des Nationalrates plädieren. Wenn Herr Nationalrat Scherrer vorhin gewissermassen einen Vorwurf machen wollte, mit dem Ausdruck „Frontwechsel“, so glaube ich, dass ein Frontwechsel nichts Beschämendes an sich hat, wenn man findet, er sei notwendig, um der Vorlage grösstmögliche Chance zu geben. Ich bin überzeugt, dass mit dieser Abstimmung, die Sie jetzt vorzunehmen haben, das Schicksal der Vorlage weitgehend entschieden wird.

Ich erinnere Sie an das Jahr 1950. Man hat damals auch durch einen Machtbeschluss der Räte eine Lösung in die Vorlage hineingenommen, die ausserordentlich stark umkämpft war, nämlich die Kontingentslösung. Die Folge war, dass die Vorlage in der Volksabstimmung verworfen wurde. Nachher mussten wir eine Notlösung schaffen. Wenn jetzt das gleiche gemacht würde, wäre auch wieder die Arbeit eines Jahres vergeblich gewesen und der Bund käme in einen finanziellen Notstand hinein. Es bliebe nichts anderes übrig, als wieder eine Notlösung, die vielleicht darin bestehen könnte, das Bestehende weiterzuführen, das auch eine direkte Bundessteuer enthält, aber dann ohne die Erleichterungen und ohne die Verbesserungen, die wir jetzt vornehmen wollen. Es gibt vielleicht Herren, die glauben, wir könnten ruhig das Schicksal der Vorlage besiegeln; es sei gleichgültig, wenn sie verworfen werde, wir hätten dann immer noch die Möglichkeit, etwas anderes zu machen. Gerade diese Kreise sind es, die verlangt haben, dass Korrekturen und Verbesserungen an den bisherigen Steuern vorgenommen werden, z. B. an der Wehrsteuer, wo wir durch den Wegfall der Ergänzungssteuer Erleichterungen für das Vermögen geschaffen haben. Wir haben auch bei der Umsatzsteuer Verbesserungen vorgesehen, bei der Luxussteuer hauptsächlich, wo das Gewerbe Postulate gestellt hat. Auch diese Verbesserungen würden wahrscheinlich nicht möglich sein. Ich wiederhole nochmals, was ich seinerzeit im März gesagt habe: Der Bundesrat ist einstimmig der Meinung, dass die Ausgleichssteuer nicht in diese Vorlage aufgenommen werden soll, um die Vorlage

nicht auf das Äusserste zu gefährden. Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission und des Ständerates zuzustimmen.

Präsident: Es handelt sich um Litera *a* von Ziffer I. Der Nationalrat hat gegenüber dem Entwurf des Bundesrates den Zusatz: „sowie eine zusätzliche Ausgleichssteuer auf den Gesamtumsätzen der Unternehmungen des Detailhandels“ eingefügt. Der Ständerat hat diesen Satz gestrichen und damit dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat und zum Bundesrat. Dem steht der Minderheitsantrag des Herrn Gysler gegenüber.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 97 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 63 Stimmen |

Präsident: Wir entscheiden in diesem Zusammenhang nun über die Motion des Ständerates. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zur Motion mit einer redaktionellen Änderung. Die Diskussion hat bereits stattgefunden. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt.

Bundesrat Weber: Hier eine Bemerkung zur Redaktion. Ich bin der Meinung, dass die Redaktion, wie sie der Ständerat angenommen hat, richtig ist. Besteuert werden die Unternehmungen und nicht die Rechtsform. Ich möchte Ihnen empfehlen, der Motion des Ständerates in der Fassung des Ständerates zuzustimmen, auch wenn diese Fassung in der deutschen Sprache ein wenig umständlich und nicht so elegant ist wie im französischen Text. Aber sie ist richtig. Im übrigen spielt der Text keine so grosse Rolle wie bei einer Gesetzesvorlage. Aber Sie schaffen dann keine Differenz zum Ständerat.

Schaller, Berichterstatter: Es kann hier keine Differenz geschaffen werden. Die Motion untersteht nicht dem Differenzbereinungsverfahren. Wenn der Nationalrat eine materielle Änderung der Motion vornehmen wollte, könnte dies nur in der Form einer neuen Motion geschehen. Es handelt sich aber bei dem vorliegenden abweichenden Text nur um eine bessere Übersetzung. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass der von Herrn Eder verbesserte Text richtiger ist. Wenn Sie hier zustimmen, schaffen Sie keine Differenz. Der Ständerat hat die Möglichkeit, dieser Fassung des deutschen Textes zuzustimmen.

Präsident: Beantragt Herr Bundesrat Weber Festhalten an der ständerätlichen Formulierung? Dies ist nicht der Fall. Es handelt sich um eine rein grammatikalische oder stilistische Frage. Ein Gegenantrag zur Motion, wie sie von der Kommission des Rates vorgeschlagen wird, ist nicht gestellt.

Angenommen – Adopté

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

7297 Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime

Nationalrat - Conseil national

Sitzungen vom - Séances du
28.6./1.7.1957

Vormittagssitzung vom 28. Juni 1957
Séance du 28 juin 1957, matin

Vorsitz - Présidence: Herr *Condrau*

**7297. Finanzhaushalt des Bundes.
Neuordnung
Finances fédérales. Nouveau régime**

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3, Lit. b

Antrag der Kommission

Mehrheit

b) Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten. Die Steuer der juristischen Personen ist proportional und darf 6% des Reinertrages und 0,75‰ des Kapitals und der Reserven nicht übersteigen;

Minderheit, 1. Antrag

(Herzog, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

b) Ersten Satz streichen.

Minderheit, 2. Antrag

(Weber Max, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Munz, Sollberger, Steiner-Bern)

b) Die Steuer der juristischen Personen ist proportional und darf 7% des Reinertrages und 10/100 des Kapitals und der Reserven nicht übersteigen;

Minderheit, 3. Antrag

(Herzog, Bringolf-Schaffhausen, Grütter, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Bern, Weber Max)

b) (Neuen Satz anfügen). Rückvergütungen und Rabatte sind von der Wehrsteuer auszunehmen.

*Chapitre I**Art. 41ter, al. 3. lettre b**Proposition de la commission**Majorité*

b) Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible. L'impôt dû par les personnes morales est proportionnel et il ne peut excéder 6% du rendement net, ni 0,75/100 du capital et des réserves;

Minorité, première proposition

(Herzog, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

b) Biffer la première phrase.

Minorité, 2^{me} proposition

(Weber Max, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Herzog, Leuenberger, Monfrini, Munz, Sollberger, Steiner-Berne)

b) L'impôt dû par les personnes morales est proportionnel et il ne peut excéder 7% du rendement net, ni 10/100 du capital et des réserves;

Minorité, 3^{me} proposition

(Herzog, Bringolf-Schaffhouse, Grütter, Leuenberger, Monfrini, Sollberger, Steiner-Berne, Weber Max)

b) (Ajouter une nouvelle phrase). Les ristournes et les rabais doivent être exemptés de l'impôt pour la défense nationale.

M. Glasson, rapporteur: Nous revenons maintenant à l'article 41ter, alinéa 3, lettre b, c'est-à-dire à la question de l'impôt pour la défense nationale en ce qui concerne les personnes morales.

Cette lettre b contient les directives générales qui règlent l'imposition de ces personnes. Le projet pose comme principe que les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible.

Ce principe constitutionnel impose au législateur l'obligation d'établir le futur impôt pour la défense nationale de telle manière que les inégalités constatées aujourd'hui dans l'imposition des personnes morales soient écartées dans toute la mesure du possible. Le texte proposé par le Conseil fédéral ne permet cependant pas, comme l'aurait désiré la commission d'experts qui a étudié la motion Piller,

d'aller au-delà d'une imposition du bénéfice et du capital. Le Conseil fédéral a estimé que les conditions permettant d'établir un tel impôt minimum, c'est-à-dire une charge compensatoire, par exemple sur les recettes brutes et l'ensemble de l'actif, ne sont pas suffisamment éclaircies pour permettre, dès aujourd'hui, une telle expérience sur le terrain fédéral.

Vous me permettrez de regretter que cela n'ait pas pu être fait. Il faut signaler que le canton de Vaud a institué récemment un tel impôt minimum. Cette expérience cantonale va être d'un précieux secours pour l'étude d'une solution sur le plan de la Confédération.

Au sujet de ces questions, votre commission s'est rangée, dans sa majorité, aux considérations qui ont été faites par le Conseil fédéral. Vous avez dès lors, en ce qui concerne la lettre b, la situation suivante: le Conseil fédéral propose un impôt sur le bénéfice qui ne pourrait excéder 7% s'il est calculé proportionnellement, ou 12% s'il est calculé progressivement, et un impôt sur le capital qui ne devrait pas dépasser 10/100. La majorité de votre commission propose que l'impôt soit proportionnel et n'excède pas 6% du rendement net, ni 0,75/100 du capital et des réserves. En outre, nous sommes en présence ici de trois propositions de minorité: une minorité, défendue par M. Herzog et 7 de ses collègues, veut biffer la première phrase du texte du Conseil fédéral. Une autre minorité, représentée par M. Weber et 8 de ses collègues, veut rendre l'impôt proportionnel avec, au maximum, un taux de 7% du rendement net et 10/100 du capital et des réserves. Enfin, une troisième minorité, défendue par M. Herzog et 7 de ses collègues, veut exclure les ristournes et les rabais de l'impôt pour la défense nationale. Nous nous prononcerons sur ces diverses propositions lorsque leurs auteurs les auront développées.

Hauser, Berichterstatter: Absatz 3, Litera b, enthält die Richtlinien, die für die Besteuerung der juristischen Personen massgebend sein sollen. Der Bundesrat stellt diese Richtlinien ausdrücklich unter die allgemeine Weisung, dass die juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten sind. Mit dieser Verfassungsbestimmung wird dem Gesetzgeber der Auftrag erteilt, das künftige Wehrsteuerrecht so auszugestalten, dass die heute bestehenden Ungleichheiten in der Besteuerung der juristischen Personen nach Möglichkeit ausgemerzt werden. Allerdings gestattet der vorgeschlagene Text nicht, über die Besteuerung von Reinertrag und Eigenkapital hinaus als steuerliche Ausgleichsmassnahme etwa die von der Expertenkommission zur Motion Piller in Vorschlag gebrachte Steuer auf den Roheinnahmen und auf den gesamten Aktiven zu verwirklichen. Die Eignung einer solchen als Minimalsteuer bezeichneten Ersatzbelastung für die Erreichung einer gleichmässigen steuerlichen Erfassung ist noch nicht genügend abgeklärt, dass schon jetzt auf eidgenössischem Boden ein solches Experiment gewagt werden dürfte. Wie Herr Glasson gesagt hat, hat der Kanton Waadt bereits vor kurzem eine solche Minimalsteuer eingeführt. Wir haben damit wieder einmal den Beweis dafür, in wievielen Dingen die Kantone die Experimentier-

felder für den Bund bilden. Auch hier leistet der Kanton Waadt also eine wertvolle Vorarbeit in der praktischen Erprobung dieser neuen Idee.

Es wurde auch die Frage geprüft, ob der vorgeschlagene Verfassungstext es ausschliesse, in der Ausführungsgesetzgebung eine teilweise Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen vorzusehen. Nach allgemeinem schweizerischem Steuerrecht werden die einen bestimmten Prozentsatz der Warenpreise übersteigenden Rückvergütungen und Rabatte in der überwiegenden Mehrzahl der Kantone als Bestandteil des steuerbaren Reinertrages angesehen. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass die Befugnis des Bundes, den Reinertrag der juristischen Personen zu besteuern, auch die Kompetenz in sich schliesse, die Rückvergütungen und Rabatte soweit zu erfassen, als darin ein Ertragsbestandteil erblickt werden kann. Ihre Kommission ist in ihrer Mehrheit in dieser Frage den Überlegungen des Bundesrates gefolgt. Sie hat einen Antrag von gewerblicher Seite, dem Bund neben der Besteuerung des Gewinns und des Kapitals auch die steuerliche Erfassung anderer wirtschaftlicher Tatbestände zu ermöglichen, abgelehnt. Sie hat anderseits Anträgen, die Rückvergütungen und Rabatte ausdrücklich von der Wehrsteuer auszumerzen, die Zustimmung aber ebenfalls versagt.

Wir wollen nun die Begründung der Minderheitsanträge abwarten.

Präsident: Ich mache Sie auf folgendes aufmerksam: In dieser Litera b sind zwei wichtige Elemente enthalten. Herr Herzog beantragt Streichung des ersten Satzes betreffend die gleichmässige Besteuerung der juristischen Personen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dann kommt ein zweiter Teil betreffend die Prozentansätze (6% und 0,75⁰/₁₀₀) und ein Antrag der Minderheit unter Litera b, vertreten durch Herrn Weber Max (7% und 1⁰/₁₀₀). Diesen letzteren Teil möchte ich auf nächste Woche verschieben. Ich wäre Ihnen aber dankbar, wenn wir über den ersten Teil heute noch entscheiden könnten.

Herzog, Berichterstatter der Minderheit: Wir beantragen Ihnen, bei Absatz 3, Litera b, den ersten Satz zu streichen, der lautet: „... die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten.“

Sie werden sich fragen, weshalb wir eigentlich zu einem derartigen Antrage kommen. Ich bin natürlich verpflichtet, das zu begründen, vielleicht bedauerlicherweise in einem etwas längeren Votum, als das sonst jetzt bei der Begründung von Anträgen üblich geworden ist. Es ist aber notwendig, dazu einiges zu sagen.

Was will man mit dieser Bestimmung eigentlich? Die Botschaft des Bundesrates befasst sich damit auf den Seiten 82 und 83. Eine klare Auskunft wird aber nicht erteilt. In einer besondern Berichterstattung an die Kommission wurde auf Befragen von der Verwaltung dann folgendes geschrieben: „Die Erhebung einer Minimalsteuer auf den Roheinnahmen, dem Umsatz und den Gesamtaktiven (dem

Gesamtkapital) die die Expertenkommission für die Motion Piller als Mittel zur Erfassung der nicht gewinnstrebigsten Unternehmungen postuliert hat, ist auf dem Wege der Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, des Verfassungsentwurfes nicht möglich.“ Zur Frage, ob unter Umständen gewisse andere Möglichkeiten vorhanden seien, ob unter Umständen die sog. Minimalsteuer möglich sei, wird in der Vernehmlassung ausdrücklich gesagt: „Auf Grund dieser Bestimmung ist die Einführung einer Minimalsteuer zum mindesten auf den Roheinnahmen, also dem Umsatz, nicht möglich.“ Es wird dann ferner gesagt: „Andererseits als mit der Besteuerung der Einnahmen und der Gesamtaktiven verhält es sich mit der Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte. Bei Annahme des vorgeschlagenen Verfassungstextes können die einen bestimmten Prozentsatz der Warenpreise übersteigenden Rückvergütungen und Rabatte, zum mindesten bei den Selbsthilfegenossenschaften und den ihnen wirtschaftlich gleichgearteten anderen juristischen Personen, steuerlich als Gewinnbestandteil betrachtet und behandelt werden, ohne dass man sich dadurch in Widerspruch zur allgemeinen schweizerischen Steuerlehre und Steuerparaxis setzen würde.“ Also alles andere, will ich einmal sagen, geht nicht, aber eines geht mit dieser Bestimmung, nämlich die Besteuerung der Rückvergütungen und Rabatte der Selbsthilfegenossenschaften. Die Besteuerung der Rabatte der Privatunternehmungen ist nicht möglich; das sind Unkosten, die können als Unkosten abgezogen werden. Das ist die neue Theorie, die dann noch in der Motion Piller aufgestellt worden ist. Aber Rückvergütungen und Rabatte der Konsumgenossenschaften, das sind nicht Unkosten, sondern das ist nachträglich ausbezahlter Reingewinn. Da werden Sie verstehen, dass wir gegenüber einer derartigen Bestimmung etwas misstrauisch sind. Und nun, wenn das schon so ist, wie es von der Verwaltung geschrieben wird, frage ich: Soll das nun die gleichmässige steuerliche Belastung der verschiedenen Unternehmungsformen sein? Können Sie dann annehmen, dass eine derartige Auslegung dieser Bestimmung einer gleichmässigen steuerlichen Belastung der verschiedenen Unternehmungsformen gleichkommt? Die Minimalsteuer ist nicht durchführbar, diese wäre an sich ja auch ein Unding. Man spricht zum Beispiel im Bericht zur Motion Piller davon, dass auch gewisse Ersatzfaktoren zur Besteuerung einbezogen werden. Einer der wichtigsten Ersatzfaktoren wäre der Umsatz. Dann kommen wir aber wieder in die Diskussion um die Ausgleichssteuer, wenn man als Ersatzfaktor den Umsatz zur Besteuerung heranziehen will. Dann stellt sich die Frage: ist der Umsatz überhaupt ein Steuerkriterium? Der Bundesrat selbst sagt dazu auf der Seite 83 seiner Botschaft: „Dagegen darf der Gesetzgeber nach unserem Dafürhalten nicht auf die Minimalsteuer festgelegt werden. Trotz der Vorarbeiten der beiden Expertenkommissionen kann die Zweckmässigkeit und Richtigkeit einer Minimalsteuer von den Roheinnahmen der gesamten Aktiven heute noch nicht eindeutig bejaht werden.“ Wir befinden uns also auf dem Wege durch den Nebel, von dem gestern der Herr Bundespräsident gesprochen hat. Ausserdem muss gesagt werden,

dass die Voraussetzungen der gleichmässigen Besteuerung erfüllt sind, denn im gleichen Alinea b erfolgt ja die Festlegung des Steuersatzes auf 7, bzw. 6% und zwar für alle juristischen Personen. Die Bestimmung ist deshalb überflüssig. Wir unterziehen uns dem, insofern nur der Reinertrag besteuert wird und nicht auch noch die Rückvergütungen. Das tun wir, obwohl der neue Steuersatz uns gegenüber dem bisherigen Steuersatz eine Erhöhung von 4%, mit dem abgebauten Satz, auf 7% oder 6% bringt.

Mit dieser Bestimmung des Steuersatzes auf 7 oder 6% ist die gleichmässige Besteuerung aller juristischen Personen auf Grund des gleichen Steuersatzes festgelegt. Damit ist die Voraussetzung, von der man immer spricht, eigentlich erfüllt. Warum will man denn diese Bestimmung hereinnehmen? Weil man immer noch offenbar irgendetwas anderes im Schilde hat. Der Herr Bundespräsident – ich habe schon darauf hingewiesen – hat gestern gesagt: Niemand soll sich in das Ungewisse einer Nebellandschaft begeben müssen; er soll Wege benützen können, die ihm seit Jahren bekannt sind und die klar vor ihm liegen. Er soll klar erkennen, wofür er seine Zustimmung gibt. Ich möchte feststellen: wenn es einmal notwendig ist zu sagen, dass man sich bei dieser Vorlage für etwas entscheiden soll, von dem man nicht weiss, für was man sich zu entscheiden hat, dann ist es diese Bestimmung. Hier liegt alles noch im Ungewissen, in einer Nebellandschaft. Man benützt Wege, die man nicht kennt, die nicht etwa klar vor einem liegen. Gestern vormittag hat der Herr Bundespräsident anlässlich der Diskussion über die Biersteuer gesagt, es gehe um das Recht und um den Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung. Für dieses Recht aber und die gleichmässige Besteuerung hat man für alle juristischen Personen den 6- oder 7prozentigen Steuersatz. Für Verwirklichung des diskutierten ersten Absatzes kennt man aber in der Verwaltung nur einen Weg, und das ist der über die Besteuerung der Rückvergütungen. Irgend etwas anderes (wenigstens etwas Konkretes), hat man in bezug auf diese Bestimmung bis heute nicht erfahren. Man spricht auch davon, dass man eventuell die sogenannte Eigenwirtschaftlichkeit mit dieser Bestimmung noch prüfen könne. Das ist übrigens eine sehr komplizierte Materie, es würde zu weit führen, hier auseinanderzusetzen, was man unter Eigenwirtschaftlichkeit versteht. Das ist ja noch lange nicht abgeklärt. Die Herren von der Verwaltung können ja kaum annehmen, dass sie eine Minimalsteuer einführen könnten mit den Ersatzfaktoren, von denen gesprochen wird. Als Ersatzfaktor wird unter Umständen die Besteuerung des Umsatzes verstanden. Dann haben wir die sogenannte Eigenwirtschaftlichkeit. Glauben Sie, dass Sie eine derartige Bestimmung in der Gesetzgebung durchsetzen können? Sie können das nur in der Gesetzgebung durchsetzen, wenn Sie wiederum allein die Genossenschaften im Auge haben. Etwas anderes ist vorerst nicht sichtbar. Wir kommen mit dieser Bestimmung einfach wieder vor eine Nebelwand, ohne diese durchstossen zu können.

Der Herr Präsident hat auf den Kanton Waadt hingewiesen und er hat gesagt, dass dort die Minimalsteuer eingeführt worden sei. Das stimmt. Aber mit

der Einführung der Minimalsteuer im Kanton Waadt ist auch die Besteuerung der Rückvergütungen gefallen. Das ist das Wesentliche, das ist das Entscheidende. Ich habe in der Kommission gegenüber einem Antrag des sehr verehrten Kollegen Meier gesagt: Nehmen Sie diese Bestimmung auf, aber nehmen Sie gleichzeitig die Bestimmung auf, dass damit auch Rückvergütungen und Rabatte der Konsumgenossenschaften nicht der Besteuerung unterliegen. Dann sind die Spiesse wieder gleich lang, dann können wir über die Annahme einer derartigen Bestimmung sprechen. Dann kann man vielleicht den Weg suchen, der im Kanton Waadt begangen worden ist, obwohl er von verschiedenen grundsätzlichen Wegen abgeht; das muss man gleich auch feststellen. Wenn man schon das Beispiel Waadt anführt, dann darf man nicht die andere Seite weglassen, nämlich dieser entscheidende Grund, warum es möglich wurde, dass die Rückvergütungen und Rabatte der Konsumgenossenschaften dann von der Besteuerung ausgenommen wurden.

Aus diesen Überlegungen – und nicht etwa, weil wir uns der gleichmässigen Besteuerung entziehen wollen – haben wir den Antrag auf Streichung des ersten Satzes in dem zur Diskussion stehenden Abschnittes gestellt. Wir unterziehen uns der gleichmässigen Besteuerung, aber Sie können von uns nicht mehr erwarten, als was Sie von allen andern juristischen Personen erwarten.

Hackhofer: Gestatten Sie mir im Hinblick auf die vorgerückte Zeit nur einige kurze Bemerkungen zu dem von Herrn Herzog soeben begründeten Antrag. Wie Sie gehört haben, möchte dieser Antrag den Satz, dass die juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten seien, streichen. Herr Herzog hat gefragt: Was will man eigentlich mit diesem Satz? Die Antwort ist einfach: Es handelt sich um die Aufnahme einer an sich selbstverständlichen Grundsatzes in bezug auf die Besteuerung der juristischen Personen. Warum nahmen der Bundesrat und die Kommissionmehrheit diese Aufnahme vor? Ganz einfach deswegen, weil bis heute dieses an sich selbstverständliche Prinzip nicht immer eingehalten worden ist.

Der Antrag der Minderheit bedeutet offenbar gar nichts anderes, als dass man bewusst und ausdrücklich sich auch für die Zukunft weigert, der steuerlichen Gleichbehandlung nach Massgabe der wirklichen Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf die Rechtsform seine Zustimmung zu erteilen. Ich sehe die Konsequenz in den Ausführungen des Kollegen Herzog nicht recht, wenn er erklärt, es gehe ihm nicht um eine Vorzugsstellung für die Genossenschaft, und er trotzdem die Festlegung dieses Prinzips in der Verfassung ablehnt. Es scheint mir, dass man doch die Privilegierung der genossenschaftlichen Grossbetriebe des Detailhandels nicht aufgeben will; man will diese im Gegenteil in der bisherigen Weise noch verstärkt fortführen. Das ersehen Sie aus dem Antrag auf Ausnahme der Rückvergütungen und Rabatte.

Die praktische Bedeutung der Mehrheitsformulierung, wie sie jetzt zur Diskussion steht, darf

sicher nicht überschätzt werden. Denn, wie von den Herren Kommissionsreferenten eben erklärt worden ist, vermöchte sie das Hauptziel des Expertenberichtes zur Motion Piller, die richtige steuerliche Erfassung der genossenschaftlichen Grossbetriebe, noch nicht zu realisieren. Herr Herzog hat soeben vom Antrag Meyer/Burgdorfer in der Kommission gesprochen. Dieser Antrag sah die Einführung einer Minimalsteuer vor. Er wurde schon in der Kommission abgelehnt, und zwar offenbar – wie wir gehört haben – teilweise wegen mangelnder Klarheit und wegen befürchteter technischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Es ist deshalb um so mehr gerechtfertigt, in die neue Finanzordnung den bisher nicht eingehaltenen Grundsatz aufzunehmen, dass mindestens im Rahmen der traditionellen Steuern die Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe realisiert wird. Die Bundesverfassung enthält bekanntlich noch weitere Grundsätze, die wir auch als selbstverständlich betrachten und die sich trotzdem darin nicht schlecht ausnehmen. Es sollte deshalb dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit meiner Meinung nach gefolgt werden, wenn sie dieses Prinzip in der Verfassung verankern wollen. Sache der Ausführungsgesetzgebung ist es dann, sorgfältig abzuklären, wie die bis heute privilegierten Rechtsformen richtig erfasst werden können.

Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, hier die Verhandlungen über die Finanzordnung abzubrechen. Am Montag werden wir noch die Referenten und den Vertreter des Bundesrates hören. Wir werden am Montag um 15.30 Uhr mit dem Geschäft „Finanzhaushalt“ fortfahren.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Nachmittagssitzung vom 1. Juli 1957
Séance du 1^{er} juillet 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

7297. Finanzhaushalt des Bundes. Neuordnung Finances fédérales. Nouveau régime

Siehe Seite 565 hiervoor – Voir page 565 ci-devant

Abschnitt I

Art. 41ter, Abs. 3, lit. b

Chapitre I

Art. 41ter, al. 3, lit. b

Fortsetzung – Suite

Präsident: Wir sind am letzten Freitag bei Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, stehengeblieben, und zwar beim ersten Antrag Herzog, der den ersten Satz dieses Alineas streichen will. Die Diskussion dazu ist geschlossen. Das Wort haben noch die Herren Referenten, sofern sie es wünschen, und der Herr Bundespräsident.

Hauser, Berichterstatter der Mehrheit: Herr Herzog beantragt, den ersten Satz dieses Alineas zu streichen, welcher bestimmt, dass juristische Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglichst gleichmässig zu besteuern sind. Der Grund, weshalb diese Bestimmung in die heutige Verfassungsvorlage aufgenommen wurde, findet sich in der von den eidgenössischen Räten in der Herbstsession 1953 angenommenen Motion Piller. Bekanntlich hat diese Motion den Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes veranlasst, eine Expertenkommission einzusetzen, die in ihrem Bericht vom 15. Februar 1955 eine Minimalsteuer vom Jahresumsatz und vom gesamten investierten Kapital vorschlug. Wie bereits die Diskussion gezeigt hat, ist das Problem der Einführung einer Minimalsteuer noch nicht genügend abgeklärt. Es wurde deshalb davon Abstand genommen, eine solche Steuer in die Verfassungsvorlage aufzunehmen. Der Verzicht auf eine Minimalsteuer hindert aber nicht, dem von Ihrem Rate im Jahre 1953 beinahe einhellig geäusserten Willen, eine gleichmässige steuerliche Belastung der Erwerbsunternehmungen nach Möglichkeit zu verwirklichen, in der Verfassung Ausdruck zu geben. Auf Grund des Ihnen vorgelegten Verfassungstextes kann eine Minimalsteuer nicht eingeführt werden. Es wird vielmehr Aufgabe der Ausführungsgesetzgebung sein, bei der Ausgestaltung der Reinertrags- und Kapitalsteuer für eine möglichst gleichmässige Belastung der juristischen Personen zu sorgen. Der Verfassungsgrundsatz ist somit für den Gesetzgeber ein Wegweiser, sich bei der Ausarbeitung der einzelnen Gesetzesbestimmungen jederzeit die Notwendigkeit der steuerlich gleichmässigen Behandlung der Erwerbsunternehmungen vor Augen zu halten.

Die Kommission empfiehlt deshalb Ablehnung.

M. Glasson, rapporteur de la majorité: La lettre *b*, du troisième alinéa de l'article 41ter, fait obligation, dans sa première phrase, au législateur de faire en sorte que les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, soient imposées, selon leur capacité économique, de manière aussi équitable que possible. La majorité de votre commission vous propose d'accepter cette première phrase selon le projet du Conseil fédéral et de rejeter, par conséquent, la proposition de la minorité défendue par M. Herzog et sept de ses collègues, qui entendent la biffer.

Voici, brièvement énumérées, les raisons qui militent en faveur de la proposition de la majorité:

1. La première phrase de la lettre *b* représente une maxime de politique législative découlant du principe constitutionnel de l'égalité devant la loi (art. 4 de la Constitution fédérale).

2. Elle répond à la motion Piller, acceptée par les Chambres fédérales mais sans aller jusqu'à l'institution d'un impôt minimum, c'est-à-dire jusqu'à une charge compensatoire, par exemple sur les revenus bruts et l'ensemble de l'actif, comme l'aurait désiré la commission d'experts qui a étudié la dite motion.

3. Il ne suffit pas, pour obtenir l'imposition aussi égale que possible des personnes morales, de déclarer déterminants, pour toutes ces personnes, autant que possible le même bénéfice, le même capital, les mêmes règles de calcul et les mêmes tarifs d'impôt. Le principe fixé, à savoir «d'une manière aussi égale que possible», ne doit pas forcément aboutir à un système d'imposition où toutes les personnes morales ayant un bénéfice de même niveau devraient aussi payer des montants d'impôt de même niveau. Une prestation fiscale identique ne constitue pas, du fait même, une charge fiscale identique. En revanche, en établissant que toutes «les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées... de manière aussi égale que possible», le texte proposé donne, en particulier, comme but à la législation d'exécution d'éliminer, autant que possible, la diversité régnant en matière d'imposition des personnes morales selon le droit qui régit l'impôt actuel pour la défense nationale.

Aujourd'hui, compte tenu de la réduction décidée en décembre 1955, les sociétés anonymes, les sociétés en commandite par actions et les sociétés à responsabilité limitée paient un impôt sur le bénéfice, calculé d'après la rentabilité du capital propre, qui va de 2,7 à 10,8% et un impôt proportionnel de 0,675⁰/₁₀₀ sur le capital; les sociétés coopératives paient un impôt proportionnel de 4,05% sur le rendement net et un impôt proportionnel de 0,675⁰/₁₀₀ sur la fortune; enfin, les associations et fondations paient — comme les personnes physiques — un impôt sur le revenu allant jusqu'à 8,775% selon l'augmentation du revenu et un impôt progressif sur la fortune allant jusqu'à 3,15⁰/₁₀₀.

Cette situation postule précisément la recherche de l'égalité de la charge grevant les personnes morales en les assujettissant toutes désormais à l'impôt pour la défense nationale sur les mêmes objets (bénéfice et capital), d'après les mêmes règles de calcul et aux mêmes tarifs.

Cependant, le principe de l'égalité de la charge fiscale pour toutes les personnes morales, d'après la teneur proposée par le projet qui vous est présenté par la majorité de la commission, n'a pas une valeur

absolue. D'une part, on prescrit seulement au législateur d'imposer les personnes morales «d'une manière aussi égale que possible»; l'égalité doit donc rester dans le domaine de la possibilité, c'est-à-dire de l'objectivité. Mais surtout on exige que l'imposition des personnes morales soit aussi égale que possible «selon leur capacité économique». L'imposition aussi égale que possible est donc comprise comme un moyen de frapper toutes les personnes morales selon leur capacité économique. Il s'ensuit qu'une imposition des personnes morales sur les mêmes objets, d'après les mêmes règles de calcul et aux mêmes tarifs ne peut entrer en ligne de compte dans la mesure où elle n'aboutirait pas à une imposition selon la capacité économique.

C'est pourquoi, aux yeux de la majorité de la commission, le projet du Conseil fédéral, c'est-à-dire la première phrase de la lettre *b* de cet alinéa 3, doit être acceptée et la proposition de la minorité, défendue par M. Herzog et sept de ses collègues, rejetée.

Bundespräsident Streuli: Herr Herzog vertritt die Ansicht, der mehrfach zitierte Satz des Artikels 41ter, Absatz 3, Litera b, enthalte eine blosser Deklaration, die an sich schon nicht notwendig sei. Sie sei aber hier im Gegenteil nicht nur nicht notwendig, sondern geradezu überflüssig, weil der Grundsatz mit der Festsetzung des gleichen Steuersatzes für Aktiengesellschaften und Genossenschaften bereits verwirklicht sei.

Wenn man trotzdem daran festhalte, so sei es offenbar aus einer ganz bestimmten Absicht. Ich vermag die Auffassung von Herrn Nationalrat Herzog nicht zu teilen und muss daher mit den Herren Referenten beantragen, seinen Antrag abzulehnen.

Einmal handelt es sich hier um einen richtigen, echten Verfassungsgrundsatz; es ist ein Grundsatz, wie die Verfassung auch andere aufweist, zum Beispiel Artikel 4 der Bundesverfassung: Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es ist geradezu Aufgabe der Verfassung, bestimmte Grundsätze festzulegen und damit für den Gesetzgeber verbindlich zu erklären. Das geschieht auch hier, und man könnte sogar sagen, dass dieser Satz eine Weiterentwicklung von Artikel 4 der Bundesverfassung auf dem besonderen Gebiet der Besteuerung ist; er setzt den Massstab der Besteuerung fest, nach dem die Gleichheit der Besteuerung der juristischen Personen zu messen ist: nämlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Dieser Grundsatz kann nicht bekämpft werden. Er ist ein Grundsatz des modernen Steuerrechtes. Herr Nationalrat Herzog hat das übrigens auch nicht getan, sondern sich ausdrücklich mit der gleichmässigen steuerlichen Belastung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einverstanden erklärt. Hier hat aber der Satz noch eine besondere praktische Bedeutung. Es bestehen widerstrebende Interessen. Die Kreise der Konsumgenossenschaften, die Herr Nationalrat Herzog vertritt, wenn er von „wir“ sprach, wollen die Rückerstattungen und Rabatte ausdrücklich in der Verfassung von der Besteuerung ausnehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband aber will das Gegenteil. Bei der Finanzvorlage von 1953 haben diese Kreise auch eine entsprechende Vorschrift durchgesetzt. In der

Abstimmungsvorlage vom 6. Dezember 1953 lautete der entsprechende Artikel 42quinquies in seiner Litera b: „... sowie von dem 5% übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen“.

Aus diesem Widerspruch sind wir bis jetzt nicht herausgekommen, sehr zu meinem Bedauern und obwohl ich mir grosse Mühe gegeben habe, die Parteien einander näherzubringen. So ist der Bundesrat dazu gekommen, den Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung in die heutige Vorlage aufzunehmen. Dieser Verfassungsgrundsatz ist zum Vorteil beider Parteien. Jede von ihnen kann sich darauf berufen. Auch die Genossenschaftskreise und der VSK können sich darauf berufen, wenn der Gesetzgeber etwas bestimmen wollte, von dem sie dartun können, dass es dem Prinzip der gleichmässigen Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht entspricht.

Wie die gleichmässige Besteuerung erfolgen soll, das wird der Gesetzgeber sagen müssen. Wie er es tun kann und tun soll, weiss ich nicht, noch nicht. Denn es wird noch eine weitere grosse Vorarbeit zu leisten sein, an der alle beteiligten Kreise, Gewerbeverband, VSK und andere, mit ihren Darlegungen und ihrem Zahlenmaterial zu Worte kommen sollen. Die Arbeit der Kommission für die Motion Piller brachte eine wertvolle erste Abklärung. Aber sie war erst ein Anfang.

Die weitere Bearbeitung wird sich auf den Grundsatz, der nun in die Verfassung geschrieben werden soll, zu stützen haben. Wenn Sie den Grundsatz annehmen, so sagen Sie damit etwas absolut Richtiges und Unanfechtbares. Sie präjudizieren damit nichts. Es ist aber nicht richtig, dass damit ein Hintertürchen geöffnet werden soll. Die Frage der Rückerstattung und Rabatte, die in diese Diskussion hineinspielt, soll nicht präjudiziert werden. Darum schlägt der Bundesrat übergangsweise die Weiterführung der heutigen Regelung vor, und er ist einverstanden mit dem Kommissionsantrag, den Steuersatz zu mildern, wie dies auch in anderen Bestimmungen unserer Vorlage der Fall ist.

Die Auffassung von Herrn Herzog, diese Verkündung sei auch deshalb unrichtig, weil mit der Festsetzung eines einheitlichen Steuersatzes von 6 oder 7% schon alles geregelt und erreicht ist, ist ebenfalls unrichtig.

Wohl stellt die Satzvereinheitlichung einen wichtigen Schritt in der guten Richtung dar, aber nicht den einzigen. Es muss auch der Reinertrag gleichmässig ermittelt werden, denn der wirkliche Reinertrag gilt als einer der besten Massstäbe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Und in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob zum ausgewiesenen Reingewinn noch andere Bestandteile dazugezählt werden müssen, die aus irgendeinem Grunde darin nicht enthalten sind.

Diese Frage, die steuerrechtlich richtige Erfassung des Reingewinns, ist wohl eine der vielfältigsten in Steuerrecht und Steuerpraxis. Die Behandlung der Rückerstattungen und Rabatte gehört dazu. Deshalb muss die Möglichkeit grundsätzlich gewahrt bleiben, denjenigen Teil der Rückerstattungen, der Reingewinnverteilung darstellt, zum Reinertrag hinzuzurechnen. Was Reingewinn ist, sagen die Verfassungsvorschriften über die Vereinheit-

lichung des Steuersatzes - 6% oder 7% - nicht. Diese Bestimmung löst allein daher das Problem noch nicht und macht somit auch den Satz, den Herr Herzog streichen will, nicht überflüssig.

In diesem Zusammenhang ist noch folgendes auszuführen: In der Herbstsession 1953 haben die eidgenössischen Räte eine Motion Piller erheblich erklärt, in welcher der Bundesrat eingeladen wurde, den Räten wirksame Massnahmen fiskalischer Natur vorzuschlagen, um eine gleichmässige steuerliche Belastung sämtlicher Erwerbsunternehmungen zu verwirklichen. In Ausführung dieses Auftrages habe ich schon 1954 eine Expertenkommission ernannt. In langer und sorgfältiger Arbeit hat sich diese mit dem Problem auseinandergesetzt. In ihrem Bericht vom 15. Februar 1955 schlug sie vor, für alle juristischen Personen eine Minimalsteuer vom Jahresumsatz und vom gesamten investierten Kapital einzuführen.

Die Diskussionen um diesen Expertenbericht haben ergeben, dass die Minimalsteuer, die mir persönlich durchaus sympathisch ist, ihre Vorzüge hat, aber bis zur Stunde hinsichtlich der Durchführbarkeit noch erhebliche sachliche und technische Schwierigkeiten bietet.

Der Bundesrat hat deshalb davon absehen müssen, in der Verfassungsvorlage das Prinzip der Minimalsteuer zu verankern. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist dieser Auffassung gefolgt.

Der Bundesrat empfiehlt Ihnen aus allen diesen Gründen, den Antrag der Kommissionsminderheit auf Streichung des ersten Satzes von Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, abzulehnen.

Präsident: Bevor wir zur Abstimmung übergehen, möchte ich unserem Kollegen, Herrn Nationalrat Frei, zum 60. Geburtstag gratulieren. (Beifall.)

Bei Artikel 41ter, Absatz 3, Litera b, stellt Herr Herzog den Antrag, den ersten Satz zu streichen. Die Kommissionsmehrheit und der Bundesrat beantragen Ihnen, diesen Absatz beizubehalten.

Abstimmung - Vote

| | |
|----------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 70 Stimmen |
| Für den 1. Antrag der Minderheit | 51 Stimmen |

lo 360 Finanzordnung des Bundes. Aenderung
Régime des finances fédérales. Modification

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom - Séance du
12.3.1970

Nachmittagssitzung vom 12. März 1970
Séance du 12 mars 1970, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

**10 360. Finanzordnung des Bundes.
Änderung
Régime des finances fédérales. Modification**

Siehe Seite 159 hiervor – Voir page 159 ci-devant

Art. 41 ter, Abs. 5

Fortsetzung – Suite

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit II: Es handelt sich um die Genossenschaftsbesteuerung, die in diesem Saale in früheren Debatten über die Finanzordnungen nach allen Kanten abgewandelt worden ist. Sie wissen, dass das Gewerbe immer beanstandet hat, dass die genossenschaftlichen Grossbetriebe steuerlich nicht richtig erfasst werden. Diese Angelegenheit ist in den fünfziger Jahren durch eine Motion von Herrn Ständerat Piller, der auch in diesem Rate zugestimmt worden ist, einer Expertenkommission zu einem genauen Studium überwiesen worden. Diese Expertenkommission zur Behandlung der Motion Piller wurde präsiert vom heutigen Bundesrichter Zwahlen, und es gehörte ihr vor allem auch der verstorbene Professor Imboden an. Die Kommission hat im Jahre 1955/56 einen ausführlichen Bericht über dieses Thema verfasst.

In der heutigen Verfassungsbestimmung – und in der Fahne sehen Sie, dass der Bundesrat diesbezüglich nichts ändern will – steht der schöne Satz, dass die juristischen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichmässig zu besteuern sind. Diese Selbstverständlichkeit wird nun aber durch einen Passus im genau gleichen Absatz des genau gleichen Artikels wieder illusorisch gemacht. Es steht nämlich am Anfang des Absatzes 5, dass die juristischen Personen nach Massgabe ihres Reingewinnes und des Kapitals sowie der ausgewiesenen Reserven besteuert werden sollen. Nun ist es vollständig ausgeschlossen, die nicht gewinnstrebigen Unternehmungen, eben die Genossenschaften, auf Grund der Reinertragsbesteuerung zu erfassen, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil diese genossenschaftlichen Grossbetriebe keine oder nur geringe Gewinne machen wollen; und weil sie keine Gewinne

realisieren, stösst der Fiskus ins Leere, wie die Kommission zur Behandlung der Motion Piller erklärt hat. Ich werde Ihnen jetzt einmal einige Sätze aus diesem Bericht der Expertenkommission zur Behandlung der Motion Piller aus dem Jahre 1955 vorlesen. Sie hören es hier mit sehr schönen und sehr klaren Worten, was gemeint ist:

«Für nicht gewinnstrebige Unternehmungen ist der ausgewiesene Reinertrag nicht diejenige Grösse, die den angestrebten und erreichten wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung repräsentativ zum Ausdruck bringt. Die Gewinnrechnung ist ein Zerrbild. Wird die Besteuerung vorwiegend vom ausgewiesenen Reinertrag abhängig gemacht» – das ist der Fall auf Grund der Verfassungsbestimmung, wie sie Ihnen vom Bundesrat vorgelegt worden ist –, «so stösst der Fiskus notwendigerweise ganz oder teilweise ins Leere. Das ausschliessliche Abstellen auf Ertrag und Kapital in der Besteuerung», wie dies eben im Vorschlag des Bundesrates steht, «bewirkt zwangsläufig eine Privilegierung der nicht gewinnstrebigen Unternehmung (also der Genossenschaften). Eine besondere Unternehmungsart wird nicht entsprechend ihrem Leistungsvermögen, der ihr innewohnenden Ertragspotenz belastet. Eine sich ausschliesslich an die Faktoren Kapital und Ertrag haltende Steuerordnung muss gegenüber Unternehmen, die einen andern Zweck verfolgen als den der Gewinnerzielung und deren Erfolg in anderen Gegebenheiten zum Ausdruck gelangt als im Ertrag und im Eigenkapital, ins Leere greifen. Die überkommene Steuerordnung bleibt nur solange richtig, als es auch richtig ist, dass alle Betriebe bestrebt sind, entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten Ertrag zu erzielen. Entfällt indessen diese Voraussetzung, dann muss die auf Gewinn und Kapital aufbauende Steuerordnung einseitige Wirkung entfalten. Die nicht gewinnstrebige, aber dennoch gewinnfähige Unternehmung wird bevorzugt. Dies ist insofern nicht gerechtfertigt, als auch die nicht gewinnstrebige Unternehmung in Konkurrenz mit den gewinnstrebigen Unternehmungen tritt und zu deren Lasten einen Teil des wirtschaftlichen Gesamtsubstrates schmälert. Wird die nicht gewinnstrebige Unternehmung fiskalisch geschont, so ist die Steuerordnung nicht mehr wettbewerbsneutral. Sie begünstigt einen bestimmten Unternehmungstypus auf Kosten der andern und schafft eine nicht begründbare steuerliche Differenzierung. Soweit daher das Bundessteuerrecht die steuerliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung ausschliesslich am Gewinn und am Eigenkapital misst, ergeben sich aus der überkommenen Ordnung angesichts der wachsenden Bedeutung der nicht gewinnstrebigen Unternehmung zwangsläufig Ungleichheiten.» Soweit der Expertenbericht zur Behandlung der Motion Piller.

Der Herr Präsident hat heute gesagt, es handle sich hier um Gewerbepolitik. und Herr Wyss hat in seinem Votum gestern erklärt, es sei eine Diskriminierung der Genossenschaften. Es handelt sich tatsächlich in dem Sinne um Gewerbepolitik, dass wir vom Gewerbe aus verlangen, dass die genossenschaftlichen Grossbetriebe steuerlich nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfasst werden. Ich glaube nicht, dass man diesem Postulat etwas vorwerfen kann. Es ist meines Erachtens selbstverständlich, so selbstverständlich, dass der Bundesrat es ja in die Verfassungsbestimmung aufnimmt. Aber durch den vorhergehenden Satz wird ja dessen Realisierung wieder illusorisch gemacht.

Nun haben wir im Laufe der letzten 15 Jahre verschiedene Erfahrungen mit dieser Minimalsteuer, die die Kommission zur Motion Piller vorschlägt, machen können, und zwar ist die Minimalsteuer bereits in 8 Kantonen eingeführt

worden. Es handelt sich um eine subsidiäre Steuer, die nur dann in Kraft tritt, wenn die normale Besteuerung ein Minimum unterschreitet. Diese subsidiäre Besteuerung basiert zur Hauptsache auf dem Umsatz – um damit eine Frage des Herrn Präsidenten von heute morgen zu beantworten – und zum Teil auf den Liegenschaften. Es sind eine Reihe von Kantonen, in denen das System spielt. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum man auf Bundesboden hier immer noch den Standpunkt vertreten kann (wie es in der Kommission von seiten der Verwaltung aus getan worden ist), dass die Sache noch zu wenig abgeklärt sei, nachdem in einem Drittel der Kantone die ganze Geschichte funktioniert.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Es geht nicht darum, dass irgend jemand zusätzlich belastet werden soll; die Minimalsteuer hat übrigens nicht nur für die Genossenschaften zu gelten, sondern auch für die Aktiengesellschaften, für alle juristischen Personen selbstverständlich. Es geht auch nicht darum, dass jemand privilegiert werden soll durch diese Verfassungsbestimmung, die ich im Namen der Minderheit vorschlage, sondern darum, dass endlich einmal ein kleiner Schritt in Richtung Steuergerechtigkeit gemacht wird.

Wir sind uns darüber klar, dass gestützt darauf dann noch ein Gesetz erlassen werden muss. Aber das wollen Sie ja; Sie haben ja heute morgen verschiedentlich dem Prinzip zugestimmt, dass man hier nur Verfassungsbestimmungen aufnehmen soll. Das wird hier vorgeschlagen; in der Folge kann der Rat dann auf Grund der Vorschläge des Bundesrates sich noch zur Gesetzgebung über diese Minimalsteuer äussern.

Ich möchte Ihnen im Namen der Minderheit beantragen, diesem Passus zuzustimmen, wonach die juristischen Personen nach dem System einer Minimalsteuer auf Grund von Ersatzfaktoren behandelt werden können.

Weber Max: Ich glaube, dass die Befürworter dieses Antrages sich nicht ganz im klaren sind über dessen Auswirkungen. Ich möchte Herrn Fischer sagen, dass er hier im wahren Sinne ein Kuckucksei ins Nest legt. In welches Nest? In verschiedene Nester, nicht nur in das der Konsumgenossenschaften, sondern besonders auch ins Nest der landwirtschaftlichen Genossenschaften – die Landwirte sollen sich genau merken, dass sie wahrscheinlich die Erstbetroffenen wären –, aber auch ins Nest einer Reihe von mittelständischen Unternehmungen. Ja, Herr Fischer, Sie würden nachher die Antwort bekommen, wenn Ihr Antrag durchgehen würde. Das kann auf Grund einiger kantonaler Gesetze festgestellt werden, die übrigens sehr verschiedenartig sind. Ich glaube, man kann nicht alle acht Kantone als Beispiel für die Minimalsteuer anführen; zum Teil sind das reine Grundstücksteuern; diese haben einen ganz andern Charakter.

Es ist ermittelt worden – aus zwei Kantonen weiss ich das –, dass vom Ertrag der Minimalsteuer höchstens ein Drittel von Genossenschaften stammt, zwei Drittel oder die grosse Mehrzahl des Ertrages stammt von Nichtgenossenschaften, von Aktiengesellschaften. Darunter befinden sich Hotels, Garagen, befinden sich baugewerbliche Unternehmungen, Herr Fischer. Es ist also falsch, wenn Sie glauben, dass Sie damit die Genossenschaften treffen, besonders die grossen Genossenschaften, das stimmt gar nicht, denn diese bezahlen genügend Steuern. Das können Sie nachlesen in den Jahresberichten.

Ich behaupte, dass dieser Antrag oder diese Minimalsteuer ein Fremdkörper ist in der eidgenössischen Steuergesetzgebung, und übrigens finanzpolitisch – das kann der

Herr Bundesrat bestätigen – ohne jede Bedeutung ist. Der Ertrag wäre so gering, dass sich die administrativen Aufwendungen kaum lohnen würden. Es ist keine Steuer, sondern es ist eine gewerbepolitische Massnahme. Zahlen Genossenschaften wie die Migros zu wenig Steuern? Es kommt vor, dass bei der Steuerausscheidung Mängel bestehen, dass eine Unternehmung – Migros-Genossenschaft, es kann auch eine Aktiengesellschaft sein – an ihrem Hauptsitz viel Steuern zahlt und dass sie dann Lieferungen macht zu Preisen, die eine stärkere Belastung bei irgendeiner Filiale verhindern, und dass dann das betreffende Steueramt nicht im Bilde ist oder es nicht versteht, sich den richtigen Anteil von der Hauptsteuer der Unternehmung zu beschaffen. Die Hauptsteuer wird vielleicht in Zürich bezahlt. Dort wird sie natürlich gerne entgegengenommen, aber es kommt dann vielleicht eine Gemeinde zu kurz, nicht weil zu wenig Steuern bezahlt werden, sondern weil am unrichtigen Ort die Hauptsteuer bezahlt wird. Ich sage nur: Das ist auch eine Möglichkeit, und die gibt manchmal ein falsches Bild.

Nun hat Herr Fischer wieder das gesagt, was jene Expertenkommission ausgetüftelt hat. Diese hat den neuen Begriff der «nicht gewinnstrebigem Unternehmungen» eingeführt. Ich behaupte, es gibt keine nicht gewinnstrebigem Unternehmungen, das heisst man muss richtiger sagen: Es gibt keine Unternehmung, die keinen Überschuss erzielen will, denn sonst gibt sie sich auf. Eine Unternehmung, die keinen Überschuss erzielt und erzielen will, kann nicht weiter existieren. Sie braucht Mittel zur Investition, sie braucht Mittel, um sich weiter zu entwickeln. Es kann vorkommen, dass ein Künstler einmal auf ein Einkommen verzichtet, das ist schon vorgekommen. Ich glaube, Yehudi Menuhin hat einmal ein Konzert gegeben zugunsten irgendeines wohlthätigen Zwecks. Er hat auf das Honorar verzichtet. Und nun könnte also die Steuerhoheit kommen und sagen: er hat verzichtet, er hat keinen Gewinn erstrebt, und wir belasten nun die 1000 Franken, die er hätte verlangen können, mit einer Steuer. Sie sehen, dass das ja ein Unsinn wäre. Aber es gibt keine derartigen wohlthätigen Unternehmungen. Das kann ein Künstler machen, aber die Unternehmung macht das nicht, sie muss weiter existieren. Man kann sagen: es gibt «nicht gewinnfähige Unternehmungen», die nicht imstande sind, einen Ertrag oder einen Überschuss zu machen, aber nicht weil sie es nicht wollen, sondern weil sie nicht imstande sind dazu.

Ich möchte auf die Vergleiche zwischen Selbständigerwerbenden und Genossenschaften hinweisen, die in der «Gewerblichen Rundschau» gemacht worden sind. Diese sind vollständig abwegig. Es gibt bei den Selbständigerwerbenden keine Betriebssteuer, sonst würde unterschieden, was der Betrieb hereingebracht und was die Person des Selbständigerwerbenden verdient hat. Wenn Sie diese Ausscheidung machen, wird das Bild ganz anders, und nur dann können Sie vergleichen zwischen dem Ertrag der Betriebssteuer des Selbständigerwerbenden und einer Genossenschaft. Sie müssen aber – wenn Sie diesen Vergleich machen wollen – in Betracht ziehen, dass die Genossenschaft oder Aktiengesellschaft Angestellte hat und dass dieses Personal Steuern zahlt, der Geschäftsleiter, die Angestellten usw. Wenn Sie das zusammenzählen, dann bekommen Sie einen ganz andern Vergleich, und dieser Vergleich wäre dann richtig.

Nun heisst es im Antrag, es sollen Ersatzfaktoren besteuert werden. Aber Herr Fischer sagt uns nicht, welches diese Ersatzfaktoren sein sollen. Man spricht von Umsatz, und in einem Kanton wird der Umsatz besteuert. Aber der

Umsatz ist total verschieden. Ich weiss nicht, ob Herr Fischer eine Ahnung hat von der Verschiedenartigkeit der Umsätze im Verhältnis zum Ertrag. Vergleichen Sie einmal den Umsatz einer Unternehmung mit hochwertigen Produkten, die sich nicht stark umschlagen, die sich vielleicht einmal im Jahr umschlagen, mit einer Gemischtwarenhandlung, die vielleicht dreimal im Jahr das Warenlager umschlagen kann, oder mit einem Lebensmitteladen, der einen 10fachen Umschlag hat im Jahr; oder mit einem Selbstbedienungsladen, der vielleicht auf das Zwanzigfache kommt. Der Umsatz ist total verschieden. Sie können doch nicht eine Umsatzbesteuerung durchführen mit gleichen Prozentsätzen. Man hat versucht – ich glaube im Kanton Waadt –, eine gewisse Differenzierung zu finden. Aber die genügt in keiner Weise. Oder nehmen Sie gar eine Bank: Es kann ja auch vorkommen, heute nicht, aber in einer andern Konjunktur, dass einmal eine Bank nicht gewinnfähig ist. Aber eine Bank macht einen Umsatz, der das Hundert-, ja Fünfhundertfache eines Ladenumsatzes betragen kann. Das ist also ein unmöglicher Ersatzfaktor. Man hat schon die Kapitalinvestierung vorgeschlagen. Auch die ist ausserordentlich verschieden. Es gibt Firmen, die keine Investitionen haben. Andere haben sehr grosse Investitionen, sind aber trotzdem mit Schulden belastet, und die Schulden werden hier nicht abgezogen, was vollständig ungerecht ist.

Die Grundsteuer: Ich gebe zu, eine Grundsteuer kann als Gemeindesteuer einen gewissen Sinn haben, aber nicht als eidgenössische Steuer, die würde von den Kantonen nicht akzeptiert. Ich möchte sagen: Alles das, was hier vorgeschlagen wird als Ersatzfaktoren, hat mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichts, aber auch gar nichts zu tun. Sie haben deshalb in Ihrem Antrag einen Widerspruch, wenn Sie sagen, man soll nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern, wie das in die Verfassung aufgenommen werden soll, und dann solche Ersatzfaktoren vorschlagen, die mit dieser Leistungsfähigkeit gar nichts zu tun haben, mit der Gerechtigkeit erst recht nicht, Herr Fischer.

Im Ausland gibt es keine solchen Steuern. Es gibt Gewerbesteuern, zum Beispiel in Deutschland; aber die haben einen ganz andern Sinn.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, diesen Antrag abzulehnen. Wie gesagt, das ist ein Kuckucksei, das ganz andere trifft als die, welche Herr Fischer treffen will; und die Minimalsteuer in der Verfassung würde für die ganze Vorlage eine schwere Belastung darstellen. Das möchte ich zum Schluss auch noch sagen. Dessen müssen Sie sich bewusst sein. Wenn Herr Fischer die Vorlage torpedieren will, dann soll er solche Anträge stellen.

Etter: Ohne Zweifel rollt der Antrag von Herrn Dr. Fischer ein ganz grundsätzliches Problem auf. Dass dem so ist, geht ja wohl aus der Tatsache hervor, dass die Frage der steuerlichen Gleichbehandlung der juristischen Personen schon seit Jahren immer und immer wieder zur Diskussion steht und stets sehr hartnäckig vertreten, aber auch angefeindet wird. Wir haben das aus dem Votum von Herrn Kollega Weber erfahren. Wenn Herr Kollega Weber Gewerbesteuer warnt, ein solches «Kuckucksei» zu legen, dann möchte ich ihm sagen, er möge diese Sorge uns belassen; wir möchten mit diesem Kuckucksei jetzt einmal einen Versuch machen.

Persönlich bin ich überzeugt, dass in der Frage der steuerlichen Gerechtigkeit etwas einfach nicht in Ordnung ist. Wenn wir nach dem Reinertrag und nach dem Kapital besteuert werden, dann ist es doch offensichtlich, dass Unternehmungen, die einen niederen Reingewinn auf ihre

Fahne geschrieben haben – ich möchte das unterstreichen –, steuerlich nicht gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit zum Zuge kommen. Das ist doch völlig klar. Und nun glauben wir, dass Unternehmungen, die 1, 2 oder 3 Milliarden Franken Umsätze erzielen, einfach doch ein bisschen mehr auf den Tisch des Vaterlandes, der Kantone und der Gemeinden zu legen hätten, als das bis heute geschieht. Die Studie des Gewerbeverbandes, die Herr Professor Weber hier angeführt hat, zeigt in der Tat eindeutig, dass hier und dort die Unterschiede nicht riesig gross sind, aber es geht doch wie ein roter Faden durch diese Expertise hindurch, dass von dieser Unternehmungsform im grossen und ganzen eben erheblich zu kleine Steuerleistungen erbracht werden. Ich persönlich bin mit Herrn Professor Weber der Meinung, man sollte auch in diesen Dingen nicht dramatisieren. Ich will Ihnen gestehen, dass ich persönlich der letzte wäre, der etwa glauben würde, dass durch eine erhöhte Besteuerung nach Ersatzfaktoren dann vielleicht auf der andern Seite die Leistungsfähigkeit dieses oder jenes Ladengeschäftes erheblich gesteigert würde. Ich glaube, dieser Illusion geben wir uns besser schon gar nicht hin! Ich meine, wir müssen hier bei der Sache bleiben. Dass aber Unterschiede bestehen, die einfach in gewerblichen Kreisen frapieren, das müssen Sie begreifen. Ich bin der Meinung, dass, wenn wir hier den ganzen Morgen nach Steuergerechtigkeit gerufen haben, wir auch den Mut aufbringen sollten, mindestens in die Verfassung die Bestimmung aufzunehmen, dass man später auf dem Wege der Gesetzgebung zu einer steuerlichen Regelung im erwähnten Sinne kommen könnte.

Ich darf Ihnen sagen, dass diese Frage auch in unserer Fraktion eingehend besprochen wurde. Man hat angeführt, dass man damit auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften treffen könnte. Es mag Sie interessieren, dass unsere Fraktion mit sehr grosser Mehrheit beschlossen hat, dem Antrag auf Einführung einer Minimalsteuer nach Ersatzfaktoren zuzustimmen. (Zwischenruf Schütz: Aber ohne Bauern!) Ja, die grösseren Genossenschaften würden wahrscheinlich schon auch ein bisschen miteinbezogen. Ich möchte Ihnen aber die Frage stellen: Lohnt es sich, sich ständig sagen lassen zu müssen, man bezahle zu wenig Steuern, wenn unter Umständen der Unterschied ein verhältnismässig kleiner ist? Dann, glaube ich, lohnt sich dieser Einsatz wirklich nicht.

Ich möchte Sie, meine Herren, und auch unsern Herrn Finanzminister bitten – ihm kann es ja recht sein, wenn wir ihm ein paar Kuckuckseier, das heisst ein paar Millionen mehr ins Nest legen –, hier nun die Dinge nicht zu dramatisieren, sondern einmal Hand dazu zu bieten, dass man diese Fragen in aller Seriosität und Gründlichkeit abklärt.

Ich empfehle Ihnen Zustimmung zum Antrag von Dr. Fischer.

Bieri: Herr Professor Weber hat den Unterschied in der Steuerbelastung von Genossenschaften einerseits und Erwerbsgesellschaften andererseits meines Erachtens etwas zu stark bagatellisiert. Ich kann mich kurz fassen, weil ich an die Geheimhaltungspflicht des Fiskalisten gebunden bin.

Es wurde in einem bestimmten Fall – ich blicke jetzt über Ihre Köpfe hinweg, nicht ins Leere, sondern gegen die Tribüne, damit sich niemand betroffen fühlt und niemand an meinem Blick ablesen kann, wer dieser bestimmte Fall sein könnte – ausgerechnet, wie die Steuerbelastung ist a) als Rechtsform der Genossenschaft (fiskalisch begünstigt) und b) als Rechtsform einer Erwerbsgesellschaft (fiskalisch nicht begünstigt). Der Vergleich bezog sich nicht auf die Wehrsteuer. Das Resultat: Die Steuerbelastung wäre rund doppelt so hoch, wenn das sogenannte Genossen-

schaftsprivileg nicht bestünde. Damit habe ich über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Genossenschaftsprivilegs nichts gesagt. Das ist teilweise eine politische und teilweise eine wirtschaftliche Frage. Niemand in diesem Lande ist zum Gewinnstreben verpflichtet. Aber ich darf, wiederum als Fiskalist, bemerken – ich bin darin sicher einig mit Herrn Bundesrat Celio –: Wenn es in unserem Lande keine juristischen Personen ohne Gewinnstreben gäbe, dann hätten wir die Steuern nicht, die wir brauchen, um die Aufgaben zu finanzieren, die Sie in diesem Saale so freigebig beschliessen!

Aus dem Text der Vorlage geht hervor, dass also unter anderem auf den Reinertrag abgestellt wird. Sollten sich in diesem Saale Vertreter von nichterwerbsträchtigen, nichtgewinnstrebigem juristischen Personen befinden, so möchte ich ihnen vom Fiskus aus zurufen: Verschmähen Sie auf die Länge den Reinertrag nicht; er tut Ihnen und dem Fiskus gut!

Schütz: Ich könnte auf das Wort verzichten; ich wollte das schon unserem Kollegen Otto Fischer zuliebe tun. Nachdem aber Herr Bieri als Finanzvorstand gesprochen hat, möchte ich ihm doch einiges erwidern.

Herr Bieri redet von Privilegien der Genossenschaften. Ich gebe ohne weiteres zu, dass im Kanton Zürich die Genossenschaften privilegiert sind, dies aber nicht auf Grund des Wehrsteuergesetzes, Herr Bieri, sondern auf Grund der kantonalzürcherischen Verfassung! (Zwischenruf Bieri.) Das haben Sie nicht gesagt! Es ist ein Verfassungsgrundsatz, und den haben nicht die Sozialdemokraten gebracht (Zwischenruf Bieri: die Demokraten!), sondern die Demokraten, die Sie eben jetzt ja aufgefressen haben.

Herr Bieri, Sie sind ja Finanzminister. Schlagen Sie doch einmal nach, was der Lebensmittelverein Zürich und andere, zum Beispiel Denner usw., an Steuern zahlen. Sie wissen so gut wie ich, dass der Lebensmittelverein Zürich mehr versteuert. Der Antrag Fischer könnte aber noch etwas anderes zur Folge haben, das uns sehr angenehm wäre. Wir müssen ja alle Rückvergütungen, die 5,5% übersteigen, versteuern. Das macht einen ausserordentlich grossen Betrag aus. Wir führen auch bestimmte Aktionen durch. Diese Aktionen stehen zum Teil im Interesse der Landwirtschaft. Ich bin zwar von keiner Genossenschaft angestellt, doch kommen solche Aktionen auch der Landwirtschaft zugute. Wenn wir nun beispielsweise in einer bestimmten Aktion das Obst oder die Aprikosen usw. mit einer Marge von 16% verkaufen, dann müssen wir davon noch rund 10% versteuern, obwohl wir in diesem Sektor nur rote Zahlen kennen. Rote Zahlen auf dem Obst und Gemüse kennt auch die Migros. Es wird überall nur mit Wasser gekocht. Darüber müssen wir uns im klaren sein (Heiterkeit). Wir haben eine Mischrechnung. Das gebe ich ohne weiteres zu. Letzten Endes kommt es aber doch darauf an, ob man im Interesse des Landesganzen wirtschaftet oder ob es in unserem Lande verboten ist, ohne genügende Gewinne Geschäfte zu machen. Ihr Votum, Herr Bieri, war ungefähr auf dieser Linie. Sie haben gesagt, es gingen immer weniger Steuern ein, wenn sich ein solches Prinzip durchsetzen sollte. Übrigens ist Ihre Rechnung falsch. Nehmen Sie die Milchgenossenschaften. Ich kenne mich auch da gut aus. Wie können diese nachher existieren, wenn man ihnen noch eine Sondersteuer aufoktroiert? Diese Genossenschaften haben ja jetzt schon die grössten Schwierigkeiten. Ich nehme nicht an, dass in diesem Saale ein Bauernvertreter diesmal mit Herrn Otto Fischer stimmen wird. Die Partei des Herrn Otto Fischer ist ja auch sehr unklug. Das hat man kürzlich in den Zürcher Wahlen erfahren. (Heiter-

keit.) Man muss sich darüber im klaren sein, dass in dieser Sache auch andere Genossenschaften stark betroffen werden. Haben wir dafür überhaupt ein Interesse? Ich glaube nicht; wir haben vielmehr ein Interesse, dass dort, wo die Gesamtinteressen im Vordergrund stehen, diese nicht beeinträchtigt werden.

Ich habe schon betont, dass nebst den ordentlichen Steuern die Genossenschaften, die Rabatte gewähren, auch die Rabatte versteuern müssen, obwohl die Rabatte zum Teil von der Substanz stammen. Es ist nämlich unmöglich, billige Preise zu machen, Rabatte und gute Arbeitsverhältnisse zu gewähren und dazu noch Gewinne zu realisieren. Man soll investieren, so gut man kann. Auch hier werden ja die Steuerkommissäre den Betrieb genügend durchleuchten, um festzustellen, ob die Gewinne, die investiert worden sind, nicht doch noch steuerpflichtig sind.

Ich glaube somit, dass auf diesem Gebiet das Prinzip der Steuergerechtigkeit bis jetzt absolut gespielt hat. Sollte man ein Gesetz erlassen, das nebst der Besteuerung der Rabatte und Rückvergütungen noch eine Sondersteuer einführen würde, müsste man sich fragen, ob man dem Bundesrat weiterhin helfen will. Vor allem den Kollegen von der bäuerlichen Seite möchte ich sagen, dass sie dem Bundesrat gar nicht helfen würden, die Vorlage durchzubringen, wenn sie dem Antrag des Herrn Otto Fischer zustimmen sollten.

Weber Max: Ich ergreife nur noch das Wort, um zu verhindern, dass die Herren Kollegen in einer falschen Auffassung befangen bleiben. Man hat jetzt von einer differenzierten Besteuerung der Genossenschaften und der Aktiengesellschaften gesprochen. Das ist im Wehrsteuerrecht nicht mehr der Fall. Das kannten wir früher. Im jetzigen Text steht unter Lit. c: «Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag (das betrifft die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften genau gleich) 3% Sondersteuer...». Die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften werden also genau gleich behandelt, nicht wie in Zürich. Es ist eine Frage des zürcherischen Rechts, ob man da differenzieren will oder nicht. Die Genossenschaften haben dann noch die Besteuerung des Rabattes, soweit er 5,5% übersteigt. Die Genossenschaften sind also benachteiligt. Im übrigen sind sie aber den Aktiengesellschaften vollständig gleichgestellt. Darüber müssen Sie sich im klaren sein.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Zu dieser Minimalsteuer nach Ersatzfaktoren möchte ich nichts mehr sagen. Ich habe schon heute morgen meine Meinung dazu geäußert.

Noch einige Bemerkungen zum Minderheitsantrag III von Herrn Eisenring. Herr Eisenring hat gesagt, wir müssten einen Höchstsatz in die Verfassung aufnehmen, und zwar sowohl für die Wehrsteuer natürlicher Personen wie für die Wehrsteuer juristischer Personen. Er hat erklärt, ihm sei es nicht darum zu tun, die höchsten Einkommen zu schonen; es gehe ihm vielmehr um eine staatsrechtliche Angelegenheit, nämlich darum, die Kantone lebensfähig zu erhalten. Wenn der Satz nicht nach oben fixiert sei, könnte ihn der Bund zum Nachteil der Kantone erhöhen. Herr Eisenring hat also zur Hauptsache staatspolitische Gründe in den Vordergrund geschoben. Herr Eisenring, ich habe mich sehr angestrengt, Ihnen zu folgen und Ihnen zu glauben. Der Glaube ist mir aber nicht recht gekommen. Im Grunde genommen würden Sie sich jedoch, abgesehen von der Inkonsequenz, die wir begingen, wenn wir jetzt Höchstsätze aufnahmen, die wir bei der Warenumsatzsteuer nicht

aufgenommen haben, den falschen Finger verbinden. Es ist nämlich den Kantonen gar nicht möglich, die höchsten Einkommen wirklich kräftig zu besteuern, weil es sich dabei um Leute handelt, die in andere Kantone flüchten können. In der Kommission wurde übrigens gesagt, es gebe immer noch einen Kanton in der Schweiz, der keine Erbschaftsteuer erhebt. Wenn also jemand billig sterben will, so kann er sich in diesen Kanton begeben. Wenn man nun hier das Maximum festlegte, könnte eine Situation eintreten, dass der Bund vermehrte finanzielle Mittel braucht. In Betracht käme die Warenumsatzsteuer, die jetzt sachlich nicht mehr beschränkt ist, und auf der andern Seite die Wehrsteuer. Dann hätte man im Bund, weil die Wehrsteuer nach oben begrenzt ist, nur noch die Möglichkeit, die mittleren und unteren Einkommen zu belasten. Wie wollten dann die Kantone diese Belastung noch dazu fügen? Das wäre absolut unmöglich. Ich glaube, die Wirkung Ihres Antrages, Herr Dr. Eisenring, wäre Ihrer Absicht gerade entgegengesetzt. Übrigens wird ja der Höchstsatz festgesetzt, aber in Artikel 8 der Übergangsbestimmungen, und dort gehört er auch hin.

Ich empfehle Ihnen, die Anträge der Minderheit III, der Minderheit II und der Minderheit I abzulehnen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Je n'ajouterais rien à ce que j'ai dit ce matin concernant la proposition d'un impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement. Par contre, j'aimerais attirer votre attention sur une particularité de la proposition faite par la minorité III, qui consiste non plus à inscrire d'une façon définitive les barèmes dans la constitution, mais à fixer le taux maximum jusqu'à concurrence duquel la Confédération peut taxer quelqu'un.

Le danger d'une telle fixation réside dans le fait que jusqu'à ce taux maximum, nous serions en mesure, par la loi, de modifier les barèmes intermédiaires si la Confédération, par hasard, avait besoin de moyens nouveaux. Or, en ayant ce taux maximum défini dans la constitution, nous ne pourrions, en modifiant la loi, que frapper les classes les moins favorisées et nous serions complètement bloqués dans cette liberté d'appréciation que désire posséder le Conseil fédéral. C'est dire que cette solution est pire, pour ce qui est du manque de liberté d'appréciation, que celle qui consisterait à inscrire tous les taux dans la constitution.

C'est la raison pour laquelle je vous recommande, comme nous l'avons fait en séance de commission, de rejeter les trois propositions de minorité pour retenir le texte voté par la majorité.

Bundesrat Celio: Zur Frage der Steuer nach Ersatzfaktoren: Ich betone, dass die Verfassung keinen Unterschied zwischen der Besteuerung der Genossenschaft und der Aktiengesellschaft macht. Alle sind unter dem Begriff «Besteuerung der juristischen Personen» subsumiert. Wenn sich in der Belastung ein Unterschied zeigt, so nur deshalb, weil bei den Genossenschaften eine gewisse steuerliche Leistungsfähigkeit vorhanden ist, die aber nicht im Reinertrag und im Kapital zum Ausdruck kommt. Daraus resultiert für gewisse Genossenschaften die unterschiedliche Belastung.

Man könnte stundenlang darüber philosophieren, ob der Handel, das Gewerbe und die Industrie unbedingt gewinnstrebig sein müssen, damit sie Steuern zu bezahlen haben. Es steht nirgends geschrieben, dass es verboten ist, nicht gewinnstrebig zu sein. Ich möchte jetzt nicht Namen

nennen. Ich kenne gewisse Talschaften, wo man sehr froh ist, dass es dort Genossenschaften gibt, die nicht gewinnstrebig sind und daher noch einen Detailladen offen halten; denn die, welche auf Gewinn angewiesen sind, könnten das nicht mehr tun. Von diesem Standpunkt aus gesehen kann man jetzt nicht für die nichtgewinnstrebigem Unternehmungen eine Sondersteuer einführen.

Ich glaube, man hat ziemlich stark übertrieben. Wenn man von nichtgewinnstrebigem Unternehmungen spricht, denkt man an gewisse Grossbetriebe. Man hat mit der Steuerentlastung dieser Genossenschaften ziemlich stark übertrieben. Ich darf hier Zahlen nennen; ich bin nicht mehr an das Geheimnis gebunden, weil diese schon publiziert worden sind. Eine der grössten Genossenschaften der Lebensmittelbranche der Schweiz zahlt 19 Millionen Franken Steuern pro Jahr, wovon 4,5 Millionen Franken Wehrsteuer. Diese Genossenschaft steht in bezug auf die Wehrsteuer weit vor den grossen Industriebetrieben unseres Landes. Man kann also nicht generell sagen, gewisse Grossbetriebe würden keine Steuern bezahlen. Zugegeben, es entstehen gewisse Konkurrenzverzerrungen. Aber das ist gegeben.

Unter diesen Umständen hätte ich die grösste Mühe, Ihnen ein Gesetz vorzulegen, in welchem die Besteuerung nach Ersatzfaktoren vorgenommen wird, und zwar sowohl für die Aktiengesellschaften wie für die Genossenschaften. Wie würden Sie dann die vielen landwirtschaftlichen Genossenschaften behandeln, die nicht gewinnstrebig sind, sondern den Landwirten einen Dienst erweisen wollen? In dieser Lage sind die meisten landwirtschaftlichen Genossenschaften. Wie würden Sie die Partnerwerke in der Elektrizitätswirtschaft behandeln? Auch diese sind nicht gewinnstrebig, sondern verteilen den Partnern die Energie. Müssen diese eine zusätzliche Steuer zahlen, weil die Dividende von 4%, die sie verteilen, nur ein Bruchteil dessen ist, was aus dem Verkauf von Energie herauschaut? Diese Energie wird von den Verteilungsgesellschaften, also nicht von den Produktionsgesellschaften, in den Verteilgebieten verkauft.

Dieses Problem reicht sehr weit. Es tut mir leid, der Bundesrat kann die Minderheitsanträge der Herren Nationalräte Fischer und Etter nicht annehmen.

Zur andern Frage: Ich will nicht wiederholen, was heute morgen und heute nachmittag von den Berichterstattern gesagt worden ist. Aber Herrn Nationalrat Eisenring bin ich eine Antwort schuldig. Er hat heute morgen eine merkwürdige Konstruktion vorgetragen und gesagt, der Bundesrat habe eine Anrechnungssteuer vorgeschlagen. – Aber diese Anrechnungssteuer kann nicht eingeführt werden, wenn die Sätze in der Verfassung enthalten sind. In der Folge hat der Bundesrat die Anrechnungssteuer fallen gelassen. Jetzt, argumentiert Herr Nationalrat Eisenring merkwürdigerweise, könnten deswegen die Sätze in die Verfassung aufgenommen werden. Ich habe aber gesagt, die Anrechnungssteuer sei nur möglich, wenn die Sätze nicht in der Verfassung sind, denn bei der Anrechnungssteuer brauchte man einen viel höheren Satz als Sie ihn in der Verfassung haben wollen. Ich sagte, wenn Sie nur 8 bis 10% aufnehmen wollen, könne ich die Anrechnungssteuer nicht einführen. Ähnlich können Sie, wenn Sie die Ansätze in der Verfassung drin haben, die Proportionalbesteuerung der Aktiengesellschaften nicht einführen. Sie können also nicht argumentieren: Weil der Bundesrat die Anrechnungssteuer fallen liess, könne man die Sätze in die Verfassung hineinnehmen. Wir haben hierüber lange diskutiert, Sie haben mit über 100 Stimmen die Beseitigung der sachlichen Beschränkung bei der Warenumsatzsteuer beschlossen.

Mir scheint es nun unmöglich zu sein, bei der Wehrsteuer eine andere Haltung einzunehmen. Politisch ist das sicher nicht tragbar. Ich gebe gerne zu, man könnte subtil differenzieren und sagen, bei der Wehrsteuer befinde man sich in Konkurrenz mit den Kantonen, nicht aber bei der Warenumsatzsteuer. Aber wie wollen Sie dem Schweizervolk sagen, man schütze diejenigen mit über 180 000 Franken Ertrag im Jahr, schütze aber diejenigen nicht, die ihren Prozentsatz auf den Konsumgütern entrichten müssen! Das ist politisch untragbar.

Eine letzte Bemerkung: Ich will die Gelegenheit benutzen, um Ihnen zu sagen, wie die Steuerzahler in unserem Lande geschichtet sind. Ein Einkommen bis 20 000 Franken haben 1 100 000 Steuerzahler oder 84%; diese zahlen 56 Millionen Franken Steuern. Das sind 14% der Steuer. Zwischen 20 000 und 50 000 Franken Einkommen haben wir 166 000 Steuerzahler = 13%; sie zahlen 81 Millionen Franken, das sind 21% der Wehrsteuer. Mit zwischen 50 000 und 100 000 Franken Einkommen haben wir 27 000 Steuerzahler; das sind 2%; sie zahlen 84 Millionen Franken = 21% der Wehrsteuer. Mit über 100 000 Franken Einkommen haben wir 11 890 Steuerpflichtige, das ist 1% der Steuerpflichtigen; diese zahlen 176 Millionen Franken, das sind 44% des Wehrsteuerbetrages. Chapeau, meine Herren, zu diesem 1% der Steuerpflichtigen, die 44% der Wehrsteuer zahlen! Aber die Konsequenz ist, dass, wenn Sie nur die Maximalsätze in die Verfassung aufnehmen, Sie nur die Hälfte dieses 1% schützen, denn Sie wissen, dass dieser Maximalsatz erreicht wird bei ungefähr 180 000 Franken Einkommen. Ich glaube, wir dürfen die Wehrsteuer in dieser Beziehung nicht anders behandeln als die Warenumsatzsteuer; wir dürfen die Sätze nicht in die Verfassung aufnehmen, denn mit den Höchstsätzen ist uns gar nicht gedient, so dass ich Ihnen empfehle, dem Antrag der Mehrheit der Kommission beizupflichten.

Präsident: Der Antrag Muret zu Absatz 5 entfällt.

Der Bundesrat schliesst sich der Mehrheit der Kommission an.

Damit haben wir folgende Anträge:

Antrag der Mehrheit der Kommission: Streichung der sachlichen Begrenzung in der Verfassung. Im übrigen stimmt der Antrag der Kommissionmehrheit materiell mit dem Antrag des Ständerates überein. Er hat lediglich eine andere Darstellung.

Antrag der Minderheit I: Gemäss Beschluss des Ständerates, also mit sachlicher Begrenzung in der Verfassung.

Antrag der Minderheit III: 8% Höchstsatz vom Einkommen der natürlichen Personen gegenüber 9% gemäss Ständerat und Streichung der Flexibilität, also Streichung des letzten Absatzes gemäss Fassung Ständerat.

Schliesslich noch den Minderheitsantrag II: Einführung einer Minimalsteuer.

Ich beantrage Ihnen, wie folgt abzustimmen:

Zuerst bereinige ich durch Gegenüberstellung von Litera b des Antrages Minderheit I (9%) und Antrag Minderheit III (8% und Streichung der Flexibilität im Minderheitsantrag I).

Den bereinigten Minderheitsantrag I stelle ich nachher dem Mehrheitsantrag der Kommission gegenüber. Je nach dem Ausgang dieser Abstimmung kommt der Eventualantrag Brunner zur Begründung und Diskussion.

Schliesslich wird der Minderheitsantrag II zur Abstimmung gebracht, das heisst der Rat hat sich zu entscheiden, ob er die Fassung der Minderheit I respektiv der Mehrheit mit der Minimalsteuer ergänzen will. (*Zustimmung – Adhésion.*)

Abstimmung - Vote

Eventuell - Eventuellement:

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Für den Antrag der Minderheit I | 100 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit III | 22 Stimmen |

Eventuell - Eventuellement:

| | |
|---------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 95 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit I | 55 Stimmen |

Definitiv - Définitivement:

| | |
|----------------------------------|-------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 105 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit II | 36 Stimmen |

lo 736 Finanzordnung des Bundes. Aenderung
Régime des finances fédérales. Modification

Ständerat - Conseil des Etats

Sitzung vom - Séance du
26.1.1971

Vormittagssitzung vom 26. Januar 1971
Séance du 26 janvier 1971, matin

Vorsitz — Présidence: Herr Theus

**10736. Finanzordnung des Bundes.
Aenderung
Régime des finances fédérales.
Modification**

Art. 41ter

Antrag der Kommission

Abs. 1, Ingress, Buchstaben a, b, c

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Letzter Satz

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 1982 befristet.

Abs. 2, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 5, Buchstaben a, b

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Buchstabe c

Bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens

- 9,5 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9000 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 11 000 Franken,
- 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
- 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.

(Rest des Absatzes streichen.)

Abs. 6

Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Diese hat auch zu bestimmen, wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen eine kalte Progression auszugleichen ist.

Antrag Dobler

Abs. 5, Buchstabe a

... gleichmässig zu belasten; zu diesem Zwecke kann auch eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorgesehen werden.

Art. 41ter

Proposition de la commission

Al. 1, préambule, lettres a, b, c

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Dernière phrase

La compétence de lever les impôts mentionnés sous lettres a et c expire à la fin de 1982.

Al. 2, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 5, lettres a, b

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lettre c

Lors de la fixation des tarifs, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes. L'impôt s'élève au plus à

- 9,5 pour cent du revenu des personnes physiques; l'assujettissement commence au plus tôt lorsque le revenu net atteint 9000 francs ou, pour les personnes mariées, 11 000 francs,
- 8 pour cent du rendement net des personnes morales,
- 0,75 pour mille du capital et des réserves des personnes morales.

Ces taux peuvent être réduits ou augmentés d'un dixième au plus.

(Biffer le reste de l'alinéa.)

Al. 6

La législation fédérale réglera l'exécution du présent article. Elle déterminera également la manière dont une progression à froid sera corrigée en matière d'impôt sur le revenu des personnes physiques.

Proposition Dobler

Al. 5, lettre a

... aussi égale que possible; à cette fin, un impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement peut être introduit.

Munz, Berichterstatter: In Absatz 1 handelt es sich zunächst in den Literae a bis c um die unveränderte Uebernahme der Enumeration für die verschiedenen Steuern aus der letzten Vorlage. Im letzten Satz dieser Verfassungsbestimmung ist die Befristung für die WUST und die direkte Bundessteuer enthalten. Die Kommission schlägt mit 14 Stimmen bei einer Enthaltung die Ausdehnung der Befristung bis Ende 1982 vor. Die Begründung dafür habe ich im Eintretensreferat gegeben, worauf ich hier verweise. Ich rufe nur noch in Erinnerung, dass der Vertreter des Bundesrates sich mit dieser Aenderung einverstanden erklärt hat.

In Absatz 3 handelt es sich um die Bestimmungen über die WUST. Nach der jetzt gültigen Verfassungsbestimmung — also dem jetzigen Artikel 41ter — wird die Umsatzsteuer erloben auf dem Umsatz von Waren im Inland. In der jetzigen Vorlage — wie übrigens schon in der letzten — ist nur noch vom Umsatz von Waren die Rede. Die Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1969 — also jene zur abgelehnten Vorlage — enthält eine Begründung für diese Aenderung: Man will damit ermöglichen, in der Ausführungsgesetzgebung je nach der Entwicklung der Verhältnisse auch den Export mit einer Umsatzabgabe belasten zu können. Es handelt sich nicht etwa um eine Verfassungsgrundlage für ein Exportdepot, welches seiner Natur nach gar keine Steuer ist.

Die Aenderung wurde bei der Beratung der letzten Vorlage diskussionslos gutgeheissen. Es besteht kein

Anlass, heute anders zu entscheiden. Am Schlusse dieses Absatzes findet sich die Kompetenz zur Erhöhung der Warenumsatzsteuer um ein Zehntel über die in diesem Artikel festgelegten Sätze hinaus. Die verfahrensrechtliche Ordnung dazu ist in Absatz 6 enthalten. Die Steuersätze betragen 4 und 6 Prozent, beinhalten also die Erhöhung gegenüber heute von 10 Prozent.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch eine kurze Bemerkung an die Adresse von Herrn Kollege Wenk. Er hat vorhin, als er sich über die Warenumsatzsteuer geäußert hat, die Behauptung aufgestellt, der kleine Mann würde von der Warenumsatzsteuer als einer indirekten Steuer vermögensmäßig stärker getroffen als der Mann mit dem grösseren Einkommen. Diese Auffassung wäre dann richtig, wenn wir eine lückenlose Warenumsatzsteuer auf allen Warenumsätzen hätten. Aber das haben wir nicht. Wir haben im Gegenteil eine bedeutende Freiliste, die ihre Motivierung ja gerade in sozialen Aspekten hat, also zur Entlastung des kleinen Mannes führen soll, indem der tägliche Bedarf weitgehend von der Umsatzsteuerpflicht befreit ist. Aus diesem Grunde gilt das, was Herr Kollege Wenk gesagt hat, nur mit einigen Einschränkungen. Die Warenumsatzsteuer ist nämlich heute schon weitgehend zu einer Investitionssteuer geworden. Natürlich enthält sie auch Elemente, die den Konsum belasten, aber nicht den unmittelbaren Tageskonsum. Das wollte ich hier im Zusammenhang noch kurz erläutern, damit die Auffassung des Herrn Wenk nicht unwidersprochen ins Protokoll kommt.

Zu Absatz 4, Litera b: Die heutige Verfassungsbestimmung von Artikel 41ter, Absatz 4, fixiert die Gesamtbelastung des Bieres auf dem Stand von 1958, nämlich mit 17,7 Prozent des Bier-Engrospreises. Diese Belastung soll mit der neuen Bestimmung beibehalten werden. Nachdem auch für die Warenumsatzsteuer die Höchstsätze verfassungsrechtlich fixiert bleiben, konnte den Bierbrauereien ein analoges Begehren nicht ohne weiteres abgeschlagen werden. Zweifellos handelt es sich bei dieser Bestimmung nicht um eine besondere Zierde unseres Grundgesetzes.

In Absatz 5 ist in Litera a das Steuersubstrat für die direkte Bundessteuer umschrieben, wie das heute in Artikel 41ter, Absatz 3, Litera a der Fall ist. Es wird lediglich hier neu noch ausgeführt, dass die juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten sind. Im übrigen stelle ich fest, dass zu dieser Litera a von Absatz 5 ein Antrag vorliegt. Ich behalte mir vor, mich zu diesem Antrag nachher noch auszusprechen.

Dobler: Kollege Heimann hat in seinem Votum einmal mehr auf die Steuergerechtigkeit hingewiesen. Ich danke ihm für seine Zielsetzung, denn auch mein Antrag geht absolut in diesem Sinne, und ich möchte ihn zur Annahme empfehlen.

In der bundesrätlichen Fassung wird in Artikel 41ter, Absatz 5, Litera a, wörtlich gesagt, dass juristische Personen ohne Rücksicht auf die Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten sind. Es handelt sich bei dieser Bestimmung im Grunde genommen um eine Selbstverständlichkeit; denn das Prinzip der gleich-

mässigen Behandlung der Steuerzahler sollte eigentlich in der Bundesverfassung nicht speziell erwähnt werden müssen. Der Grund, warum diese Formulierung, die schon bisher in der Finanzordnung enthalten war, seinerzeit aufgenommen wurde, war die seit Jahrzehnten andauernde Kontroverse um die steuerliche Behandlung der genossenschaftlichen Grossbetriebe des Detailhandels. Von gewerblicher Seite aus wurde immer wieder kritisiert, dass die sogenannten nicht gewinnstrebigem Unternehmungen bei unserem gegenwärtigen Steuersystem steuerlich nicht ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend erfasst werden können. Unser ganzes Steuersystem ist auf der Besteuerung der Gewinne aufgebaut, und wenn einzelne Steuerzahler, wie dies bei den Genossenschaften der Fall ist, bewusst darauf ausgehen, die Gewinne ihren Mitgliedern laufend vor dem Abschluss zukommen zu lassen, so dass am Ende des Jahres nur noch ein Minimum verbleibt, so bezahlen sie eben entsprechend ungenügende Steuern. Im täglichen Konkurrenzkampf haben sie deshalb einen längeren Spiess gegenüber den Selbständigerwerbenden.

Ich will nicht behaupten, dass der Strukturwandel, der sich seit einiger Zeit in Handel und Gewerbe vollzieht, gemäss welchem die Zahl der traditionellen Detailhandelsgeschäfte im Laufe von zehn Jahren um 6000 zurückgegangen ist, einzig auf die steuerliche Privilegierung der Grossbetriebe zurückzuführen ist. Es ist aber offensichtlich, dass die Tatsache, dass unterschiedliche Steuerbelastungen bestehen, den Konzentrationsprozess beschleunigt hat. Es gibt heute schon Ortschaften und Quartiere, wo die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen nur noch unvollständig gesichert ist. Die Grossbetriebe, die sich den Schutz der Konsumenten zum Ziel gesetzt haben, verdrängen durch ihre Geschäftstätigkeit nicht nur die Selbständigerwerbenden, sondern schliessen ohne Hemmungen auch ihre eigenen kleinen Betriebe und konzentrieren ihre Tätigkeit auf die Konsumzentren.

Zu diesen unerfreulichen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen der Ungleichheit in der Besteuerung kommt das berechtigte Unbehagen, nicht nur im Gewerbe und in der Landwirtschaft, eben die Tatsache, dass der Bund nicht die geringsten Anstrengungen unternimmt, um derartige Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Obwohl der Bundesrat von gewerblicher Seite aus wiederholt nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Aenderung der entsprechenden Bestimmungen aufmerksam gemacht worden ist, steht in der Botschaft vom 14. Dezember 1970 kein Buchstabe über die ganze Angelegenheit. Soweit ich orientiert bin, hat der Bundesrat lediglich der ständerätlichen Kommission einen die Tatbestände festhaltenden Bericht zur Frage der Einführung der Minimalsteuer bei der direkten Bundessteuer vom 29. Dezember 1970 unterbreitet. Er legt darin dar, dass in den Kantonen Luzern, Nidwalden, Basel-Stadt, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und in meinem Heimatkanton Appenzell Innerrhoden im Laufe der letzten Jahre eine sogenannte Minimalsteuer eingeführt worden sei. Das Prinzip der Minimalsteuer geht auf einen Vorstoss des bekannten früheren Ständerates Piller aus Freiburg zurück. Der Ständerat hat am 27. Mai 1953 einer Motion zugestimmt, mit der der Bundesrat beauftragt worden ist, zur Verwirklichung der gleichmässigen steuerlichen Belastung der Erwerbsunternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform den

eidgenössischen Räten wirksame Massnahmen vorzuschlagen. Eine aus den ersten Steuerwissenschaftlern unseres Landes zusammengesetzte Expertenkommission unter dem Vorsitz des damaligen Bundesgerichtspräsidenten Python, der auch Professor Imboden und der heutige Bundesrichter Zwahlen angehörte, hat in der Folge, am 14. Februar 1955, einen umfangreichen Bericht veröffentlicht. Die steuerliche Privilegierung der sogenannten nicht gewinnstrebenden Unternehmungen, der grossen Genossenschaftsbetriebe des Detailhandels, geht daraus eindeutig hervor. Die Kommission erklärte unter anderem wörtlich, dass für die nicht gewinnstrebenden Unternehmungen der ausgewiesene Reinertrag nicht diejenige Grösse ist, die den angestrebten und erreichten wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung repräsentativ zum Ausdruck bringt. Der Fiskus stosse deshalb notwendigerweise ganz oder teilweise ins Leere. Die Kommission hat sich nicht nur darauf beschränkt, die Tatsache der steuerlichen Bevorzugung der grossen Genossenschaftsbetriebe eindeutig klarzustellen, sie hat gleichzeitig einen konkreten Vorschlag zur Beseitigung dieser stossenden Ungerechtigkeit vorgelegt, nämlich durch die Einführung einer Minimalsteuer, wie sie in den genannten Kantonen im Laufe der Zeit dann verwirklicht wurde. Die Minimalsteuer ist subsidiär, d. h. sie wird nur erhoben, wenn die normale Besteuerung zu keinem richtigen Ergebnis führt, eben ins Leere stösst. Zur Bemessung der Minimalsteuer muss man auf einen anderen Wert als auf den Gewinn und das Kapital abstellen, und die Expertenkommission zur Motion Müller schlägt vor, vor allem auf den Umsatz und in gewissen Fällen auf den Wert der Grundstücke zu greifen. Nun ist dies in den genannten Kantonen möglich, nicht aber beim Bund, ganz einfach deshalb, weil bisher und nun für weitere 12 Jahre die Bundesverfassung die Erhebung einer Minimalsteuer im eigentlichen Sinn des Wortes verunmöglicht. Die sicher von jedermann zu unterstützende Formulierung des Bundesrates im zweiten Satz des Artikels 41b, Absatz 5, Litera a, wonach die juristischen Personen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten sind, wird durch den ersten Satz der gleichen Litera wieder ausser Kraft gesetzt. Es wird nämlich dort festgelegt, dass die Steuern der juristischen Personen vom Reinertrag, von den Reserven zu erheben ist, was das Recht nicht ausschliesst, zur Erhebung einer subsidiären Minimalsteuer auf den Umsatz oder auf andere Grundlagen zu greifen.

Ich beantrage deshalb, dass der Satz, der die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf die Rechtsform vorschreibt, ergänzt wird durch eine kurze Bestimmung, die es ermöglicht, dieses Prinzip auf dem Wege der Gesetzgebung auch in die Praxis umzusetzen. Es soll möglich sein, eine Minimalsteuer auf Grund eines sogenannten Ersatzfaktors einzuführen. Die Formulierung stammt von der Eidgenössischen Steuerverwaltung und dürfte rechtlich einwandfrei sein. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen, um damit zu ermöglichen, dass auf dem Wege des Ausführungsgesetzes die stossende Privilegierung der Grossgenossenschaften beseitigt werden kann, wie dies im Falle einer Reihe von Kantonen bereits erfolgt ist.

Vogt: Lassen Sie mich mit ein paar kurzen Worten auf die Gefährlichkeit dieses Antrages unseres ver-

ehrten und lieben Kollegen Dobler hinweisen. Ich denke, Sie hören nichts Neues, wenn ich Ihnen sage, dass Herr Nationalrat Dr. Fischer der Vater dieses Gedankens ist. Er hat bereits anlässlich der ersten Vorlage in dieser Richtung votiert, er ist aber im Nationalrat auf keine Gegenliebe gestossen, und im Ständerat hat man darüber gar nicht mehr gesprochen. Es ist auf jeden Fall eines seiner persönlichen Anliegen; ob der Gewerbeverband in seiner Gesamtheit hinter dieser Idee steht, ist mir unbekannt. Ich möchte doch immerhin feststellen, dass dieser Antrag einen grossen, wichtigen Schönheitsfehler hat. Er entspringt — und das ist das miese an der ganzen Sache, aber ich kann es ihm nicht verübeln, das ist klar, er ist nicht der Sekretär des Gewerbeverbandes — reinen Konkurrenzgründen. Nun, was bedeutet er, wenn er angenommen wird? Er bedeutet nichts anderes, und das ist sehr gefährlich, als eine Herausforderung der Konsumenten einerseits und der Konsumentenorganisationen andererseits. Wir haben heute morgen des langen und breiten und mit Recht davon gehört, jeder Votant hat beim Eintreten davon gesprochen, wie wichtig, wie angenehm, wie notwendig es sei, dass die kalte Progression verschwinde. Wir alle sind damit einverstanden. Jetzt, meine Herren Kollegen, überlegen Sie sich, ob es taktisch klug sei, einerseits nun — ich möchte sagen, das sei das wichtigste Postulat der Vorlage — schliesslich die kalte Progression verschwinden zu lassen und dann durch eine Hintertüre Konsumenten und Konsumentenorganisationen vor den Kopf zu stossen, und sie, wenn auch, wie Herr Kollega Munz sagt, indirekt, bewusst mehr zu belasten. Ich sage Ihnen offen heraus, dieser Antrag bedeutet in unserer Diskussion kein neues Element, er bedeutet für die Vorlage aber Dynamit; seien Sie sich dessen bewusst. Herr Bundesrat Celio hat vorhin mit Recht gesagt, bei seiner Konzeption dieser Vorlage habe er hauptsächlich darauf Bedacht genommen, dass er eine möglichst breite Unterstützung finden könne. Ich frage Sie, ob der Antrag unseres lieben Karl Dobler nach dieser Richtung zielt oder nicht im Gegenteil ausserordentlich gefährlich werden könnte, und ich empfehle Ihnen aus voller Ueberzeugung, und weil ich auch für die neue Vorlage eintreten möchte, die Ablehnung dieses gefährlichen Antrages.

Honegger: Meines Erachtens ist die Frage der Einführung der Minimalsteuer noch zu wenig abgeklärt, um sie bereits heute in der Verfassung endgültig zu verankern. Ich darf daran erinnern, dass die Zahlen, die Herr Dobler erwähnt hat, nicht ganz genau stimmen. Es sind nach den Unterlagen, die wir von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhalten haben, nur sechs Kantone, die als Ersatzfaktor den Umsatz gewählt haben. Die übrigen Kantone, die Herr Dobler noch erwähnt hat, haben als Ersatz als Faktor die Grundstücke bestimmt. Das widerspricht aber dem, was der Gewerbeverband will. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass der Kanton Zürich anlässlich seiner letzten kantonalen Steuergesetzrevision die Frage der Besteuerung der Migros, der Konsumgesellschaften und der übrigen Selbsthilfegenossenschaften sehr gründlich untersucht hat. Im Einverständnis mit dem zürcherischen Gewerbe ist man zum Schluss gekommen, dass die Minimalsteuer sich nicht eignet, um dem vom Gewerbeverband angestrebten Ziel näher zu kommen. Ich erinnere nur an sehr wesentliche steuerrechtliche und steuertechnische Schwierigkeiten, die sich im Zusam-

menhang mit der Einführung einer Minimalsteuer ergeben können.

Was versteht man unter Umsatz eines Fabrikationsunternehmens, einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft? Eine Reihe von Fragezeichen, die noch nicht gelöst ist. Bevor man die Minimalsteuer in die Verfassung aufnehmen will, müssen meines Erachtens zunächst schlüssige Erfahrungen in den wichtigsten Kantonen gesammelt werden. Diese Erfahrungen liegen noch nicht vor, und deshalb beantrage ich Ihnen ebenfalls Ablehnung des Antrages von Herrn Kollega Dobler.

Munz, Berichterstatter: In der Kommission bestand kein Anlass, diesen Fragenkomplex näher zu untersuchen und darüber zu diskutieren, denn in der Kommission ist ein Antrag, wie er nun von Herrn Kollega Dobler gestellt worden ist, nicht aufgegriffen worden, dies obwohl mehrere Mitglieder der Kommission im Besitze von Unterlagen des Gewerbesekretariates waren. Daraus ergibt sich natürlich für den Kommissionspräsidenten nur der Schluss, dass in der Kommission die Meinung bestand, man wolle auf dieses Problem hier nicht näher eintreten und die Vorlage nicht mit dieser sogenannten Minimalsteuer belasten. Soweit meine Ausführungen für die Kommission.

Nun meine persönliche Situation: Herr Kollega Dobler bringt mich in eine recht delikate, ja sogar fatale Situation. Nicht wahr, in weiten gewerblichen oder Detailhandelskreisen setzt man ja diese Minimalsteuer einer Höherbesteuerung der Migros oder der Migros-Genossenschaften gleich. Wenn ich mich nun hier nicht für diese Minimalsteuer ausspreche, könnte ich in den Verdacht geraten, ein Verteidiger der Migros oder gar deren Kronanwalt zu sein. Nun, Sie hier wissen es, dass ich das eine nicht sein will — nämlich ein Verteidiger der Migros — und das andere, deren Kronanwalt, kann ich nicht werden. Damit ist meine persönliche Situation wohl klar umschrieben.

Ich muss aber doch auch noch darauf hinweisen, dass die Vorstellung, diese Minimalsteuer würde gewissermassen naturnotwendig eine Mehrbelastung der Migros bedeuten, nicht ganz mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Ich glaube sagen zu dürfen, dass im Kanton Thurgau, wo wir diese Minimalsteuer kennen — und wo ich bei deren Einführung noch massgeblich beteiligt war —, die Migros etwas mehr bezahlt, als sie es ohne diese Minimalsteuer tun müsste. Das hängt wohl weitgehend damit zusammen, dass die Migros im Thurgau kein Domizil hat. Eine Genossenschaft bezahlt in einem Kanton, in welchem sie ihr Domizil hat, andere Steuern. Ich habe mir sagen lassen, dass zum Beispiel im Kanton St. Gallen die Minimalsteuer nicht von der Migros bezahlt werde, sondern von anderen Leuten, die man gar nicht anvisieren wollte. Ich darf beifügen: Auch im Thurgau bezahlen Leute die Minimalsteuer, die niemand damit anvisieren wollte, denen es aber dann «den Ärmel auch hineingenommen hat». Damit ist gleichzeitig gesagt, dass offenbar auch anderswo nicht gerne Steuern bezahlt werden oder doch nicht mehr, als man unbedingt muss.

Nun wird darauf verwiesen, dass mehrere Kantone diese Minimalsteuer schon kennen. Aber schon Kollege Honegger hat Ihnen gesagt: Es handelt sich dabei nicht etwa um einheitliche Steuerinstrumente: diese Minimalsteuern sind ja auf die kantonalen Gegebenheiten zugeschnitten und auf deren Grundlagen aufgebaut. Ich

glaube, im Bunde wäre es nicht ganz einfach, diese Grundlagen zu finden. Es ist deshalb sicher zweckmässiger, wenn man in den Kantonen, die dieses Instrument bereits kennen, mit dieser Minimalsteuer nun Erfahrungen sammelt, um dann zu sehen, wie man sie allenfalls gestalten muss.

Ich glaube auch nicht, dass damit bei der direkten Bundessteuer sehr viel hereinzuholen wäre. Ich bin zum Beispiel nicht unbedingt überzeugt, dass der Migros-Genossenschaftsbund dann unter diese Minimalsteuer fallen würde; das steht durchaus dahin. Dabei könnte man in verschiedener Hinsicht etwelche Ueberraschungen oder gar Enttäuschungen erleben.

Politisch gesehen ist es doch ganz einfach so: Bei der Beratung der letzten Vorlage im Nationalrat wurde dort ein analoger Antrag mit 105:36 Stimmen abgelehnt. Ich sehe gar keine Möglichkeit, dass jener Rat nun in der gleichen Zusammensetzung und bei politisch nicht veränderter Konstellation wesentlich anders entscheiden würde. Selbst wenn wir also diese Geschichte aufnehmen wollten, würden wir die Sache wohl kaum weiter bringen, da nach meiner Beurteilung sich für die ganze Vorlage lediglich eine Belastung ergäbe, ohne damit wesentliches zu gewinnen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Dobler abzulehnen.

Bundesrat Celio: Herr Ständerat Vogt hat erwähnt, dieser Antrag enthalte Dynamit; das bedeutet noch mehr, es ist sogar Uranium, gewissermassen eine Nuklearbombe, wenn Sie so wollen. Ich kann Ihnen heute schon sagen: Wenn ein solcher Antrag in einem Gesetz aufgenommen wird und es zur Volksabstimmung kommt, dann können Sie heute schon zusammenpacken, denn das wird niemals durchgehen. Ich will Ihnen auch gleich sagen warum.

Es stimmt nicht, dass die Genossenschaften und vor allem die hier anvisierten Genossenschaften keine Steuern bezahlen. Es mag sein, dass das in gewissen Kantonen wegen der Struktur — weil sie dort kein Domizil haben — zutrifft. Ich kann Ihnen aber schon jetzt sagen, dass die hier anvisierte Genossenschaft an Wehrsteuer bedeutend mehr zahlt als viele Grossindustrien in der Schweiz, und mehr als die grossen Maschinenindustrien. Beim Bund weiss ich, wo sie bezahlt; auf den anderen Ebenen weiss ich das nicht, vielleicht in Zürich, weil sie dort ihren Sitz hat. Aber, meine Herren, ist das beispielsweise bei den Versicherungsgesellschaften anders, die überall Versicherungspolice abschliessen und die Steuern dann in Zürich oder Bern — wo sie eben den Sitz haben — bezahlen? Ist es anders bei den Banken — abgesehen von den Kantonalbanken —, die Hypotheken geben und überall Geschäfte tätigen, aber, wenn sie ihre Niederlassung nicht im Kanton haben, dann dort auch keinen Rappen an Steuern bezahlen? Das ist gar nicht anders bei diesen Versicherungsgesellschaften, den Banken und verschiedenen anderen.

Nun zur Sache selbst: Es geht darum, die Besteuerung nach den Ergänzungsfaktoren vorzunehmen, die weder Gewinn noch Kapital darstellen, um eben die Leistungsfähigkeit einer gewissen Unternehmung — die gewöhnlich in der Form einer Genossenschaft organisiert ist — steuerlich zu erfassen, weil sie sonst nicht erfasst würde, denn diese Gesellschaft ist nicht auf Gewinnstreben ausgerichtet und kann deshalb nach dem Prinzip des Kapitals und des Gewinnes nicht erfasst werden. Man könnte schon im Prinzip darüber diskutieren, ob man unbedingt gewinnstrebig sein müsse in der Schweiz.

Ich kenne keine Verfassungsbestimmung, die einen Bürger verpflichtet, gewinnstrebig zu sein. Wir sind es wohl alle zusammen, denn das liegt in der Natur des Menschen. Dieser Artikel braucht also nicht geschaffen zu werden. Aber Sie sind nicht verpflichtet; wenn einer umsonst arbeiten will, kann er das tun und kann dann auch die Steuern nicht bezahlen. Doch das ist jetzt wohl etwas übertrieben.

Andererseits mache ich Sie darauf aufmerksam: Wenn Sie diese Ergänzungsfaktoren suchen, wird es sich schwierig erweisen, sie zu finden. Verschiedene Kantone haben als Ergänzung den Grundbesitz genommen, zum Beispiel der Kanton Luzern und andere. Auch verschiedene Gemeinden haben das getan. Sie können aber auch den Umsatz nehmen. Da mache ich Sie darauf aufmerksam: Das gilt dann für alle. Wenn dann einmal eine Grossindustrie mit 3 bis 4 Milliarden Umsatz Verluste macht, dann muss sie Ergänzungssteuer zahlen, muss auch die minimale Steuer zahlen. Dann visiert man als Genossenschaften die Migros und die Coop an. Wie steht es aber mit den Selbsthilfegenossenschaften der Landwirtschaft, die auch nicht gewinnstrebig sind? Diese überlassen den Gewinn den Bauern, stellen ihnen ihre Dienste zur Verfügung. Diese werden auch der Minimalsteuer unterstellt. — Vom politischen Standpunkt aus muss ich also die Minimalsteuer bekämpfen. Ich bekämpfe sie aber auch grundsätzlich. Dieses Problem ist gar nicht genügend abgeklärt. Ob in der Richtung etwas zu unternehmen sei, werden wir sehen, aber in dieser Form können wir die Minimalsteuer nicht akzeptieren.

Abstimmung — Vote

Abs. 5 — Al. 5

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Kommission | 31 Stimmen |
| Für den Antrag Dobler | 4 Stimmen |

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom - Séance du
2.3.1971

**10 736. Finanzordnung des Bundes.
Weiterführung
Régime des finances fédérales. Prorogation**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. Dezember 1970
(BBI II, 1581)

Message et projet d'arrêté du 14 décembre 1970
(FF II, 1597)

Beschluss des Ständerates vom 26. Januar 1971
Décision du Conseil des Etats du 26 janvier 1971

Art. 41ter, Abs. 5, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 41ter, al. 5, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 5, Lit. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Fischer-Bern, Etter)

Lit. a

Die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten; zu diesem Zwecke kann auch eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorgesehen werden;

Art. 41ter, al. 5, lettre a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Fischer-Berne, Etter)

Lettre a

L'impôt peut frapper le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales. Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible; à cette fin, un impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement peut être introduit:

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit: Ich habe Ihnen vorhin schon angekündigt, dass ich der Migros nun Gelegenheit geben möchte, im Hinblick auf

die grossen, finanziellen Bedürfnisse des Bundes etwas grosszügig zu werden. Es geht um das alte Postulat der steuerlichen Gleichbehandlung aller Erwerbsunternehmungen. Sie kennen den Tatbestand. In der Vorlage steht geschrieben, dass die juristischen Personen auf Grund des Reinertrages, der Reserven und des Kapitals zu besteuern sind. Dazu gibt es den schönen Satz, den Sie in der Vorlage lesen können, wonach der Bund dafür zu sorgen habe, dass die steuerliche Gleichbehandlung möglichst gewährleistet sei.

In Tat und Wahrheit ist die Situation nun aber so, dass, weil die Verfassungsvorlage vorschreibt, die Steuern seien auf Grund des Kapitals, des Reinertrags und der Reserven zu erheben, es dann eben nicht möglich ist, die sogenannten nichtgewinnstrebigem Unternehmungen steuerlich richtig zu erfassen. Der Begriff «nichtgewinnstrebigem Unternehmungen» ist nicht vom Gewerbeverband erfunden worden, sondern von einer Kommission, die seinerzeit zur Beurteilung eines Vorstosses des früheren Ständerates Piller eingesetzt worden ist (Mitte der fünfziger Jahre), und zwar unter dem Vorsitz des damaligen Bundesgerichtspräsidenten Python. Es gehörten ihr auch Professor Imboden und Professor Zwahlen (der jetzige Bundesrichter) an. Diese Kommission hat festgestellt, dass es eine Anzahl grosser und marktstarker Unternehmungen gibt, die bewusst darauf ausgehen, wenig Gewinn auszuweisen, und dass sie deshalb auch steuerlich nach den herkömmlichen Methoden — eben auf Grund der Besteuerung nach dem Reingewinn — nicht richtig erfasst werden könnten. Die Kommission hat ausdrücklich erklärt, dass der Fiskus bei diesen Unternehmungen «ins Leere stosse». Eine solche Unternehmung ist vor allem die Migros, und es ist vielleicht am Platze, hier einmal die grosse Macht dieser Unternehmung zu erwähnen. Herr Bundesrat Celio hat in der Kommission und im Ständerat (und ich glaube schon letztes Jahr, als wir die Frage hier behandelten) erklärt, die Migros bezahle mehr Steuern — er hat zwar nicht gesagt die Migros, aber man hat herausgespürt, dass es sich um die Migros handelt — als grosse Industrieunternehmungen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Migros bedeutend grösser ist als diese von ihm angetönten Industrieunternehmungen. Die Migros verfügt heute über einen Personalbestand von nahezu 30 000 Personen, mit allen affilierten Gesellschaften; es gibt in der Schweiz meines Wissens keinen anderen Betrieb mit derart viel Personal.

Die PTT und die SBB, jawohl, aber die zahlen auch keine Steuern, die machen ja Defizite, die wir dann von hier aus decken müssen!

Unter den Privatunternehmungen ist die Migros im Inland weitaus die grösste. Sie hat einen Umsatz von nahezu 4 Milliarden Schweizer Franken.

Das Pendant zu dieser starken Ausdehnung dieses und einiger anderer Grossbetriebe im Lebensmittel-detailhandel ist das Zurückgehen der kleineren und mittleren Betriebe. Wir verzeichnen in den letzten Jahren (nach einer Statistik, die ich letzthin gesehen habe) einen Abgang von etwa 6000 privaten Lebensmittel-detailgeschäften. Heute ist die Situation bereits so, dass in gewissen Quartieren und in gewissen kleineren Ortschaften (wo es zu wenig interessant für diese Grossbetriebe ist) die Bevölkerung überhaupt nicht mehr richtig versorgt werden kann.

Nun will ich nicht behaupten, dass mit der Aufnahme der Minimalsteuer in die Verfassung bzw. der Möglichkeit der Erhebung der Minimalsteuer auf dem

Gesetzgebungswege die Verhältnisse grundlegend geändert werden könnten. Aber Sie werden zugeben: es ist stossend, dass eine derart von anerkannten Kapazitäten festgestellte Ungerechtigkeit einfach weitergeführt wird, dass man aus sogenannten politischen Gründen der Meinung ist, man könne hier nichts unternehmen, weil die Vorlage sonst zu stark chargiert werde. Ich möchte Ihnen immerhin zu bedenken geben, dass die Migros z. B. das letzte Mal die Vorlage unterstützte, aber dieses Mal (ohne oder mit Minimalsteuer) bereits angekündigt hat — bzw. der Landesring hat es getan —, man werde die Vorlage bekämpfen. Wir stehen also, Herr Bundesrat Celio, vor der Situation, dass Sie, wenn Sie jetzt dann meinen Antrag ablehnen, wie Sie es in der Kommission getan haben, der Migros wohl einen Gefallen tun, aber gleichzeitig keinen Bundesgenossen gewinnen, sondern Sie werden einen Gegner für die Vorlage haben, mit oder ohne Minimalsteuer.

Ich möchte Sie bitten, hier dem Prinzip der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Wir sind uns darüber klar, dass mit meinem Antrag zu dieser Besteuerung der juristischen Personen das Problem noch nicht gelöst ist; denn es muss noch ein Gesetz erlassen werden. Wir wissen, dass der Erlass dieses Gesetzes Schwierigkeiten sachlicher und vor allem auch politischer Natur mit sich bringt. Dann wird eben diese Marktmacht der Migros, die sich hin und wieder auch in Form politischer Macht auswirkt, zum Austrag kommen. Aber tun Sie wenigstens jetzt diesen Schritt, indem Sie den Grundsatz in die Verfassung aufnehmen, wonach angesichts dieser ungenügenden Möglichkeit der Erfassung nicht gewinnstrebigem Unternehmungen durch die Aufnahme des beantragten Zusatzes nach Ersatzfaktoren vorgegangen werden kann. Sie wissen ja, dass es bereits eine Reihe von Kantonen gibt, in denen das praktiziert wird, so z. B. die Kantone Waadt, Wallis und Thurgau. Dort ist übrigens ein Rekurs der Migros vom Bundesgericht kürzlich in den wesentlichen, grundsätzlichen Teilen abgelehnt worden. Es gibt die Minimalsteuer ausserdem in den Kantonen St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden und Nidwalden. Ich glaube, es würde dem Bund, der ja vorbildlich sein will (wie es unser Freund Biel immer wieder bei finanzpolitischen Auseinandersetzungen verlangt) sehr gut anstehen, die Minimalsteuer nun mindestens als Grundsatz und Kompetenz in die Verfassung aufzunehmen. Ich möchte Sie deshalb sehr bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Tschopp, Berichterstatter der Mehrheit: Zur Minimalsteuer nach Ersatzfaktoren: Der Antrag wurde in der Kommission mit 20 : 2 Stimmen abgelehnt. Das Problem verdiente tatsächlich, sorgfältig diskutiert zu werden. Der Vorteil wird hauptsächlich darin erblickt, dass mit ihr alle jene juristischen Personen zur Wehrsteuer herangezogen würden, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weder im Reinertrag noch im investierten Kapital zum Ausdruck kommt. Auf der andern Seite ist der Umsatz je nach Branche und Organisation des Unternehmens von verschiedener Bedeutung und somit kein geeignetes Kriterium. Wir müssen realisieren, dass Hunderte von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Genossenschaften ebenfalls unter die Minimalsteuer fallen würden.

In der Kommission haben wir zum Ausdruck gebracht — und ich muss das hier wieder feststellen —, dieser Antrag sei jetzt politisch leider nicht realisierbar. Wenn wir den Antrag Fischer hier aufnehmen, dann

müssen wir uns klar sein, dass die Vorlage in Frage gestellt ist.

Die Kommission beantragt deshalb mit grosser Mehrheit Ablehnung dieses Antrags.

M. Galli, rapporteur de la majorité: La proposition de MM. Fischer et Etter vise à introduire le principe de l'évaluation d'éléments substitutifs pour déterminer un impôt minimum à la charge des personnes morales. Elles sont taxées aujourd'hui, selon notre système, sur le bénéfice net, le capital et les réserves. Les éléments substitutifs seraient le chiffre d'affaires à la place du bénéfice net ou la totalité des actifs au lieu du capital et des réserves.

La proposition vise à soumettre à un impôt direct augmenté les personnes morales dont le revenu n'est pas ou ne paraît pas en relation avec le chiffre d'affaires ou avec la totalité des actifs. Toutes les propositions dans le même sens faites au cours des dernières réformes des finances fédérales ont été repoussées parce que la nouvelle solution frapperait les personnes morales dont la volonté principale n'est pas de réaliser des bénéfices, mais qui désirent au contraire faire participer leurs membres au principe de la mutualité. De plus, l'ampleur du chiffre d'affaires varie selon les différentes branches d'activité; il n'est donc, en général, pas représentatif et ne garantirait pas une taxation uniforme. Toutes les coopératives, notamment les coopératives agricoles, seraient frappées d'un impôt minimum, tandis qu'aujourd'hui elles peuvent éventuellement en être libérées.

Votre commission a repoussé la proposition de minorité par 20 voix contre 2. Elle vous propose de la rejeter et d'en rester à la proposition du Conseil fédéral.

Diethelm: Unser Rat hat sich bereits bei der Beratung der im November verworfenen Finanzordnung mit der Frage der Einführung einer Minimalsteuer auseinandergesetzt und einen ähnlich lautenden Antrag unseres Kollegen Fischer mit 105 : 36 Stimmen abgelehnt. Von gegnerischer Seite wurde damals mit Recht darauf hingewiesen, dass eine Steuererhebung nach Umsatz oder nach andern Ersatzfaktoren kein geeignetes Kriterium bilde.

Im Vernehmlassungsverfahren äusserten sich die Kantone, die politischen Parteien und die Wirtschaftsverbände gegen die Einführung der Minimalsteuer. Die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Schweiz, die Coop-Schweiz, der Verband konzessionierter Versicherungsgesellschaften und die Vereinigung industrieller Holdinggesellschaften machten ebenfalls schwerwiegende Bedenken geltend oder meldeten ihre gegnerische Einstellung zu einer Finanzordnung an, die eine Minimalsteuer verwirklichen wolle.

Ich wende mich vor allem gegen die Besteuerung des Umsatzes, weil dieses Kriterium einfach untauglich ist. Eine Minimalsteuer auf dem Umsatz könnte dazu führen, dass Unternehmen (auch gewerbliche Unternehmen, die unserem geschätzten Kollegen Fischer sehr nahestehen), die über eine gewisse Zeitspanne mit Verlusten arbeiten, aber einen grossen Umsatz aufweisen, ungerechtfertigte Abgaben leisten müssten.

Die verwaltungsmässigen Schwierigkeiten, die sich vor allem in steuerrechtlicher und steuertechnischer Hinsicht bei der Veranlagung von Grossbanken, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften und grossen Baufirmen, die in verschiedenen Kantonen oder ganzen Re-

gionen ihre Tätigkeit ausüben, ergeben würden, wären ganz beträchtlich. Für die Steuerverwaltungen würden — über die Kantonsgrenzen hinweg — vor allem Ausscheidungsdifferenzen entstehen. Es müssten vielfach zwei verschiedene Einschätzungen berechnet werden, wobei sich der administrative Aufwand kaum rechtfertigen würde. Es kann nicht bestritten werden, dass die aus einer Minimalsteuer resultierenden Erträge nicht gross wären, dass aber die Mehrarbeit für die Verwaltung ganz erheblich wäre. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

M. Deonna: La proposition de MM. Fischer et Etter me rappelle de vieux souvenirs. Ce problème de l'impôt minimum ne date pas d'hier. Lorsque j'ai fait partie d'une commission d'experts en matière de finances fédérales en 1948, cette question était déjà à l'ordre du jour. Cela montre donc bien sa complexité et sa difficulté. Il faut reconnaître que l'imposition des personnes morales dans notre pays est conçue, sur le plan fédéral et dans de nombreux cantons, sur le principe — comme on l'appelle techniquement — de l'intensité de rendement et qu'elle ne «plaque» pas sur d'autres personnes morales axant leur activité sur un chiffre d'affaires élevé, leurs versements aux sociétaires se faisant non pas sous forme de bénéfices au sens classique, de dividendes, mais de rabais ou d'escomptes. Au fond, le législateur n'avait pas, à l'époque, prévu le développement considérable de certaines catégories de personnes morales, dont les coopératives lesquelles, de sociétés d'entraide favorisant leurs seuls membres, sont devenues des entreprises d'un caractère au fond capitaliste, qui ne se distinguent guère d'autres entreprises revêtant d'autres formes juridiques. Je pense que si les pionniers de Rochdale revenaient aujourd'hui sur cette terre, ils seraient assez étonnés de la manière dont leur conception s'est développée et a été appliquée.

Une commission fédérale d'experts avait été nantie de ce problème, la commission dont M. Fischer vient de parler il y a un instant, dite commission Piller. La définition que donne cette commission du problème n'a pas changé. Elle dit ceci notamment: «Ainsi un type particulier d'entreprises n'est pas imposé selon sa capacité, selon ses bénéfices potentiels. Un système fiscal qui s'entient exclusivement aux éléments «capital» et «bénéfices» frappe dans le vide, s'agissant d'entreprises dont le but n'est pas de réaliser un profit et dont le résultat s'exprime dans d'autres facteurs que le bénéfice et le capital propre. Le système fiscal traditionnel n'est juste qu'à une condition: c'est que toutes les entreprises s'efforcent de produire un bénéfice selon leurs facultés et leurs possibilités. A ce défaut, le système fiscal fondé sur le bénéfice et le capital créent des inégalités. Il y a là une injustice du fait que des entreprises qui ne se proposent pas d'obtenir un bénéfice entrent en concurrence avec les autres et accaparent à leur détriment une partie des possibilités d'affaires. Si le fisc ménage l'entreprise qui ne se propose pas d'obtenir un bénéfice, la fiscalité n'est plus neutre en matière de concurrence; elle favorise un type déterminé d'entreprises aux frais des autres et amène une discrimination injustifiable et injustifiée.» Ce n'est pas moi qui le dis, c'est la commission d'experts chargée d'examiner le problème. Mais, et là je rejoins ce qu'ont déclaré certains orateurs, il faut reconnaître aussi que, pour appréhender efficacement et équitablement les personnes morales sous forme de sociétés coopératives ou d'autres, l'on se heurte à d'énormes dif-

ficultés, si l'on ne veut pas, aussi, atteindre injustement des entreprises faibles, des entreprises au début de leur développement ou des entreprises qui poursuivent un but d'intérêt général. Qui dit «impôt minimum» dit par définition impôt qui doit en tout cas être payé par la personne morale. L'on ne peut pas éviter alors de taxer la société anonyme qui n'a enregistré aucun bénéfice, ou l'entreprise en voie de constitution qui ne peut pas encore boucler positivement ses comptes, ou encore la coopérative agricole dont on a parlé. Et alors, ou bien on instituerait un impôt minimum d'un montant extraordinairement modeste pour tenir compte de ces cas, ce qui a été fait dans certains cantons, ou bien on admettrait cette pénalisation des faibles, des adolescents, si vous me permettez, ou des organisations d'entraide. C'est là la pierre d'achoppement à laquelle se sont heurtés tous ceux qui ont cherché à instituer un impôt minimum efficace et équitable.

Mais cela ne veut pas dire qu'il n'y ait pas là un problème. Ce problème existe et il mérite d'être résolu en dépit de l'impasse ou de la quasi impasse à laquelle est parvenue en son temps la commission Piller. Nous ne pouvons donc, dans ces conditions, que rejeter la proposition parfaitement compréhensible de la minorité, car il n'est pas possible d'introduire dans la constitution des dispositions dont on ne peut savoir comment elles seront appliquées ou même si elles peuvent être appliquées. Cependant, il nous intéresserait beaucoup de savoir de la bouche du Conseil fédéral si le gouvernement entend chercher à résoudre le problème ou s'il le considère comme un de ces serpents de mer qu'on laisse nager à titre permanent dans le Loch Ness helvétique. Le Conseil fédéral peut-il nous dire si, en vertu des dispositions qu'il nous propose, c'est-à-dire du chiffre 5, lettre a, de l'article que nous discutons, qui prévoit que «les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées d'une manière aussi égale que possible», il serait possible d'introduire un impôt qu'on peut appeler minimum et qu'on pourrait aussi désigner autrement?

Etter: Wenn ich den Minderheitsantrag von Herrn Fischer unterstütze, so bilde ich mir nicht ein, dass bei der heutigen Konstellation des Rates, den Dingen noch eine Wendung gegeben werden könnte. Ich empfinde es aber nicht nur als ein Recht, sondern als eine Pflicht, mich hier für eine gerechte Sache zu verwenden. Gewisse gewinnstrebige Unternehmen haben es auf ihre Fahne geschrieben, bei hauchdünnem Gewinn einen möglichst grossen Umsatz zu erzielen. Es ist damit zugleich gesagt, dass sie den Zweck ihrer Tätigkeit weniger darin erblicken, der Öffentlichkeit den üblichen Tribut an Steuern zu entrichten, als vielmehr den Konsumenten preisgünstigst zu bedienen. Das aber schafft in der Praxis ungleiche Konkurrenzverhältnisse. Einmal kann ein Produkt sehr wohl um 5 Rappen das Kilo oder pro Liter günstiger verkauft werden, wenn der Steuerfaktor nicht in gleichem Masse drückt wie beim privaten Unternehmer. Man schafft damit eine harte Konkurrenzlage, indem man die Steuerdifferenz dem Konsumenten auf dem Warenpreis direkt zugehen lässt, während eben der andere — der private Unternehmer — den Faktor Steuern als wesentliches Element in die Kalkulation miteinbeziehen muss.

Herr Dr. Fischer hat mit Recht gesagt, dass man nun versuche, diese ungleichen Ellen wenigstens in einzelnen Kantonen teilweise abzuschaffen. Im Bund aber

hat bisher der Herr Finanzminister grosszügig auf diese Möglichkeit verzichtet. Ich wundere mich darob etwas, nachdem man weiss, dass das Finanzdepartement seit Jahren finanzpolitisch düstere Prognosen stellt. Ich verstehe auch nicht recht, wieso man sich bei den nicht gewinnstrebigen Unternehmen immer wieder sagen lässt, man behalte der Öffentlichkeit finanzielle Mittel vor, die diese so sehr gebrauchen könnte und die im Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung und wirtschaftliche Macht der anvisierten Unternehmen zu Konkurrenzverfälschungen führe. Wenn ich Herrn Kollega Wyss gestern richtig verstanden habe, so hat auch er gefordert, dass jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern sei. Genau das wollen wir mit unserem Minderheitsantrag, nichts mehr und nichts weniger! Ich darf daher wohl annehmen, dass Herr Wyss und seine ganze Fraktion nun für diese steuerliche Gerechtigkeit auch bei den wirtschaftlichen Unternehmen stimmen wird. Jedenfalls bin ich auf das Bild der Abstimmung gespannt!

Abschliessend bitte ich im besondern die direkt betroffenen Herren Vertreter der anvisierten Unternehmen, jetzt eine mutige Tat zu vollbringen und sich steuerlich auf die Ebene der gewöhnlichen Unternehmen zu stellen. Wenn man mir darauf antwortet, davor habe man keine Angst, dann frage ich, warum dann eigentlich nicht alle Herren, die doch nur Gerechtigkeit wollen, dem harmlosen Vorschlag von Herrn Dr. Fischer bisher die Zustimmung versagt haben? Denjenigen Herren Kollegen, die hier kleinere Genossenschaften vertreten, möchte ich noch sagen; dass sie wirklich keine Angst für ihre Betriebe haben müssen. In der Gesetzgebung wird man sicher, wie zum Beispiel neuestens im Kanton Thurgau, eine gewisse minimale Umsatzgrenze festsetzen, so dass nur die wirklich dicken Brocken von der Minimalsteuer erfasst würden.

Ich bitte Sie, gerecht zu sein und dem Antrag Dr. Fischer zuzustimmen.

Keller: Ich möchte meinerseits den Antrag Fischer unterstützen. Das Gewerbe versteht diese Angelegenheit einfach nicht mehr. Ich gebe Herrn Kollega Diethelm recht: die Besteuerung auf dem Umsatz ist nicht ideal, und ich würde eigentlich erwarten, dass man sich da einmal in der Finanzwissenschaft etwas anderes einfallen lässt. Aber immerhin: so ganz ungerecht ist es nicht, wenn man bedenkt, wie Herr Kollega Etter soeben gesagt hat, dass man die Kleinen ausnehmen kann. Man hat bei uns in der Ostschweiz in der einen Gemeinde berechnet, dass die Steuern, die die Migros dort bezahlt, gerade ausreichen, um den Schnee im Winter vor dem Ladengeschäft wegzuräumen. In einer andern Gemeinde hat man ausgerechnet, dass es gerade genügt, um den Kehricht abzuführen. Alle anderen Leistungen des Staates nehmen die Herren gratis in Anspruch.

Was die landwirtschaftlichen Genossenschaften anbetrifft: die Kleinen, die wir wirklich als Genossenschaften behandelt wissen möchten, können ausgenommen werden. Dagegen sind ja die grossen landwirtschaftlichen Genossenschaften weit davon entfernt, dem ursprünglichen Genossenschaftsgedanken zu huldigen, denn Sie können dort vom Hosenknopf bis zum Flugzeug bald alles kaufen, was es auf der Erde zu kaufen gibt. Also auch hier wäre eine bessere Steuerleistung absolut gerechtfertigt.

Ich habe versucht, mir über diese Angelegenheit Klarheit zu schaffen und habe Herr Kollega Suter ge-

beten, mir einmal die Zahlen zu geben, was die Migros an Steuerleistungen erbringt. Ich möchte ihm auch hier recht herzlich danken dafür. Es sind ganz ansehnliche Zahlen, die die Migros erbringt, ungefähr rund 20 Millionen im Jahr. Nein, Herr Kollega Suter, Fleischschaugebühren sind keine Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge sind auch keine Steuern. Die zahlen wir nämlich auch, und unsere Metzger bezahlen die Fleischschauggebühr auch. Aber wirkliche Steuern im Sinne von Steuern bezahlen Sie rund 20 Millionen. Das ist ein ansehnlicher Betrag. Umgerechnet auf den Umsatz ergibt das pro Million Umsatz 7000 Franken, während ein Gewerbebetrieb zwischen 20 000 und 40 000 Franken liegt. Ein Detailhandelsgeschäft, das ich umgerechnet habe mit einem Umsatz von 400 000 Franken liegt bei 7000 Franken Steuern, oder auf eine Million umgerechnet 14 000 Franken; also ein kleines Detailhandelsgeschäft bezahlt also im Prinzip das Doppelte, was Sie zahlen. Nun sehen wir einfach nicht, wo hier die Steuergerechtigkeit sein soll. Deshalb sind wir der Auffassung, dass hier einmal etwas geschehen muss. Ich bilde mir auch nicht ein, dass ich mit dem, was ich Ihnen jetzt erzählt habe, Sie umstimmen kann nach dem Abstimmungsergebnis vom vergangenen Herbst. Aber wir möchten nur, dass die Sache wirklich gründlich geprüft wird, damit dieses Problem einmal aus der Welt geschafft werden kann.

Bundesrat Celio: Es ist wohl alles vorgebracht worden, was zu sagen war. Lediglich Herrn Etter gegenüber möchte ich bestreiten, der Antrag Fischer sei harmlos. Ich habe von Herrn Fischer-Bern noch nie einen harmlosen Antrag gehört, sowohl im guten wie im weniger guten Sinne. Dieser Antrag Fischer hat tatsächlich seine Bedeutung.

Man könnte nun lange philosophieren über die Frage der Ergänzungssteuer oder einer Spezialsteuer auf Ergänzungsfaktoren. Man könnte sich auch fragen, ob ein Schweizer unbedingt gewinnstrebig sein müsse, ob man denn nicht die für sich selber beanspruchten Vorteile auch anderen zukommen lassen könnte, ohne dafür noch fiskalisch bestraft zu werden. Sie sehen, wie weit diese Ueberlegungen führen könnten; doch will ich nun nicht diesen Weg beschreiten.

Da hier immer wieder von der Migros gesprochen wurde, möchte ich allerdings bestätigen: Die Migros bezahlt heute Steuern — ich will hier etwas deutlicher reden als letztes Mal — in einem Ausmasse, das die Steuern wirtschaftlich ähnlich gelagerter Industriebetriebe übersteigt. Dabei gebe ich zu, dass in verschiedenen Kantonen vielleicht nichts bezahlt wird, doch hängt das mit der Struktur dieser Gesellschaft zusammen, nicht mit der Besteuerung. Ich könnte Ihnen andere Gesellschaften nennen, die in verschiedenen Kantonen tätig sind, aber in manchen davon wenig oder überhaupt keine Steuern bezahlen. Denken Sie zum Beispiel an die Grossbanken und ihre Steuerbeträge im Verhältnis zu dem, was am Sitz der Bank zu bezahlen ist. Oder nehmen Sie das Beispiel der Versicherungsgesellschaften mit den vielen Abschlüssen, die in den verschiedensten Kantonen getätigt werden. Das Problem darf also nicht so ganz einseitig gesehen werden.

Zur Frage der Konkurrenzverhältnisse: Wenn ich mich nicht täusche, hat die Migros einen Umsatz von über 3 Milliarden Franken, Coop wird auch ungefähr auf diesem Niveau liegen; ja glauben Sie, dass mit einer Ergänzungssteuer diese Konkurrenzverhältnisse geän-

dert werden könnten? Wenn diese Verhältnisse verzerrt oder ungleich sind, dann rührt das von der Organisation oder der Betriebsgrösse her, von den modernen Systemen der Lebensmittelverteilung beispielsweise, nicht aber vom Steuerbetrag, der entrichtet werden muss. Wenn Sie die Konkurrenzverhältnisse im gleichen Rahmen halten wollen, dann müssen Sie zu anderen Massnahmen greifen, dann dürfen Sie nicht zum Finanzminister gehen, sondern zum Volkswirtschaftsminister; denn dann müsste eben — was Herr Fischer gerade nicht will — mit Verboten gearbeitet werden. Die Wirtschaft können Sie nicht mit Steuern lenken, nur mit steuerlichen Bestimmungen lässt sich da nichts korrigieren.

Eine weitere Ueberlegung: Als Ergänzungsfaktor wird beispielsweise der Umsatz genannt. Da mache ich Sie doch darauf aufmerksam: Wenn Sie einmal dieses Prinzip aufgestellt haben und dann vom anderen — nämlich der Grundlage von Gewinn und Kapital für die Besteuerung — abrücken, dann gilt das nicht nur für die Genossenschaften, sondern für alle. Wenn nun morgen beispielsweise durch einen Rückschlag in der Wirtschaft oder einen weltweiten Preiszusammenbruch unsere Wirtschaft plötzlich keine Gewinne mehr erzielte trotz Millionenumsätzen, dann möchte ich gerne sehen, wie Sie dann die Steuern nach Ergänzungsfaktoren oder eine solche Minimalsteuer erheben wollen. Man darf eben bei solchen Dingen nicht nur an jene Augenblicke denken, da es einem gut geht und da im Sinne der Gerechtigkeit die Grenze des Umsatzes so hoch angesetzt werden soll, dass nur die grossen Lebensmittelverteilerorganisationen betroffen würden, nicht aber die anderen. Es wäre also wohl ausserordentlich schwierig, diese Minimalsteuer durchzusetzen.

Nun bleibt aber noch eine andere Frage: Was machen wir mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften? Mein Freund Keller betrachtete es als gerechtfertigt, dass auch diese etwas mehr bezahlen. Ich möchte einmal die Reaktionen sehen, wenn wir in der Ausführungsgesetzgebung die landwirtschaftlichen Genossenschaften «zünftig» besteuerten, jene Genossenschaften, die zum Teil für gemeinnützige Gesellschaften und zum Teil im Dienste unseres Bauerntums wirken. Ich würde gerne hören, welche Töne in diesem Saale dann zu vernehmen wären, wohl nicht die gleichen wie heute morgen.

Nun noch eine letzte Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Deonna. Mit ihm glaube ich, dass diesem komplizierten Problem Beachtung geschenkt werden muss, weniger in den Fällen, da diese Gesellschaften durch Preisreduktionen oder durch Begünstigung des allgemeinen Publikums keinen Gewinn erzielen als dort, wo gewisse Rückerstattungen nur an die Mitglieder der Gesellschaft die Form einer versteckten Dividende annehmen. Ich gebe gerne zu, dass sich hier ein Problem ergibt.

Leider muss ich aber Herrn Deonna enttäuschen: Wenn wir in diesem Absatz 4, Litera a, sagen: Die juristischen Personen sind ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten, dann glaube ich nicht, dass mit diesem «möglichst gleichmässig» von der steuerlichen Belastung als solcher gesprochen wird, sondern es sollte ja möglichst gleich sein in bezug auf das System und die gleichen Elemente der Veranlagung. Diese Genossenschaften

sind aber in ihrer Struktur so grundlegend verschieden, dass sie nicht steuerlich gleich belastet werden können.

Uebrigens ist noch zu bemerken, dass dieser Absatz wohl eine viel zu schmale Basis bildete, um darauf eine Steuer auf Ersatzfaktoren oder eine Minimalsteuer aufzubauen.

Ich bitte Sie, den Antrag Fischer abzulehnen.

Abstimmung — Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 95 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 31 Stimmen |

11 936 Bundesfinanzen. Massnahmen
Finances fédérales. Mesures

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom - Séance du
26.6.1974

Mittwoch, 26. Juni 1974, Vormittag

Mercredi 26 juin 1974, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Muheim

11 936

Bundesfinanzen. Massnahmen

Finances fédérales. Mesures

Botschaft, Gesetz und Beschlussentwurf vom 3. April 1974

(BBI I, 1309)

Message, projets de loi et d'arrêté du 3 avril 1974 (FF I, 1269)

II

Bundesbeschluss über die Finanzordnung des Bundes (Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Bundeshaushalt). Aenderung

Arrêté fédéral concernant le régime financier de la Confédération (mesures propres à restaurer l'équilibre des finances fédérales). Modification

Art. 41ter Abs. 5 Buchst. a

Antrag der Kommissionsminderheit

(Fischer-Bern, Eisenring, Etter, Herzog, Schuler)

Geltender Text

Die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten;

Zusatzantrag

Zu diesem Minimalsteuer vorgesehene werden;

Art. 41ter al. 5 let. a

Proposition de la minorité de la commission

(Fischer-Berne, Eisenring, Etter, Herzog, Schuler)

Texte actuel

L'impôt peut frapper le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales. Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible;

Proposition

A cette fin, un impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement peut être introduit;

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit: Der Antrag, den ich gestellt habe, hat zum Zweck, eine gerechtere Besteuerung der genossenschaftlichen Grossbetriebe zu erreichen. Es handelt sich hier um ein altes Problem. Sie wissen, dass von gewerblicher Seite immer beanstandet wird, dass die Grossgenossenschaften vor allem des Detailhandels steuerlich nicht richtig erfasst werden. Es liegt das darin, dass die Struktur und die Geschäftspraxis dieser Betriebe sich nicht für unser Steuersystem eignen oder, umgekehrt gesagt: Unser Steuersystem geht an diesen Grossbetrieben vorbei. Und wenn Sie es mir nicht glauben, dann möchte ich Ihnen jetzt kurz einen Abschnitt aus einem Expertenbericht, der von einer Kommission mit dem Namen Kommission Piller seinerzeit verfasst worden

ist, vorlesen. (Diese Expertenkommission war aus den ersten Steuerwissenschaftlern unseres Landes zusammengesetzt.) Es steht darin geschrieben: «Für nicht gewinnstrebige Unternehmungen (und das sind die Grossgenossenschaften des Detailhandels) ist der ausgewiesene Reinertrag nicht diejenige Grösse, die den angestrebten und erreichten wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung repräsentativ zum Ausdruck bringt. Die Gewinnrechnung ist ein Zerrbild. Wird die Besteuerung vorwiegend vom ausgewiesenen Reingewinn abhängig gemacht, so stösst der Fiskus notwendigerweise ganz oder teilweise ins Leere.» Nun ist es tatsächlich so, dass bei unserem Steuersystem diese Betriebe, die juristischen Personen ganz allgemein, aufgrund ihres Vermögens und aufgrund ihres effektiv erzielten Reinertrages besteuert werden. Und wenn nun ein Teil, ein kleiner Teil glücklicherweise, dieser juristischen Personen darauf ausgeht, keine Gewinne zu erzielen, dann stösst der Fiskus eben ins Leere, d. h. der Fiskus hat keine Basis, auf der die Steuer berechnet werden kann. Aus diesem Grunde hat diese Kommission zur Behandlung der Motion Piller, die in den fünfziger Jahren gewirkt hat, die sogenannte Minimalsteuer konzipiert. Das System besteht darin, dass, wenn ein Betrieb, eben eine dieser nicht gewinnstrebigen Unternehmungen, nicht ein gewisses Minimum an Steuern auf dem normalen Weg durch die Besteuerung des Reinertrags zahlen muss, diese Minimalsteuer in Kraft tritt. Sie ist berechnet auf dem Umsatz. Es ist meines Erachtens nicht richtig, wie dies heute ist, dass diese Grossunternehmungen wohl die öffentlichen Institutionen unseres Landes genau gleich beanspruchen wie jeder andere «kapitalistische» Betrieb, aber keine oder nur ungenügend Steuern bezahlen. Es resultiert daraus eine Privilegierung dieser Betriebe, die sich natürlich dann in einer stärkeren Leistungsfähigkeit im Konkurrenzkampf auswirkt. Die Spiesse gegenüber ihren Konkurrenten, die nach unseren Vorstellungen arbeiten, sind eben dann zu lang. Die Folge davon ist, dass sich die verzerrte Konkurrenzlage in der Strukturentwicklung unserer Wirtschaft auswirkt.

Diese ist ja vor allem im Detailhandel in einer ganz eigenartigen Weise vor sich gegangen. Ich möchte da einige Zahlen nennen. Im Jahre 1968 gab es in der Schweiz über 19 000 Lebensmittelgeschäfte, und im Jahre 1973 waren es noch 13 000. Innert fünf Jahren sind 6500 Lebensmittelgeschäfte geschlossen worden. Zum Teil waren es auch Filialen einzelner Grossbetriebe, aber zur Hauptsache waren es gewerbliche Lebensmittelgeschäfte. Ich kann Ihnen auch anhand eines konkreten Beispiels zeigen, was dann passiert, wenn in einer Gemeinde die Lebensmittelgeschäfte verschwinden. Wir haben einen Kollegen hier im Rat, Herr Nef, der Gemeindepräsident von Hemberg ist. In Hemberg hatte es im Dorfzentrum zwei Lebensmittelgeschäfte. Diese Lebensmittelgeschäfte sind in der letzten Zeit sukzessive eines nach dem andern geschlossen worden. Dann musste sich die Gemeindebehörde, der Gemeinderat, darum bemühen, dass wieder ein Lebensmittelgeschäft in Hemberg aufgebaut oder mindestens eines der beiden geöffnet wird. Der Gemeinderat hat sogar noch Personal suchen müssen. Das ist nur ein Einzelfall, der aber sehr konkret vor uns liegt. Es gibt in der Schweiz noch Dutzende solcher Fälle, und wir werden es dazu bringen, dass die öffentliche Hand, zur Hauptsache die Gemeindebehörden, noch die Lebensmittelversorgung, die Versorgung der Bevölkerung mit den Gütern des täglichen Bedarfs, sicherstellen muss.

Man kann natürlich sagen, die sollen im nächsten Einkaufszentrum die Ware einkaufen. Aber im Fall von Hemberg liegt Wattwil 9 km weit weg, und es hat noch lange nicht jeder Einwohner ein Auto und kann es sich leisten, 9 km weit zu fahren, um sich hier seine Güter des täglichen Bedarfs zu verschaffen. Es gibt viele alte Leute, Behinderte, Familienmütter usw., die darauf angewiesen sind, dass Lebensmittelgeschäfte irgendwo in erreichbarer Nähe liegen. Sie wissen, dass ich vor einiger

Zeit hier in diesem Rat eine Motion entwickelt habe, die dann vom Bundesrat in dieser Form entgegengenommen worden ist, und man sich bereit erklärt hat, gerade dieses Problem zu prüfen.

Ich bin der Auffassung, dass es untragbar ist, wenn wir auf der einen Seite das Bestehen solcher Probleme erkennen und feststellen, dass sie sich immer mehr verschärfen, nämlich dass die Spiesse im Detailhandel zwischen diesen spektakulären Grossbetrieben und den Kleinbetrieben nicht gleich lang sind; auf der anderen Seite werden dann Gelegenheiten, wie jetzt die Neuordnung der Bundesfinanzen eine ist, vorbeigelassen und Ungerechtigkeiten zugunsten dieser Grossbetriebe bestehen einfach weiter. Nehmen Sie an, die Migros oder die Coop, die beide, glaube ich, 33 000 Personen beschäftigen und etwa 4 Milliarden Franken Umsatz haben, also zu den absolut grössten Betrieben unseres Landes gehören, wären Aktiengesellschaften; dann müssten diese Betriebe einige hundert Millionen Franken Aktienkapital haben, und einige Dutzend Millionen Franken würden an Dividenden ausbezahlt. Da könnte dann Herr Bundesrat Chevallaz seine schwere Hand als Finanzminister auf einen Teil dieses Geldes legen. Da aber diese beiden Grossbetriebe in Form von Genossenschaften betrieben werden, haben sie kein Aktienkapital, sie haben auch keine Dividenden, und deshalb nützt auch die Schwere der Hand von Herrn Bundesrat Chevallaz nichts. Die Betriebe bezahlen lediglich auf ihren Reservestellungen gewisse Steuern, aber sie sind offensichtlich privilegiert.

Mein Antrag bezweckt, hier dem Bund die verfassungsmässige Kompetenz zu geben, auf dem Wege der Gesetzgebung die steuerliche Gleichstellung oder mindestens eine Annäherung an die steuerliche Gleichstellung herbeizuführen. Das ist nichts Neues. Die Minimalsteuer besteht nämlich bereits in acht Schweizer Kantonen, zur Hauptsache der Ostschweiz, der Innerschweiz und dem Welschland. Dort funktioniert diese Minimalsteuer recht ordentlich, und unsere Auffassung ist, nun auch dem Bund die verfassungsmässige Kompetenz zu erteilen, auf dem Wege der Gesetzgebung hier eine Lösung zu suchen. Da der Bund Geld nötig hat und er nur die kleineren Leute belastet – Herr Bürgi sagte vorhin mit Recht, dass bei der Warenumsatzsteuer ein gewisser Teil der Erhöhungen und damit diese 1,5 bis 2 Milliarden Franken Mehrsteuern nicht überwältigt werden können, sondern nicht zuletzt an den kleinen Gewerbetreibenden hängen bleiben –, bin ich der Meinung, dass es das Minimum an Gerechtigkeit ist, die Grossbetriebe auch etwas zur Kasse zu bitten – jene Grossbetriebe, die sich über das ganze Land verbreiten und genügend Geld haben, um überall Shopping-Centers auf der grünen Wiese zu errichten. Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Schütz: Herr Präsident, Herr Bundesrat, liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Otto Fischer! (Heiterkeit) Otto Fischer hat zweifellos danebengeschossen. Ich will ihm nur ein kleines Beispiel geben. Im Kanton Zürich ist jetzt die Steuerrevision. In der Verfassung des Kantons heisst es ausdrücklich, dass die Genossenschaften durch einen niedrigen Steuersatz berücksichtigt werden sollen. Ich sage das auch im Namen der Migros. (Heiterkeit) Migros und Coop haben bei dieser Revision darauf verzichtet, irgendwie einen anderen neuen Steuersatz zu bekommen. Sie werden wie eine Aktiengesellschaft besteuert. Trotzdem bin ich nicht dafür, dass alle Genossenschaften unter dieses Regime fallen. Herr Fischer, es gibt sehr viele landwirtschaftliche Genossenschaften, es gibt Genossenschaften, die auch Produktionsbetriebe sind usw., und die nicht etwa uns angehören, sondern Ihren Kreisen, das möchte ich betonen. Sie sind doch auch ein Genossenschafter, bei den Christlichsozialen, die auch so einen Betrieb haben. Wenn Sie das ändern wollen, dann ändern Sie es. Aber das geschieht nicht zugunsten der Konsumenten, das ist einfach falsch. Reden Sie doch nicht nur von Genossenschaf-

ten, reden Sie doch auch einmal von Denner! Ist denn Denner tatsächlich bei den Sozialdemokraten oder bei den Genossenschaften? Nein, das ist ein vollblütiger Kapitalist. (Heiterkeit) In der jetzigen Situation zu sagen, ja, bitte, die Genossenschaften fahren gut, sie machen tatsächlich Gewinne – ich glaube, jeder, der etwas Einblick hat, weiss, wie hart der Kampf heute ist, dass selbst das Personal darunter leiden muss. Ich glaube, ich darf auch betonen, dass beispielsweise Obst, Gemüse und andere Lebensmittel so spitz berechnet werden, dass sie sehr oft die Kosten überhaupt nicht mehr decken. Ist es im Interesse der Landwirtschaft, ist es vielleicht im Interesse unserer Produzenten im Wallis, mit ihren Erdbeeren und Aprikosen usw., wenn diese Verteilerorganisationen nicht mehr bestehen? Man kann es machen wie Denner, wie Leute, die ihm nahe stehen, wo einfach das Geschäft mit Obst und Gemüse liquidiert wird, d. h. die Waren überhaupt nicht geführt werden. Wohin kommen wir dann? Wohin kommt die Landwirtschaft? Man sollte das etwas objektiver sehen. Diesen Organisationen ist in bezug auf den Vertrieb landwirtschaftlicher Produkte sehr viel zu verdanken. Man sollte nicht immer jammern, wenn man dazu übergeht und die Leute mit besonderer Steuer belastet. Was Otto Fischer fordert, belastet uns, offen gesagt, weniger. Aber die kleinen landwirtschaftlichen Genossenschaften und andere würden, schweizerisch gesprochen, zweifellos darunter leiden. Das möchte ich mit aller Kraft betonen.

Noch etwas: Einige Ratsmitglieder haben in der jetzigen Debatte mit Nachdruck davon gesprochen, dass man unter allen Umständen allen Ausgabengrenzen zustimmen solle, weil es vom Volk gewünscht werde. Das Entscheidende ist nicht, ob diese Vorlage angenommen wird, sondern das Entscheidende wird sein, ob mit dieser Vorlage die Teuerung weitergetrieben wird.

Etter: Vorweg möchte ich feststellen, dass ich hier nicht als Fraktionschef spreche, sondern rein persönlich. Ich darf allerdings beifügen, dass meine Ueberlegungen vom Grossteil der Fraktion geteilt werden.

Wenn Herr Kollega Dr. Fischer hier den Antrag gestellt hat, gewisse Grossverteilerorganisationen in bezug auf die Steuerpflicht besser zu erfassen; so hat er damit einem Begehren Ausdruck gegeben, das in unserem Lande weit verbreitet ist. Ich möchte meinem lieben Kollegen Otto Schütz sagen: Das war nicht ein Nuller, der von Herrn Dr. Fischer geschossen wurde, sondern das war eine überfällige Mouchel im ganzen Land wird von den Steuerzahlern und im besonderen im Gewerbe nicht begriffen, dass es heute noch Unternehmen gibt, welche der Öffentlichkeit minimalste Steuern entrichten, obschon sie wirtschaftlich stark und leistungsfähig sind. Und darum geht es! Dabei nehmen gerade auch solche Unternehmen die öffentlichen Dienste sehr stark in Anspruch. Ich denke an Zufahrtsstrassen, an Kanalisationen, an Schneeräumung im Winter, an elektrische Anlagen, an Wasserleitungen usw. Leider lassen unsere Steuergesetze es zu, dass solche Unternehmen steuerlich minimal erfasst werden. Ich sage im übrigen hier ganz offen, dass ich keines dieser Unternehmen der Steuerhinterziehung bezichtigen möchte. Es liegt ganz einfach am System, aber das System ist eben falsch und sollte bei erster Gelegenheit geändert werden. Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen ein praktisches Beispiel erzähle: Es sind jetzt ungefähr zwei Monate her, dass bei einer gewerblichen Veranstaltung ein Coiffeurmeister zu mir kam und mir erzählte, in seiner Gemeinde sei unlängst das sogenannte «Steuerbüchli» veröffentlicht worden. Er, der Coiffeurmeister, habe einen Jahresumsatz, also Bruttoeinnahmen, von rund 100 000 Franken, und er habe nun festgestellt, dass er, der kleine Coiffeurmeister, in seiner Gemeinde mehr Steuern bezahle als ein Filialunternehmen einer Grossverteilerorganisation, die im gleichen Dorfe Umsätze von mehreren Millionen Franken erziele. Ich darf vielleicht bei dieser Gelegenheit auch an das Beispiel erinnern, das unser Kollega Otto Keller bei einer

letzten Debatte hier im Rate erzählt hat, wo in einer thurgauischen Gemeinde ein Filialunternehmen nicht so viel Steuern an die Gemeinde bezahle, dass diese damit in der Lage wäre, im Winter auch nur den Schnee wegzuräumen. Ich stelle fest, dass diese Aussage von Herrn Keller seinerzeit nicht bestritten worden ist. Da müssen Sie doch nun alle zusammen sagen: Da stimmt einfach etwas nicht! Heute stehen wir vor der Tatsache, dass wir in der Bundeskasse ein gähnendes Loch haben, und da ist nun sicher der Moment gekommen, dass solche Reserven ausgeschöpft werden, d. h. heute mindestens die Grundlagen dazu geschaffen werden. Wir bilden uns nicht ein, dass man die Lösung übers Handgelenk finden würde. Man liebäugelt heute mit einer Mehrwertsteuer; man liebäugelt mit einer jährlichen Steuerveranlagung. Die kleinen Unternehmer sollen also durch diese neuen Steuern und Massnahmen erneut mehr belastet werden, mindestens auch in administrativer Hinsicht.

Überall ruft man heute nach vermehrter Gerechtigkeit. Man verlangt im besonderen auch Gerechtigkeit im steuerlichen Sektor, und da bin ich nun wirklich verwundert, dass eigentümlicherweise diese Stimmen immer dann verstummen, wenn man von Unternehmen spricht, die einem besonders naheliegen. Ich bilde mir im übrigen gar nicht ein, und sicher auch nicht Herr Dr. Fischer, dass wir mit einer Aenderung des Steuersystems die Konkurrenzlage ganz radikal ändern könnten zugunsten der kleinen Läden; aber man würde Gerechtigkeit schaffen und dazu selbstverständlich die Konkurrenzlage der kleinen Läden auch materiell verbessern.

Ich sage Ihnen, dass wir vom Gewerbe aus den Ruf nach besserer Erfassung der Filialunternehmen im Detailhandel so lange erheben werden, bis die Sache einmal realisiert sein wird. Ich bitte Sie daher höflich, den ersten Schritt heute zu tun, d. h. dem Minderheitsantrag von Herrn Dr. Fischer zuzustimmen.

Biel: Sie hatten soeben das Vergnügen, wieder einmal die alte gewerbepolitische Platte zu hören. Herr Fischer hat sie schon einige Male abgespielt. Die Argumente sind dabei nicht besser geworden. Dabei weiss Herr Fischer ganz genau, dass dort, wo es Schwierigkeiten im Detailhandel bei den kleinen Läden gibt, dies mit der Besteuerung der Unternehmungen überhaupt nichts zu tun hat, und dass die Ursachen ganz anderswo liegen.

Es gibt eine Reihe sachlicher, rechtlicher und finanzpolitischer Gründe, die gegen eine derartige Minimalsteuer sprechen.

Es ist einmal immer die Rede von den Ersatzfaktoren. Es ist aber niemand in der Lage gewesen, einen wirklichen Ersatzfaktor zum Reinertrag und zum Kapital zu finden. Man nennt den Umsatz, die Wertschöpfung, das investierte Kapital, die Lohnsumme; man könnte auch besondere Betriebsaufwendungen in Betracht ziehen oder den Kapitalzuwachs; das ist meistens dann subsidiär verstanden zur Ertrags- und Kapitalbesteuerung, sofern diese weniger erbringt. Aber alle diese Faktoren sind nicht aussagekräftig für das, was man eigentlich will.

Wir haben, wie Sie wissen, verschiedene Kantone, die eine Minimalsteuer auf dem Umsatz bzw. auf den Bruttoeinnahmen kennen. Dazu haben wir einige Kantone, die eine Minimalsteuer auf dem Grundeigentum kennen, und wir haben noch einige Kombinationen.

Man muss einmal folgendes feststellen: Es gibt kein Unternehmen, das keinen Ueberschuss erzielen will, denn es braucht die Mittel, um Investitionen zu finanzieren. Wenn wir eine vernünftige Besteuerungsmethode für die juristischen Personen hätten und sie vernünftig anwenden, würde dafür gesorgt, dass auch die sogenannten genossenschaftlichen Grossunternehmen des Detailhandels ihre Steuern bezahlen, falls sie wirklich keine bezahlen würden. Das Problem liegt darin bei uns in der Schweiz, dass wir immer noch das System der Ertragsintensität bei der Besteuerung kennen. Genau dieses System sorgt

auch dafür, dass vor allem die Grossen – und zwar sämtlicher Branchen – im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit meistens weniger Steuern bezahlen, als sie eigentlich bezahlen müssten. Wir werden Gelegenheit haben, später noch über dieses Problem zu sprechen.

Es kommt immer der Vergleich mit den Selbständigerwerbenden. Herr Etter hat so drastisch den Coiffeur genannt. Wir kennen keine Betriebssteuer. Somit ist also beim Vergleich nicht klar: Was bringt der Betrieb, und was bringt der Berichtsinhaber bei? Wir haben nur die globale Besteuerung. Bei den Genossenschaften und Aktiengesellschaften muss man aber noch berücksichtigen, dass ihre Angestellten auch Steuern bezahlen. Wenn Sie einen Vergleich ziehen, müssen Sie all das miteinander verrechnen und vergleichen.

Nun steht meistens der Umsatz im Vordergrund einer Minimalsteuerrdiskussion. Der Umsatz ist ein falsches Kriterium. Je nach Sparte und Spezialisierung haben wir ein grundverschiedenes Verhältnis zwischen Umsatz und Ertrag. Nehmen Sie einen Discountladen und ein Spezialgeschäft, eine Bank oder ein Elektrizitätswerk! Je nachdem sind diese Verhältnisse ganz anders. Deshalb ist auch der Umsatz für die steuerliche Leistungsfähigkeit kein Kriterium. Sie müssen aber auch daran denken, dass es im Wirtschaftsleben wirtschaftliche Rückschläge gibt, die zu Verlusten führen. Solange Sie Ihr Geschäft nicht liquidiert haben, erzielen Sie weiterhin Umsatz. Ja, ist das jetzt eine steuerliche Leistungsfähigkeit, sogar wenn Sie in den roten Zahlen stecken?

Es gibt gegen die Minimalsteuer auf dem Umsatz aber auch rechtliche Gründe. Es wird nämlich die Rechtsgleichheit verletzt, wenn man nach dem Umsatz versteuert. Da eben weder der Umsatz noch andere Ersatzfaktoren einen Schluss zulassen auf die Leistungsfähigkeit, wie ich es vorhin geschildert habe, trifft man mit einer Minimalsteuer zwei unterschiedlich geagerte Unternehmungen genau gleich. Es werden ungleiche Verhältnisse gleich behandelt. Das lässt sich mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbaren.

Es gibt aber auch finanzpolitische Gründe gegen eine Minimalsteuer. Im Vordergrund stehen zumeist, wenn Herr Fischer-Bern auftritt – er hat es deutlich gesagt –, die Migros und die Coop. Nach Herrn Etter hätte man den Eindruck gehabt, diese beiden Unternehmungen würden keine Steuern bezahlen. Ich sage Ihnen gerne, wieviel die Migros letztes Jahr an Steuern bezahlte: 46,4 Millionen Franken, davon allein 35 Millionen auf dem Ertrag und dem Kapital. Bei der Wehrsteuer zahlte die Migros für 1973 7,8 Millionen Franken. Vielleicht darf ich zitieren, was Bundesrat Celio im März 1970 im Nationalrat dazu gesagt hat: «Diese Genossenschaft steht in bezug auf die Wehrsteuer weit vor den grossen Industriebetrieben unseres Landes.» Im März 1971 hat er nachgedoppelt: «Da hier immer wieder von der Migros gesprochen wird, möchte ich allerdings bestätigen: Die Migros zahlt heute Steuern, ich will hier etwas deutlicher reden als letztes Mal, in einem Ausmass, das die Steuern wirtschaftlich ähnlich gelagerter Industriebetriebe übersteigt.»

Nun habe ich einige Zahlen genannt. Ich wäre natürlich interessiert, einmal zu vernehmen, was die bei Herrn Fischer organisierten Kreise an Steuern zahlen, z. B. die Baumeister, die auch zu seinem Verband gehören. Ich würde ganz gerne einmal Auskunft erhalten über ihre Einnahmen und Steuerleistungen, so wie beispielsweise die Migros offen Rechenschaft ablegt.

Andere Ersatzfaktoren sind also mindestens so problematisch wie die Umsatzbesteuerung. Die Erträge der in einigen Kantonen eingeführten Minimalsteuer sind ausserordentlich bescheiden. Auch das ist zu berücksichtigen. Im Kanton Wallis z. B. erbrachte die Minimalsteuer 1970 0,86 Prozent des gesamten Steuerertrages der juristischen Personen; im Kanton St. Gallen waren es 1,6 Prozent, und im Kanton Thurgau erbringt die Minimalsteuer nicht ein-

mal 0,5 Prozent der gesamten Steuereinnahmen. Auch finanzpolitisch liegt hier also nichts drin.

Wir bitten Sie, den Antrag des Herrn Fischer abzulehnen.

Hagmann: Das Votum und der Antrag des Herrn Kollegen Fischer hat mich buchstäblich aus dem Busch geklopft. Ich bin Konsumverwalter in einer Landgemeinde und habe eine Genossenschaft zu verwalten mit 800 000 Franken Umsatz in drei Konsumläden. Der grösste dieser Läden hat einen Umsatz von gut 400 000 Franken, der kleinste von 80 000 Franken. Dieses kleinste Konsumdepot befindet sich (wer sich in der Geographie des Kantons Zürich auskennt, weiss wo das ist) am Fusse des Schnebelhorns. Eine aufgeschlossene Bauernfamilie mit zwölf Kindern hat dort diese Aufgabe übernommen. Diese Familie ist in der Lage, der Reihe nach bzw. im Abstand von jeweils drei Jahren für fünfzehn Jahre die erforderlichen Verkäuferinnen zu stellen. Sie erfüllt diese Aufgabe unter grossen persönlichen Opfern.

Im Einzugsgebiet des Depots sind 40 Haushaltungen zu betreuen; der Umsatz ist so klein, dass das Warenlager zweimal umgesetzt wird. Nun möchte ich Sie bitten, zu überlegen: Im Kanton St. Gallen hat man vor fünf Jahren die Minimalsteuer für Genossenschaften eingeführt. Kaufmännisch gesehen kostet uns dieses Konsumdepot – das wir im Dienste der Versorgung der Bevölkerung im Berggebiet unterhalten – jährlich 3000 bis 4000 Franken; ein Verlust, den die Genossenschaft trägt. Darüber hinaus bezahlen wir noch eine auf dem Umsatz berechnete Minimalsteuer. Entschuldigen Sie, wenn ich Sie frage bzw. die Gewerbekreise bitte, mir einen Gewerbebetrieb zu nennen, der ein solches Defizit, d. h. die Aufgabe der Versorgung dieser Bevölkerung übernehmen würde. Das würde niemand tun, der kaufmännisch rechnen kann. Nur wir sind dazu in der Lage, indem wir im Sinne der Bestimmungen unserer Genossenschaft im Dienste aller, ganz besonders der Bergbauern und der abgelegenen Gebiete, diese Aufgabe erfüllen.

Ich glaube, es wäre an der Zeit, nachdem wir in jeder Session unter irgend einem Traktandum die Frage der Erhaltung der Bergbevölkerung zu besprechen haben, uns darauf zu besinnen, in welcher Form das Gewerbe und die Genossenschaften im Dienste dieser Zielsetzung besser zusammenarbeiten könnten. Ich betrachte daher den Vorschlag auf Einführung einer Minimalsteuer als absolut ungerecht und diskriminierend. Ich bitte Sie, den Antrag Fischer abzulehnen.

Bürgli, Berichterstatter: Die Diskussion um diese wirtschaftspolitische Frage hat sich teilweise in entspannter, ja humorvoller Weise abgespielt; dies ganz im Gegensatz zu früheren Zeiten, da gereizte Untertöne zuweilen überwogen.

In der Ausgangslage habe ich Verständnis für die Ueberlegungen des Herrn Fischer; falls ich nicht Kommissionspräsident wäre, hätte ich ihm vermutlich zugestimmt. Als Kommissionspräsident bin ich aber zur Disziplin verpflichtet und muss Ihnen kurz die Ueberlegungen der Mehrheit darlegen.

Es ging der Kommissionsmehrheit darum, Ihnen eine Vorlage ohne zu viel explosives politisches Gepäck zu präsentieren. In der Diskussion haben Sie feststellen können, dass dieser Artikel über die Minimalsteuer die ganze Vorlage stark belasten würde. Ferner habe ich ein Argument beizufügen, das Sie bei der Behandlung auch der nächsten Artikel noch einige Male hören werden. Ich warnte schon in der Kommission davor, diese Vorlage mit strukturverändernden Massnahmen zu belasten. Wir sollten sie so schlank wie möglich halten, um sie besser durch die Volksabstimmung, die nicht einfach sein wird, zu bringen. In diesem Sinne möchte ich auch Herrn Fischer bitten, in der nächsten Runde der Bundesfinanzen auf das Traktandum zurückzukommen. So, wie ich ihn kenne, wird er das mit der ihm eigenen Zähigkeit und Zielstrebigkeit tun.

Im Namen der Kommissionsmehrheit muss ich Ihnen nahelegen, den Antrag der Minderheit zu verwerfen.

M. Bussey, rapporteur: La proposition de notre très vigilant collègue M. Fischer, de Berne, tendant à instituer un impôt minimum repose sur l'idée que l'imposition du bénéfice n'est parfois – je dis bien parfois – pas possible, quand il n'existe pas de bénéfice comptable. M. Fischer vise avant tout, nous l'avons entendu tout à l'heure, les grandes entreprises de distribution de détail érigées en sociétés coopératives. Le moins que l'on puisse dire, et M. Fischer en conviendra, est que sa proposition est explosive. Notre excellent collègue Schütz ne me démentira pas. Un impôt minimum ne saurait être institué à l'occasion de la modification de cette loi. Cette proposition pourrait cependant être versée au dossier général de la refonte des finances fédérales. Je vous invite dès lors à refuser la proposition de M. Fischer et à adopter celle de la majorité de la commission.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: La question de savoir qui paie trop et qui paie trop peu d'impôts rest ouverte, et la controverse durera tant que les impôts existeront.

L'institution d'un impôt minimum rétablirait-elle l'équité fiscale entre les petites et les moyennes entreprises d'une part, les grands commerces à succursales multiples et les coopératives d'autre part? Ceux qui le contestent ne manquent pas d'arguments. Ils évoquent notamment le danger de double imposition, question qui n'a pas, à notre avis, été résolue avec une clarté définitive. Je constate de plus que les huit ou neuf cantons qui l'ont introduit timidement et, semble-t-il, pour des raisons de principe plutôt que pour des raisons d'intérêt, n'en tirent que de très médiocres revenus, et je ne crois pas que la situation des entreprises de détail se soit en quoi que ce soit améliorée dans ces cantons. Il est vrai en revanche que certaines coopératives d'agriculteurs et même, je présume, des coopératives de commerçants indépendants y sont astreints.

En fait, cet impôt minimum nous paraît être beaucoup plus un étendard qu'une réalité fiscale. C'est pourquoi je n'entends pas m'engager plus loin dans la controverse de fond, qui pourrait très rapidement tourner en querelle de prestige.

Je constate que M. Otto Fischer se borne à proposer l'inscription à l'article 41ter d'une compétence de principe qui ne trouverait son utilisation que lors de la mise au point d'une nouvelle loi sur l'imposition fédérale directe. Or le Conseil fédéral n'a précisé pas voulu s'engager aujourd'hui dans une réforme fondamentale des impôts directs. C'est dans le cadre des études engagées avec les cantons au sujet de l'harmonisation des régimes fiscaux que le problème pourra être repris si on le juge bon. L'inscription dans nos mesures d'urgence de la compétence de lever un impôt minimum, comme l'ont dit les rapporteurs, provoquerait une controverse intempestive sans présenter la moindre utilité pratique ni sauvegarder le moins du monde le commerce de détail. En fait, ce serait planter une banderille beaucoup plus qu'abattre le taureau, mais nous reconnaissons bien le toréador à sa combativité.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit
Dagegen

32 Stimmen
66 Stimmen

76 024 Bundesverfassung (Finanz- und Steuerrecht)
Constitution fédérale (finances, impôts)

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom - Séance du
23.6.1976

Mittwoch, 23. Juni 1976, Vormittag

Mercredi 23 juin 1976, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Etter

76.024

Bundesverfassung (Finanz- und Steuerrecht)
Constitution fédérale (finances, impôts)

Direkte Bundessteuer
Impôt fédéral direct

Abschn. I Art. 41quater Abs. 3 Buchst. c

Ch. I art. 41quater al. 3 let. c

Angenommen – Adopté

Abschn. I Art. 41quater Abs. 4 – Ch. I art. 41quater al. 4

Präsident: Bei Buchstabe a haben wir einen Minderheits- und einen Mehrheitsantrag. Für die Minderheit spricht Herr Fischer-Bern.

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit: Es handelt sich hier um das altbekannte Problem der Genossenschaftsbesteuerung. Sie wissen, dass die Besteuerung der grossen Genossenschaften besondere Schwierigkeiten bietet. Es handelt sich dabei um Unternehmungen, die bewusst darauf ausgehen, keine Gewinne zu realisieren, währenddem das ganze Steuersystem bei den direkten Steuern darauf beruht, dass die einzelnen Unternehmungen Gewinne realisieren wollen. Die Folge dieser besonderen Situation der Genossenschaften ist die, dass sie praktisch nur in reduziertem Masse oder fast keine Steuern bezahlen. Der Fiskus geht also leer aus. Dieses Problem hat die eidgenössische Finanzpolitik und auch diejenige der Kantone in den letzten Jahrzehnten in ausserordentlichem Masse belastet. In den fünfziger Jahren ist es zu einer grossen Untersuchung gekommen durch eine von Ständerat Pillier veranlasste Kommission. Diese war aus den anerkanntesten Juristen und Steuerfachmännern des Landes zusammengesetzt. Es wurde ein Bericht erstattet, und kein geringerer als unserer früherer Kollege Professor Imboden hat diesen verfasst, der vom 14. Februar 1956 datiert ist. Ich will Ihnen einige wenige Sätze aus diesem Bericht vorlesen: «Für nicht gewinnstrebige Unternehmungen» – das sind also die Genossenschaften, die nicht darauf ausgehen, Gewinne zu erzielen – «ist der ausgewiesene Reinertrag nicht diejenige Grösse, die den angestrebten und erreichten wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung repräsentativ zum Ausdruck bringt. Die Gewinnrechnung ist ein Zerrbild. Wird die Besteuerung vorwiegend vom ausgewiesenen Reinertrag abhängig gemacht» – und das ist nach unserem System der Fall; derjenige, der keinen Reinertrag hat, der zahlt auch keine Steuern –, «so stösst der Fiskus notwendigerweise ganz oder teilweise ins Leere. Das ausschliessliche Abstellen auf Ertrag und Kapital in der Besteuerung bewirkt zwangsläufig eine Privilegierung der nicht gewinnstrebigen Unternehmungen.» Gleichzeitig schlug die Kommission noch eine Lösung für dieses umstrittene Problem vor, die sogenannte Minimalsteuer. Diese geht vom Prinzip aus, dass diese Unternehmungen ihre Steuern aufgrund von Ersatzfaktoren – im konkreten Fall wird hauptsächlich der Umsatz berechnet – bezahlen müssen. Wenn die normale Ertragssteuer unter dieser Minimalsteuer liegt, dann tritt subsidiär diese Minimalsteuer in Kraft. Das System hat sich in einer Reihe von Kantonen in den letzten 20 Jahren eingespielt, es ist praktikabel und wäre es auch auf Bundesebene, wo es bis jetzt noch nicht verfassungsmässig verankert worden ist. Der Zweck meines Antrages wäre, diese verfassungsmässige Verankerung der Minimalsteuer zu bewerkstelligen, wobei die Ausführung gestützt auf die ordentliche Bundesgesetzgebung zu erfolgen hätte. Es ist also so, wenn dieser Antrag angenommen wird, dass in einer zweiten Phase noch die Gesetzgebung die Details zu bestimmen hätte.

Das Problem der grossen genossenschaftlichen Unternehmungen, und es geht hier im Konkreten zur Hauptsache um diejenigen des Detailhandels, ist ein echtes Problem. Ich nenne Ihnen einige wenige Zahlen über die Entwicklung der Verkaufsstellen im Lebensmitteldetailhandel. Im Jahre 1968 ist die Preisbindung der zweiten Hand liquidiert worden. In diesen acht Jahren (also seit dem Jahre 1968 bis heute) hat die Zahl der Lebensmittelverkaufsstellen in unserem Lande von 19 000 auf etwa 11 000 abgenommen. Es sind also 8 000 Verkaufsstellen des Lebensmitteldetailhandels im Laufe der letzten acht Jahre verschwunden, und es gibt in unserem Lande eine ganze Reihe von Gemeinden und Quartieren, wo es keine Verkaufsstellen des Lebensmitteldetailhandels mehr gibt. Das ist für diejenigen, die motorisiert sind, vielleicht kein Problem; aber für alle anderen, die nicht motorisiert sind, haben sich ziemlich schwerwiegende Entwicklungen angebahnt. Wir haben heute schon eine Anzahl Gemeinden, die mit Fiskalmitteln dafür sorgen müssen, dass sich ihre Einwohner einigermaßen versorgen können.

Ich will nicht behaupten, die Annahme meines Antrages würde diese Entwicklung radikal ändern, aber er stellt

einen Beitrag zu einem gewissen Ausgleich dar, der durch eine bessere steuerliche Gleichbehandlung erreicht werden könnte. Es ist einfach nicht in Ordnung, dass diese grossen Unternehmungen des Detailhandels, die Milliardenumsätze machen, steuerlich privilegiert werden gegenüber den andern, die nicht die Genossenschaftsform haben. Das Problem liegt nicht bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften, denn es ist selbstverständlich – und das hat man in den Kantonen auch so praktiziert –, dass für die kleineren Genossenschaften Freigrenzen eingeführt würden. Das Bundesgericht hat das akzeptiert. Ich bin sehr dankbar dafür, dass von bürgerlicher Seite meinem Vorstoss gegenüber in der Kommission und auch in unserer Fraktion keine grundsätzliche Ablehnung erfolgt ist. Das Problem geht nicht um die bürgerlichen Genossenschaften, sondern es geht ausdrücklich um die grossen Genossenschaften des Lebensmitteldetailhandels, also, um die Namen Coop und Migros zu nennen, zur Hauptsache um diese beiden Grossbetriebe, die zusammen Umsätze von mehr als 10 Milliarden Schweizer Franken machen. Wenn die Entwicklung unbekümmert so weitergeht, wird es bis zuletzt nur noch einige Raritätenläden geben, die nicht diesen Grossbetrieben angehören.

Im Effekt geht es um zwei Dinge: Das erste ist, dass ein Beitrag zur steuerlichen Gleichbehandlung herbeigeführt werden soll und zum zweiten geht es auch noch darum, dass der Bund, der es ja nötig hat, eine Anzahl Millionen Franken zusätzlich abschöpfen kann, ohne dass er in andere Domänen eingreifen muss.

Waldner: Herr Kollega Fischer setzt sich in der Regel nicht für neue oder höhere Steuern ein; schon gar nicht für Sondersteuern. Ganz im Gegenteil! Es geht ihm mit seinem Antrag auf Einführung einer Minimalsteuer deshalb auch weit weniger um die finanzpolitischen Auswirkungen, als um eine gewerbepolitische Massnahme. Er will mit seiner Minimalsteuer die Genossenschaften, besonders die grossen Genossenschaften, treffen. Es handelt sich schlicht und einfach um Gewerbepolitik und um eine Diskriminierung der Genossenschaften.

Um etwaige falsche Auffassungen zum voraus zu klären, mache ich darauf aufmerksam, dass nach dem heutigen Wehrsteuerrecht die Genossenschaften den Aktiengesellschaften in der Besteuerung vollständig gleichgestellt sind. Es gibt keine differenzierte Besteuerung der Genossenschaften. Es gibt auch keinen Unterschied zwischen kleinen und grossen Genossenschaften und Aktiengesellschaften. Eine Minimalsteuer trifft also auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und viele mittelständige Unternehmungen. Mit seinem Minderheitsantrag legt Herr Kollega Fischer ein Kuckucksei ins eigene Nest. Es gibt Kantone, wie Sie von Herrn Kollega Fischer gehört haben, die diese Minimalsteuer kennen. Der Ertrag ist dort bescheiden und kommt nur zu einem Drittel von den Genossenschaften. Der Hauptertrag stammt von Nichtgenossenschaften, d. h. von kleinen Aktiengesellschaften. Darunter befinden sich z. B. Hotelbetriebe, Garagen, baugewerbliche Unternehmungen usw. In der heutigen Zeit der Rezession würde wahrscheinlich eine grosse Zahl von Baugeschäften, auch grosse Unternehmungen, mit einer Minimalsteuer zur Kasse gebeten. Es ist also falsch, wenn man glaubt, mit dieser neuen Steuer treffe man die grossen Genossenschaften. Diese bezahlen im übrigen heute schon ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Steuern und werden mit der Mehrwertsteuer, die sie im jetzigen Preiskampf wohl kaum vollständig überwälzen können, ebenfalls zusätzlich belastet.

Herr Fischer will mit seinem Minderheitsantrag die nicht-gewinnstrebigen Unternehmungen treffen. Meines Erachtens gibt es aber keine Unternehmung, die keinen Ueberschuss erzielen will, denn sonst gibt sie sich selbst auf. Jedes Unternehmen braucht Mittel zum Investieren und um sich weiter zu entwickeln. Wenn diese Voraussetzung heute nicht mehr überall, vor allem in der Baubranche erfüllbar ist, so bestimmt nicht gewollt. Es wäre sehr unge-

recht, diese Betriebe noch mit einer zusätzlichen Steuer zu belasten.

Es heisst im Antrag der Minderheit: «Es sollen Ersatzfaktoren besteuert werden.» Herr Fischer meint damit eine Besteuerung des Umsatzes. Nun sind aber die Umsätze eines Betriebes im Verhältnis zum Ertrag sehr verschieden. Der Umsatz einer grossen Bauunternehmung oder einer Unternehmung mit hochwertigen Produkten ist doch grundverschieden gegenüber dem Umsatz in einer Gemischtwarenhandlung oder in einem Lebensmittelladen. Hier wird ein Lager vielleicht pro Jahr zehnmal umgeschlagen, dort aber nur einmal. Es könnte in der heutigen Zeit auch einmal eine Bank nicht gewinnträchtig sein. Ihr Umsatz beträgt aber das Viehhundertfache eines Ladens. Der Umsatz ist also ein ganz unmöglicher Ersatzfaktor.

Oder sollen vielleicht die Investitionen besteuert werden? Ein Vorschlag, der auch schon gemacht worden ist. In der jetzigen Zeit, wo alles nach investieren ruft, ebenfalls ein unmöglicher Ersatzfaktor.

Wir sind heute sehr daran interessiert, dass in den kleinen Dörfern und Talschaften auch nichtgewinnbringende Detailläden von Genossenschaften offengehalten werden, denn diejenigen, die auf Gewinn angewiesen sind, machen dort den Laden zu. Auch von diesem Gesichtspunkt aus soll man heute nicht für die nichtgewinnstrebigen Unternehmungen eine Sondersteuer einführen. Es sind in diesen Gebieten vielfach landwirtschaftliche Genossenschaften, die neben der Dienstleistung für die bäuerlichen Betriebe auch gleichzeitig als Verteilerorganisation tätig und etwa gar nicht gewinnstrebend sind.

Das Prinzip der Steuergerechtigkeit kann auch ohne Minimalsteuer spielen. Eine solche Steuer trifft nicht jene, die Herr Kollega Fischer treffen will. Das möchte ich vor allem den Kollegen von der bäuerlichen Seite sagen. Sie wäre überdies eine grosse Belastung für die ganze Vorlage und brächte, wie ich bereits gesagt habe, mehr «G'scher» als Wolle. Ich bitte Sie aus allen diesen Gründen, auch im Namen der SP-Fraktion, den Minderheitsantrag des Kollegen Fischer abzulehnen.

Auer: Im Baselbiet hatten einmal zwei Gemeinden miteinander Streit. Der Baudirektor versuchte, zwischen den beiden zu vermitteln. Er ging mit seinem Sekretär zuerst zu den einen, hörte sich den Gemeinderat an und sagte abschliessend: «Ihr habt vollkommen recht.» Am anderen Tag begab er sich in die andere Gemeinde, hörte sich die dortige Behörde ebenfalls an und fasste zusammen: «Ja, wohl, Ihr habt vollkommen recht.» Dann fuhr er zurück nach Liethal. Unterwegs sagte ihm der Sekretär: «Herr Direktor, gestern haben Sie dem Gemeinderat von A gesagt, er habe recht, heute sagen Sie dem Gemeinderat von B, er habe recht. Es können doch nicht beide recht haben.» Da antwortete ihm der Regierungsrat: «Sie haben auch recht.» (Heiterkeit)

Wenn Sie die Frage der Genossenschaftsbesteuerung untersuchen, werden Sie feststellen müssen, dass sowohl Herr Fischer als auch Herr Waldner recht haben. Es kommt nämlich ganz darauf an, welche Zielsetzung Sie der Besteuerung unterstellen, ob Sie nur den Gewinn treffen wollen, ob Sie dem Verursacherprinzip den Vorzug geben und darauf abstellen, welche Kosten ein Unternehmen der Öffentlichkeit verursacht. Dann spielt es keine Rolle, ob es eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft ist und ob es einen kleinen oder einen grossen Ertrag abwirft.

Ich habe über das Wochenende die nationalrätliche Debatte vom Juni 1974 über dasselbe Thema nachgelesen, bei der Herr Otto Fischer und Herr Walter Biel gegeneinander fochten. Beide haben damals einen dicken Expertenbericht von 1955 verwendet «Zum Problem der gleichmässigen Besteuerung der Erwerbsunternehmen» (Bericht vom 14. Februar 1955 der Expertenkommission zur Prüfung der Möglichkeiten gleichmässiger steuerlicher Belastung der Erwerbsunternehmen ohne Rücksicht auf die Rechtsform, an das EZFD, Expertenkommission für die Motion Piller,

hg. vom EZFD). Herr Fischer hat damals aus diesem Bericht zitiert, Herr Biel hat ihn mehr als geistige Quelle benutzt und nicht zitiert. (Heiterkeit) Anschliessend ist noch der grosse Genossenschafts- und Konsumförderer, unser unvergessener Kollege Otto Schütz, der jetzt seine himmlische Rückvergütung bezieht, auf die Tribüne gestiegen. Er hat vor allem als kluger Taktiker gesprochen und Fischer erwidert, dessen Antrag richte sich gegen die kleinen Genossenschaften, worauf natürlich all die CVP- und die BGB-Genossenschafter im Rate fürchteten, es ginge ihnen an den Kragen.

Wenn Sie indessen die Sache objektiv zu beurteilen versuchen, so sind die Schlussfolgerungen aus dem Expertenbericht, den Herr Professor Max Imboden verfasst hat, eindeutig (Präsident war Bundesgerichtspräsident L. Pythou). Man kam zum Schluss (Seite 89), «dass die nicht gewinnstrebige, aber dennoch gewinnfähige Unternehmung» durch die bestehende Steuergesetzgebung bevorzugt werde, was nicht gerechtfertigt sei; die heutige Steuordnung sei nicht wettbewerbsneutral. Dadurch werde eine nicht begründbare steuerliche Differenzierung geschaffen. Und auf Seite 163, in den Schlussfolgerungen, heisst es: «Als erhebliche Ungleichheit erscheinen insbesondere die Verschiedenheiten bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften.»

Die Expertenkommission schlägt eine Minimalsteuer auf dem Umsatz, der einen bestimmten Betrag überschreitet, vor. Die Minimalsteuer richtet sich also nicht gegen die kleinen Genossenschaften, auch nicht gegen die landwirtschaftlichen oder die Läden. Es wird ein Satz von 1 bis 2 Promille vom überschüssenden Umsatz vorgeschlagen, der überdies beim Engrosverkauf auf einen Sechstel reduziert werden sollte (Seite 157). Hinzu käme eine minimale Kapitalsteuer. Natürlich ist die Besteuerung nach dem Umsatz problematisch; aber jede Besteuerung ist eben irgendwie problematisch.

In dieser Debatte ist viel von Taktik gesprochen worden. Wenn ich Ihnen nun – quasi ausserhalb des Protokolls – eine parteiinterne taktische Ueberlegung verraten darf, so möchte ich Ihnen folgendes zu bedenken geben: Stellen Sie sich die grosse Freude vor, die Sie Herrn Otto Fischer bereiten, wenn Sie seinem Antrag zustimmen! Dann wäre er nämlich schwerlich mehr in der Lage, gegen die Mehrwertsteuer aufzutreten. Er würde auch im Gewerbeverband und beim Freisinn vehement für dieses Finanzpaket eintreten; denn er hätte ja die Genugtuung, dass nach seinem jahrelangen Kampf in Zukunft auch die Genossenschaften «gerecht» besteuert würden. Auch im Hinblick auf dieses wichtige taktische Moment bitte ich Sie, dem Antrag Fischer zuzustimmen. Herr Fischer wird dann die Kröte der Mehrwertsteuer nicht nur schlucken, er wird sie auch noch verdauen. (Heiterkeit)

Weber Leo, Berichterstatter: Worum es sich bei der Minimalsteuer handelt, ist hier richtig dargestellt worden. Es ist ein Anliegen der gewerblichen Kreise, dass die Besteuerung der sogenannten nichtgewinnstrebigen Unternehmungen separat geregelt werden sollte, weil man der Meinung ist, dass die gewöhnliche Besteuerung über den Ertrag oder den Gewinn und die Kapitalsteuer nicht in jedem Fall richtig ist. Man muss nach Ersatzfaktoren suchen. Zwölf Kantone haben eine solche Minimalsteuer für juristische Personen eingeführt. Als Ersatzfaktoren sind in neun Kantonen die Bruttoeinnahmen vorgesehen, zum Teil allein, zum Teil zusammen mit dem investierten Kapital oder mit den Grundstücken. In drei Kantonen wird die Minimalsteuer nur auf dem Grundeigentum der Unternehmen berechnet. Ueberall handelt es sich lediglich um eine subsidiäre Steuer, d. h. sie wird nur erhoben, wenn die ordentlichen Steuern dieses Minimum nicht ergeben. Das Bundesgericht hat im übrigen noch eine obere Beschränkung dieser Minimalsteuer anhand eines Falles aus dem Kanton Thurgau aufgestellt. Im Bund hatten wir bisher keine Rechtsgrundlage für die Minimalsteuer. Wie das hier angedeutet worden ist, sind Versuche im Jahre 1970 und

1974 gescheitert. Interessant ist immerhin, dass das Modellgesetz für die zukünftige direkte Bundessteuer eine solche Bestimmung für eine Minimalsteuer enthält. In der Wissenschaft und in der Praxis ist es umstritten, ob mit den genannten Ersatzfaktoren jene Bemessungsbasis gefunden wurde, die das Ziel erreicht, das man sich gesteckt hat, nämlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aller Gruppen möglichst gleichmässig zu Beiträgen an die gemeinsamen Bedürfnisse heranzuziehen. Auf jeden Fall müssten die Ersatzfaktoren, wie sie bis jetzt angewandt worden sind, verfeinert oder sogar ersetzt werden, und es muss der Zusammenhang mit der Sondersteuer auf den Rückvergütungen und Rabatten hergestellt werden. Der Bundesrat lehnt die Minimalsteuer ab, vielleicht, was das Grundsätzliche betrifft, mit einem etwas pauschalen Werturteil; richtig ist hingegen der Hinweis des Bundesrates auf die geringe finanzielle Bedeutung, weil die Minimalsteuererträge einen ganz bescheidenen Betrag ausmachen. Die Kommission war in dieser Frage genau geteilt, durch Stichentscheid des Präsidenten hat sie die Minimalsteuer abgelehnt. Der Grund dieser Ablehnung gipfelt in rein referendumpolitischen Überlegungen, wie sie vorhin Herr Auer dargestellt hat.

M. Gautler, rapporteur: La minorité de la commission est importante puisqu'elle représente la moitié de la commission qui a voté à égalité 8 voix contre 8, avec de nombreuses abstentions et que c'est la voix prépondérante du président qui a permis à M. Fischer de représenter seulement une minorité. M. Fischer nous propose d'introduire un impôt minimum sur les personnes morales qui réalisent un bénéfice faible ou nul. L'idée principale est d'établir une certaine justice fiscale de manière à ce que certaines grandes entreprises qui ne réalisent pas de bénéfices ou en réalisent peu soient cependant appelées à contribuer à l'effort général réclamé par la Confédération.

Il est difficile de se prononcer sur la proposition de M. Fischer. Le message du Conseil fédéral, à la page 95 de l'édition française, cite la thèse fort intéressante de M. Peter Adrian Müller publiée à Berne en 1974: «Les conclusions de l'auteur touchant l'impôt minimum sur le chiffre d'affaires et sur le capital investi, ne sont ni franchement positives, ni franchement négatives.» Aussi, on n'est pas très convaincu dans un sens ou dans l'autre.

Le Parlement ayant refusé cet impôt minimum jusqu'à présent, le Conseil fédéral a renoncé à le proposer. Je ne suis pas sûr que ce soit un argument absolument valable. Ce n'est pas parce que le Parlement a refusé une ou deux fois une disposition qu'il s'entêtera forcément toujours dans la même direction.

En conclusion, personnellement, je voterai la proposition de M. Fischer. La commission était très divisée, mais par la voix prépondérante du président elle vous recommanderait plutôt de refuser cette proposition. Il faut encore ajouter, comme l'a signalé M. Auer, qu'il y a aussi un problème de tactique vis-à-vis du référendum obligatoire. Il faut donc bien peser votre décision.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Il est vrai que le rapport d'experts de 1955, que je n'ai pas lu, faisant suite à la motion Piller, établit que l'impôt du bénéfice net et du capital propre n'atteint pas, dans leur situation réelle, les entreprises qui ne cherchent pas à réaliser un bénéfice, d'où l'idée de cet impôt minimum perçu sur les personnes morales sur le chiffre d'affaires et sur le capital investi. Des cantons l'ont introduit, des expériences ont donc été faites. M. le rapporteur de langue française vient d'évoquer l'ouvrage remarquable de M. Peter Adrian Müller, qui n'est ni pour ni contre dans ses conclusions. L'auteur fait cependant observer que «les rendements des impôts minimums revêtent une importance à ce point minime pour les collectivités cantonales et communales, que leur disparition n'entraînerait pas de pertes de recettes graves pour leurs finances».

Le Conseil fédéral ne conteste pas le rapport de 1955. Nous admettons la valeur de plusieurs des arguments de M. Fischer, mais nous doutons très fortement de l'efficacité de cette imposition. Nous nous demandons si la proposition de M. Fischer n'apporterait pas à l'ensemble de notre projet plus d'explosif politique que de rendement fiscal. Si je savais, comme M. Auer le suggérait tout à l'heure, que cela doive entraîner le ralliement glorieux de M. Fischer à la TVA, j'hésiterais un moment. Mais j'en doute un peu et, tout bien pesé, je suis plutôt contre cette proposition.

Abstimmung – Vote

Buchst. a – Let. a

Für den Antrag der Mehrheit

Für den Antrag der Minderheit

67 Stimmen

68 Stimmen

Ständerat - Conseil des Etats

Sitzung vom - Séance du
29.9.1976

76.024

Bundesverfassung. (Finanz- und Steuerrecht)
Constitution fédérale (finances, impôts)

Botschaft und Beschlussentwürfe vom 24. März 1976 (BBI I, 1384)

Message et projets d'arrêtés du 24 mars 1976 (FF I 1392)

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1976

Décision du Conseil national du 23 juin 1976

Direkte Bundessteuer
Impôt fédéral direct**Abschn. I Art. 41quater Abs. 4*****Antrag der Kommission******Ingress***

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Buchst. a

Nach Entwurf des Bundesrates

Buchst. b***Mehrheit***

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit**(Weber, Donzé)**

Die Steuer beträgt höchstens 11,5 Prozent vom Gewinn und höchstens 0,85 Promille vom Kapital und von den Reserven.

Chap. I art. 41quater al. 4***Proposition de la commission******Préambule***

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. a

Selon le projet du Conseil fédéral

Let. b***Majorité***

Adhérer à la décision du Conseil national

Majorité

(Weber, Donzé)

L'impôt s'élève au plus à 11,5 pour cent du bénéfice et à 0,85 pour mille au plus du capital et des réserves.

Bürgli, Berichterstatter: Zum Buchstaben a habe ich einige Ausführungen zu machen. Der Nationalrat hat diesen Artikel mit einer Stimme Mehrheit in dem Sinne ergänzt, dass eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorgesehen werden kann. Mit dieser Steuer wird insbesondere auf die Grossverteiler im Detailhandel in Rechtsform der Genossenschaft gezielt. In der Vergangenheit war es häufig so, dass der ausgewiesene Gewinn je nach regionaler Struktur sehr unterschiedlich war, häufig nicht sehr hoch, so dass das traditionelle Steuersystem gewissermassen ins Leere griff.

Als Ersatzkriterium wurde deshalb in verschiedenen kantonalen Steuergesetzen auf den Umsatz abgestellt. In gewerblichen Kreisen knüpfte man seinerzeit beträchtliche Hoffnungen an diese Steuer, um die Konkurrenzspiele gleich lang machen zu können. In diesem Sinne habe ich seinerzeit selber bei der Ausgestaltung einer entsprechenden Vorschrift im sanktgallischen Steuergesetz mitgewirkt. Ich kenne also die Materie ein wenig.

Die Kommission hat eine Umfrage bei einer Anzahl Kantonen über die Auswirkungen der Minimalsteuer auf kantonaler Ebene veranlasst. Das Ergebnis ist ungefähr folgendes: Der Ertrag der Steuer ist überall ausserordentlich gering. Die seinerzeitigen Erwartungen, die man bei der Inkraftsetzung hegte, wurden nicht erfüllt. Von Anbeginn weg wurden in verschiedenen Kantonen Unternehmungen mit erfasst, für welche diese Minimalsteuer eigentlich nie gedacht war. Diese Tendenz hat sich nun in der Rezession ausserordentlich verstärkt. Mittelgrosse Firmen des Gross- und Detailhandels fallen wegen geschwächter Ertragskraft plötzlich unter die Minimalsteuer. Dadurch entsteht eine wachsende Rechtsungleichheit zwischen Firmen, die der normalen Besteuerung unterstehen und gegebenenfalls in der Rezession keinen Ertrag mehr ausweisen und demzufolge auch keine Steuer abliefern, und denjenigen, die sich wirtschaftlich in der gleichen Situation befinden, aber von der Minimalsteuer erfasst werden.

Wir sollten diese unbefriedigende Situation, die sich in den Kantonen wahrscheinlich noch verschärfen wird, nicht auf den Bund übertragen. In einzelnen Kommentaren, die nach der Beschlussfassung der Kommission zu diesem Artikel zu lesen waren, hiess es, es handle sich um eine politische Verbeugung vor dem Grossverteiler. Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass dem nicht so ist. Wir haben diesen Tatbestand objektiv geprüft. Wir sind zum Schluss gekommen, dass sich die seinerzeitigen Hoffnungen in die Minimalsteuergesetzgebung nicht erfüllt haben und dass die Minimalsteuer in der Rezession eine höchst problematische Abgabe geworden ist.

Demzufolge muss ich Ihnen beantragen, dieser Ergänzung des Nationalrates nicht zuzustimmen.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral partage intégralement l'avis de votre commission. Cet impôt a peu de rendement pour beaucoup d'administrations. Il est plus lourd comme explosif politique qu'efficace sur le plan financier et justifié sur le plan de l'économie. Enfin, dans la situation actuelle, bien des entreprises qui sont dans les chiffres rouges seraient touchées par cet impôt, n'ayant plus de bénéfices imposables. En l'occurrence, nous vous demandons de corriger cette erreur de tir de la Chambre d'à-côté.

Bürgli, Berichterstatter der Mehrheit: Buchstabe b: Es geht hier um die Höchstsätze für die juristischen Personen. Zunächst einige kurze Ausführungen zur Gewinnbesteuerung: Wir schliessen uns dem Höchstsatz gemäss Bundes-

rat und Nationalrat an. In den Uebergangsbestimmungen haben wir indessen eine andere Regelung beschlossen als der Nationalrat, nämlich einen Dreistufentarif; das in Anlehnung an die Vorschläge des Bundesrates. Ich komme in den Uebergangsbestimmungen auf diese Frage zurück und konzentriere mich jetzt auf den oberen Satz für die Kapitalsteuer.

Der Bundesrat beantragt eine leichte Reduktion von 0,825 Promille auf 0,75 Promille. Der Nationalrat hat zugestimmt. Durch einen Minderheitsantrag wird vorgeschlagen, auf 0,85 Promille zu gehen. Bei der Würdigung dieser Situation haben wir auch hier die Auswirkungen der Rezession zu berücksichtigen. Gewinnlose Gesellschaften müssen nämlich die Kapitalsteuer weiterhin bezahlen. Wenn sie keinen Gewinn erzielen, dann muss diese Kapitalsteuer aus der Substanz der Unternehmung aufgebracht werden. Deshalb scheint uns eine leichte Entlastung beim Höchstsatz gerechtfertigt. Dann will es uns scheinen, dass wir das Problem der Besteuerung der juristischen Personen heute in einem grösseren wirtschaftlichen Zusammenhang sehen müssen. Die Unternehmungen repräsentieren ja primär Arbeitsplätze. Wenn ihnen genügend Substanz gelassen wird, sind sie viel eher in der Lage, die bisherige Zahl von Arbeitsplätzen aufrecht zu erhalten. Deshalb sollte bei der Besteuerung der juristischen Personen eine gewisse Vorsicht angewendet werden.

Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Satz von 0,75 Promille für die Vermögenssteuer zuzustimmen.

Weber, Berichterstatter der Minderheit: Herr Bürgli hat es gesagt, dass der bisherige Satz, der sich in Anwendung befindet, 0,825 Promille beträgt. Aus mir eigentlich unerklärlichen Gründen hat der Bundesrat diesen Höchstsatz auf 0,75 Promille gesenkt. Vermutlich hat er dabei die Flexibilitätsmarge von 10 Prozent mit einkalkuliert. In der Annahme, der Satz könne, wenn nötig, wieder auf die 0,825 Promille angehoben werden.

Nun ist aber die Flexibilität im Nationalrat untergegangen. In der Kommission zeigte man keine Lust, darauf zurückzukommen. Wir haben also die groteske Situation, dass man mit dem Steuerpaket etwa 3 bis 3,5 Milliarden Franken mehr hereinzubringen hoffte und gleichzeitig für juristische Personen den Steuersatz auf Kapital und Reserven der Gesellschaften senkt, also eine Entlastung herbeiführt, die vollständig unmotiviert ist. Wer soll da noch klug werden? In der Botschaft wird über die Reduktion nichts ausgesagt.

Durch die Einführung der Mehrwertsteuer werden aber die Konsumenten belastet, während schon hier die Unternehmer entlastet werden. Bis heute haben die Unternehmer auf ihre Investitionen Warenumsatzsteuer bezahlt. Das ist künftig nicht mehr der Fall; die Mehrwertsteuer kann abgewälzt werden. Es liegen hier zwei Entlastungen drin. Kann man das verantworten? Wenn schon keine Erhöhung, sollte wenigstens am alten Satz festgehalten werden. Ich wäre auch bereit, wenn das optisch besser aussehen sollte, meinen Antrag so abzuändern, dass man auf den Tausendstel genau den alten Satz von 0,825 Promille wählt. Ich stelle den Antrag zur Diskussion, damit der Rat entscheiden kann.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Je dirai brièvement, pour justifier les intentions du Conseil fédéral en cette affaire, que nous avons simplement estimé que réclamant davantage d'imposition du côté de l'impôt de consommation, nous voulions aussi modérer dans une certaine mesure pour les personnes morales l'imposition directe - nous l'avons fait très modestement, moins que pour les personnes physiques. C'est pourquoi nous vous demandons de voter le taux tel qu'il est prévu par le Conseil fédéral et tel que le soutient la commission et nous vous invitons à rejeter la proposition de M. Weber.

Abstimmung – Vote

Buchst. b

Für den Antrag der Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit

5 Stimmen
20 Stimmen

Nationalrat - Conseil national

Sitzung vom - Séance du
30.11.1976

76.024

Bundesverfassung (Finanz- und Steuerrecht)
Constitution fédérale (finances, impôts)

Siehe Seite 651 hiervor — Voir page 651 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 28. September 1976
 Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1976

führt haben; dann aber insbesondere weil sich in der Zeit der Rezession gezeigt hat, dass diese Steuer gewisse Auswirkungen haben kann, die man gar nicht will, indem Gesellschaften mit sinkendem Umsatz unter die Minimalsteuer gefallen sind, die man nicht darin sehen möchte, während andere Firmen, die man hier sehen wollte, nicht darunter fallen.

Wir beantragen, dem Beschluss des Ständerates zu folgen.

M. Gautier, rapporteur: Je ne reviens pas en détail sur le problème de l'impôt minimum sur les sociétés qui avait été longuement discuté au mois de juin; je vous rappelle qu'un certain nombre de membres de ce Conseil avaient estimé nécessaire d'introduire un impôt minimum sur les sociétés; ce Conseil l'avait accepté à une voix de majorité: 68 contre 67 — et le Conseil des Etats l'a biffé sans même le discuter et ce, à l'unanimité.

Les raisons du Conseil des Etats sont doubles: tout d'abord, le peu d'efficacité de cet impôt minimum et ensuite son impopularité, en particulier de la part des soutiens des coopératives, qui rejallirait sur tout le «paquet financier», risquant de causer son échec au mois de juin devant le peuple.

Pour ces raisons, votre commission propose, à la majorité de 17 contre 6, de se rallier à la décision du Conseil des Etats et de renoncer à introduire dans la constitution cet impôt minimum.

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit: Im Namen der Minderheit beantrage ich Ihnen, an unserem Beschluss vom Juni dieses Jahres festzuhalten. Die Herren Kommissionsreferenten haben Ihnen die Begründung des Ständerates für die Streichung genannt. Dazu nehme ich wie folgt Stellung: Es trifft nicht zu, dass diese Minimalsteuer die Migros und die Konsumvereine nicht treffen würde. Sonst hätten diese beiden Organisationen in ihren Zeitungen nicht derart heftig gegen den Beschluss des Nationalrates polemisiert, sondern hätten gesagt: Das kostet nichts und trifft nur die anderen, deshalb können wir zustimmen.

Ferner wird heute behauptet, dass die Minimalsteuer Firmen treffe, auf die sie nicht zugespitzt sei, nämlich Unternehmungen, die unter der Rezession leiden. Da mache ich speziell darauf aufmerksam, dass es sich bei der Abstimmung, die wir nun vorzunehmen haben werden, nicht um die sofortige Einführung der Minimalsteuer handelt, sondern um die verfassungsmässige Kompetenz für den Bundesgesetzgeber, die Minimalsteuer einzuführen. Das bedeutet, dass wir nach einer Annahme unseres Antrages Zeit haben werden, eine Lösung zu finden, die den heute vorgebrachten Einwänden Rechnung trägt; eine Lösung, die vielleicht eine gewisse Fortentwicklung dessen bringt, was in den Kantonen bereits besteht. Ich mache Sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Minimalsteuer in 15 von den 25 Kantonen und Halbkantonen bereits besteht. Es handelt sich also nicht um irgendein Phantasieprodukt, das wir in die Verfassung aufnehmen wollen, sondern um eine Steuer, die bereits in einem grossen Teil unseres Landes besteht. Es ist nicht einzusehen, warum der Bund nicht auch die verfassungsmässige Grundlage schaffen sollte, um diese Steuer auf dem Wege der Gesetzgebung in einer vernünftigen Weise einzuführen.

Die Situation im Detailhandel ist sehr kritisch. Im Laufe von nur acht Jahren hat sich die Zahl der Lebensmittel-Detailbetriebe von 19 000 auf etwa 11 000 reduziert. Die Konsequenz daraus sind Versorgungsschwierigkeiten in einer Reihe schweizerischer Gemeinden oder städtischen Quartieren. Dabei behaupte ich nicht, dass der einzige Grund dieser Abnahme die ungleiche steuerliche Erfassung der verschiedenen Betriebsgrössen sei. Aber es ist offensichtlich so, dass die seit Jahrzehnten praktizierte steuerliche Privilegierung der Grossbetriebe im Detailhandel doch Konsequenzen auf die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den grossen und kleineren Betrieben hat. Ich habe Ihnen schon in der Sommersession dargelegt, dass die Kommis-

Präsident: Nun bereinigen wir in Artikel 41quater die Frage der Minimalsteuer.

Abschn. I Art. 41quater Abs. 4 Buchst. a

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Fischer-Bern, Gautier, Leutenegger, Schärli, Weber-Alt-dorf)

Festhalten

Chap. I art. 41quater al. 4 let. a

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Fischer-Berne, Gautier, Leutenegger, Schärli, Weber-Alt-dorf)

Maintenir

Weber Leo, Berichterstatter der Mehrheit: Die Fragestellung ist bekannt. Es handelt sich darum, ob bei den juristischen Personen eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer in die Verfassung eingefügt werden soll oder nicht. Vom Nationalrat ist diese Minimalsteuer seinerzeit mit einer Stimme Mehrheit beschlossen worden. Der Ständerat hat sie ohne Diskussion abgelehnt, aus den gleichen Motiven, die schon im Nationalrat gegen sie vorgebracht worden waren: auf der einen Seite nicht besonders gute Erfahrungen in den Kantonen, die diese Steuer einge-

sion Piller, die aufgrund einer Motion des damaligen Ständerates Piller eingesetzt worden war, schon im Jahre 1956 feststellte, es bestehe eine Privilegierung der Grossbetriebe des Detailhandels in steuerlicher Beziehung. Jener Kommission Piller gehörte kein geringerer an als unser früherer Ratskollege Imboden, aber auch der nachmalige Bundesrichter Zwahlen an; also Leute, die von den Dingen etwas verstanden haben, aber dem Detailhandel nicht nahestanden, das heisst die Sache neutral betrachteten.

Ich möchte Sie bitten, an unserem Beschluss vom Juni dieses Jahres festzuhalten, damit wir in der Verfassung eine Möglichkeit der Besteuerung nach Ersatzfaktoren erhalten. In der Folge wäre es dann Sache einer sorgfältigen Abklärung, diese Minimalsteuer so auszugestalten, dass sie ihr Ziel erreicht, nämlich eine gerechte steuerliche Erfassung der verschiedenen Betriebsgrössen nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Dabei könnten den Nachteilen, die dieser Lösung heute nachgesagt werden, und den vorgebrachten Kritiken Rechnung getragen werden. Mir liegt daran, eine saubere Lösung zu erhalten, damit die jahrzehntelange Diskussion über die Besteuerung der Genossenschaften einmal aus der Welt geschaffen werden kann. Daran können Sie einen Beitrag leisten, wenn Sie meinem Antrag zustimmen.

M. Moser: Trois raisons militent en faveur de l'introduction d'un impôt minimum.

La première réside dans le fait que l'exercice auquel nous nous livrons a pour but de procurer à la Confédération les ressources dont elle a impérieusement besoin. Or rien qui ne soit équitable ne doit être négligé à cette fin. Notre deuxième conviction a précisément pour raison l'égalité devant l'impôt. Il est inadmissible qu'une société, de par sa nature juridique – qui apparaît souvent comme une couverture d'une activité économique florissante – échappe de ce fait à l'impôt. M. Fischer l'a rappelé, la plupart des cantons l'ont compris. Là où le sujet fiscal, et nous pensons en ce moment aux sociétés multinationales, peut délibérément décréter son bénéfice, il n'y a plus égalité devant l'impôt. Enfin, notre troisième raison se fonde sur le texte même de la proposition de minorité qui précise bien qu'un impôt minimum basé sur des facteurs de remplacement peut être introduit. Ce texte annonce la teneur des dispositions d'application. Là, et là seulement où l'impôt direct ne peut, pour des raisons juridiques, atteindre son but, intervient alors au titre de remplacement l'impôt minimum requise par les circonstances. Trois raisons qui permettent d'imposer les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, selon leurs capacités économiques vraies.

Stich: Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Wenn ich jetzt das Wort ergreife, so vor allem um Herrn Otto Fischer zu sagen, dass die Genossenschaften sich dagegen wehren, Privilegien zu bekommen. Herr Fischer geht ganz offensichtlich davon aus, dass die Genossenschaften eine Vorzugsbesteuerung hätten. Das ist nicht der Fall, sie werden heute nach den genau gleichen Prinzipien besteuert wie die Aktiengesellschaften. Wenn man für sie eine Sondersteuer einführen würde, so wäre das zwar ein Privileg, aber im Sinne einer zusätzlichen Bestrafung. Und dagegen wehren sich die Genossenschaften. Ich glaube, es ist nicht so, dass es in der Schweiz obligatorisch ist, einen maximalen Gewinn zu erzielen. Sonst bräuchten wir ja auch keine Preisüberwachung in diesem Land. Aber es wäre doch auch sonst ungerecht, denn Sie wissen ganz genau, dass Sie mit solchen Vorschlägen die Probleme, die im Detailhandel bestehen, nicht lösen können. Herr Otto Fischer weiss so gut wie ich, dass es auch andere Unternehmen gibt, die wahrscheinlich dem privaten Detailhandel bedeutend mehr Sorgen machen als die Genossenschaften selbst. Ich bitte Sie also, diesen unmöglichen Antrag abzulehnen. Es geht auch nicht an, dass man eine Kompetenz schafft für etwas, von

dem niemand weiss, wie es auch realisiert werden soll, ganz abgesehen davon, dass auch materiell kein Grund vorhanden ist, eine solche Bestrafung der Genossenschaften vorzusehen.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Reprenons les arguments qui ont été développés ici. Une fois de plus, cet impôt minimum satisfait peut-être à une certaine équité – cela reste assez théorique. L'expérience faite en plusieurs cantons, l'analyse faite par une thèse qui date de 1974, je crois du Dr Müller, et qui était extrêmement intéressante, nous démontrent qu'en fait les résultats sont extrêmement minimes en fonction de la complication administrative. On nous signale ici – je ne peux pas cependant garantir ce chiffre – qu'en Thurgovie par exemple l'impôt minimum donnait le 0,32 pour mille des recettes fiscales cantonales. Donc, au point de vue fiscal en tout cas, le rapport est nul et, avec un impact aussi faible, il va bien sans dire qu'on ne va pas sauver le commerce de détail. Il est bien clair que les cantons qui pratiquent cet impôt minimum n'ont pas un commerce de détail plus florissant que les autres. Qu'on le veuille ou non, il y a, hélas! une certaine évolution dans ce domaine, et ce n'est pas un impôt qui reste très marginal qui pourrait aider les cantons.

L'argument du temps de récession mérite une certaine attention – M. Fischer y a d'ailleurs fait allusion. L'impôt minimum frappe ou frappera certaines personnes morales que l'on ne songeait nullement à y assujettir, avant tout des entreprises appartenant à la branche de la construction, à l'industrie du bois, des textiles, ainsi qu'à l'industrie horlogère. Certains cantons envisagent même, en fonction de cette situation, de revenir en arrière, quelquefois sous la pression des mêmes milieux politiques que ceux qui ont demandé en son temps l'introduction de l'impôt minimum. On se demande si à l'occasion d'une prochaine révision de la loi fiscale, dans certains de ces cantons, il ne faudrait pas supprimer l'impôt minimum sur les recettes brutes. Je m'étonne, au surplus, que M. Otto Fischer qui est si allergique aux interventions de l'Etat d'une manière générale et plus particulièrement en matière de fiscalité, veuille nous faire ainsi le cadeau d'une «Kann-Vorschrift» fiscale éventuelle. Je lui donnerai un conseil: Monsieur Fischer, il ne faut pas donner à l'Etat plus d'armes et plus d'impôts qu'il n'en demande.

Präsident: Die Kommissionsmehrheit lehnt die Einführung einer Verfassungsbestimmung für eine Minimalsteuer bei juristischen Personen ab. Die Kommissionsminderheit beantragt diese Einführung gemäss Antrag Fischer-Bern.

Abstimmung – Vote

| | |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit | 85 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 55 Stimmen |